



**Die Kunst der Brauer**

**in Köln**

**in ihrem inneren Wesen und Wirken,**

nebst den

im Jahre 1603 erneuerten uralten Ordnungen  
und dem 1497 erneuerten Amtsbriefe.

**Culturhistorischer Beitrag.**

Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet

von

**Wilhelm Scheben.**

---

**Köln, 1880.**

Druck der Bh. Gehl'schen Buchdruckerei.

Kommissions-Verlag von J. & W. Koifferée's Buchhandlung.

(E. Koifferée & Fr. Th. Helmken.)

JM30 k2

~~N. 2806 k2~~





# Die Zunft der Brauer

in Köln

in ihrem inneren Wesen und Wirken,

nebst den

im Jahre 1603 erneuerten uralten Ordnungen

und dem 1497 erneuerten Amtsbriefe.

~~~~~  
Culturhistorischer Beitrag.  
~~~~~

Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet

von

**Wilhelm Scheben.**

---

Köln, 1880.

Druck der Ph. Geshl'schen Buchdruckerei.

Kommissions-Verlag von J. & W. Koifferée's Buchhandlung.

(C. Koifferée & Fr. Th. Helmken.)



## Vorwort.

---

Als ich kurz nach dem Erscheinen meiner Schrift „Das Zunftthaus und die Zunft der Brauer“ im Jahre 1875 die Bibliothek des Herrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim besuchte, machte der Bibliothekar derselben, Herr Pfarrer Bertram, mich auf ein von der Hand des Rathsherrn und späteren Bannerherrn der Brauerzunft, Reinerus Brewer<sup>1)</sup>, im Jahre 1727 geschriebenes Heft aufmerksam, welches mehrere das Brauamt betreffende, bisher von mir sehr vermißte Verfügungen und „Ordnungen“ enthält und folgende Ueberschrift trägt:

Me suis annumerat Reinerus Brewer senator Liberae ac Imperialis Civitatis Coloniensis.

Anno Salutis 1727.

Es scheint dieses die (g. Bankrolle<sup>2)</sup>) der Brauer gewesen zu sein, welche der, bei der halbjährigen Erneuerung des halben Rathes als Bankmeister ausscheidende Rathsherr seinem Nachfolger in einem guten Zustande überliefern mußte. War diese Rolle „verunreinnet, zerrissen, zerbrochen oder verlohren“, so mußte der Betreffende eine neue Rolle auf seine Kosten anfertigen lassen und außerdem als Buße einen Goldgulden geben.

Die Auffindung dieser höchst interessanten „Ordnungen“, welche uns einen tiefen Einblick in das Leben der Zünfte gestatten, hätten eigentlich eine gänzliche Umarbeitung meiner früheren Schrift bedingt. Ich zog es jedoch vor, einstweilen

---

1) Reinerus Brewer war schon im Jahre 1724 Rathsverwandter, wurde 1732 Bannerherr, starb aber bereits im folgenden Jahre. Siehe Scheben, Zunftthaus und Zunft der Brauer, S. 56 u. 80.

2) Anlage XIV, S. 151.

diese wichtigen Materialien als Zusatz zu derselben herauszugeben, denn eine vollständige Darstellung der rechtlichen Verhältnisse, wie die Geschichte der Brauerzunft, wird erst dann möglich sein, wenn, wie ich hoffe, das ganze Archiv derselben wieder aufgefunden sein wird. Dasselbe befand sich bis zum Jahre 1798<sup>1)</sup> auf unserm Rathhause, gewöhnlich „Platz“ genannt, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Einverleibung der Stadt Köln in die französische Republik in das Departement der indirekten Steuern gewandert, zu dessen Ressort das Brauereigewerbe gehörte, wo es vielleicht noch heute, wenn es nicht verstampft sein sollte, unbeachtet in einem Winkel ruht.

So lange diese Hoffnung nicht erfüllt ist, werden die Freunde der heimischen Geschichte mir voraussichtlich Dank wissen, wenn ich hiemit Aktenstücke veröffentliche, welche nicht nur für die Geschichte der Brauerzunft, sondern für die Kulturgeschichte überhaupt von großer Wichtigkeit sind, zumal eines-theils wieder ein Einleiten auf dieses seit dem vorigen Jahrhundert verlassene Gebiet allenthalben hervortritt, anderntheils die Veröffentlichung mir Veranlassung gibt, noch manches andere, bezüglich des Kesselrechtes, der Gruit, des Hopfens, der Accise u. dgl. klar zu stellen.

Köln, im Januar 1880.

W. Scheben.

---

<sup>1)</sup> Scheben, Zunftthaus, S. 137 u. ff.





## Sachliches Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Kapitel I. Hopfen, Gruit, Gruitthäuser, Meth, Bier, Hefe	1—20
Kapitel II. Malz, Malzdarre oder Esse . . . . .	20—25
Kapitel III. Malzmühle . . . . .	25—28
Kapitel IV. Kesselrecht . . . . .	28—35
Kapitel V. Biersteuer . . . . .	35—46
Kapitel VI. Wirthschafts-Concession oder Erlaubniß zum Schankbetrieb, Festessen . . . . .	46—55
Kapitel VII. Heckwirth, Hudenwirth, Hodenwirth, Heck- zepper . . . . .	55—57
Kapitel VIII. Wahlklingel . . . . .	57—60
Kapitel IX. Amtsmeyster und deren Amtsgewalt . . .	60—62
Kapitel X. Hausrath der Zunft. Speise- und Trink- gefäße, Heizungs- und Beleuchtungsgegen- stände . . . . .	62—76
Kapitel XI. Die St. Peter von Mailand-Bruderschaft .	76—79
Kapitel XII. Postalisches . . . . .	79—87
Kapitel XIII. Feuerwehr . . . . .	87—91
Kapitel XIV. Wehrpflicht . . . . .	91—98
Kapitel XV. Stiftungen . . . . .	98—104
Kapitel XVI. Gambrinus, Jan primus . . . . .	104—106
Nachtrag zu Kapitel I. Gruit . . . . .	106—112
Nachtrag zu Kapitel V. Hopfen- und Bierproduction nebst Consumtion . . . . .	112—114
Anhang. Bankrolle der Brauer . . . . .	115—172
Statuten und Namensverzeichniß . . . . .	172—177
Nachtrag. Gruitthäuser, Tollbier und Reute betreffend . .	178—780



# Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Accis oder Accyns auf Bier . . . . .	21, 23, 44, 45, 144.
Accins auf Wein . . . . .	23, 24, 162—165.
Accisordnung in Ehrenbreitstein . . . . .	43, 162—165.
Accispächter . . . . .	39, 45.
Adalhard, Abt zu Corvey . . . . .	2.
Ahmen (Ohm) gemarkte . . . . .	128, 146, 152.
Aichen . . . . .	154, 155.
Alexander IV, Papst . . . . .	22.
Alexianer . . . . .	32, 33.
Amtsbrief . . . . .	46, 165.
Amtsbruder . . . . .	119.
Amtsbuch . . . . .	135.
Amtsgerechtigkeit . . . . .	29, 146.
Amtsgerechtigkeit, Verlust derselben . . . . .	133, 136, 139.
Amtsgewalt . . . . .	60, 165—172.
Amtsmeister . . . . .	46, 60, 68, 116, 118 u. ff.
Amtsmeister-Rhur . . . . .	116.
Antoni-Lag St. . . . .	117.
Apfelmost . . . . .	2.
Ausburch, Henricus de, braxator . . . . .	99.
Balken i. e. Gebiers, Leichentuch . . . . .	136.
Bannereffen . . . . .	50, 162.
Banf . . . . .	162.
Bankessen . . . . .	162.
Bankrolle . . . . .	151.
Bannerherr . . . . .	65, 68, 71, 162.
Bannerfränzchen . . . . .	51, 162.
Beleuchtungsgegenstände . . . . .	62.
Befenginster (spartium scoparium) . . . . .	11.
Bier . . . . .	1, 4, 16, 36.
Bier-Accise in Aachen . . . . .	45.

Bier=Accise in Berlin . . . . .	43.
Bier=Accise im Churfürstenthum Branden- burg . . . . .	44.
Bier=Accise in Ehrenbreitstein . . . . .	43, 162.
Bier=Accise in Köln . . . . .	21, 23, 44, 45, 144.
Bier=Consum . . . . .	42, 114.
Biereid . . . . .	56, 137.
Bierherren . . . . .	150—156.
Bierpfennig . . . . .	33, 35.
Bierpreis . . . . .	128.
Bier=Production . . . . .	114.
Bierrolle . . . . .	150, 151.
Biersteuer . . . . .	35, 43.
Birnmoß . . . . .	2.
Bodo, braxator . . . . .	37, 99.
Bottigraum=Versteuerung . . . . .	37, 39.
Brandordnung . . . . .	88.
Brandherren . . . . .	90.
Brauamt . . . . .	29, 165 u. ff.
Brauen in Klöstern . . . . .	21, 22, 29.
Brauer . . . . .	2.
Brauhaus, neues . . . . .	134, 138.
Brauordnung im Churfürstenthum Bran- denburg . . . . .	43.
Braupfennig . . . . .	36.
Brau=Statistik . . . . .	42, 114.
Brescia, Brigiae . . . . .	36.
Briefe und Extrabriefe . . . . .	83, 84.
Bruno II, Erzbischof . . . . .	35.
Bürge . . . . .	118.
Bürgerbrief . . . . .	47, 92.
Bürgereid, großer . . . . .	100.
Bürgerſchaft, große . . . . .	47.
Büttchenpfennig . . . . .	158.
Buß, Strafe . . . . .	118.
Cange Du . . . . .	3.
Capitulare . . . . .	2.
Carl der Große . . . . .	2.
Colonel . . . . .	94.

Colonelschaft . . . . .	93.
Compagnie . . . . .	95.
Cono Methbrauer . . . . .	5, 6, 99.
Conrad von Hochstaden . . . . .	38.
Conrad Methbrauer . . . . .	99.
Denis St. Abtei . . . . .	2.
Domus fermentaria (Grüthaus) . . . . .	4, 10, 109, 157—160.
Dreizehn Abend . . . . .	116.
Duffesbach (Reinigung desselben) . . . . .	27.
Duren Engelbert de, braxator . . . . .	38, 99.
Eccard . . . . .	2.
Eid der Brauer . . . . .	12, 56, 137, 149, 171.
Eid der Faßbinder . . . . .	152.
Eid der Röder . . . . .	153.
Eid, großer Bürgereid . . . . .	100.
Esel Gottfried vom . . . . .	35.
Esse (Malzdarre) . . . . .	20, 25, 128, 138.
Fermentaria domus, Gruithaus . . . . .	1, 4, 10, 109, 157—160
Fermentarius, Gruithbereiter . . . . .	8, 9, 10, 11.
Festessen . . . . .	46, 160.
Feuerwehr . . . . .	87.
Freitags-Kentkammer . . . . .	136.
Friedrich II, Kaiser . . . . .	36.
Früchte über den Bedarf zu kaufen, verboten	150.
Gaffel . . . . .	167.
Gaffelbote . . . . .	89.
Gaffelbiener . . . . .	116, 120, 160.
Gaffelhaus . . . . .	115 u. ff.
Gaffelmeister . . . . .	167.
Gagelkraut (myrica gale) . . . . .	11, 107.
Gambrius (Jan primus) . . . . .	104.
Gardelegen, Stadt . . . . .	3.
Gerrikus, Ritter . . . . .	36.
Gerresheim, Kloster . . . . .	36.
Gebild . . . . .	72.
Gebot, Hochgebot, schlecht Gebot . . . . .	61, 120, 169.
Geburtsbrief . . . . .	92, 135.
Gelage . . . . .	58, 129, 146, 147, 180.
Genfer (Sngwer) . . . . .	107.

Gesinde miethen . . . . .	128.
Gewaltrichter . . . . .	30.
Giriacus braxator . . . . .	38, 99, 112.
Glas, zerbrechen . . . . .	126.
Godestags Rentkammer . . . . .	136.
Goch Herman von . . . . .	10, 108 u. ff.
Gruit, Gruth, Grut, Gruyß . . . . .	1, 4, 7, 10, 11, 16, 17. 40, 106, 110, 158 u. 159,
Gruit-Accise . . . . .	146—150.
Gruiten, Gobelinus de, braxator . . . . .	8, 38, 99.
Gruiter, Gruiter, Gruitman . . . . .	8, 9.
Gruitgeld . . . . .	3, 8, 40, 41.
Gruithausen, Petrus und Arnolbus de . . . . .	9.
Gruithäuser . . . . .	1, 4, 10, 109, 157—160, 179.
Gruitherrn . . . . .	8.
Gruitsteuer . . . . .	8.
Gruyßbeck, Joannes, Otto de . . . . .	9.
Gruythus, Goswinus de . . . . .	9.
Guth, Malz . . . . .	149.
Hauptleute . . . . .	94.
Hausrath der Zunft . . . . .	62.
Hefe, Ober- und Unterhese . . . . .	1, 12, 134, 138.
Henricus fermentarius de Mauenheim . . . . .	9.
Henricus de Ausburch, braxator . . . . .	38, 99, 112.
Henricus Medebrewer . . . . .	10, 99, 112.
Henricus Vleminck, braxator . . . . .	38, 112.
Hedwirth, Hockenwirth . . . . .	54, 55, 149.
Herman von Hessen, Erzbischof . . . . .	16.
Hildesheim, Stadt . . . . .	28.
Hocken- oder Hudenbräuer . . . . .	30, 55, 143, 149.
Hopfen . . . . .	1, 2, 3, 7, 14, 141.
Hopfenbau . . . . .	3.
Hopfenbier . . . . .	4, 16.
Hopfen-Consum . . . . .	114.
Hopfengarten . . . . .	3.
Hopfenkauf . . . . .	17, 141.
Hopfenproduction . . . . .	113.
Hopffgarten, Geschlecht von . . . . .	3.
Hopffgarten, Diemer von . . . . .	3.
Hoppe-Strund . . . . .	3.

Humlonaria (Hopfengärten) . . . . .	2.
Humularia . . . . .	2.
Humulus . . . . .	2.
Inventarium . . . . .	117.
Jrmino, Abt von St. Germain . . . . .	2.
Isidor von Sevilla . . . . .	1.
Jan primus (Gambrius) . . . . .	104.
Kessel, Druiden von . . . . .	34.
Kessel, Familie von . . . . .	33.
Kessel, Henricus comes de . . . . .	33.
Kessel, Haus zum . . . . .	34.
Kesselrecht . . . . .	28. 33.
Kesselsteuer . . . . .	41.
Keute, Keutenbier, Koite . . . . .	18, 19, 150, 151, 178.
Kirchspiel . . . . .	89.
Klöster, welche brauen . . . . .	21, 22, 29.
Knecht . . . . .	130.
Koipp oder Köpp . . . . .	50, 63, 65.
Kost, Gaffelkost . . . . .	48, 136, 161.
Kronleuchter . . . . .	73.
Kümmel . . . . .	107 u. ff.
Lehrling, Lehrling . . . . .	130, 137.
Linné . . . . .	1.
Löffel, silberne . . . . .	73, 75.
Lommeder, Christian . . . . .	102.
Lothar, Kaiser . . . . .	35.
Mahlgeld . . . . .	148.
Mahlsteuer-Gesetz . . . . .	41.
Maflerey i. e. Klüngel . . . . .	57, 123.
Malz . . . . .	2, 15, 20, 22, 37, 39, 41, 110, 138.
Malz-Accinz . . . . .	41, 44.
Malzbüchel, Gruithaus . . . . .	10, 40, 157.
Malzbüchel, Markt . . . . .	10, 20.
Malzbarre, Effe . . . . .	20, 128, 138.
Malzmühle . . . . .	21, 26, 27, 132.
Malzpfennig . . . . .	38, 39.
Malzsteuer . . . . .	39.
Maria-Ablass Pfadce . . . . .	101.
Meistereffen . . . . .	47, 49, 160—163.

	Seite
Meistergeld . . . . .	46, 161, 168.
Meisterchaft . . . . .	48, 168.
Meth . . . . .	1, 5, 6.
Meth, Bereitung desselben . . . . .	6.
Methbrauer, Cono . . . . .	5, 10.
Methhäuser . . . . .	9.
Mezenrecht . . . . .	44.
Miethzettel . . . . .	135.
Mühlenordnung von Berlin . . . . .	43.
München-Gladbach, Abt von . . . . .	28.
Myrthengagel ( <i>myrica gale</i> ) . . . . .	11, 109 u. ff.
Oberhefe, Obergährung . . . . .	12, 138.
Obrist . . . . .	89, 94.
Ordinancie vom Vierpfennige . . . . .	39.
Ordnungen, renovirte . . . . .	115 u. ff.
Otto IV., Kaiser . . . . .	33, 36.
Peter von Mailand . . . . .	67, 76, 139.
Pfanne, Braupfanne . . . . .	39.
Pfanne, Haus zur . . . . .	34.
Pintchen . . . . .	49, 161.
Pipin . . . . .	2.
Plinius . . . . .	1.
Post . . . . .	80.
Postalisches . . . . .	79 u. ff.
Postboten, Budden . . . . .	81.
Quartier (Stadteintheilung) . . . . .	89, 96.
Quatertemper . . . . .	140.
Rathsherr . . . . .	68, 97.
Rathschür . . . . .	123.
Rathsverwandter . . . . .	97, 102.
Regenberga . . . . .	36.
Registratur . . . . .	147.
Reuffers, Anna . . . . .	102.
Romanus, Megidius . . . . .	103.
Roemer, Frankfurter, Trintgläser . . . . .	70, 71, 126.
Rudolph II., Kaiser . . . . .	80.
Rutgerus, braxator . . . . .	38, 99.
Röder . . . . .	152, 163.
Salben . . . . .	7.



	Seite
Sandläufer (Sanduhr) . . . . .	141.
Schall von Bell . . . . .	102.
Scheffelversteuerung . . . . .	41.
Schild . . . . .	93, 136.
Schildkost . . . . .	47, 124, 136.
Sendgebot, Begräbniß . . . . .	141.
Servietten . . . . .	72, 74.
Servisia Westphalica, Hoppenbier . . . . .	4.
Siegburg, Abt von . . . . .	28.
Soldatesca . . . . .	94.
Speisegefäße . . . . .	62.
Stifter, steuerfrei . . . . .	23.
Stiftungen . . . . .	98.
St. Denis, Abtei . . . . .	2.
Strabo . . . . .	1.
Etrafe . . . . .	61, 119—130, 140.
Strohwiß . . . . .	147.
Sumpfsporst, ledum palustre . . . . .	11.
Surrogate, angebliche . . . . .	23.
<b>T</b> abak zu rauchen, verboten . . . . .	129, 134.
Tabernen auf Schiffen . . . . .	143.
Teller, hölzerne . . . . .	64, 69.
Tischtücher, Twelen . . . . .	64, 69.
Tollbier . . . . .	12, 13, 138, 179.
Troya Johann von . . . . .	10.
Trinkgefäße . . . . .	62, 126.
Twelen i. e. Tischtücher . . . . .	64, 69.
<b>U</b> ngehorsam zeigen . . . . .	121.
Universität Köln . . . . .	9.
Unnau'isches Bier . . . . .	19, 142.
Unterheuff Bier i. e. untergähriges . . . . .	12, 13, 134, 138.
Unzucht . . . . .	133.
Urban VI., Papst . . . . .	22.
Ursulapfarre . . . . .	102.
Ursulastift . . . . .	36.
<b>V</b> ettenhennen Johann von . . . . .	103.
Vlemink Henricus, braxator . . . . .	99.
<b>W</b> achholder (bacheller) . . . . .	107, 109 u. ff.
Wachtmeister . . . . .	94.

	Seite
Wahlflügel, Maclerey . . . . .	57, 123.
Wandtmenger, Pastor . . . . .	30, 31, 32, 147.
Wehrpflicht . . . . .	91.
Weinmeister . . . . .	60.
Weihenstephan, Kloster . . . . .	28.
Wein verschütten . . . . .	127.
Weinbruderschaft . . . . .	38, 98.
Weinroll . . . . .	47.
Weizenbier . . . . .	43.
Wilhelm von Geldern, Herzog . . . . .	5.
Wirthschafts-Concession . . . . .	46.
Wirz i. e. Bierwürze . . . . .	138.
Würfelspiel verboten . . . . .	116.
Wynand, braxator . . . . .	38, 99.
<b>Zapp Jacob</b> . . . . .	<b>31, 33, 149.</b>
Zins oder Accyus . . . . .	145—149.
Zunftschild . . . . .	93, 137.



# Die Zunft der Brauer in Köln in ihrem inneren Wesen und Wirken.

Von Wilhelm Scheben.

## Kapitel I.

### Hopfen, Gruit, Gruithäuser, Meth, Bier und Gese.

Bevor wir zum innern Wesen der Brauerzunft in Köln übergehen, wollen wir die Stoffe, aus denen das Bier bereitet wurde, etwas näher kennen lernen, indem diese das Grundelement des betreffenden Zunfthandwerkes bildeten und, wenn es auch nicht ganz logisch sein sollte, zuerst mit dem Hopfen beginnen. Von einer Voranschickung der Geschichte des Bieres habe ich aus dem Grunde Abstand genommen, weil ich diese bereits in meiner im Jahre 1875 über die Brauerei erschienenen Schrift<sup>1)</sup> in ihren Hauptzügen berührt habe und es jetzt nur meine Absicht ist, die Kölner Bierbrauerei in früheren Jahrhunderten speciell zu behandeln.

Der Hopfen war schon in ganz früher Zeit in einzelnen Ländern Culturpflanze. Nach dem Berichte des Bischofs Isidor von Sevilla, welcher im siebenten Jahrhunderte lebte, wurde schon damals in Italien dem Biere Hopfen zugesetzt. Linné nimmt an, daß der Hopfen zur Zeit der Völkerwanderung aus dem südlichen Rußland oder aus Asien nach dem westlichen Europa übergesiebelt worden sei<sup>2)</sup>. Bei Strabo, Mitte des neunten Jahrhunderts, kommt derselbe in seinem »hortulus« noch nicht vor. Ob nun die von Plinius, unter dem Namen »lupus« angeführte Rankenpflanze unser Hopfen ist, möchte schwer zu beweisen sein, wiewohl der Hopfen später bald mit »lupulus« und im achten Jahrhunderte

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus und Zunft der Brauer in Köln. Gedruckt bei F. P. Bachem 1875. S. 103 u. 104, wie S. 127 — 133.

<sup>2)</sup> Siehe dessen dissertatio aus dem Jahre 1766.

fast ausschließlich mit »humulus« bezeichnet wurde. Linné faßte diese Bezeichnungen zusammen und nannte den Hopfen *humulus lupulus*. Der in den Hopfendolden befindliche Blütenstaub wird Lupulin genannt und die an Lupulin reichen Hopfen zählen zu den besten Sorten.

Während nun Karl der Große in seinen Verordnungen (Capitularien) über die Bewirthschaftung der Höfe unter andern auch von Brauern spricht, welche Bier-, Keffel- und Birnmofst, wie andere Getränke verfertigen sollten<sup>1)</sup>, so findet sich dennoch weder in der *lex Salica* noch in irgend einem andern Erlasse etwas über den Gebrauch des Hopfens vor, wenngleich in einem Schenkungsbriefe seines Vaters, des Königs Pipin, an die Abtei St. Denis, aus dem 17. Jahre seiner Regierung, also im achten Jahrhunderte, schon »Humlonariae cum integritate« vorkommen. Ferner werden in dem Polytychon des Abtes Irmino von St. Germain, welches den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts angehört, also noch bei Lebzeiten Karls des Großen verfaßt wurde, Zinsabgaben von Hopfen, *humulo*, *humelo* und *humlo* erwähnt. Wenige Jahre später finden wir in den Annalen des Abtes Abalhardus zu Corvey vom Jahre 822 (*statuta antiqua abbatiae S. Petri Corbeiensis*), daß die Müller unter andern auch von der Arbeit mit Malz und Hopfen befreit sind, (*et ideo nolumus ut [molinarius] ullu modium . . . . . nec braces faciendo nec humlonem . . . . . nec quidquam ad opus dominicum faciat*). Ebenso kommen in Urkunden des Stiftes Freisingen schon zur Zeit Ludwigs des Deutschen in der Mitte des 9. Jahrhunderts »humularia« vor. Später wird der Hopfen allgemeiner. Albertus Magnus kennt denselben ebenfalls und der Sachsenspiegel enthält sogar Rechtsbestimmungen über Hopfengärten.

Im *Chronicum Florentii* Epist. apud Eccardum de origine *Domus Saxon.* col. 59 heißt es: *triginta sex oves et tot agnos et octoginta sex moldia*<sup>2)</sup> *Humuli et viginti etc. . . .*

1) *Capitulare Caroli Magni de villis XLIII, XLV, XLIX.*

2) Der Verkauf des Hopfens nach Maß (Mtr.) und nicht nach Gewicht, hat sich bis zur Zeit der französischen Herrschaft in Köln erhalten und ließen sich aus dem noch stückweise erhaltenen „Zunftrechensboich“ mehrere Beispiele über die Hopfenmülder auführen. Ich hebe nur eines

Im Althochdeutschen ist der Name für diese Pflanze vor dem 11. bis 12. Jahrhundert nicht nachzuweisen. Im Mittelhochdeutschen kommt jedoch das Wort „hopfe“ und im Mitteldeutschen und Niederdeutschen „hoppe“ „hoppen“ und „hoppe-Kruyd“ vor. Du Cange sagt, *humulus, quod humulo, Hoppe, franz. houblon.* 1)

Ferner steht geschichtlich fest, daß schon 1070 der Hopfenbau in der Magdeburger Gegend betrieben und Hopfenbiere aus den Städten der Altmark weithin und sogar nach England versandt wurden, ferner, daß die Stadt Gardelegen in der Altmark eine Hopfenranke in ihrem Wappen führte, welche Heinrich I. (919—936) demselben beigelegt hatte.

In Ungarn kommt im 11. Jahrhundert ein Geschlecht Hopfgarten (Homlossy) vor, welches für den Anbau des Hopfens in jenen Gegenden spricht. Es soll noch heute daselbst ein Dorf gleichen Namens existiren. In einer Urkunde von 1154 wird ein Diemer von Hopfgarten genannt. 2) Gleichwohl dauerte es noch viele Jahrhunderte, bevor die bis dahin zum Bier üblichen Kräuterzusätze verdrängt und der Hopfen allgemein in der Brauerei Eingang fand.

In England lernte man den Hopfen erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts kennen, aber noch lange nachher, wurde derselbe als Zusatz zum Bier für eine Fälschung erklärt. Heinrich IV. verbot den Anbau des Hopfens überhaupt und noch zur Zeit Heinrich VIII. wurde bei schwerer Strafe der Gebrauch desselben beim Bierbrauen verboten.

Es mochten sich gegen die allgemeine Einführung desselben wohl manche Factoren geltend gemacht und namentlich in Köln die Steuerfrage, nämlich das sog. Gruitgeld, welches sowohl

---

hervor, um zugleich zu zeigen, daß das Faß (Scheffel) in der Familie erblich war. Im Jahre 1597 starb nämlich Mloff der Hopfenmüdder und wird die Wittve an das erbliche Müddersfaß angeschrieben. Es heißt hierüber in den Zunftnotizen:

Mloff, hoppenmüdders frau geben, ahngehende Registratur van das Hoppenwas, cost 2 dall. cfr. Scheben, Zunfthaus, S. 134.

1) S. Grimm, Du Cange, Hahn, Culturpflanzen und Hausthiere S. 410 und Andere m.

2) Wenk, hessische Geschichte II. S. 103.

die Stadt, wie auch seit 1238 der Erzbischof für sich in Anspruch genommen hatte, 1) dabei eine Hauptrolle gespielt haben.

Aus mehreren Urkunden ersehen wir nämlich, daß die Erzbischöfe sich mit aller Macht, selbst der Einführung von Hopfenbieren aus anderen Gegenden unter Androhung von Strafen und kirchlicher Censuren widersetzen und vermeintliche oder wirkliche Rechte nach allen Richtungen zur Geltung zu bringen suchten. So erließ Erzb. Friedrich am 17. April 1381 zum Schutze des Gruitmonopols einen energischen Protest und befahl, daß nicht nur die Brauer, sondern auch die Geistlichen, die Militair- und Civilpersonen, überhaupt Jeder, welcher braute, die Gruit in den dazu errichteten städtischen Gruithäusern (*domus fermentariae*) kaufen, sowie, daß weder Hopfenbiere aus Westfalen eingeführt, noch solche in Köln gebraut werden dürften. Es heißt in der bezogenen Urkunde: *Fridericus Dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus . . . . ordinabimus et deponemus sine more dispendio, quod braxatores servisie in oppidis, villis et territoriis . . . . fermentum suum ad usus braxature servisie ferant et recipiant in domo nostra fermentaria Coloniensi et non alibi . . . . nullam etiam servisiam westphalicam aut cum humulo (Hopfen) braxatum appellatum vulgariter „hoppenbier“ in territoriis et officiis supradictis braxari permittimus sed hoc prohibimus per censuram ecclesiasticam et remedia alia quibus supra 2)*

Vor Einführung des Hopfens in die Brauerei und auch noch Jahrhunderte nach derselben bediente man sich nämlich gewisser Kräuter und Staudenfrüchte, um dem Bier entweder Geschmack oder einige Haltbarkeit zu geben. Dieses Mixtum war allgemein unter dem Namen *Gruit* (Kraut) lat. *fermentum* bekannt. Von Lagerbieren im jetzigen Sinne konnte daher in früheren Jahrhunderten gar keine Rede sein. Vielmehr wurde der mit Kräutern gewürzte Malz-, Spelz- oder Weizen-Extract, nachdem derselbe vergohren, frisch getrunken und zwar oft in einer Weise, die dem patriarcha-

1) Scheben, Zunfthaus S. 105.

2) Ennen, Quellen V. 351 u. ff.

lichen Leben des Mittelalters vollkommen entsprach, so daß nämlich der Eine heute, der andere kurz nachher in dem gemeinschaftlichen Ortsbrauhause braute und das Gebräu mit seinen Nachbarn, gleichsam als kalte Schale, oft noch mit Honig vermischt, als Meth, verzehrte. In den Jahren 1360 und 1368 <sup>1)</sup> werden ferner in Köln die Methbrauer Henricus und Cono wie auch Methhäuser erwähnt. In dem Lehen-Register über die gelegentlich der Ueberbringung der Gebeine der hl. Dreikönige am 23. Juli 1164 auf dem Ramphofe, dem jetzigen Domhofe, errichteten Buden kommen in den Jahren 1285—1361 unter den dort aufgeführten 60 verschiedenen Gewerbtreibenden, auch ein Brauer und Medebrauer und ein Weinzapfer vor. <sup>2)</sup>

In Frankfurt wird ebenfalls ein Methhaus im Jahre 1299 genannt, jedoch die erste Brauerei daselbst erst im Jahre 1288 errichtet. <sup>3)</sup>

In welchem Range diese Methbrauer schon damals gestanden und über welche Geldmittel dieselben verfügen konnten, geht unter Anderm daraus hervor, daß z. B. der Herzog Wilhelm von Geldern im Jahre 1393 bekennt, dem Methbrauer Cono von Mauenheim und seinem Bruder dem Methbrauer Cono von Köln, wie noch zweien andern Kölner Bürgern, nämlich dem Jacob von Krulle und Hermann Stollen 6000 Goldgulden zu schulden. <sup>4)</sup>

Im Jahre 1394 kommt Cono van dem Medehuse unter Anderm auch als Bürge der Stadt Köln für ein Anlehen von 14000 Goldgulden vor, welches der Rath bei den Brüdern Gerhard und Rüttgen van Alpen gemacht hatte. <sup>5)</sup>

Am 15. Mai 1394 überläßt Cuno van dem Medehuys dem Johann von Schagavele das auf dem Altenmarkt (in antiquo foro) gelegene Haus Boenberg mit sämmtlichem Zubehör und umlie-

---

1) Jahrbücher der Alterthumsfreunde in Bonn. LVII. S. 100.

2) Henricus dictus Medebrauer in Bechergassen und Cono meidbrumer in Mauenheim, i. e. Nippes. Ennen, Quellen I. 159 und 166.

3) Kriegel, Stadtarchivar in Frankfurt, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter.

4) Ennen, Quellen VI. 167.

5) Ennen, Quellen VI. 262.

genden Gademem (cum suis cubiculis et universis suis attinentiis) gegen einen jährlichen Erbzinß. 1)

Im Juli 1394 befindet sich derselbe mit seinem Bruder unter den vier Special-Bevollmächtigten der Stadt Köln, welche mit dem Abte von Deutz eine Einigung bezüglich des vom Papste Bonifacius IX. befohlenen Wiederaufbaues der Deutzer Abtei, resp. der Seitens der Stadt Köln zu leistenden Entschädigung, zu Stande bringen sollten. Dieselben werden dort mit Heinrich von Spiegel, genannt Rodenburg, und Johann von Quattermark als negotiorum gestores et uuntios speciales honorabiles viros, eorum concives et conconsulares bezeichnet. 2)

Aber auch schon früher kommt Cono van dem Medehuse vor. Im Jahre 1391 figurirt er unter den Freunden des im Gefängnisse befindlichen Hermann von Goch, welche denselben mit Speisen und Getränken versorgen. 3)

Ueber die Fabrikation des Methes hat uns die Würzburger Miscellanhandschrift, welche der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört und worin die Kochkunst eines fränkischen Stiftes behandelt wird, ein interessantes Recept aufbewahrt, aus welchem wir ersehen, daß dazu, außer gewissen Kräutern, auch noch Hopfen verwandt wurde. Es heißt dort S. 157:

wilt du guoten met machen.

XIII. Der guoten met machen wil der werme reinen brunnen daz er die hant dor inne siden könne. vnde neme zwei maz wassers. vnde eine maz honiges daz ruere man mit eime stecken, vnde laz ez ein wile hangen vnde sihe ez denne durch ein rein tuoch. oder durch ein harsip in ein rein vaz vnde siede denne die selben wirtz mit einer vensterechten schüzzelen<sup>4)</sup> da der schume inne blieve vnde niht die wirtz, dor noch güz den mete in ein rein vaz. vnde bedecke in daz der bradem<sup>5)</sup>

1) Ennen VI. 228.

2) Ennen VI. 241, 244, 246 u. 263.

3) Ennen VI. 81.

4) fensterechte Schüssel, d. h. glisirte Schüssel. Das z ist überall wie s und das h wie ch auszusprechen.

5) Brodem, Schwadtem, Dampf.



ih<sup>1)</sup> uz möge als lange man die hant dor inne geliden möge. So nim denne ein halp mezzigen haf<sup>2)</sup> vnde tuo in halp vol **hopp<sup>3)</sup>hen**. vnde ein hant vol s a l b e y vnde siede daz mit der wirtz gein einer halben mile. onde guz ez denne in die wirtz vnde nim frischer hefen ein halb nößzelin. vnde güz es dor in. und güz ez vnder einander daz ez geschende werde so decke ez zuo daz der bradem iht uz möge einen tac. vnde ein naht. So seige denne der mete durch ein rein tuoch eder durch ein harsip. vnde vazze in in ein reyn vaz. vnde lazze in iern (gähren) dry tac vnde dry naht vnde fulle in alle abende. dar nach lazze man in aber abe unde huete daz iht <sup>3)</sup> hefen dor in kumme. vnde laz in aht tage ligen daz er valle vnde fülle in alle abende. dar nach loz in abe in ein rein geherztes <sup>4)</sup> vaz vnde laz in ligen aht tage vol. vnde trinke in denne erst sechs wuochen oder ehte so ist er aller beste <sup>5)</sup>.

Welche Kräuter nun bei der Fabrikation der Gruit die Hauptrolle gespielt haben, möchte wohl schwer festzustellen sein. In einer Streitschrift der Stadt Köln gegen das Erzstift aus dem Jahre 1790, betitelt „Reichsstadt-Kölnischer Gegenbeweis“ <sup>6)</sup> heißt es über die Gruit, daß die Kräuter in den Erzbischöflichen Waldungen gesammelt worden und die Fabrikation ein Geheimniß gewesen sei.

J. D. Haas, der Verfasser der letzterwähnten Schrift, glaubt, daß es Myrthen und Staudenfrüchte gewesen seien, welche man durch städtische Angestellte in eigens zum Zwecke des Trocknens und der weiteren Zubereitung erbauten Gruithäusern (domos fermentarias) hätte herrichten lassen. Dr. J. Mooren, Pfarrer in Wachtendonk, hält die Gruit für nichts anderes als Haidebalsam (myrica gale) <sup>7)</sup>; die Westfalen glauben, daß unter Gruit der

1) nicht.

2) halbmäßiges Gefäß.

3) icht i. e. nicht.

4) geharztes Faß.

5) Haupt's Zeitschrift, Band V, S. 12.

6) In meinem Besitz, Druckort nicht angegeben.

7) Scheben, Kunsthaus, S. 175.

fog. Sumpfsporst, Borße (*ledum palustre*)<sup>1)</sup>, wilder Rosmarin, verstanden sei und wollen sogar das keltische Wort *brace* (Bier) aus dem corrumpirten Borße herleiten. Die Schweden bedienten sich noch zur Zeit Gustav I. außer der *myrica gale* auch der Schaafgarbe (*Achillea millefolium*), die Cimbern der Tamariske, die Scythen des *sorbum acidum* (Virgil) und die Thracier der *conyca* (Hefataeus).

In anderen Gegenden gebrauchte man Eichenrinde, Baumblätter, bittere Wurzeln und wilde Kräuter mancherlei Art.<sup>2)</sup>

Die eben erwähnten städtischen Angestellten hießen *fermentarii*. Jeder Brauer mußte sich gegen eine bestimmte Summe an den betreffenden Stellen die Gruit kaufen, so daß diese gleichsam einen Theil der Biersteuer vertrat. Im Jahre 1408 war die Controle der Art, daß auf jedes zur Mühle geführte Malter Malz  $4\frac{1}{2}$  Schillinge an Gruitgeld kam.<sup>3)</sup> In späteren Jahrhunderten, nachdem der Hopfen bereits überall Eingang gefunden und die Gruitsteuer, der Kesselsteuer oder Bottigraumsteuer d. h. dem sog. Bütchenpfennige längst Platz gemacht hatte, wurde dennoch diese Steuer von den Erzbischöfen weiter erhoben, ohne daß dafür ein Aequivalent verabsolgt worden wäre.<sup>4)</sup>

Daß der Gebrauch der Gruit kein localer, sondern ein allgemein verbreiteter war, geht unter Andern daraus hervor, daß die Brauerei-Besitzer Westfalens noch bis auf die neueste Zeit Gruitherrn genannt wurden und daß bis im vorigen Jahrhundert mehrere Brauer hier in Köln mit Namen Gruiter, (später Kreutrer) Gruitner, Gruitmann, Gruitergen u. s. w. vorkommen. Im Jahre 1359 wird schon im Verzeichnisse der Höchsthbesteuerten, der sog. Weinbruderschaft, ein *Gobelinus de Gruten* genannt.<sup>5)</sup> Wie sehr diese Namen in früheren Zeiten vertreten waren, mag

1) Ueber den Gebrauch des Sumpfsporst oder wilden Rosmarins in der Brauerei siehe Wimmer, Pflanzenreich, (Breslau 1858) S. 125 u. Schelling, Pflanzenreich (Breslau 1859) S. 63.

2) Vergl. Piderers Universal-Lexikon.

3) Scheben, Zunfthaus, S. 107 u. 113.

4) Scheben, Zunfthaus, S. 105 u. ff.

5) Ennen, Quellen I. 158.

aus dem von Dr. Wilh. Schmitz, Director am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium, im Jahre 1878 veröffentlichten Verzeichnisse<sup>1)</sup> der bei der Gründung der Kölner Universität im Jahre 1388 immatriculirten Studenten hervorgehen. Es kommen in demselben zwei de Gruythausen, Petrus und Arnoldus, ferner ein Henricus Gruyt, ein Goswinus de Gruythus, ein Joannes de Gryet und ein Theodoricus Gruter, hingegen nur Einer mit Namen Bragator, nämlich Joannes (filius?) Bragatoris vor, ein Beweis, daß damals der Name Gruiter ein ebenso verbreiteter war, wie jetzt der Name Breuer. In einer Urkunde vom 18. October 1343 werden sechs Gebrüder mit Namen Gruysbeck (Gruithbereiter) nämlich Joannes, Gyselbertus, Tilmannus, Otto, Theodoricus und Dietrich, fratres de Gruysbeck<sup>2)</sup>, genannt, welcher Name offenbar gleichbedeutend mit „fermentarius“ ist. Schon im Jahre 1239 kommt in Mowenheim (Mauenheim, dem jetzigen Nippes) ein Henricus Fermentarius<sup>3)</sup>, wie im Jahre 1359 in Köln ein Nicolaus Fermentarius und ein Gobelinus de Gruten<sup>4)</sup> vor. Im vorigen Jahrhunderte existirte hieselbst auch noch eine altadelige Familie, nämlich die von Gruythausen, deren Nachkommen gegenwärtig aber nur noch in Kurland und in der Provinz Preußen vorkommen. Diese Familie hatte die Gruytgerechtigkeit zu Lehn erhalten. Ein Angehöriger derselben, General von Gruythausen heirathete eine Gräfin von Salm-Diö. —

Wir gehen jetzt zu den Gruithäusern (domos fermentarias) selber über, deren wir im Laufe der Jahrhunderte mehrere kennen lernen. So z. B. errichtete Conrad von Hochstaden (1238) deren zwei und zwar eines in der nördlich gelegenen Vorstadt Niederich (suburbium inferius) auf der Ecke des Altenmarktes und der Bechergasse, neben dem Hause „Einhorn“ (alte Nummer 2230, neue Nummer 75), welches in der Kölner Chronik „zum Medehuys“ (Methhaus) genannt wird, und eines in der südlich gelegenen Vorstadt Mirsbach (burgum superius), und zwar in der jetzigen

1) Schulprogramm pro 1878.

2) Ennen, Quellen IV. 279.

3) Ennen, Quellen II. 200.

4) Ennen, Quellen I. 158 und 159.

Follerstraße Nr. 66, früher zur Weberstraße unter der alten Nr. 295 zählend, welches später als Brauerei ebenfalls unter dem Namen „Middes“ allgemein bekannt war. Dasselbe wurde bei Anlage der Rheinaufstraße niedergelegt, deren westliche Ausmündung das Terrain dieses Hauses jetzt bildet. <sup>1)</sup> Im Jahre 1360 wohnte in dem erstgenannten Hause Henricus, dictus Mebebrumer in Bechergassen, und 1368 wird noch ein Anderer, mit Namen Cono, als meidbrumer genannt. <sup>2)</sup>

Im Jahre 1381 den 17. April, verpachtet Erzbischof Friedrich seinem Siegelbewahrer, dem Hermann von Goch, dem Johann von Troya und Anderen die Einnahme von der Gruth mit dem Gruthrechte auf 12 feste Jahre. Die betreffende Stelle lautet:

Fridericus . . . bona et jura nostra infra scripta, videlicet fermentum nostrum dictum vulgaritur Gruys, ac jus fermentandi ac domum fermentariam habendi et tenendi. . . <sup>3)</sup>

Im Jahre 1349 finden wir ein Gruthaus an den Minoriten, welches der Mauer des Minoritenklosters gegenüber lag und der Meidis von der Steffen gehörte. (Domus fermentaria cum structuris et pertinentiis suis universis.) <sup>4)</sup>

Im Jahre 1461 auf St. Mertens Tag, des heiligen Bischofs, pachtet das hiesige Brauamt vom Magistrate das Gruthaus „Malzbüchel“ neben der „hart fuyß“ <sup>5)</sup> undt der Gereidtschafft darin wesende zo der Gruyß dienende, wilch Huyß ind gereidtschafft, Wir ind vnse Nachkomlinge in guder gebruidung ind Bewarunge sollen doen bewohnen,“ u. s. w., für die Summe von fünf und fünfzig Mark und außerdem die Gruyß für Köln und Umgegend, sowie „Dorper

1) Scheben, Zunfthaus. S. 4 Anmerk. u. S. 97 Anmerk. 7.

2) Ennen, Quellen I. 158 u. 159.

3) „ „ V., 350.

4) „ „ IV., 317.

5) Das Haus Malzbüchel lag vermuthlich auf dem Heumarkte neben der harten Faust unter Nr. 37 oder 41. Der Name Malzbüchel (bracicumulum) kommt schon als Verkaufsstelle von Malz in Urkunden vom Jahre 1232, 1241, 1257, 1274, 1280, 1282, 1284 und später noch mehrfach vor. cf. Ennen, Quellen III, 69, 165 und II. 137, 197, 209, 223 u. 376.

als Cloister“ für die Summe von zwölfhundert Mark kölnsch paymenz.<sup>1)</sup>

Woraus nun eigentlich die „zur Gruyß dienende Gereidtschaft“ bestanden, ist nicht näher angegeben. Es wäre aber eine genaue Angabe der einzelnen Inventarstücke von um so größerem Interesse gewesen, weil wir uns dadurch leicht einen Einblick in die Fabrikationsweise der Gruit hätten verschaffen können. In jedem Falle mochten aber, wie ich dies gleich zu beweisen versuchen werde, dabei Trockenböden, Zerkleinerungsmaschinen und Darren eine Rolle gespielt haben. Wenn daher in den vorbezogenen Actenstücken von einer zur Bereitung der Gruyß dienenden „Gereidtschaft“ gesprochen wird, so kann doch unmöglich, wie Mooren glaubt, von einem einzigen Kraute, der myrica gale, Myrthengagel, oder wie die Westfalen glauben, von dem Sumpfsporste (*ledum palustre*) die Rede sein; viel weniger aber hätte dann im letzteren Falle, wie Haas meint, an ein Fabrikations=Geheimniß gedacht werden können. Offenbar sind bei der Fabrikation der Gruit mehrere Kräuter und Rinden, von denen noch heute einige in einzelnen Gegenden als Hopfen=Surrogate und namentlich bei hohen Hopfenpreisen gebraucht werden, zur Anwendung gekommen und durch die fermentarii, welche eine Art Apotheker waren, zubereitet worden. Dieselben hatten die Ingredienzien, wie dieses bei verschiedenen Theesorten öfters geschieht, nach ihrem inneren Gehalte zu prüfen und zusammen zu setzen, und es bestand in dieser regelrechten Zusammensetzung das ganze Fabrikationsgeheimniß. Wollte man jedoch einiges Gewicht auf die vox populi legen, so ist in früheren Jahrhunderten unzweifelhaft in Köln die Besenginster<sup>2)</sup> (*spartium scoparium*) als Hopfen=Surrogat zur Anwendung gekommen, indem ich von älteren Leuten, wenn herbe und lupulinreiche Hopfen bei frischen Bieren verwendet wurden, oft den Ausspruch gehört habe: „datt eß esu better, we Ginsternbeer“, ein Beweis, daß sich

1) Anlage XIX.

2) Die Besenginster soll nach der Analyse des Professors J. Fick in Straßburg zwei Substanzen enthalten, nämlich das schädlich auf den Thierorganismus einwirkende Spartein und das unschädliche Glycosid.

das Andenken an ein solches im Munde des Volkes noch erhalten hat.

Daß aber nach der allgemeinen Einführung des Hopfens in die Brauerei dennoch mitunter von Pfüschern und unsoliden, pflichtvergeffenen Brauern andere Ingredienzien gebraucht worden sind, geht aus einer Eidesformel vom 12. August 1698 <sup>1)</sup> hervor. Im § 3 der letzteren werden die jungen Meister bei ihrem Eide verpflichtet, nur Hopfen und keine schädlichen Kräuter bei der Bierbereitung zur Anwendung zu bringen. Was aber auffallend ist, so wurde sowohl in der „renovirten Ordnung“ vom Jahre 1603 <sup>2)</sup> (§ 12), wie auch in der oben angeführten „Ordnung“ vom 12. August 1698 (§ 3) die Anwendung von Unterhese oder des sog. Kölnischen Knupp, streng verboten und eventuell mit Entziehung der Amtsgerechtigkeit gedroht. Wenn nun auch die Untergährung an sich etwas mehr berauschend, wie die Obergährung, und stärker auf's Blut wie letztere wirkt, so finde ich doch keinen sanitären oder medicinischen Grund für jenes Verbot. Bei der Fabrikation des sog. Bayerischen Bieres kommt fast ausschließlich die Unterhese, hingegen bei den niederdeutschen und namentlich bei den Kölner Bieren, fast nur die Oberhese zur Anwendung. Jedoch untersetzt man die Lagerbiere gerne, um denselben eine größere Haltbarkeit und einen etwas prickelnden und angenehmen Beigeschmack zu geben, gewöhnlich nach der Vergährung mit  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  untergährigem Biere. Ferner schützt diese Mischung im Sommer sehr gegen das Unruhigwerden oder Werfen der Biere, indem die in demselben befindliche Unterhese, der mehr unruhigen Oberhese hemmend entgegentritt und diese gleichsam paralyfirt, wodurch also das Bier überhaupt heller, wie bei purer Obergährung bleibt.

Der eben erwähnte § 3 lautet wörtlich:

So müffet ihr auch beyrn leiblichen aydt ahngeloben, daß ihr ewres Bier, wie vor Alters bruchlich auß gutem Malz, guten früchten und guter Hopfen, wohlgefotten mit Oberheff

---

<sup>1)</sup> Anlage II.

<sup>2)</sup> Anlage III.

setzen, mit nichten aber einig Unterheuff<sup>1)</sup> Dollbier, rohe Wirz mit schädlichen Kräutern, wie die Nahmen haben, ewer Bier zurichten wollet.“

Es scheinen übrigens im Laufe der Zeit dennoch Uebertretungen gegen dieses Verbot stattgefunden zu haben, indem in den Ausgaben des Jahres 1750 noch folgende Posten vorkommen: Den 7. Juny dem Herrn Adjudanten hartz in puncto des außlauffens „zum tollen Bier“ zahlt 40 alb. Item dem brodwieger Cosman in puncto des außlauffens zahlt 1 Rthr.

Es ist daher nicht unmöglich, daß in der „Gruit“ einzelne derjenigen Bestandtheile gewesen sind, welche auch in unseren Zeiten von Bierverfälschern als Hopfensurrogate gebraucht werden, wenn man die chemischen Analysen der Herren Professor Binz und Dr. Siegfried als richtig annehmen will. Ersterer führt in einem öffentlichen Vortrage über Bierverfälschung als von ihm ermittelte Hopfensurrogate unter andern an: Weidenrinde, Faulbaumrinde, Enzian, Tausendgüldenkraut, Fieberklee (*menyanthes trifoliata*), Cardobenedictenkraut, Quassiaholz, Moos, Isländisch Moos, Eschenblätter, Besenginster (*spartium scoparium*), Coriander, Rockelskörner u. dgl. mehr.

Zeitungen meldeten in neuerer Zeit, daß sogar noch viel schädlichere Ingredienzien zur Anwendung kommen. So soll eine auswärtige Brauerei 40 Ctr. Blumen der „Herbstzeitlosen“ (*colchicum autumnale*) als Hopfen-Surrogat empfangen haben. Ein Wikbold verstieg sich daher vor Kurzem (September 1878) in der „Düsseldorfer Zeitung“ unter der Ueberschrift: „Was ist im Bier?“ zu folgendem poetischem Ergusse:

»Was ist im Bier?«

Wie oft hört man in unsern Tagen

Die Trinker schimpfen über's Bier:

»'S ist nichts mehr d'rin!« hört man sie klagen;

Doch ach wie unrecht klaget ihr!

Wie mancher Trinker würde fluchen,

— Vor Zorn empört gar Mancher sein,

---

<sup>1)</sup> Heuff = Haupt. Daher der Hauptsatz oder Ansatz für das Gebräu, hier Unterheuff, d. h. Ansatz für die Untergährung genannt wird.

Könnt' er den Bierstoff untersuchen,  
 Säb' in den Magen er hinein.  
 Geh! — Fragt einmal den armen Magen,  
 Was ihr ihn zu verdauen zwingt:  
 Fürwahr er wird euch Dinge sagen,  
 Daß euch's durch Mark und Knochen bringt:

Alkohol und Bilsenkraut,  
 Ingwer, Tausendgülbenkraut,  
 Belladonna, Buchenspähne,  
 Herbstzeitlose, Haispähne,  
 Hopfenöl und Aloë,  
 Glycerin und Bitterklee,  
 Fichtennadeln, Laugensalze,  
 Gelatine, sau're Salze,  
 Nießwurz, Quassia, Tannin,  
 Stärkmehl, Soda und Strychnin,  
 Natron, Reis und Stärkezucker,  
 Latrigensaft, Kartoffelzucker,  
 Kofel, Enzian, Koriander,  
 Mohn und Syrup durcheinander,  
 Malzextracte, Rübenkeim,

Biercouleur und Tischlerleim,  
 Wermuth, Pfeffer, Salycin,  
 Weidenschalen und Pikrin,  
 Auch Wachholder und Waldmeister,  
 Hopfensäure, bitt'rer Kleister,  
 Hausenblase und Kamillen,  
 Metallsalz, Apothekerpillen,  
 Brechnuß, Karaghenmoos,  
 Pülverchen bald klein und groß,  
 Zuckercouleur, Coloquinten,  
 Werdet ihr im Magen finden,  
 Eines nur fehlt jedem Tropfen,  
 Wollt' ich wetten: »Malz und  
 Hopfen!«

Wart. Säger.

Wie viel in vorstehendem Poëm Wahrheit oder Dichtung ist, will ich nicht untersuchen; ich muß aber für Köln bezeugen, daß jeder solide Brauer zu seiner Bierfabrikation nur Hopfen und Malz nimmt. Demnach kann ich nicht glauben, daß unter den von Prof. Binz und Dr. Siegfried analysirten Proben sich Kölner Biere befunden haben. Im Gegentheile muß constatirt werden, daß die Kölner Brauer seit Einführung des Hopfens höchst verschwenderisch mit demselben umgegangen sind. So kamen beispielsweise im Jahre 1576 auf ein Gebräu von 14 Centner Gut, (d. h. Malz, Weizen oder Spelz) zwei Malter Hopfen. Nehmen wir nun das Gewicht eines Malters Hopfen bloß zu 20 bis 24 Pfund an, so betrug der Hopfenzusatz für ein solches Gebräu 40 bis 48 Pfund. Der bereits in meiner früheren Schrift mehrmals erwähnte Dekhoven'sche Proceß<sup>1)</sup> hat uns auch hierfür wieder

<sup>1)</sup> Scheben, Zunftaus, S. 16 u. ff.



mehrere Belege geliefert, von denen ich zur weiteren Begründung einige folgen lasse.

anno 1576.

Item dem Dr. Cronenberg gelassen:

2 Mldr. Weiß dat Mldr. cost 7 Gl.

5 " Mals " " " 5 Gl.

2 " Hoppen " " " 1 Reichsdahler.

thut solches zusamen 20 Dahler 5 alb.

anno 1581.

Dr. Cronenbeirch hatt empfangen durch de Meistern:

5 Mldr. Mals dat Mldr. 5 Gl. 12 alb.

2 " Weis " " 7 " 12 "

2 " Hoppen " " 4 " 12 "

beluiffet sich auf 51 Gl. 12 alb.

anno 1585.

Dr. Joannes michaelis (Cronenberg) sin salarium becomen, nemlich:

5 malder Mals dat Mldr. 5 Gl. 18 alb.

2 " Weis " " 8 "

2 " Hoppen " " 5 "

Ist die allige somma 54 Gl. 1)

Da nun, wie allgemein bekannt ist, der alte Kölner Brauer nur eine Ohm Bier<sup>2)</sup> von jedem Centner Malz oder Weizen braute, so kommen mithin über drei Pfund Hopfen auf jede einzelne Ohm Bier, ein Quantum, von dem man sagen kann, daß es eher des Guten zu viel, als zu wenig ist.

Wann der Hopfen zuerst in Köln zur Anwendung gekommen, ist nicht genau festzustellen. Jedoch läßt der vorhin angeführte Protest des Erzbischofs Friedrich vom 17. April 1381 durchblicken, daß schon allenthalben Hopfenbiere gebraut wurden. Das erste Lebenszeichen vom Gebrauche desselben finden wir im Jahre 1408. Die Rathsprotokolle aus besagtem Jahre berichten uns nämlich über angestellte Versuche mit Gruit- und Hopfenbieren und heißt es bezüglich der Letzteren, daß die „Hopfenbrauer“ aus 4 Mltr. Malz à 2 Str. 6 Ohmen Bier, jede Ohm 168 Quarte haltend,

1) Scheben, Zunftthaus, S. 134.

2) Scheben, Zunftthaus, S. 107.

brauten, und im Jahre 1412 verordnete der Rath, unter Zuziehung der 44 Gaffelfreunde, daß die Hopfenbrauer von jedem Malter guten Malzes, d. h. Gerstenmalz, künftig nicht mehr als 3 Tonnen Hopfenbier brauen und die Quarte zu 6 Pfg. ablassen sollten, während sie doch früher nicht mehr wie zwei Tonnen zu brauen pflegten und dieses zu halten mit den Knechten zu den Heiligen geschworen hätten und soll der Brauer bei seinem Eide nicht weiter brauen, bis der Knecht den vorgeschriebenen Eid geleistet.<sup>1)</sup> Es wird also hier von etwas schon Bestehendem gesprochen.

Daß aber der Gebrauch der Gruit nach dieser Zeit (1408) nicht lange mehr bestanden, geht aus einem Vertrage des Erzbischofs Hermann von Hessen mit der Stadt Köln vom Jahre 1495 hervor, worin es unter Anderm heißt:

„Nachdem aber jez vnd zo der Zeit (also viel früher) die Gruyße durch der Bruwer neyt gebrucht wirdet, soll man darby kommen, ind ermessen der den Cösten, den vnser gnedigster Herr von Cöllen der Gruiß halffe zu doin hat, vnd dairna sullen sich die Bruwer understain zu verdragen mit syner Gnaden also, dat denselben Bruweren so vill zo godeine gelaijßen werde, als vnß gnedigster Herr der Gruyß halven Cösten doin müste, wan aver die Bruweren sich des mit synen Gnaden nyet verdragen künden, sullen sy schuldig syn, synen Gnaden die Gerechtigkeit van der Gruyß, als obgeschreven, zo geven, dargelichen sull vnß gnedigster Herr sich wederumb tgein die Bruwer mit der Gruiß halden, wie dat geburt und eignet.“<sup>2)</sup>

Nachdem dieser Vertrag zu Rom richterlich bestätigt worden war, kam im Jahre 1500 zwischen dem Churfürst Hermann und Bürgermeister und Rath ein zweiter Vertrag zu Stande, durch welchen die Stadt Köln sich verpflichtet, jährlich sechstheils hundert Gulden in zwei Terminen an den zeitigen Erzbischof zu zahlen, wohingegen der bischöfliche Antheil an der Gruit an die Stadt übergehen soll. Diese Rente sollte auch ablösbar sein.

Es heißt in diesem Vertrage wörtlich: „Daß nun hierfür einem Rath von Kölln und gemeiner Stadt, die Nutzbarkeit der

1) Scheben, Zunfthaus, S. 107 u. 108.

2) Scheben, Zunfthaus, S. 106

Gruit und die Nutzbarkeit = Gerechtigkeit der Gruit, als man in Latein „Dominium utile“ nennet, immer und ewiglichen unverhinderlichen und unwiderruflichen von unserm lieben Dheimen zc. folgen und bleiben soll. Es sollen auch hiermit all Artikel die Gruit und die Gerechtigkeit der Gruit binnen Kölln berührend, in dem Vertrag nach Gottes Geburt der Minderzahl 95. Jahr (1495) aufgericht, ganz todt und ab seyn . . . Und hiemit sollen diese Gebrechen, Speen und Irrung der Gruyt halben gericht, geeint und gütlich vertragen und entschieden seyn, auch alle Prozeß und Handlung zu Rom und anderswo der Gruyt halben vorgenommen. . . . Kraft dieses unseres Vertrags und Scheidts todt und ab seyn u. s. w. Des zu wahren Uhrkund . . . Montags nach Dculi in der heiligen Fasten 1500. 1)

In meiner früheren Schrift hatte ich mich befremdend darüber ausgesprochen, daß es nicht jedem Brauer gestattet gewesen sei, nach Belieben Hopfen zu kaufen und führte mehrere Fälle an, wo die Uebertreter in Strafe genommen worden seien. 2) Aus der jetzt wieder aufgefundenen, am 1. Februar 1603 „renovirten und placidirten Ordtung über den Hopfenkauf“ 3) geht nun hervor, daß dieses Verbot mehr auf einer Artigkeit und auf einem gewissen Respect gegen die zeitigen Amtsmeister, als auf einer Beschränkung des Gewerbes beruhte und diesen das Ankaufsrecht auf die ersten ankommenden Hopfen zustand, und Keiner den Preis machen durfte, bevor die Amtsmeister gekauft hatten. Ebensonenig durfte ein Fremder, bevor sämtliche Kölner Brauer befriedigt waren, Hopfen oder Gerste kaufen und wurden die „Bewirker“ mit entsprechenden Strafen belegt.

So heißt es z. B. in den Ausgaben des Jahres 1593: „Einen vrembden Hoppenkauff laßen verbeeden cost 5 sch.“

Diese Sitte hat sich denn auch bis zur Aufhebung der Zünfte erhalten und fand der letzte mit einem Schmaus verbundene Hopfenkauf im Jahre 1791 statt. 4)

1) Scheben, Zunfthaus, S. 106.

2) Scheben, Zunfthaus, S. 122—127.

3) Anlage V.

4) Scheben, Zunfthaus, S. 123—128.

Was nun die Güte des Bieres in der einen oder anderen Stadt oder Gegend betrifft, so wird bald diese, bald jene hervorgehoben. Doch mag das Lob, wie der Tadel so ziemlich in der Mitte liegen. In früheren Zeiten, wo die Brauerei weniger rationell betrieben wurde, war das Sprüchwort allgemein, daß „Baden und Brauen nicht immer gerathe.“

Während nun Dr. Knaust in seinem im Jahre 1550 erschienenen Buche über die damals üblichen Biere, das Münster'sche Stadtbier rühmt und sagt, daß „der König der Wiedertäufer Johann von Leyden und der Herzog Knipperdoelling sich so lange nicht hätten halten können, so sie das gute Münsterländische Stadtbier, Koite <sup>1)</sup> genannt, nicht gehabt hätten“, so finden wir in dem 60 Jahre später, nämlich im Jahre 1611 gedruckten Buche des Gerharδο Mercatore, diesem Lobe gerade entgegen, daß die Westfälischen Biere bald „dünn“ bald „schlimm“ genannt werden. Professor Hüffer, ein echter Westfale, veröffentlicht in der Pöck'schen Zeitschrift <sup>2)</sup> folgende Auszüge aus demselben:

Hospitium vile.

Grand Brot, dü n Bier, lang Mile,

Sunt in Westphalia,

Qui non vult credere, loop da.

ferner:

Schlecht Losement und lange Meyl,

Schwarz Brot, schlimm Bier, grob Schweinekeyl

Gibts allenthalben in Westphaln,

Wer es nicht glaubt, magß selbst erfahrn.

Ein ähnliches Urtheil fällt zur Zeit des Abschlusses des Westfälischen Friedens der damalige Cardinal Chigi, später unter dem Namen Alexander VII. Papst, über das ihm credenzte westfälische Bier, indem er mit Plinius ausgerufen haben soll: „Adde parum sulphuris et erit potus infernalis!“<sup>3)</sup>

In Köln hat sich jedoch ebenso im Munde des Volkes ein für die Kölner Biere nicht besonders schmeichelhaftes Sprüchwort er-

1) Kuyt, holländ. Bier.

2) Pöck, Zeitschrift 1876, Jahrgang II, S. 274.

3) Thu' noch ein Bißchen Schwefel hinzu und das Höllengebräu ist fertig! Schöben, Zunftaus, S. 127.

halten. Da ich dasselbe nirgendwo weder gedruckt noch geschrieben gelesen habe, sondern nur aus Ueberlieferung kenne, so kann ich auch nicht bestimmen, in welche Zeit seine Entstehung fällt. Da dasselbe aber immerhin charakteristisch ist, so lasse ich dasselbe, um auch den Westfalen in etwa gerecht zu werden, hier folgen. Es heißt:

De Bräuer bräuen Beer,  
Sibbe Stunden zo fröh vumm Föhr,  
Wasserlant, Malzkrank,  
Unn doch noch immer esu döhr.

Doch alle diese abfälligen Urtheile hinderten nicht, daß die Westfälischen oder sogenannten Unnaw'schen<sup>1)</sup> Biere nach Köln und umgekehrt, Kölner Biere nach Außen versandt wurden, und daß sogar im Jahre 1510 zwei Faß Kölner Bier als Geschenk der Stadt Köln an den damaligen Kaiser Maximilian I. nach Augsburg geschickt wurden und zwar wohl aus keinem anderen Grunde, als, weil ihm dasselbe auf dem Reichstage<sup>2)</sup> zu Köln gut gemundet haben mußte.

In dem Ausgabebuche der Mittwoch's-Kentkammer zu Köln für die Jahre 1500—1511 finden wir über diese Sendung folgende Eintragung:

anno 1510 Decima feria quarta xxiiij Aprilis:

Bier Keyserlicher majestait zo Ausborch geschickt.

Item gegeben vur etlich Kentenbier, dat Keiserlicher majestait zu Ausborch geschickt ind geschenct ist worden X. besch. Gulb.

Item gegeben die vasse zo bynden ind dat Bier an den Ryn zo furen ind zo schiffe zo stellen XVI. mr. (mark).<sup>3)</sup>

1) Anlage VI.

2) Maximilian I. war zur Zeit des im Jahre 1505 in Köln abgehaltenen Reichstages in dem Walbot-Bornheim'schen Hause auf der Brückenstraße (alte Nr. 4586, neue Nr. 12) neben der Passage und Ecke der Ludwigstraße abgestiegen. Im Jahre 1507 stieg er in dem Hause „Heimbach“ in der Klöckergasse, Ecke der Glockengasse und der Herzogstraße, „im seligen Johan Engelbrechts Hause“ (alte Nr. 4967, neue Nr. 1) ab. Dieses Haus war eines der größten Kölns und ging der Garten desselben bis an die Streit(zeug)gasse. Als Maximilian im Jahre 1507 daselbst logirte, ließ der Magistrat eine Brücke über die Straße bis zur Columbakirche bauen, damit der Kaiser daselbst täglich der heiligen Messe beimohnen konnte. (Scheben, Kunsthaus, S. 6, Anmerkung 1, u. S. 20, Anmerkung 1.)

3) Scheben, Kunsthaus, S. 127.

## Kapitel II.

### Malz und Malzdarre oder Esse.

Die Fabrikation des Malzes betrachtete jeder zünftige Brauer als ebenso zu seiner Domaine gehörend, wie das Bierbrauen selbst, indem das Malz der wesentlichste Bestandtheil des Bieres ist und die Fähigkeit, ein gutes Braumalz zu bereiten, nur durch langjährige Übung erlangt werden kann. Deshalb finden wir auch, daß die Brauer jeden Eingriff in diese Rechte um so mehr mit aller Entschiedenheit zurückweisen, weil einestheils die Ehre der Brauer dabei im Spiele war und der Pfluscher kein Recht auf das Handwerk haben sollte, andernteils aber auch, weil das Malz einen bedeutenden Handelsartikel in Köln bildete und die meisten kleinen auswärtigen Brauer, wie auch diejenigen Bürger, welche sich ihren Hausstrank selber brauen ließen,<sup>1)</sup> genöthigt waren, solches bei den qualificirten Brauern zu kaufen.

Schon früher<sup>2)</sup> habe ich darauf hingewiesen, daß die Brauer nicht nur gegen Klöster, welche selber brauten, sondern auch gegen solche, welche Malz machten, mit aller Strenge vorgingen, und sind solcher Fälle eine Menge in dem in meinem Besitze befindlichen, die Jahre 1587—1600 umfassenden „Zunftrechensboich“ verzeichnet. So heißt es unter andern in den Ausgaben des Jahres 1592:

Joannes schuitz junior hadt supplication gemacht, angainde de cluister, so dat malz machen, vnsem ampt zu nachdeill, cost 12 alb.

In ganz früher Zeit scheint jedoch der Malzverkauf einer solchen Beschränkung nicht unterlegen zu haben, oder dieselbe wenigstens nicht mit solcher Strenge gehandhabt worden zu sein, indem damit offener Markt gehalten wurde und der Malzbüchel (Malz-

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 133.

<sup>2)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 110.

buche) oder *bracicumulum*<sup>1)</sup> schon in den Jahren 1232, 1241, 1257 u. s. w. genannt wird.<sup>2)</sup> Dieser Name hängt daher auch nicht, wie Viele glauben, mit der nahe gelegenen, im Jahre 1853 niedergelegten Malzmühle zusammen, indem diese erst 1572 auf Betreiben des bekannten Chronisten Weinsberg erbaut wurde,<sup>3)</sup> noch weniger aber, wie die lateinische Uebersetzung uns belehrt, mit dem mittelalterlichen Worte „*mallus*“, welches Steuer heißt, wonach dieser Büchel den Namen Mallusbüchel oder Steuerbüchel, d. h. Empfangsstelle der nahe gelegenen „Kornpforte“ erhalten haben sollte. Aus den ältesten Rathsordnungen, welche in die Jahre 1372—1396 fallen, ersehen wir nämlich, daß selbst von Außen eingeführtes Malz auf den Markt gebracht werden durfte, dieses jedoch einer Accise unterlag. Es heißt in diesen Rathsordnungen im Abschnitt 15:

Dit is de ordinancie van dem Maltze.

„Item so wat maltz in de Stat gevloet wirt, ind weder yss gevort, dat gilt halve Accyse (2 Schillinge). Ind wie dit der Stade vntfoerte, ind nyet de Accyse engeue, de hait as viele verlorn as des guts (Malz) were.“<sup>4)</sup>

Ebenso sehen wir aus derselben Ordinance, daß die Klöster bezüglich der Besteuerung des Malzes auf gleicher Stufe mit den übrigen Bürgern standen, eine Pflicht, welche später Seitens derselben immer bestritten wurde. Es heißt:

„Vort were sache, dat eynich goetzhuys bynnen Colne eynich Maltz gulden, dat sy in yrem Goitzhuys verbruweden,

---

1) Die neulateinischen Wörter *bracicumulum* (Malzbüchel), *braxator* (Braucher), *factor bracialium* (Verfertiger von Braugeräthen), *brasina* (Schrotmühle), *bracium pressum* (gequetschtes Malz) u. dergl. scheinen dem celtischen Worte „*brace*“, welches Bier heißt, nachgebildet worden zu sein, indem sich im classischen Latein kein Anhaltspunkt für die Rechtfertigung dieser Bezeichnungen finden läßt. Du Cange sagt in seinem Glossarium, daß unter *brace* bald Spelz, bald Malz verstanden sei. Ferner heißt es dort: *brace i. e. Grani species ex quo cerevisia conficitur*. Weiter heißt es in Eginhardi ep. 23 *Braces unde fit cerevisia*.

2) Ennen, Quellen, III, S. 69, 165, 197, 209; ferner II, S. 137, 223 u. ff.

3) Schöben, Kunsthaus, S. 111 u. 143.

4) Ennen, Quellen, I, 95 u. 96.

in verslissen davan solen sy der Stede yre Accyse geuen as andere burgere ind Ingesessen dat is ouch also van alders gewoenlich geweyst.“

Wiemohl nun Papsst Alexander IV. im März des Jahres 1260<sup>1)</sup> wie auch Papsst Urban VI.<sup>2)</sup> im Juli 1387 energisch gegen die Tabernen in den Klöstern eingeschritten waren und das Wirthschaftthalten in denselben auch schon vor Papsst Urban auf einer Synode in Köln verpönt worden war, so hatte sich dieser Unfug dennoch im Laufe der Zeit wieder der Art eingenistet, daß der Magistrat von den geschädigten Bürgern gedrängt, genöthigt war, später hiergegen auf's Neue vorzugehen, besonders, als in denselben, außer Wein auch noch Bier verabreicht und förmliche Gelage gehalten wurden.

Es hatte dieses Einschreiten einen doppelten Zweck. Eines- theils sollte durch das Verbot der Malzbereitung in den Klöstern eine das Brauergewerbe schädigende Concurrrenz beseitigt werden, weil die Klöster das Malz billiger verkaufen konnten, als der Brauer, da sich unter den Naturallieferungen bei Verpachtungen der Klostersgüter nicht nur Roggen und Weizen, sondern auch Gerste befand; andernteils aber das Brauen in denselben dadurch für den Brauerstand um so gefährlicher war, als die Klöster ihre eigenen Handmühlen hatten und trotz des im Abschnitt 15 der Ordinancie von 1372 enthaltenen Verbotes, nicht nur Weizen und Roggen, sondern auch Malz mahlten, daher die „Accysen oder Bngelt“ defraudirten und auf diese Weise nicht nur die Brauer, sondern auch den Fiscus resp. die ganze Bürgerschaft schädigten.

Es kam nun zwar im Jahre 1525 zwischen dem Magistrate und der „Wirdigen Clerisey“, welche Letztere sich beklagt hatte,

---

1) Alex. Episcopus, servus servorum Dei. . . quod cum olim nonnullae personae, tam regularium, quam secularium Ecclesiarum Coloniae . . . in Claustris suis negocia secularia exerceant, et cives Coloniaenses grave scandalum paterentur: idem episcopus . . . studens huiusmodi scandalum remove: inter caetera deliberatione provida statuit, ut nullus in claustris ipsis tabernas faciat, vel vinum vendat aut . . . in contradictores excommunicationes sententiam promulgando etc. etc. (Das Breve Alexander IV. ist in Ennen nicht enthalten).

2) Ennen, Quellen, V, 554.



daß „sich allenthalben vyl geringe vnd leichtfertige perfohnen, einem Ehrfamen Rathe nit zugethan vnd verandt, in die Stadt Collen begeben, etliche geistliche Heuser und Clöister bißher vmb essen vnd drincken ersucht haben vnd sich mit spitzigen verwendeten Worten vernehmen laßen, in meynung alß dieselbige solliche Gottsheusere vnd auch Bürgere zukunfftig arg trilligen möchten,“ ein Vertrag zu Stande, worin die „Clerisey“ sich verpflichtete, Accise von Bier, Brod und Wein, gleich jedem andern Bürger „zu underhaltung der Stadt, lauth vnd inhalt eines güttlichen Vertrags zu geben“ jedoch sollten die vier adelichen Gestichter, als die Thumbkirchen, St. Gereon, Nevilien (Ursula) und St. Marien, wie überhaupt der Adel, davon ausgeschlossen sein. Dahingegen verpflichtete sich der Magistrat „jeglichen Einwohner der Stadt, er wehr Reich oder Arm, klein oder groß, Munch, Nonn oder Pfaff, Bürger oder Bürgerfche, gegen solche Eindringligen zu schützen.“

Aber trotz dieses klar ausgesprochenen Vertrages scheint der Klerus sich nicht lange zur Zahlung der Accise verstanden zu haben, indem er später behauptete, daß dieser Vertrag nur „ad interim“ geschlossen worden und der Grund dafür nunmehr weggefallen sei.

Deshalb strengte der Magistrat, um „künftighin alle Spen vnd irrung, furnemblich von wegen der Accysen oder Vngelts, auch der Mölen vnd Weinschankß fern zu halten“, beim kaiserlichen Kammergericht zu Speier einen Proceß an, von welchem in der mir vorliegenden, an den Kaiser Karl gerichteten Denkschrift vom Jahre 1542, gesagt wird, daß derselbe schon lange Jahre schwebt „vnd sich beynden würdt, das der Art, Natur vnd eigenschafft dieser Spen ist, das sy nit können vur Kayß. May. Camergericht außgefurt, dan vur irer Kayß. May. selbst.“

Da also dieser Proceß im Jahre 1542 noch nicht entschieden und der Magistrat selber der Meinung war, daß derselbe nicht vor die Competenz des Kammergerichtes zu Speier gehöre, wandten sich Bürgermeister und Rath, wie eben angedeutet, in einer Immediat-Eingabe an den Kaiser Karl und die Reichsstände, in welcher sie die Beschwerden der Stadt Köln vorbrachten.

Aus dieser Denkschrift geht hervor, daß in besagtem Jahre das achte Fuder Wein für die Accise verfallen war, in der

„Zeiten nöten“ jedoch schon das sechste. Der betreffende Passus in der Denkschrift heißt wörtlich:

„Damit aber Ew. Kün. May. Churf. F. G. G. und Gunsten die Handlung gnediglich und gunstiglich versteen mögen, Ist die Bürgerschaft bey uns, so Wein schencken, verpflichtet, das sey uns zu behülff des gemeynen güts, dem reich davon zu dienen, die Stadt in nothwendigem Bawe zu halten, und allen last zu tragen, geben das achte, ja auch zu zeitten das sechste fuder weins, Wiewohl darneben alle Rheinzölle, so ihnen zum beschwerlichsten fallenn, darüber behalten müssen. Und so nhun eine Klerisey vil jar her sollichs nit gegeben, sondern frey, und gleich den Burgern, weingeschenkt, So hat dieselbige von Bunffen und Siebenen, das Sechste und Achtste fuder in ire fedell gestochen. Wie großer Abzug sollichs unser inkumpst gewesen, und zu was grossen vurtheill der Cleriseien sollichs ersprossen, wollen wir Ewer Kün. May. Churf. F. G. G. und Gunsten gnediglich und gunstiglich zu bedencken heimgestalt haben.“

Das Petikum ging nun dahin:

„Erstlich, das die freyheit des Weinschandts der Cleriseyen widder inkumpst der Stadt Collen gemein beste, nuß und zu der Stadt höchstem schaden reichet, Auch durch ire eigen Sendt gesehe, Babstliche freyheit Urbani (VI. 1387) und Alexandri (IV. 1260) hoch loblicher gedächtnuß, der Cleriseyen öffentlich verboten und derhalben des Weinschandts sich pillig enthalten sol.“

Der andere Theil des Petikums betraf die von den Klöstern „zu gemeiner Stadt grossen schaden“ gehaltenen Handmühlen.

Im Jahre 1363 war die Weinaccise bedeutend geringer. Dieselbe wurde nach der Güte des Weines bemessen und zwar sollte der Werth von vier Viertel Wein = 16 Maaß, die Accise für ein Fuder Wein bilden.

Es heißt in der Ordinancie von obigem Jahre:

Id sy kunt, dat unse heren van dem engen Raide . . . . eyndrechligen verdragen haint, . . . . eyne accyse vp den Wyn, also dat man van eyne yeglichen vueder wyns, dat man zapt, gheven sal als vil geltz, as vur vier verdel wyns geburt na de duyden, dat men den wyn tzapt. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ennen, Quellen, I, 135.

Vom Bier ist in dieser Beschwerbeschrist weiter keine Rede als nur in der im Vertrage von 1525 angedeuteten Weise, nämlich, daß das in den Klöstern gebraute Bier ebenso accispflichtig sei, wie das von jedem andern Bürger gebraute.

Um nun wieder auf das Malz resp. die Malzdarre zurückzukommen, so erschien zum Schutze des Brauereigewerbes im Februar 1603 eine „renovirte ältere Ordnung“, worin es im § 50 ausdrücklich heißt, daß kein Brauer sich „gelüsten lassen sollte, Jemanden die Esse zu leihen, noch für Fremde Malz zu machen, welche solches zum feilen Kauf ausböten.“ Dieses sei gegen „gethanen Ahd und Verachtung und Verkleinerung des Ampts“ u. s. w. Jede Uebertretung wurde mit einer Strafe von 5 Goldgulden geahndet. <sup>1)</sup>

Diese Verordnung wurde am 12. August des Jahres 1698 <sup>2)</sup> noch verschärft und speciell in den Eid aufgenommen. Es heißt dort im § 6, daß Keiner die Esse verleihen oder Malz für Fremde machen dürfe, bei Strafe von 12 Goldgulden, und der Uebertreter außerdem zu gewärtigen hätte, daß ihm und seinen Kindern die Amtsgerechtigkeit für immer entzogen werde.

---

## Kapitel III.

### Malzmühle.

In meinem „Zunftause“ habe ich mich über das sonderbare Rechtsverhältniß ausgesprochen, welches zwischen den Brauern und dem Inhaber der Malzmühle, bezüglich der „Reparationskosten“ der Mühle bestand <sup>3)</sup> und bei dieser Gelegenheit gesagt, daß hierfür alle Haltepunkte fehlten. Die nun wieder aufgefundenen Ordnungen geben uns auch hierüber genügende Auskunft.

Jeder Brauer war nämlich verpflichtet, das zu verbrauchende Malz, nachdem er dasselbe dem Zeichenschreiber, behufs Er-

---

<sup>1)</sup> Anlage I.

<sup>2)</sup> Anlage III.

<sup>3)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 146.

legung der Steuer präsentirt hatte, durch seine eigenen Knechte zur Mühle fahren und dort selber vermahlen zu lassen. Daß es bei dieser Gelegenheit auch öfters zu Schlägereien kam, wenn einer den andern „vom Gemahl abdrängen wollte“, darüber liegen mehrere Beispiele vor. So z. B. heißt es in den „Bußen“ des Jahres 1587:

„Es haben sich etliche junge gesellen von den vnsern vast übel gehalten in der malsmullen. Das einer den andern vom gemal abgedrenckt, vnd sich darüber geruiffet, sint beym ampt alsus gestraiffet:

Bernt der Knecht vp ruim<sup>1)</sup> . 3 Gl. 3 ß.

Rütger der Son im swane<sup>2)</sup> . 10 Mark.

Christians Adams bechens son . 3 Gl. 3 ß.“

In der „renovirten“ Ordnung vom Jahre 1603, welche über die Lehrknechte und Lehrlingen handelt,<sup>3)</sup> heißt es im §. 9:

„Item sollen alle Knechte, Lehrknechte oder Jungen verständiget und gewarnet sein, daß in Zeit, wan sie zur Mullen das Guth (Malz) trewlich versorgen, selbst mahlen und in so fern sie einen ring daselbsten befunden, denselben auch allda verbleiben zu laßen, in mangel dessen aber einen andern aus seines Herrschafft's Guth machen, allsolchen widerumb auß und mit sich nach Haus nehmen, sonsten auch sich alles spielens in des Mül- lers stüben und anderswohe enthalten, alles bey straff eines Goltgulden.“

Dieses unangenehme Verhältniß dauerte, wiewohl die Brauer wiederholt und noch im Jahre 1765<sup>4)</sup> dagegen remonstrirt und petitionirt hatten, bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 fort, und konnten dieselben nicht einmal erreichen, daß es ihnen

<sup>1)</sup> Auf Rom an der Werpelvorcken. Das Haus Rom erhielt seinen Namen von Hesperich Roemer, welcher dasselbe im Jahre 1233 von der Wittve des Theodoricus Valistarius ankaufte. (Scheben, Zunfthaus, S. 67 u. 168.)

<sup>2)</sup> Es gab zwei Brauereien „zum Schwanen“, die eine an der Wollküche, die andere in der Diepengasse (Thieboldsgasse). (Scheben, Zunft- haus, S. 92 u. 96.)

<sup>3)</sup> Anlage II.

<sup>4)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 146.

freigestellt wurde, während der alljährlich zwischen Johanni Geburt und Johanni Enthauptung stattfindenden Reinigung des Duffesbaches, wovon die Malzmühle das Wasser erhielt, ihr Malz auf irgend einer anderen Mühle mahlen zu lassen, ein Vorgehen, welches um so ungerechtfertigter erscheint, als dadurch offenbar eine gewaltige Schädigung nicht nur des Brauereigewerbes, sondern auch der Bäckerei hervorgerufen wurde, zumal in jener Zeit die Jungbier-Fabrikation gäng und gebe war, und die Bäcker, da man die Preßhefe noch nicht kannte, nur auf die Bierhefe angewiesen waren.

In früheren Jahrhunderten scheint der Magistrat die Sache weniger scharf genommen zu haben. Im Jahre 1594, also 22 Jahre nach Erbauung der Malzmühle, kommt nämlich folgende Eintragung vor, aus welcher hervorgeht, daß der Brauer bei Wassermangel auf sg. Roßmühlen mahlen lassen durfte. Es heißt in dem Zunftrechensboidch:

anno 1594

Noich dem halffen <sup>1)</sup> ihn der Roismullen gegeben 2 Gl.

Es dürfte diese Beschränkung daher wohl auf das früher in Köln zu Gunsten der Erzbischöfe bestandene Bannalitätsrecht der Mühlen, oder den sogen. Mühlenzwang zurückzuführen sein, ein Recht, welches aber seit Jahrhunderten von den Erzbischöfen, oder wie es in den Acten heißt, von „Kurköln“ nicht mehr geltend gemacht worden war und „die Stadt seit jener Zeit ihre Mahlfreiheit stets ruhig genossen hatte.“ Als nun im Jahre 1715 in Bergisch Rodenkirchen eine neue Windmühle errichtet wurde, protestirte das damalige Domcapitel und später der Kurfürst Clemens August gegen den Bau derselben, machte seine früheren Bannalitätsrechte, namentlich auf die Rheinmühlen wieder geltend, und behauptete, daß dieselben den Mühlenerben nur per iteratam confessionem zugestanden seien.

Dieser Proceß dauerte 1790 noch fort, ist also wohl nie zur Entscheidung gekommen, sondern mit der Publication der Gewerbefreiheit zur Zeit der französischen Invasion begraben worden.

<sup>1)</sup> Noch heutzutage werden die Fuhrleute, welche mit ihren Pferden die Schiffe stromaufwärts ziehen, „Leinenhalffen“ genannt.

## Kapitel IV.

### Kesselrecht.

Wenn auch feststeht, daß die Brauerei im Allgemeinen erst im 16. Jahrhunderte eine gewisse Höhe erreichte, so finden wir dieselbe doch in winterlich gelegenen und dem Weinbau weniger zugänglichen Klöstern schon sehr früh gepflegt. Deshalb haben auch die meisten Klöster und Stifter in den von ihnen cultivirten Gegenden die Gerechtigkeit für sich in Anspruch genommen, Bierkessel zu verleihen, so in unserer Gegend die Abte von Siegburg, München-Glabbach u. A. m. Im Jahre 1349 „verleihet und verpacht der Abt und das Convent von München-Glabbach aus Freundschaft dem Hermanne Zaren, hillen syne Wyve, den Ertrag der Braukessel binnen dem Kirspell Glabbach gegen eine Rente von 5 Mark brab.“ mit der Verpflichtung, daß er „ses (sechs) gude Bruckessel, da men gemeinlich en gewoenlich inne zu bruwen pleicht“ im Kirchspiel von Glabbach aufstellen und ebenso einen guten Braukessel im abteilichen Brauhause, „da wir ende onse Convent onse byer inne don bruwen“, unterhalten müßte. Daher ist von Raumer (V. S. 306) offenbar im Irrthum, wenn er sagt: „Das Recht des Bierbrauens übte in der Regel der Grundherr und mit ansehnlichem Gewinne aus. Später aber gewannen die Klöster dasselbe, wenigstens hinsichtlich ihres eigenen Bedarfs. Dann hätten dieselben sich Rechte angeeignet (VI, S. 286) und diese auf Brauer, Mehlgger, Bäcker u. s. w. ausgedehnt . . .“ Mir scheint im Allgemeinen der Fall gerade umgekehrt zu liegen. Deutschland hat seine Cultur meist dem Christenthum zu verdanken und waren durchweg Klöster und Abteien vor den Gutsherrn vorhanden. Uebrigens bezieht sich von Raumer übereinstimmend mit meiner Ansicht auf das Kloster Weihenstephan, welches in der Stadt Freisingen eine große Anzahl Handwerker, unter diesen auch Bierbrauer und Weinschenker gehabt, die viele Vorrechte und Privilegien vor andern Bürgern besessen hätten.

In Hildesheim nahm die Commune, nachdem die Stadt im 16. Jahrhundert aufhörte, eine bischöfliche Stadt zu sein, das von dem Bischofe seit Karl dem Großen ausgeübte Kesselverleihungsrecht für sich in Anspruch und „schenkte der Rath hin und wieder

das Braurecht Männern, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht hatten.“ Auch durfte im ganzen Stifte Hildesheim bis auf die neueste Zeit nur städtisches Bier verkauft werden, wodurch die Brauerei daselbst sehr gehoben wurde. Zwei Sorten Lugasbier, nämlich Einbeck'sches Bier und Goslar'sche Gose<sup>1)</sup>, waren jedoch von dieser Beschränkung ausgenommen.

Von der Ausübung eines solchen Rechtes Seitens der Erzbischöfe, der Stadt oder der Klöster finden wir jedoch in Köln keine Spur. Vielmehr war das Brauamt im ausschließlichen Besitze dieses Privilegiums und wurde bei etwaigen Eingriffen in dieses Recht auch immer vom Magistrate als Inhaber einer lange bestandenen Amtsgerechtigkeit unterstützt.<sup>2)</sup> Das Brauamt bestimmte deshalb ganz allein, ob noch neue, bis jetzt nicht mit einem Bierkessel versehene Häuser, zu Brauhäusern erhoben werden sollten, oder nicht.

Trat der erste Fall ein, so erhielt das betreffende Haus auch das ausschließliche Privilegium zu brauen und blieb dieses später als Realberechtigung am Hause haften. Ging aber Jemand eigenmächtig vor, so wurde der Uebertreter nicht nur in eine Strafe von 20 Goldgulden genommen, sondern ihm auch die Amtsgerechtigkeit entzogen und das Haus auf den Antrag des Brauamtes durch den Amtsrichter geschlossen.<sup>3)</sup>

Auf diese Weise gerieth das Brauamt bald mit Klöstern, bald mit Hospitälern, bald mit Privaten in arge Conflict. So z. B. im Jahre 1589 mit dem Minoritenkloster „wegen seines Bruhens“; im Jahre 1594 mit dem Pastor von St. Severin, wegen Brauens und Ausschnefens von Bier; im Jahre 1598 mit den Herren von St. Margrethen (Maria ad gradus), denen die Amtsrichter das Brauhaus durch den Gewaltrichter „zuklaustern“ ließen. In den Ausgaben der Zunft heißt es hierüber:

anno 1598, Johan des Gewaltrichters dener geben, das ehr das Bruwhauß St. Margreten zugekluftert haidt, midt einem q. win regalirt, 1 Gl. 5 alb.

1) In Köln war ebenfalls eine Sorte Lugasbier vom Einfuhrverbote ausgeschlossen, nämlich Unnaw'sches Bier. (Vgl. Anlage VI.)

2) Anlage IX u. XIII. und Scheben, Brauerzunft, S. 110.

3) Anlage II, § 13 u. III, §. 1 u. 2.

Leur van quiffen gegeben 1 q. von 13 alb., das ehr das  
Klauster vom Gewaltrichter hadt geholdt, das Brewhauß wider  
zu eroffnen.

Noich vuur das Klauster gegeben 8 alb." —

Wegen des Pastors von St. Severin und mehrerer Heßzepper,  
auch Hudenbrewer, Hockenbrewer genannt, unter diesen auch Arndt  
von Bornheim im „gulden Berken“ auf dem Heumarkte, wandte  
sich das Brauamt in einer von H. Stimp (?) und Kannegießer  
verfaßten Beschwerbeschrift an den Magistrat, in Folge dessen am  
12. Juni 1595 ein vom Secretär Nicolaus Lind unterzeichneter  
Senatsbeschluß erschien, worin diesen das Brauen bei Strafe von  
20 Goldgulden verboten wurde. In dem „Zunftrechensboiche“  
heißt es hierüber in den Ausgaben anno 1594:

„Als die Herren vum Brew-Ampt hir waren van wegen des  
Pistors St. Seuerini damail ist verdain 3 Gl.

Nochmails verdain als viffe Herren auff dem Heumard ihm  
Gulden Berken sindt gewessen, daimall verdainn 3 Gl.“

In dem höchst interessanten Erlasse heißt es über den Pastor  
von St. Severin unter Anderem: „Die Brauer hätten sich hochlich  
beklagt über pistoren St. Seuerini, Johann Wandtmenger, so nicht  
allein mit Verschlag schuldiger, sondern auch der Gruit-Accisen<sup>1)</sup>,  
zu vielmahlen gebrumen, das Bier davon mit Ahmen, maassen  
und halben maassen ein- und außwendig verkaufft, und dazu sich  
gelüften laiffen, damit gelacher zu halten, gleich den Bräuern mit  
andern zugelassenen Bierzäpfern, so einen Strohwißch auszustechen  
pflegen“<sup>2)</sup> u. f. w.

Ebenso eigenmächtig wie die eben bezeichneten Klöster, der  
Pfarrer von Severin und andere mehrere vorgegangen waren,  
hatte im Jahre 1598, der am 12. Juni 1597 aufgeschworene  
Brauer Jacob Zapp, ohne dem Brauamte davon Anzeige gemacht  
zu haben, das von ihm bewohnte Brauhaus „zum Bart“ auf dem  
Brande verlassen und ein neues Haus in der Diepengasse (Thie-  
boldsgasse), nahe am Kriegmarck „dohe kein Brewerzeug erfindlich

---

1) Die Klöster besaßen Handmühlen, auf denen sie das Malz schroteten  
und defraudirten.

2) Anlage IX.



gewesen“ bezogen und eine neue Brauerei daselbst angelegt. Derselbe wurde zuerst in 20 Gl. Strafe genommen und ihm dann das Brauen verboten. Als Jacob Zapp hiergegen Protest erhob, erwirkten die Brauer auf Grund einer „alten verjährten Ordnung“ am 30. September 1598 <sup>1)</sup> einen Rathsbeschluß, worin das Verbot aufrecht erhalten wurde. Diesem Beschluß trat Jacob Zapp in einer Weise entgegen, daß er das ganze Braueramt für den ihm erwachsenen Schaden verantwortlich machte. Das Brauamt benahm sich nun wieder mit seinen Rechtsbeiständen Stimp und Kannegießer und wurde von diesen im Jahre 1599 eine neue „Supplication zu veurdell vnser ganzten Brewerampts vervast“, wofür dieselben, außer einer Zeche im Zunftthause, welche 16 Gl. 6 alb. kostete, noch als besonderes Honorar 50 Dahler 10 alb. erhielten. <sup>2)</sup>

Um nun für spätere Zeiten jede Klage abzuschneiden, erschien am 1. Februar 1603 eine erneuerte Ordnung über die Lehrlingnechte, in welcher es im § 13 heißt, daß Keiner sich in ein „new gebautes Brewhaus einlassen solle bei Verlust der Ambtsgerechtigkeit.“ <sup>3)</sup> Diese Verpflichtung wurde sogar fast hundert Jahre später, nämlich am 12. August 1698, in den Eid aufgenommen und jeder junge Meister mußte schwören, „kein Haus darinnen kein Brewerzeug erfindlich“ zu beziehen, wie auch „kein anderes Haus newerlich zu einem Brauhaus zu machen.“ <sup>4)</sup>

Wenn nun auch durch die eben angeführten strengen erneuerten Ordnungen des Ehrbaren Brewamtes, dem Anwachsen von Brauhäusern durch mehrere Jahrhunderte vorgebeugt wurde, so scheinen die Brauer doch weniger Glück mit ihrem Vorgehen gegen Klöster, Wohlthätigkeitsanstalten, geistliche Herren u. dgl. gehabt zu haben. Denn dieser Streit spinnt sich bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1798 in einem fort und werde ich deshalb zur Klarstellung einige wenige Fälle anführen.

Wie wenig beispielsweise das Vorgehen des Brauamtes gegen den Pastor Wandtmenger von St. Severin im Jahre 1595 ge-

1) Anlage XIII.

2) Scheben, Zunftthaus, S. 110.

3) Anlage II.

4) „ III.

fruchtet hat, geht daraus hervor, daß schon 1598 die Herren von St. Mariaegreden dagegen verstoßen und im Jahre 1599 das Brauamt genöthigt ist, auf's Neue gegen den Pastor von Severin vorzugehen. Es heißt darüber im Ausgabebuche der Zunft:

„anno 1599, Alß unsser Heren beyeinander seyndt gewessen angende den Pistor S. Seuerini von wegen sines Breuwens haben damail verdain ihm Gaffelhauß, nemlich mit den Gebodern (Einladungen), die geschehen sind, 9 Gl. 10 alb.“

Ich übergehe fast 200 Jahre und lasse nur noch drei Eintragungen folgen.

„anno 1760 den 19. May sind der Bannerherr und die Ambts-Meistere in der Zunft gewesen in puncto des Biers im hospital in der Wahlegäß<sup>1)</sup>, wobey verzehrt 3 Rthr. 6 alb.“

anno 1797 den 30. May, als Johannes Mohren in der Zunft Zeugniß erteilte, daß die Alexianer<sup>2)</sup> vor Herrn Schreinschreiber Flimm in deren Kloster Bier gebraut haben, mit denselben verzehrt 3 Quart Wein nebst etwas zum trunck, macht 2 Rthr. 53 alb.

Den 31. Mai dem Herrn Dr. Rückel Rahmens eines Ehrb. Ampts gegen die Alexianer eine Supplic einzurichten mit dem Soluto in der Kanzlei 1 Rthr. 12 alb.

Dieser Proceß wird wohl unentschieden geblieben sein, indem Köln schon im folgenden Jahre 1798 der französischen Republik einverleibt und kurz nachher die Gewerbefreiheit proclamirt wurde.

---

1) Es ist dieses das ehemalige St. Quirins-Hospital resp. Convent in der jetzigen Waisenhausgasse, welche damals und bis zur Errichtung des jetzigen Waisenhauses, Wahlgasse, i. e. Wallgasse, hieß; jetzt Bezirksschule.

2) Das Alexianerkloster lag damals an der Nordseite der Lungengasse und die Wachsbleiche und Stärkfabrik des Schreinschreibers Joh. Walramus Flimm nebenan. Das Kloster erhielt im Jahre 1811 die Nummer 28 und die Fabrik von Flimm Nr. 30. Der Haupteingang zum Kloster und zur Kirche war jedoch auf dem Neumarkte unter Nr. 5529 $\frac{1}{2}$  und hatte Flimm die Nr. 5527 und 5528. Aus dem Grunde, daß das Kloster hintenan in der Lungengasse lag, werden die Alexianer-Brüder bis heute noch „Lungenbrüder“ genannt. Am 1. November 1828 bezogen dieselben das ehemalige Kloster an St. Mauritius und kauften dasselbe am 17. Juni 1829 an. Der Bau dieses schönen Klosters fällt in das Jahr 1734.

Aus meiner Jugendzeit erinnere ich mich noch sehr gut, daß mein Vater Joh. Bapt. Scheben vor 60 Jahren das zu seiner Brennererei nöthige Malz daselbst zubereiten ließ und daß die Mexianer damals auch für das Bürgerhospital Bier brauten. Noch heute (1879) haben dieselben in ihrer neuen Wohnung an St. Mauritius eine eigene Brauerei, in welcher sie nicht nur für ihren Hausbedarf, sondern auch wie früher für das Bürgerhospital ein ganz vorzügliches Bier brauen.

Ob nun das Brauamt dieses Kesselrecht immer besessen und die „hergebrachte, verjährte Ordnung,“ auf welche die Brauer sich im Proceße gegen Jacob Zapp stützten, und auf Grund derer ein Ehrbarer Rath ihnen auch am 30. September 1598 gerecht wurde und „das Brewambt bey ihrer alter verjährter ordnung handthabt, dieselbe confirmiret undt ratificiret undt dem Amte davon einen schein mitzuthailen befohlen“, ob, sage ich, die Brauer dieses Recht immer besessen oder dasselbe von gewissen Berechtigten früher erworben haben, geht aus dem vorhandenen Material nicht hervor.

Wollte man jedoch Vermuthungen Raum geben, so dürfte dasselbe wirklich auf frühere Verträge zurückzuführen sein und zwar auf Verträge mit einer alten Kölner Patricierfamilie, nämlich der Familie von Kessel.

Im Jahre 1212, den 16. März, erlaubt nämlich Kaiser Otto IV. den Kölnern, in einem aus Frankfurt datirten Erlasse, auf drei Jahre von jedem Malter Getreide einen Mahl- und Bierpfennig behufs Baues der städtischen Befestigungswerke zu erheben<sup>1)</sup>, und wir finden, daß bei der Deputation, welche vom Kölner Rathe nach Frankfurt entsandt wurde, sich unter Andern auch Henricus comes de Kessel befand. Am 30. November 1212 finden wir denselben wieder beim Kaiser Otto IV. in Aachen, wo Letzterer der Stadt Köln die volle Zollfreiheit zu Kaiserswerth, Boppard und

---

1) Dei gratia Otto quattuor . . . ad spatium trium annorum liceat ipsis sine alicujus contradictione pro munitione et opere civitatis coloniensis *infra* civitatem accipere denarium unum coloniensem de unoquoque maldro annone, que molitur, et simili modo de maldro annone, que braxatur. cfr. Ennen, Quellen, II, pag. 41.

Duisberg bestätigt <sup>1)</sup>. Er wird in dem letzten Acte comes de Chezele (Kessel) genannt.

Seit jener Zeit lernen wir nun mehrere Brauhäuser „zum Kessel“ kennen. So z. B. hieß das Brauhaus auf dem Eigelstein Nr. 81 und 83, alte Nr. 3396, welches später „zum Benschberg“ genannt wurde, in früheren Jahrhunderten „zum Kessel“. Ferner das Haus Johannisstraße, Ecke der jetzigen Kostgasse, Nr. 24, alte Nr. 2789, „zum alten Kessel“. Dieses Haus umfaßte ein großes Terrain, welches weit in die Waldmannsgasse, jetzige Kostgasse, hineinging. Im Jahre 1380 gehörte dasselbe dem Joannes von Keldenich und lag neben dem Hause „zum Adler“. Es hatte in der Waldmannsgasse, auch Wallmannsgasse, vier Häuser unter einem Dache (quatuor mansiones sub uno tecto sitas). Im Jahre 1500 gehörte dasselbe der Familie von Stolz und 1790 dem Scheffen des Hohen Weltlichen Gerichtes Theodor Gamman. Auf diesem Hause haftete zu Gunsten der Kirche St. Lupus eine Erbrente von 2 Reichsdahler, von der die eine Hälfte das Hospital zu Melaten, die andere Hälfte die jeweiligen Eigenthümer dieses Hauses zu bezahlen hatten. Diese Rente sollte mit 33 Mark köln. Baymentz ablösbar sein. <sup>2)</sup>

Dann lernen wir weiter das große alterthümliche Haus „zum Kessel“ in der Markmannsgasse, der jetzigen Friedrich-Wilhelmstraße, kennen, welches sich bis tief in den Buttermarkt erstreckte <sup>3)</sup> Weiter das große stattliche Haus „zum Kessel“ in der Sternengasse Nr. 43, Ecke der Sternengasse und der Kämmergasse, welches der Kölner Rath am 10. März 1373 an Druden von Kessel verkauft <sup>4)</sup> u. s. w. Neben diesen Häusern „zum Kessel“ kommen auch einige „zur Pfanne“ vor. So z. B. heißt das Haus Eigelstein Nr. 78, alte Nummer 3396, noch heute „zur Pfanne“, und das Haus Breitestraße Nr. 17, alte Nummer 4618 „zur Zweipfanne“.

1) Ennen, Quellen, II, S. 41.

2) Niederich libro ad portam, mille III Lxxx, feria quarta post Invent. sanctae crucis.

3) de caldario in foro ferri in fine marcmannsgazzin versus vicum salis.

4) Ennen, Quellen, V, S. 26.

Fassen wir dieses Alles zusammen und werfen dann noch einen Rückblick auf die Familie von Kessel, wie dieselbe sich auch schon früher überall Geltung zu verschaffen mußte und bereits in Urkunden des Kaisers Lothar, des Erzbischofs Bruno II. (1134) Arnolds I. (1140) und namentlich im Bündnisse des Erzbischofs Adolph mit Brabant (1203), wie bei der Ertheilung der Privilegien an die Stadt Köln (1207), worin derselben die Zollfreiheit für Boppard zuerkannt wird, und in den eben speciell angeführten Fällen vorkommen, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß diese rührige Familie, auch aus ihrer Stellung Nutzen zu ziehen und sich verschiedener Privilegien, unter andern das Kesselverleihungsrecht anzueignen gewußt hat, welches von dieser dann später entweder an das Braueramt abgetreten, oder nach der Niederwerfung des Adels im Jahre 1396, von den Brauern usurpirt worden ist.

Daß der eben erwähnte, im Jahre 1212 nur noch auf drei Jahre bewilligte Bierpfennig aber so bald nicht wieder aufgehoben wurde, ersehen wir nicht nur aus einer Urkunde des Jahres 1389, wornach Gottfried vom Esel von der Stadt Köln die Accise vom Bierpfennig pachtet<sup>1)</sup>, sondern auch durch fast 600 Jahre hindurch, nämlich bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797, wo dieser, wie noch mehrere andere, nur „ad interim“ angeordnete, aber fort und fort erhobene Zuschläge zur Brauaccise, den beständigen Zankapfel zwischen dem Brauamte und dem Magistrate bildeten<sup>2)</sup>.

---

## Capitel V.

### Biersteuer.

Seit wann die Biersteuer überhaupt eingeführt ist, läßt sich schwerlich in älteren Städten feststellen. Dieselbe wird wohl von der Zeit datiren, wo Bier überhaupt Consumtionsartikel wurde und als solcher in den Handel kam. Für Köln, als einer urdeutschen

---

1) Ennen, Quellen, V, S. 609.

2) Scheben, Zunfthaus, S. 105, 106, 114.

Stadt, wird die Einführung der Biersteuer in gar frühe Zeit zu versetzen sein. Die ersten authentischen Nachrichten über Bier in unserer Gegend finden wir in einer Stiftungsurkunde, welche zu Gunsten des Klosters „Gerresheim“, in der Nähe des jetzigen Düsseldorf, im Jahre 870 von dem Ritter Gericus und seiner Tochter Regenberga errichtet und auf der Kölner Synode im Jahre 873 unter Bischof Wilhelm bestätigt wurde.<sup>1)</sup> Es wird in dieser Urkunde dem Kloster Gerresheim unter andern auch ein Theil der Einkünfte der Kirche zu Bier bei Düren, zur Beschaffung eines besseren Bieres vermachet. Es heißt daselbst: Regenberga jussu atque rogatu genitoris sui Gericci. . . . ecclesiam Pirnam cum dimidia parte decimationis sibi reservavit, aliam dimidiam ad meliorem cerevisiam et ad panem nigrum reliquit. . . .

Im Jahre 922 wurde dieses Kloster von den wilden Horden der Ungarn, welche ganz Deutschland sengend und brennend durchzogen, zerstört, und die Klosterjungfrauen fanden in Köln in dem Ursulastifte Unterkommen.

Dieses Vermächtniß blieb auch bis zur Aufhebung der Klöster im Jahre 1802 hier bestehen. Aus dieser Urkunde sehen wir nun, daß im Jahre 870 das Biertrinken in unserer Gegend schon üblich war und die Stiftung nur die Beschaffung eines besseren Bieres bezweckte, welches die Klosterjungfrauen sicherlich im Jahre 922 in Köln gefunden haben werden. Die ersten Anhaltspunkte über das Vorhandensein einer Steuer gewinnen wir jedoch erst im Jahre 1212, als Kaiser Otto IV., wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, den Kölnern erlaubt, behufs Herstellung der städtischen Befestigungen auf die Dauer von drei Jahren einen Mahl- und Braupfennig von jedem Malter zu erheben<sup>2)</sup>, ferner aus dem Umstande, daß Erzbischof Conrad von Hochstaden im Jahre 1238 von Kaiser Friedrich II. im Lager von Brescia (Brigiae) ein Privilegium auf den Bier- und Büttgenpfennig (denarios cerevisiales) in Köln erwirkte<sup>3)</sup>. Die betreffende Stelle

1) Lacomblet, Urkundenbuch, I, Nr. 68.

2) Ennen, Quellen, II, S. 41.

3) Scheben, Zunfthaus, S. 105.

aus jener Urkunde, welche in Ennens Quellen, nicht vorkommt, heißt wörtlich:

Conradus dei gratia sanctae Col. Ecclesiae Electus . . . .  
Scire volumus universos, quod ob dilectionem et Jura civitatis  
Coloniensis conservanda, Civitatem Coloniensem et Cives a de-  
nariis cerevisialibus, quos nobis D<sup>nus</sup> Imperator  
integraliter concesserat, liberos demisimus etc.

Datum Col. in crastino Epiphaniae anno Dom. MCCXXXVIII.

Es bestand damals außer der Malzversteuerung, Accyns oder Accise genannt, auch noch eine Bottigraum-Versteuerung, wie dieselbe heute noch für Brennereien üblich ist, so daß jeder Brauer von jeder Bütte nach Anzahl der Quarte einen oder zwei Silberpfennige geben mußte, deren achtzehn einen rheinischen Gulden ausmachten. Wie hoch die Erträge der Malzsteuer, welche im ausschließlichen Besitze der Stadt verblieb, in jener Zeit schon waren, in welcher Blüthe das Brauereigewerbe damals stand und welche achtungsgebietende Stellung die Brauer schon nachweislich mehr als hundert Jahre vor den auf Grund des Verbundbriefes vom Jahre 1396 errichteten 22 Zünfte einnahmen, kann durch mehrere Beispiele klargestellt werden. Wir brauchen nur aus jener Zeit den Brauer B o d o <sup>1)</sup> zu nennen, welcher am 17. April 1259 vom

---

1) Bodo braxator et scabinus, Ennen, Quellen, II, S. 412.

Bodo scheint aus dem Stifte Hildesheim nach Köln gekommen zu sein, indem dieser Name dort häufig vorkommt und die Brauerei schon seit 775 daselbst blühte. (Vgl. Capitulare Karls des Großen de villis.) Schon unter dem gelehrten Abte Albuin lernen wir im Kloster zu Hersfeld 1023 einen Priester Namens Bodo kennen. (cf. vita Godehardi in mon. Germ. hist. XIII, 278.) Ebenso wird 1194—1198 ein gewisser Bodo, Herr zu Ravensberg, in einer Fehde mit dem Würzburger Bischofe Conrad I. genannt. Dieser Bodo überfiel 1202 meuchlings den Bischof, als er aus dem Dome trat, und tödtete ihn auf offener Straße. Seine Burgen wurden hierauf zerstört und er vom Papste Innocenz III. in den Kirchenbann gethan. In der dem 13. Jahrhunderte (1262) angehörenden Reimchronik des Stadtschreibers Gottfried von Hagen wird jedoch den von Conrad von Hochstaden eingesetzten neuen Schöffen, wozu auch unser Bodo gehörte, arg aufgespielt (Vgl. Vers 1245—1270). Im Jahre 1365 finden wir im St. Michaeliskloster zu Hildesheim einen Abt mit Namen Bodo. Derselbe war ein sehr tapferer Mann und der erste, welcher in der Schlacht bei Dincklar (1367) mit dem im Winde flatternden Scapulier in der Hand, in die Reihen

Erzbischof Conrad von Hochstaden gleichzeitig mit Theodoricus Overstolz, Hermann von Weise u. A. m. als Schöffe eingesetzt wurde, oder etwas später einen Winand braxator<sup>1)</sup>, welcher 1295 mit Constantin Lyskirchen, Everhard vom Gürzenich und Hermann Schoneweder die Ehrenstellen eines Provisors des heil. Geisthauses bekleidete; ferner die in der Liste der Höchstbesteuerten in der sog. Weinbruderschaft im Jahre 1359 eingeschriebenen Brauer, als: Henricus de Ausburch, braxator. Engelbertus de Duren, braxator. Henricus Blemind, braxator. Gobelinus de Grünen. Rutgerus, braxator ad molendinum super Bygilsteine, Giralacus, braxator in Botengassen<sup>2)</sup> und Andere kennen zu lernen, um zu dieser Anschauung zu gelangen.

Um auf den Ertrag der Steuer in jener Zeit zurückzukommen, so läßt sich derselbe annähernd aus einer Urkunde vom 26. Juli 1275<sup>3)</sup> feststellen. In besagtem Jahre nämlich verpfändete der Rath von Köln den Malzpfennig für ein baares Darlehn von 1530 Mark. Es scheint also, daß der Malzpfennig (denarius cerevisialis) damals wenigstens diese Summe jährlich aufbrachte, indem sonst die Garantie ungenügend gewesen wäre. Diese Urkunde heißt im Auszuge: Nos iudices scabini, consilium et cives universi coloniensis notum facimus . . . . quod a Danielo dicto Judeo et . . . . dilectis nostris concivibus, mille quinquaginta et triginta marcas sterlingorum bonorum et legalium, duodecim solidis pro marca qualibet computatio recepimus . . . . tali conditione, quod infra octavas beati Remigii . . . . integraliter satisfaciemus eidem . . . . Si vero ipsis ad ipsum terminum non satisfecerimus de pecunia supradicta, ex

---

der Feinde drang. Er fiel am 8. Februar 1380 in dem Treffen bei Marienburg.

Die Familie Bodo scheint in Köln mehrere Jahrhunderte ansässig geblieben zu sein. Im Jahre 1390 ist nämlich noch ein Hermannus Bodonis als bachalarius in artibus, Colon. dioc. an der 1388 errichteten Kölner Universität immatriculirt. (cf. Director Schmitz, Schulprogramm pro 1878).

1) Wynand braxator et provisor. Ennen, III, 403.

2) Ennen I, 158, 159, 164 u. ff. u. Scheben, Zunfthaus, S. 55.

3) Ennen, III, 80 u. 81 u. Scheben, Zunfthaus, S. 104.



tunc illum denarium, qui recipiebatur primo de molendinis brasiorum et nunc ut recipiatur in doleis braxatorum constitutus est. . . . Et si a braxatoribus aliquid de dicto denario etc. . . .

Im Jahre 1372 kommt etwas mehr Klarheit in die Besteuerungsart. Aus einer Rathsordnung (ordinancie) des Jahres 1372 geht nämlich hervor, daß früher das Malter Malz an Steuer zwei Schillinge zu tragen hatte, daß dasselbe aber „von jetzt“, d. h. von 1372 ab „deren vier gelten müsse.“ Es heißt dort wörtlich:

In primis so plach dat malder Maltz tzo gelden II s, dat gilt nu III s.

Gleichzeitig wurde die Höhe des Bütchenpfennigs auf sechs Denaren pro Ohm festgestellt, von denen die eine Hälfte der Stadt, die andere Hälfte dem Erzbischof gehören sollte. Die hierauf bezügliche Verfügung ist überschrieben:

Dit is de ordinancie van dem Bierpennynche.

Item van den Boetgin die vur den Pannen steent, wat de an wasser haldent, vmber van der aymen VI d., half der steede ind half dem Ertzschenbusschoff as maench bier as man bruwet <sup>1)</sup>.

Diese beiden Ordonnanzen hatten auch bindende Kraft für die Klöster, welche ihr eigenes Bier brauten. — Im Jahre 1408 kommen auf das Malter Malz an Accise 4 Schillinge, und an Gruitgeld  $4\frac{1}{2}$  Schillinge.

Im Jahre 1412 verordnete der Senat, daß „so manches Malter jeglicher Brauer in einer Woche verbrauchte, so manchen halben Gulden soll er davon Samstag dem Rath in die Rentkammer liefern und zwar unter Eid. Den Accise-Pächtern ihr Recht vorbehaltend.“

Der Rath befahl den Beisitzern der Mittwochs-Rentkammer, dieses Geld aufzuheben und es zur Besoldung der Nachtwächter zu verwenden.

Im Jahre 1461 auf St. Mertens Tag, des heiligen Bischofs, pachtet das Brauamt vom Rath die Gruit für Köln und Um-

<sup>1)</sup> Ennen, Quellen, Band I, S. 95 u. 96.

gehend für die Summe von 1200 Mark köln. payementz nebst dem Gruithuys „Malz büchel“ neben der harten Fuyst, wofür inclusive sämmtlicher, zur Gruyt gehörigen Gereidtschaft noch fünfundzwanzig Mark extra vergütet werden mußten<sup>1)</sup>.

Ob nun die Brauststeuer im Laufe der Zeit, d. h. von 1412 bis 1593 noch weiter erhöht wurde, dafür fehlen mir die Anhaltspunkte. Es scheint dieses jedoch der Fall gewesen zu sein. Im letzteren Jahre traten nämlich die Brauer in ihrem Zunfthause zusammen, um über „zu hohe Accise“ Klage zu führen, erreichten aber erst im Jahre 1620 durch eine interimistische Verordnung des Rathes und der 44er, daß das Gruitgeld vom Centner auf einen Raderalbus oder vom Sack auf zwei Albus reducirt wurde, dagegen die bisherige Accise bestehen bleiben sollte. Sechszig Jahre später, nämlich zur Zeit der Göllich'schen Unruhen im Jahre 1681, beschwert der Bannerherr der Brauer, Johann Pullheim, sich darüber, daß „gegenwärtig vom harten Getreide 2 Flor., vom Malz aber ein Reichsdahler Steuer gegeben werden mußte, welcher Steigerung ungeachtet auch noch der hundertste Pfennig, wovon zu Zeiten sich kein Mensch hätte träumen lassen, gleich den Accisen successive hätte bezahlt werden müssen<sup>2)</sup>.“ Nehmen wir nun die vom Bannerherrn Joh. Pullheim weiter angeführten Daten über die allmähliche Steigerung der Malzaccise als richtig an, und zwar, daß im Jahre 1525 die Malzaccise von Körnern nur 3 Raderschillinge, im Jahre 1610 16 Raderschillinge, anno 1646 32 alb. Cour. und dato (1681) 2 Flor. Kölnisch betragen habe, so dürfen wir mit Recht auch auf eine successive Erhöhung der Malz-Accise während dieser Zeit schließen. Ob im Jahre 1681 in Folge dieser Klagen eine Reduction stattgefunden hat, ist nicht festzustellen. Möglich ist es jedoch, daß man dem Drange der Verhältnisse Rechnung tragend, eine solche bezüglich des Malzes hat eintreten lassen, wogegen eine Erhöhung im Jahre 1703 wieder stattgefunden hat. In den Ausgaben des Jahres 1764 kömmt nämlich folgende Stelle vor:

1) Anlage XIX.

2) Zubendunk, blutige Schaubühne, S. 46, gedruckt in der Baadischen Hof-Druckerey anno MDCXCIV. In meinem Besitze.

anno 1764 d. 10ten 8bris item in der Canceley die registratur vom Jahre 1703 den 18. Apriles in puncto der Verhöhung der Malz=Accins auffzusuchen, denen G. H. Cancellisten für ihre Mühewaltung Verehret 1 Rthr. 72 alb. —

In einer damals an den Magistrat gerichteten Eingabe beklagen sich die Brauer, daß die Malz=Accins „um mehr als 26 alb. pro Sack übertrieben sei, und außerdem noch zwei Stüber vom Sack als Gruitgeld gefordert werde<sup>1)</sup>.“ Wie hoch die Steuer damals war, ist dagegen nicht angegeben. Ebenso finde ich in den Brauacten vom Jahre 1743 bis zur Einverleibung der Stadt Köln in die französische Republik keine Spur über die Höhe der Biersteuer, wohl aber fortwährende Lamentos gegen dieselbe. Kurz nach der Einverleibung trat an die Stelle der Körnerversteuerung die Kesselsteuer. Da diese einen überaus veratorischen Charakter hatte und das Brauereigewerbe vollständig lahm legte, so beantragten die Brauer unterm 7. April 1809 eine auf Selbsteinschätzung basirende Versteuerung, welche aber nicht bewilligt wurde. Erst nach Abzug der Franzosen im Jahre 1814 gelang es den Brauern, sich die Biersteuer gegen eine Jahressumme von 76,000 Francs fixiren zu lassen, bis am 6. Februar 1819 die Scheffelversteuerung an die Stelle des Fixums trat. Dieselbe brachte dem Staate in besagtem Jahre 22,582 Thlr. ein<sup>2)</sup>. Im Jahre 1833 beantragten die Brauer eine Versteuerung des Braumalzes auf Grund des Mahlsteuer=Gesetzes vom 30. Mai 1820 und wurde vom 1. Januar 1834 an die Braussteuer mit zwanzig Sgr. pro Ctr. Malz erhoben. In den letzten zehn Jahren, d. h. von 1860—70 wurden, trotz der großen Concurrnz mit den ca. 800 Schenkwirthen, welche meistens Mülheimer, Niedermendiger, Dortmund und in der Umgegend von Köln gebraute Biere verkaufen, durchschnittlich 80—84,000 Centner zur Versteuerung gebracht, welches, den Centner zu 20 Sgr. oder 2 Mark gerechnet, für den Staat eine Jahreseinnahme von ca. 55—56,000 Thlr. oder 160—168,000 Mark aufbrachte. Der Brauereibetrieb in Köln

1) Scheben, Kunsthaus, S. 113.

2) Diese Versteuerungsart war in der Weise normirt, daß je 56 Scheffel 25 Thlr. an Steuer aufbringen mußten. Da nun im Steuerjahre 1819/20 50,584 Scheffel verbraut wurden, so brachte dieses dem Staate die

und Umgegend ist im letzten Jahre 1878/79 ein ziemlich lebhafter gewesen und haben sich die Ergebnisse desselben wesentlich günstiger als im Vorjahre gestaltet, was hauptsächlich dem Umstande zugeschrieben wird, daß die Erwerbs-Verhältnisse sich etwas gehoben und die Conjunctionsfähigkeit der arbeitenden Klassen gesteigert haben<sup>1)</sup>.

obengenannte Summe von 22,582 Thlr. ein. Außerdem mußte jeder Brauer als Fabrikant von je 24 Scheffeln eine extra Gewerbesteuer von 8 guten Groschen = 10 Sgr. bezahlen, welche dem Staate wiederum 702,2 Thlr. einbrachte. Als nun im Jahre 1834 die Braumalzsteuer auf Grund des Malzsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 mit 20 Sgr. pro Ctr. erhoben wurde, fixirte man diese besondere Steuer auf 2 Thlr. für jede 100 Ctr., wozu dann später die Gewerbesteuer bemessen wurde. (Scheben, Kunsthaus, S. 102 u. ff.) Dieser Zuschlag kam jedoch in Folge des neuen Gewerbesteuergesetzes vom Jahre 1876 in Wegfall, und jetzt wird jeder Brauer, gleich den übrigen Kaufleuten, entweder in die Klasse A oder B eingeschätzt. — Nach den neuesten Gesetzesvorlagen, welche dem Reichstage gegenwärtig (1879) unterbreitet sind, soll die Biersteuer im ganzen deutschen Reiche auf 4 Mark pro Ctr., resp. pro Hectoliter Malz erhöht werden. Ob diese Vorlage die Zustimmung des Reichstages erhalten wird, oder nicht, bleibt der Zukunft vorbehalten. Die mit der Verathung über diese Steuer betraute Commission hat sich in ihrer zweiten Sitzung für einen Steuerfuß von 3 Mark pro Hectoliter Malz (103—105 Zollpfund) entschieden und wird dieser Beschluß wohl im künftigen Reichstage (1880) die Basis der Gesetzesvorlage bilden.

<sup>1)</sup> Wie sich im Kölner Steuerbezirke, zu welchem die Unter-Bezirke Bensberg, Bonn, Brühl, Cusfkirchen, Königswinter, Mülheim a. Rh. und Siegburg gehören, der Brauereibetrieb in 1878/79 bez. im Vorjahre gestaltete, lassen nachfolgende Ziffern näher ersehen:

	1878/79	1877/78
Zahl der gewerblichen Brauereien . . . . .	210	212
davon obergährige . . . . .	155	159
untergährige . . . . .	55	53
Menge der verwendeten Braustoffe:		
Getreide . . . . .	192,192 Ctr.	160,710 Ctr.
Malz-Surrogate . . . . .	414 "	618 "
Menge des erzeugten Bieres überhaupt	448,043 Hect.	390,292 Hect.
davon: obergähriges . . . . .	211,378 "	196,369 "
untergähriges . . . . .	236,665 "	193,923 "
Ertrag der Brausteuer . . . . .	384,273 M.	342,656 M.
davon ab: Ausfuhr-Vergütungen	610 "	1,002 "
Es bleiben . . . . .	383,663 "	341,654 "

In welchem Verhältniß die Steuer auf Getränke in früheren Zeiten in nahe gelegenen Gegenden erhoben wurde, mag aus einer Accis-Ordnung des Amtes Ehrenbreitstein aus den Jahren 1654 und 1724 hervorgehen. Die letztere ist vom 26. März 1725 datirt, und „aus sonderlichem Churfürstl. gnädigsten Befehl“ erlassen und von J. B. Scheeben und J. E. Koch unterzeichnet<sup>1)</sup>. Zufolge dieser Ordnung beträgt die Accis „nach alter und diesem Erzstift durchgehends hergebrachter Gewohnheit,“ von einem Fuder Wein auff sechs und eine halbe Ohm gerechnet, 4 Rthr.; jedes Fuder Bier, Apffelwein oder dergleichen Getränk 36 alb. und jedes Maaß Brandenwein 1 alb. Eine Uebertretung dieser Ordnung wird mit fünf und zehen Goldgülden, nach befindenden Dingen mit noch höherer Straff geahndet.“ Auffallend ist es, daß der „zum Schutze des Brevamtes am 16. Martii“ 1556 gefaßte Senatsbeschluß, die Accise für einzubringende Biere auch nur, wie in Ehrenbreitstein, auf 6 Raderalbus per Ohm feststelle.

In der unterm 9. November 1680 „renovirten Wühlenordnung“ der Stadt Berlin heißt es im Artikel 6: „Daß zwar gegen das jetzt in Aufnahme gekommene Weizenbier nichts einzuwenden sei, daß aber auf Weizen ungleich mehr, wie auf Gersten gegossen werden könnte, so verordnen wir gnädigst, daß ü b e r d i e s o n s t

Die bedeutendste Brauerei im Kölner Bezirk ist die Rheinische Brauerei-Gesellschaft Alteburg bei Köln. Dieselbe entrichtete im Jahre 1878/79 an Brausteuer 48,592 *M.* gegen 33,270 *M.* im Vorjahre; sie liefert ein gesuchtes Fabrikat und steht, was ihre Betriebs-Einrichtungen betrifft, auf der Höhe der Gewerbs-Entwicklung.

In Berlin standen wie im Vorjahre 1878/79 22 Bayrisch-Bierbrauereien im Betrieb; hingegen hat sich die Zahl der Weiß- und Braun-Bierbrauereien im letzten Geschäftsjahre um 3 vermehrt, denn es waren ihrer 37 gegen 34 in 1877 bis 1878. An Braumalz wurden consumirt von den

	1878/79	1877/78
Bayrisch-Bierbrauereien . . . . .	473,016 Ctr.	462,011 Ctr.
Weiß-, Braunbier- zc. Brauereien . . . . .	279,574 „	290,150 „

Demnach von den Berliner Brauereien  
zusammen . . . . . 752,590 Ctr. 752,161 Ctr.

Es ergibt sich demnach für das letzte Subjahr ein Mehrconsum von 429 Ctr. Braumalz gegen das Vorjahr 1877/78.

<sup>1)</sup> Anlage XXI. In meinem Besitze.

gewöhnliche Zinse oder Accise annoch 4 Rthr. von braunem Weizenbier gegeben werden solle und zwar sofort nach Publikation dieses Patentés."

Daß dieser Aufschlag von 4 Rthr. jedoch unmöglich von jedem Malter Weizen gelten konnte, sondern sich nur auf eine ganze „Mahlpost“, d. h. auf eine gewisse Anzahl von Maltern, welche zu einem Sud bestimmt waren, beziehen konnte, ist wohl Jedem einleuchtend. Wie hoch aber die damalige Malzaccise in Berlin war, wie auch aus welchem Quantum diese Mahlpost bestand, geht aus dieser Mühlenordnung nicht hervor, sondern wird als bekannt vorausgesetzt.

Das zweite Buch der „Deconomia“ oder Hauptbuch des Johannes Coleri<sup>1)</sup>, welches in meinem Besitze ist, gibt uns jedoch hierüber Auskunft. In demselben befindet sich S. 81—94 eine sehr complicirte Mühlenordnung aus dem 16. Jahrhunderte, welche überschrieben ist: „Ordnung des Bruuens und Einnemung der Bierzinßen im Churfürstenthumb Brandenburg.“

Dieser Ordnung zufolge hatte der Brauer ein ganzes Gebräu von achtunddreißig gestrichenen Scheffeln Malz, oder ein halbes Gebräu von 19 Scheffeln zur Mühle zu führen. Von diesen 38 Scheffeln mußten sich jedoch zwei Scheffel in einem besonderen Sacke befinden, um dieselben dem Müller, wo das „Meßenrecht bishero gebruchlich gewesen, vor die gebührliche Meße<sup>2)</sup> zu geben“, die übrigen 36 Scheffel sich aber in 6 Säcken mit je 6 gestrichenen Scheffeln Malz befinden. Jedoch hatte der Brauer zuvor bei dem betreffenden Zeisemeister für dieses Gebräu „drei Thaler neue, und ein halber Thaler alte Zeyse“ zu geben, über welche Bezahlung derselbe dann zwei Zeichen erhielt, welche der Müller in zwei mit je zwei Schlössern versehene Büchsen werfen mußte, zu welchen der Einnemer der Bierzeise und der Stadttrentmeister einen Schlüssel hatten.

Die Biersteuer von reinem Malze betrug demnach im Churfürstenthum Brandenburg pro 36 Scheffel 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thlr., hingegen von

1) Gedruckt anno 1604 bey Paul Helwigß, Buchführer in Wittenbergk.

2) i. e. Moller.

36 Scheffel Weizen 7 $\frac{1}{2}$  Thlr., eine Steuer, welche für die damalige Zeit sehr hoch genannt werden kann.

Einem noch ungedruckten Manuscripte des Kaiserlichen Notarius publ. Joannes Leonardus Schroeder (geb. zu Aachen den 17. Xbris 1691, gest. zu Köln in der Brigidenpfarre den 26. März 1741) entnehme ich über den Ertrag der Bier=Accise „im Reich“, d. h. in der Umgegend von Aachen Folgendes aus den öffentlichen Verpachtungs=Protokollen:

Bier=Accisß im Reich:

anno 1717	Rthr.	3092
„ 1718	„	3831
„ 1722	„	3761
„ 1723	„	3786

In den erstgenannten Jahren wird als Pächter der Gesamt=Accise von Fleisch, Mehl und Bier, ein gewisser La Croix und später Christian Creins genannt. Da es wohl von Interesse sein dürfte, die Gegensätze kennen zu lernen, in welchen die Bier=Accise in Aachen zu anderen Victualien stand, so lasse ich zur Klarstellung nachstehende Daten aus dem Schröder'schen Manuscripte<sup>1)</sup> „Angedenkbuch“ folgen:

Verpachtungen der Accise in Aachen:

1717	Rthr.	6202	} Mehllaccisß.
1718	„	6267	
1717	„	3300	} Fleischaccisß.
1718	„	3500	
1717	„	7112	} Stadtwaagaccisß.
1718	„	7223	
1717	„	3092	} die Bieraccisß im Reich.
1718	„	3831	
1718	„	128 Gl.	das Weggeld an Coellenpfort.

Auffallender Weise wurde im Jahre 1723 bei der öffentlichen Verpachtung für Mehl nur die Hälfte, nämlich 3186 gegen

<sup>1)</sup> Im Besitze des Herrn Professors Floß in Bonn.

frühere 6212 und für Fleisch nur 2012 gegen frühere 3500 Rthr., hingegen für die Stadtwaage noch etwas mehr, nämlich 7175 Rthr. und als Bieraccins 3786 Rthr. erzielt.

## Kapitel VI.

### Wirthschafts-Concession oder Erlaubniß zum Schaufbetrieb, Festessen.

Jeder Brauer, welcher das Brauerhandwerk zünftig erlernt, d. h. eine Lehrzeit von vier Jahren und eine Knechtszeit von zwei Jahren, und zwar vom zwanzigsten Lebensjahre an gerechnet, bei einem zünftigen Meister bestanden und ein zünftiges Brauhaus entweder von seinen Eltern ererbt, oder ein solches gekauft oder auf mindestens sechs Jahre gemiethet und über alles dieses den zeitigen Amtsmeistern schriftliche Belege beigebracht, wie auch das übliche Meistergeld u. dgl. bezahlt hatte, wurde in die Meisterschaft aufgenommen<sup>1)</sup>. Dieses Meistergeld war in verschiedenen Zeiten auch verschieden und scheint sich die Höhe desselben immer nach den jeweiligen Bedürfnissen der Zunft gerichtet zu haben.

Im Amtsbriefe vom 31. October 1497<sup>2)</sup>, welcher nur eine Erneuerung des Amtsbriefes von 1396 ist, war dasselbe auf 24 Mark köln. Währung fixirt. Fünfzig Jahre später war das Meistergeld und zwar bis zum Jahre 1593 viermal höher, nämlich 20 Goldgulden. Vom Jahre 1593 bis 1. Februar 1603 betrug dasselbe 24 Goldgulden. Vom 1. Februar 1603 bis 16. April 1700 mußte jeder neu hinzugekommene Meister außer den 24 Gulden Meistergeld auch noch nach § 18 der renovirten Ordnung über die Lehrknechte vom 1. Februar 1603<sup>3)</sup> für „Eimer<sup>4)</sup>, Haufgeld und Balken<sup>5)</sup> drey Rthr. sechszig acht alb., sechs heller,

1) Scheben, Zunfthaus, S. 73.

2) Scheben, S. 41 u. ff. und Anlage XXII.

3) Anlage II.

4) Lederne Brandeimer.

5) Gebiers oder Seretrum bei Leichenbegängnissen. cf. Scheben, Zunfthaus, S. 159.



„für die erste Schildkost fünf Rthr. zwanzig vier alb., für die  
 „Rhentkammer-Gebühr zwey Rthr. dreißig neun alb., für Schreib-  
 „geld 16 alb.“ bezahlen.

Außerdem mußte er am selbigen Tage „sämtlichen Amts-  
 genossen eine Collation oder Zech geben“. Waren alle diese Vor-  
 bedingungen erfüllt, so mußte er laut § 20 sofort mit den zeit-  
 lichen Amtsmeistern auf die Mittwoch= (Godestags) oder Freitag=  
 Rentkammer gehen und sich daselbst als selbständigen Meister an-  
 geben. Bei dieser Anmeldung hatte derselbe für die Erlaubniß  
 zum Bierzapf früher nur fünf Goldgülden zehn alb. bei  
 der dortigen Kanzlei zu erlegen. Wollte derselbe jedoch später  
 die große Bürgerschaft erlangen, d. h. Wein und Bier  
 zugleich zapfen, so mußte er sechsundzwanzig Rthr. an die  
 Kanzlei bezahlen. Wiewohl es nun den meisten der neu aufge-  
 nommenen Meister auf Grund der Zapfordnung resp. „Weinroll“  
 vom 30. Juni 1484 erst möglich war die „große Bürgerschaft“  
 zu erlangen, nachdem sie, nach Erhalt ihres Bürgerbriefs, zehn  
 Jahre lang „still geseffen“ oder fünf Jahre von den zehn Jahren  
 „gegen erlegung bahrer hundert Reichsdahler“ abgekauft und in der  
 Weinschule eingeschrieben waren, oder drei Jahre durch die  
 Heirath einer „Kölnischen Tochter von katholischen Eltern“ ge-  
 schenkt erhalten hatten; so verlangte der Senat dennoch später  
 von jedem jungen Meister die sofortige Erlegung der sechsundzwanzig  
 Rthr., welches um so mehr zu großen Beschwerden Seitens der  
 Brauer Veranlassung gab, als nur ein kleiner Bruchtheil derselben  
 von diesem Rechte später Gebrauch machte<sup>1)</sup>. Schließlich mußte  
 der junge Meister noch in den ersten acht Tagen „bei poen oder  
 Verlust der Amtsgerechtigkeit“ (§ 21) ein splendidcs Meistereffen,  
 Schildkost, Kost oder Traktement genannt, geben. Da diese  
 Meistereffen bei weniger Bemittelten mitunter spärlich ausfielen  
 und das Amt dann genöthigt war, einen Theil des Weines unent-  
 geltlich dazu herzugeben, hingegen dieselben bei Reicheren zu  
 opulent waren und der Wein oft in Strömen floß und in Folge  
 dessen manches Unangenehme von diesen Festessen zu verzeichnen

1) Scheben, Zunfthaus, S. 111.

war<sup>1)</sup>, so fand sich der Senat im Jahre 1700 den 16. April veranlaßt, eine neue Verordnung über diese Zweckessen zu erlassen und den Küchenzettel selber zu machen.

Dieser Eingriff in die Interna der Zunft scheint dadurch hervorgerufen worden zu sein, daß der Vorstand des Brauamtes ein halbes Jahr vorher, nämlich am 1. October 1699 selber, jedoch vielleicht erfolglos beschlossen hatte, „daß hinführo zur Verhütung aller disordres und inconvenientien bei Zapfung des dritten Quarts Weins die Gelacher eingefordert werden sollten“.<sup>2)</sup> Der betreffende Passus aus dem berührten Senatsbeschlusse vom 16. April 1700 heißt wörtlich<sup>3)</sup>:

„Als viel ein Ehrbares Brew-Amt belangt, sollen zum Dritten die neu ankommende Meister bey ihrer Auffnehmung zur Meisterschafft vor Amtsgebühruß einmahl vor all, wan Frembde und keine Meisters-Söhn vier zig Rth r. in courant und 60 alb., wan aber Meisters-Söhn nur neun Rth r. 38 alb. Köllnisch erlegen, annebenst ohne Unterscheidt ob Frembde oder Meisters-Söhn, dem

---

1) So heißt es z. B. im Zunftrechnensboich:

anno 1588.

Als Winand van Kuirten de kost dede, schencken ons ambt der gesellschaft finer schwachheit halven 11 q wins van 8 alb. = 3 Gl. 16 alb.

anno 1590.

Willem Widenveldt, als er de kost dede, schencken er gar geinen win, do bewilligt dat ampt in eder gelaich daß nai geschencf, 6 gelaich 2 Gl. 15 alb.

anno 1590 in Empfang.

Johan greifrait, alias der schwarze, hatt gegeben vur de kost zu doin 3 dlr.

1593 in Ausgab.

Unsser gesellschaft zum Besten geschendet auff Sondach ihm Mey als frauwiler de cost dede 18 q doint 7 Gl. 12 alb.

1598.

Jacop von Reuintgen hatt vur die Koist zu doin gegeben mit bewilligung unsser heren, nämlich 3 dlr. = 6 Gl. 12 alb.

1600.

Girlich mirrhem hadt die Koist miht (mit) Broder Effen gebain wilche sich beleuffen ahn fleis, Ris, Brodt, wein 10 Gl. 17 alb 8 heller.

2) Anlage I, § 56.

3) Anlage XX.

gesambten Amte eine ordinäre Gaffelkost bestehend in vierzig Pfund grünem (frischen) und vierundzwanzig Pfund geräuchertem Ochsenfleisch, wie auch 24 Pfund Schincken und 40 Pfund Kalbfleisch, 16 Pfund holländischer Käß, und fünff Pinten<sup>1)</sup> Weins auff jede Persohn vorstellen, jedoch, daß ein jeder dabey erscheinender Meister vier Pinten Weins bezahlen, niemand aber darvon, außershalb denen zur sechszehenden Cammer gehörenden Herren, freyzuhalten erlaubt seyn solle.“ Vorstehendes Eintrittsgeld von 40 Rthr. 60 alb. blieb denn auch bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 bestehen, hingegen wurde schon im Jahre 1741 den 3. März das in jedem Jahre am 29. April stattfindende Patrons- oder Peter von Mailands-Essen „Bermög deß von der Löblichen 16ner Cammer gemachten schlußes undt der 1741 den 30. marzii von Einem Hochweisen Magistrat Erneuter Ordnung“ aufgehoben und statt dessen „ein jeglicher Ambsbruder mit einem Dahler, hingegen der Bannerherr, die beiden Rathherren, ebenso die beiden Ambsmeister jeder mit 2 Rthr. regalirt“<sup>2)</sup>. Das Meisteressen blieb jedoch noch bis zum Jahre 1778 fortbestehen, in welchem Jahre sämmtliche Essen in den Zunfthäusern auf Antrag des Senates mittels „kayserlichem Reichshofraths-Conclusum“ verboten wurden<sup>3)</sup>, und mußte deshalb jeder junge Meister „wegen einseitiger Aufhebung des Meister-Traktements“ außer den 40 Rthr. 60 alb., annoch „mit Rthr. 61 alb. 27 heller 6 dem Amte willfahren“, welche letztere Summe dann unter die Meister vertheilt wurde.

Um ein Beispiel von dem Umfange der früheren Festessen anzuführen, will ich den Chronisten Weinsberg reden lassen, welcher

---

<sup>1)</sup> Das Wort Pintchen hat sich bis heute noch im Munde des Volkes beim Milchverkauf und beim Verkauf von nasser Bierhese erhalten und ist hier gleichbedeutend mit einer halben Maaß oder einer großen Flasche. Es kam also auf jede Person ca. 3 Quart Wein. Ziehen wir nun weiter in Betracht, daß die Mitglieder der Brauerzunft zwischen 110 und 120 (cf. Scheben, Zunfthaus, S. 156) variirten, so kam nach dem obigen Küchenzettel auf jede Person mehr als 1 Pfund Fleisch und 4 Loth holl. Käse.

<sup>2)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 156.

<sup>3)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 72, Anmerk.

uns sein im Jahre 1571 auf der Rittersunft „Schwarzhaus“ gehaltenes Bannerherrnessen selber beschrieben hat.

Derfelbe bemerkt dabei, daß es noch nicht zu den bedeutendsten gehört hätte und dem von Herrn Philipp Gail gehaltenen, gar nicht gleich komme. An einer anderen Stelle (1589) sagt er jedoch, und dieser Ausspruch ist für mich sehr bezeichnend, daß es vor 40—50 Jahren anders gewesen sei. Dieser Luxus sei von Antwerpen und den Niederlanden in's Land gekommen und fährt dann gleichsam fragend fort: „Ob unsere Nachkommen sparen wollen oder müssen, werden sie schon später an sich selber erfahren.“ Weinsberg schildert das Bannerherrnessen in nachstehender Weise:

„Anno 1571 den 9. October habe ich mein Bannereffen im Haus zum Reich auf dem Malzbüchel oben auf dem Saal gehalten. Man hat auf den zwei Tischen angerichtet, wie folgt: Zuerst hat man auf jeden Tisch gesetzt einen großen Butterweck und vier Schaaalen mit Zuckerbrod und vier goldene Köpp<sup>1)</sup> mit Caneeltrank; danach hat man drei Mal angerichtet, zu jedem Gang und Tisch mit elf Schüsseln; man hat vier silberne Bierpött aufgesetzt und Jedem ein Glas mit firmem und ein irdenes Töpfchen mit neuem Wein, der damals wunderbarlich gut und überaus köstlich war; die Gäste haben meistentheils Rathswein getrunken, auch wohl etwas andern und zum Braten Caneeltrank mit großen goldenen Köppen, und zu allen Gerichten wurden besondere goldene Köppe vorgefetzt. Zum ersten Gange wurde angerichtet mitten eine große Schüssel, darinnen ein gebratener Schinken mit einem Corinthenpfeffer, und rund umher zehn Schüsseln, darinnen Stumpf, Zunge, Hennen, Grünfleisch, Wurst, saurer Kappus, Pastetchen mit Lammfleisch und dergleichen. Zum andern Gange war angerichtet mitten eine große Schüssel mit einem gebratenen Hasen, mit Rehbohlen und Wildpret von wildem Schwein, darum zehn Schüsseln mit Kaninchen, Kapaunen, Hühnern, Pfeffer, Schnepfen, Feldhühnern, Krametsvögeln, Wachteln, kleinen Vögeln, Enten, Oliven, Kapern und dergleichen. Zum dritten Gange mitten eine große Schüssel mit drei Gebäcken, darum her zehn Schüsseln mit Krebsen, Hechten,

1) Ueber goldene Koipp, siehe Scheben, Zunfthaus, S. 16.

Karpfen in Speck gesotten, Bricken-Galentin und dergleichen, und dann auf jeden Tisch 24 Schaalen mit Schöffenkuchen, Nürnbergerkuchen, Äpfeln, Birnen, Haselnüssen, Datteln, Anis, Caneel und dergleichen. Melchior, Gaffelknecht der Maler, und zwei Diener trugen auf und schenkten den Wein, neuen, firnen und Trank, mit silbernen Kannen ein. Meister Theiß, der Universitätskoch, hat die Speisen sehr wohl bereitet; das Tresor war schön mit Silber zugestückt und der Saal und die Bänke mit Teppichen behangen. Ich brachte beim Braten das Kränzchen <sup>1)</sup> mit Rosmarin und Gold verziert, nachdem ich vorher die Dankagung gethan, Johann von Hilben, der Bannerherr der Steinmehlen, nahm es zu Dank an, und waren die Herren fröhlich, wie sie dessen gute Ursache hatten.

Das Banneressen hab' ich köstlich müssen machen, weil man dasselbe nur einmal im Leben zu geben hat. Doch hab' ich's nicht so köstlich gemacht wie Herr Philipp Gail, der mit 17 Schüsseln angerichtet hat. Ich mochte mich der Obrigkeit nicht gleich stellen, doch war alles genug und ich war froh, daß es geschehen war, da es doch geschehen mußte; jetzt bin ich frei und hab' mein Lebtag alle Jahr 12 Rationen und zwei Mal im Jahre eine freie Beche; ich bin auch wachfrei und genieße noch andere Vortheile.

Anno 1589. Da es jetzt eben ad propositum kommt, muß ich ein wenig vermelden, wie es auf den Stadtesseu dieser Zeit mit dem Unrichten und Ueberfluß zugeht, wiewohl jetzt etwas mehr als sonst mit dem Luxus sollte eingehalten werden. Um die zwölfte Stunde oder später kommen die Herren und Freunde Mittags zusammen; da sind denn die Tische zierlich bereitet. Ehe man sich zu Tische setzt, gibt man Wasser, das wohl riecht, auf die Hände, und es halten Gaffelboten und Diener das Becken, Lavoir und Handtuch; man betet dann stehend das benedicite, und es setzt sich Jeder zu Tische nach seiner Ehre. Sind Frauen da, so setzen sich diese zwischen die Männer. Zuerst richtet man mit 9, 11 oder 13 Schüsseln an, immer in ungleicher Zahl. In der Mitte steht gemeiniglich ein wilder oder zahmer Schinken mit

---

<sup>1)</sup> Ueber das Bannerkränzchen, welches dem neugewählten Bannerherrn überreicht wurde, siehe Scheben, Zunftthaus, S. 57.

Korinthenpfeffer; darum setzt man dann die andern Gerichte: Stumpf von Ochsen, Zunge, Henne, Hammelpisteln, Wurst mit Kappus, grünes Mus und andere Dinge. Zum zweiten setzt man gemeiniglich eine große Pastete mit Hühner-, Lamm- oder Kalbfleisch, an den Seiten gesottenes Grünfleisch, oder in der Mitte einen Hasen, Lummer, Hirschbollen, Wildschweinsfleisch; darum gebratene Kapauen, Hühner, Feldhühner, Vögel, Lammpasteten oder junge Hühner, wilde oder zahme Enten, Kaninchen mit Oliven, Kapern, Ginster, Essig. Wenn man erst kleine Gläser und Bötte neben den Bierpöten und Wermuth- und Salbeimeinpöten aufgesetzt hat, so setzt man zum Gebrats auf jeden Tisch vier große Römer, etliche mit goldenen Füßen oder große Bötte von sibirischer Erde, schön glazirt, binnen schneeweiß und wenn man eine Weile gefessen, stellt sich der Wirth vor den Tisch und dankt den Herren und Freunden mit Ehrentiteln und freundlichen Worten und Gebehrden, daß sie ihm so willig gefolgt sind, und bittet sie fröhlich zu sein. Danach setzt man goldene Köpfe und Geschirre auf und fängt an, sich mit Paaren zuzutrinken; dann erschallet die Sprache. Zum dritten, wann die Teller mit frischem Brod verändert, setzt man ein großes Sternengebäck oder eine große Pastete mit Wildpret oder Marzipan mit Gold, Rosmarin und Blumen, darum her kleines Gebäck, Datteln, Mandeln, kleine Pasteten mit Quitten, Salm, Karpfen, Snoch, Krebs, Krautküchlein, Schalen mit Aepfeln, Birnen, Kastanien, Mispeln, beschlagenen Mandeln, Anniszucker, Haselnüsse. Etliche setzen statt des Gebäcks Käse und Butter, Rahm, Eierkäse und anderes auf. Auf Fischtag macht man es dem ungefährlich gleich, wie die Köche dazu Rath wissen. Zuweilen steht man auf, ohne daß man das gratias betet; wenn Geistliche oder Andächtige da sind, so beten die das gratias bei gedecktem Tisch, stehen dann auf und trinken an der Thür den Abschied. Das ist jetzt kölnischer Brauch, auch außerhalb Köln. Der Adel thut es den Fürsten, die Bürger und Reichen dem Adel nach; die es nicht wohl vermögen, verderben und kommen in Schande. Also geht es bei Bannereffen, Hielichsessen<sup>1)</sup>, Rindtaufen, Brautessen, Amtessen, Todtschenken und dergleichen großen Essen zu,

1) Verlobungessen.

nicht allein den ersten Tag; denn wenn Speisen genug erübrigt sind, ruft man den andern oder dritten Tag andere Freunde, Kunden und Nachbarn. Vor 40 oder 50 Jahren pflegte man mit einer Schüssel auf einem Tische anzurichten, vier oder fünf Mal; es kam auch, daß die Schüsseln so groß gemacht waren, daß Kerbe in die Thürpfosten geschnitten wurden und Burgen oder Häufen von Fleisch und Gebratenem in die Schüssel kamen. Wozu dient doch der Ueberfluß, die ungeheuern Kosten? Es ist das nicht bürgerlich, noch freundlich. Der Mittelbegüterte will dem Reichen in nichts nachstehen; der Arme muß nachstehen. Aus Antwerpen und den Niederlanden ist Ueberfluß in das Land gekommen; ob unsere Nachkommen sparen wollen und müssen, werden sie schon erfahren."

Der Zufall hat uns noch eine Nebenrechnung des Zunftgaffelboten Myrbach aus dem Jahre 1777 erhalten, welche derselbe gelegentlich eines solchen Zweck-Essens auszustellen pflegte. Dieselbe bezieht sich auf die Wahl des Großvaters des bekannten Inhabers der Heberle'schen Kunst- und Buchhandlung, Herrn Heinrich Lempertz, zum stadtkölnischen Rathsherrn.

Dieselbe lautet:

„Anno 1777 d. 15. Aprilis ist der Wohl-Edle Herr Herman Lempertz<sup>1)</sup> bey Einem Ehrbaren Brevambt durch einhellige stimmen zum Rathsherrn Erwählet worden und hat ahn den Gaffeldiener zu zahlen:

	Rthr.	alb.	heller.
Erstlich für Holz . . . . .	2		
Für zinn und Leinwandt . . . . .	2		
Die Cammer und Freunde zu invitiren . . .	1	26	
für die Aufwartung . . . . .	1	26	
für die Wahl anzufagen . . . . .	2	39	
	<hr/>		
Latus	9	13	

<sup>1)</sup> Hermannus Lempertz wurde am 27. September 1757 in die Meisterschaft auf das Haus „zum jungen Raben“ aufgenommen. Sein Bruder Georgius aber schon am 27. Januar 1750 auf das Haus „zum alten Raben“. Beide Häuser lagen auf der Blaubach.

	Rthr.	alb.	heller.
Transport	9	13	
für Salz . . . . .		12	
für 9 Duzend Telleren zu reinigen . . . . .		72	
für 7 Pfund Kerzen, pro Pfund 10 stüber . . . . .	1	15	4
für die pasteten zu backen dem Becker zahlt . . . . .		24	
für öllig <sup>1)</sup> und Bind-Kord . . . . .		10	
für Kesselhuir . . . . .		20	
die stühl, zinn und sonstiges alles zu hohlen und wieder zurück zu schicken . . . . .		40	
den spülframen ihre Jura . . . . .		60	
für 4 Paar Baumöhl und Eßig Caraffen . . . . .		8	
für 2 q 2 stübers Bier . . . . .		12	
für 1/4 gersten . . . . .		2	8
<hr/>			
Summa pr. 78 alb. Rthr.	13	55	

Zu Dank zahlt.

Nicolaus Myrbach mppr.“

Zum Schlusse dieses Kapitels sei noch bemerkt, daß jeder Hefwirth und Herbergirer zum Zeichen, daß er Wirthschaft betriebe, einen „Kranz, Büsch i. e. Strohbüsch oder Leggen aufhängen“ mußte<sup>2)</sup>; dagegen sollen die Geistlichen, „wenn sie ihr eigenes Wachsthum verkaufen“ „einen Leystein aufhängen und darauff den Preiß, auch obs Roth oder weißer Wein seye verzeichnen lassen, aber außerhalb dem Zap niemand mit Quarten oder Flaschen einigen Wein zum feilen Verkauf folgen lassen“. Der zünftige Brauer hingegen war stolz darauf, einen aus geschälten Weiden geflochtenen Hopfenkorb an einem Seile schwebend vor seinem Hause am Giebel hängen zu haben, wie der Branntweinbrenner einen Wachholderstrauch und der Kölnische Wein-

1) i. e. Zwiebel.

2) Siehe „Weinrol“ aus dem Jahre 1484 über den „Bürgerlichen Zap“ Art. VIII und über den „Geistlichen Weinzap“ Art. II. Gedruckt zu Cölln, Bey Johan von Merkenich in der Lindtgassen in St. Peter. Anno MDCXII. Uebermahl im Trud renoviret im Jahr 1737. Beide Ausgaben sind in meinem Besitze.



producent im Herbst einen Kranz aus Traubenranken, in dessen Mitte eine reife Traube, rothe oder weiße hing, jenachdem er die eine oder andere Sorte Wein verkaufen wollte.

## Kapitel VII.

### **Hedwirth, Sudenwirth, Hudenwirth und Hedzepper.**<sup>1)</sup>

Die Sitte, daß Jeder sich den Haustrank selber brauen durfte, hatte im Laufe der Zeit zu solchen Mißbräuchen geführt, daß dadurch nicht nur der zünftige Brauer, welcher sein Recht durch schweres Geld und andere Verpflichtungen erkaufen mußte, geschädigt, sondern nicht minder das städtische Aerar bedeutend beeinträchtigt wurde.

Es war diese Sitte nämlich dahin ausgeartet, daß Viele sich als Aferwirth oder Hedzepper niedersezten und scheinbar für den Haustrank brauten oder brauen ließen, in der Wirklichkeit aber „das Bier öffentlich sowohl in- als außwendig verzapften, verkaufften und Gelacher setzten, dadurch das Brew-Amt geschädigt und nahrloß gemacht wurde.“ Der Rath erließ daher unter dem 17. März 1556<sup>2)</sup> wie auch am 12. Juni 1595<sup>3)</sup> Verfügungen gegen die Hedwirth des Inhaltes, daß diese bei Strafe von 20 Goldgulden „für sich selbst oder ihre Haushaltung jährlich nicht mehr, den ein mahl bremen sollen“ und das Gebräu sechs Malter Guts nicht übersteigen dürfte, daß hingegen der Brauer bei gleicher Strafe verpflichtet sei, „den Hedwirth einigerley Bier für ihr Geld zu lieberen, auch gut aufrichtig gar gesotten Bier männlichen brauen sollen“<sup>4)</sup>. Diese Verfügungen wurden noch weiter dadurch verschärft, daß alles außerhalb Köln oder in

1) Hedwirth waren solche Zäpfer, welche das Brauereigewerbe nicht zunftmäßig erlernt, d. h. ihre vier Lehrlingsjahre und zwei Knechtsjahre bei kölnischen zünftigen Meistern nicht absolvirt, daher auch kein Meisterrecht erlangt hatten.

2) Anlage VI.

3) Anlage IX.

4) Anlage IX.

benachbarten Gegenden gebraute Bier ebenfalls bei Strafe von 20 Goldgulden in Köln einzuführen verboten wurde. Dagegen sollte es bei dem Bezug von fremdländischen Bieren, wozu das Unna'sche Bier gehörte, sein früheres Bewenden behalten.

Im Jahre 1598 beantragte das Brauamt beim Rathe, daß die Hudenbrauer auf der Brauerzunft den bekannten für die Bierfabrikation vorgeschriebenen Eid schwören mußten. Von einem Beitritt zur Zunft wurde jedoch Abstand genommen. Der Rath trat diesem Antrage unterm 6. Februar 1598 bei<sup>1)</sup>.

Gleichzeitig wurde den Hudenbrauern vorgehalten, „daß sie keinem Bürger und Eingefessenen mehr als vier gestrichene Sümmer für ein Malter, acht gestrichene Sümmer alles gemengt Gut für einen Sack, gleich dem unsern vom Bräu-Amt, laut unserer Herren Ordnung zur Mühle führen sollen.“

„Item, daß sie rein gemahlen Gut bräuen sollen, so sie nicht selber gesackt oder gemahlen, damit unseren Herren vom Rath ihre Accise nit verschlagen werde<sup>2)</sup>.“

Aber alle diese gegen die Heßzepper gerichteten Maßregeln vermochten nicht, die gefährliche und das Brauamt sehr schädigende Concurrnz zu beseitigen. Deshalb glaubte das Brauamt fast hundert Jahre später zum Aeußersten greifen zu müssen, indem es unter dem 5. Januar 1694 zu der Amtsordnung vom 1. Februar 1603 noch als § 55 folgenden Zusatz-Artikel beschloß:

„Es wird auch allen Ammtsbrüderen unter straff von 12 Goltgl. hiemit verboten Keinem berüchtigten Heß-Bier-Zäpfer zu bräuen, bräuen zu lassen oder auch Bier zu bringen. Ita conclusum 5. Januarii 1694<sup>3)</sup>.“

Aber auch dieser Beschluß verfehlte seine Wirkung und wir sehen den Kampf der Brauer gegen die Afer- oder Heßwirthe nicht nur bis zur Aufhebung der Zünfte, sondern sogar bis heute sich fortspinnen, indem die Brauer noch immer in den Schenk- und Gastwirthen ihre gefährlichsten Concurrenten erblicken, und

1) Anlage XI.

2) Anlage XII u. Scheben, Zunfthaus, S. 110 u. ff.

3) Anlage I.

deshalb zu wiederholten Malen zum Schutze ihres Gewerbes bei den betreffenden Behörden, namentlich in den Jahren 1837, 1848 und 1855, um Beschränkung der Gastwirthschafts-Concessionen, jedoch mit geringem Erfolge, eingekommen sind.

---

## Kapitel VIII.

### Wahlküngel.

Wiewohl seit der Constituirung der 22 Zünfte im Jahre 1396 jedes Handwerk oder Amt sein eigenes, von Bürgermeister und Rath genehmigtes, jedoch mehr einen gewerblichen, wie politischen Charakter tragendes Innungs-Statut hatte, so bildete doch nicht jedes Handwerk oder Gewerbe eine eigene Zunft, sondern es waren einzelne Gewerbe gehalten, sich irgend einer Zunft anzuschließen, indem es sonst Keinem gestattet war, sein Wahlrecht auszuüben, als nur in Verbindung mit einer der 22 constituirten Gassen oder Zünfte.

Da es nun keine Seltenheit war, daß vier, fünf, ja sechs verschiedene Gewerke einer und derselben Zunft oder Gasse angehörten<sup>1)</sup>, so waren Differenzen bei der Wahl von Bannerherren, Rathsherren, Sechszehnern u. dgl. oft unvermeidlich. Denn auch derjenige Theil der Zunftmitglieder, welcher zwar zumeist eine untergeordnete Rolle spielte, glaubte dennoch mitunter, ein würdiges Mitglied in seiner Mitte zu besitzen, welches ein gleiches Recht wie jedes andere auf eine Magistratsstelle hätte. Die Wahl desselben wurde dann aber gewöhnlich durch allerlei Wahlküngel vereitelt.

Wenn nun auch durch mehrere Edicte des Ehrbaren Rathes, wie durch die Zunftstatuten, das Ambitioniren oder Sammeln von Stimmen für bevorstehende Wahlen streng verboten war, so konnte es doch bei dieser Lage der Dinge und bei der Rivalität, welche innerhalb der Zünfte selbst herrschte, mitunter nicht ausbleiben, daß es unwillkürlich zum Wahlküngel kam.

---

<sup>1)</sup> Scheben, Zunftthaus, S. 1, Anmerkung.

Im § 28 der am 1. February 1603 renovirten Ordnung des Ehrbaren Brewamtes<sup>1)</sup>, welcher die Ueberschrift trägt „Keiner solle sich mit Mackleren der Stimmen bekümmern, oder deshalb Gelacher setzen“ heißt es über diesen Punkt: „Zum 28. soll jetzt angedeutet und anderen Ehüren ein jeder Ambsgenoff hiemit verständiget sein, daß Keinem Ambsgenoff sich gelüsten lassen solle, eines Ehrbaren Raths hiebevorn außgegangenen Edicten sich zu widdersetzen, in deme vorsehen und verbotten wird, in oder außserhalb den Gasselhäuseren Gelacher anzustellen, gestalten daselbsten die vota zuvor zu colligiren, dasern dan jemand deme zugegen handele und thun würde, derselb soll nit allein für meinandig eracht, sondern auch bey einem Ehrbaren Ambs beklagt werden und gleichwohl einem Ehrbaren Ambs gebührliche Abtragt zu leisten hiemit schuldig erkannt sein.“

Da mir nun kein direct auf das Brauamt sich beziehender Fall vorliegt, so lasse ich einen andern, höchst interessanten, welcher im Jahre 1734 auf der Schneiderzunft spielte, wobei jedoch der Brauer aus St. Peter auf der Hahnenstraße Namens Schüller<sup>2)</sup>, stark compromittirt war und von diesem sogar Freiheitsentziehung angewandt wurde, nebst noch einem andern aus dem Jahre 1736, welcher die zu einer Zunft vereinigten Gerber und Schuster betraf, hier folgen. Ich entnehme dieselben dem bereits Seite 45 erwähnten, bis jetzt noch ungedruckten, in der Bibliothek des Herrn Professors Floss in Bonn befindlichen Manuscripte des ehemaligen not. publ. Joannes Leonardus Schröder, welcher uns hierüber in seinem ‚Andenkbuch‘ Folgendes berichtet:

„anno 1734 auff sondags den 3. January abents zwischen 9 und 10 uhren starb nach außgestandenem vndt verlohrnen schwehren prozeß contra Herrn Raths-Verwandten Budensfeld wegen der Rathsstelle, der Schneider Bannerherr Hittorff, auf wessen platz erwöhlet worden, der Herr Buffell mit Ausschließung des Meisters Körners, bey welcher Wahl sich zugetragen, daß der Brewer in St. Pitter, Namens Schüller, des Buffells Widam, 4 Schneiders-Meister (welche des Körners Partei waren)

1) Anlage I.

2) Albertus Schuller, cf. Scheben, Zunftaus, S. 86.

in seinem Hause so lange verschlossen gehalten, daß Vorgn. Meister nicht allein des sontags von der Meß, sondern auch von der Wahl abgehalten worden, worüber dann wegen erlittenen schimpffs und Zwangs, sodann Annullirung der Wahl ein schwehr prozeß entstanden. —

1736 d. 13. Juli auff Freitag ist im öffentlichen rath die Weklariſche Sentenz des in Sachen dahieſigen Löbl. ſchumacher = Ampts contra Bannerherr Seefahrer, Löhrrerglied amplissimum senatum, Etliche Jahre her dahier undt zu Weklar mit schwären Koften ventilirten prozeß publicirt worden, Krafft welchem vorbesagtem schuhmachers = Ampt zu einer neuen Bannerherrn = Wahl zu schreiten, ist zuerkannt worden, worauff dieselben ahn dem darauff folgenden Montag, alß den 16. July mit außschließung vorbenannten Herrn Seefahrers (unangesehen Er auff sein Rifico alß Bannerherr gefessen) den schumacher Gülich zum neuen Bannierherr einmüthig Ermöhlet.

1740 im Xbri ist die ab anno 1736 im Julio zwischen dahieſigen Löhrreren undt ſchusteren fortdauernde Zwistigkeit durch Ermöhlung des Herrn Seefahrers löhrrers, zum Raths = Verwandten beigelegt worden.“

Da nun die Löhrrer und Schuster zu einer und derselben Zunft gehörten, so trennten sich in Folge dieses Zerwürfnisses im Jahre 1736 die Gerber von den Schustern und tagten bis zum Jahre 1740 in der Brauerei zu den Beelen <sup>1)</sup> bei den weißen Frauen auf der Bach, jetzt „rothes Brauhaus“ auf dem Blaubach Nr. 83 und 85 und vereinigten sich erst nach Erwählung ihres schwer gekränkten Mitgliedes Seefahrer zum Rathsherrn wieder mit denselben, was um so gebotener erschien, als dieselben, wie eingangs bemerkt, auf Grund des Verbundbriefes ihr Wahlrecht nur in Verbindung mit der Schusterzunft oder einer anderen Zunft ausüben konnten.

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 109. Auf diesem Hause, welches zu den ältesten Brauereien Köln's zählt, haftete im Jahre 1379 zu Gunsten der Wittve von Werner, genannt von Schallenberg, eine Erbrente von dreizehn Mark. cf. Ennen, Quellen, V, 312.

---

## Kapitel IX.

### Amtsmeister und deren Amtsgewalt.

Die Wahl der Amtsmeister mußte sowohl auf Grund des bei der Constituirung der Zünfte im Jahr 1396 errichteten, wie des 1496 erneuerten Amtsbriefes der Brauer, jedes Jahr „um Christmissen“ vollzogen werden. Im 16. Jahrhundert fand dieselbe „op Drukein Nivent“<sup>1)</sup> auch „auf Dreizehn Meeßen Abend“ genannt<sup>2)</sup> d. h. am Vorabende des heiligen Dreikönigensfestes, nämlich am 6. Januar, statt; und die neu gewählten Amtsmeister traten am heil. Antoniusstage, den 17. Januar, nachdem die abgehenden Meister an letzterem Tage „im Beiseyn, unserer Herren und 16nern, wie auch beyden darzu Verordneten Weinmeistern“ öffentlich Rechnung abgelegt hatten, ihr Amt an.

Jeder Meister war verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, konnte sich jedoch zum ersten Male gegen Bezahlung von vier Mark<sup>3)</sup> loskaufen. Fiel im darauf folgenden Jahre oder auch später die Wahl wieder auf ihn, so konnte er dieselbe weder ablehnen noch loskaufen, sondern mußte „solcher Rhür und dem Amte bey seinem Eide gehorsam sein“.

Die Brauer hielten an diesem alten Herkommen bis zur Auflösung der Zünfte fest, und eine Menge durch Ablehnung verwirkte Strafen sind in den Einnahmen verzeichnet.

Ich hebe nur einige zur Beweisführung aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hervor.

anno 1748.

Item von Herrn Winando Coenen wegen Befreiung des diesjährigen alt-Amtes Meisterdienst 4 Radermarck empfangen ad alb. 64.

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 52.

2) Anlage I, § 2.

3) Scheben, Zunfthaus, S. 47 und Anlage XXII.

anno 1757.

Item von Herrn Joh. Arnolt Linden 4 Radermarck empfangen, dieweil er die ambts-Meisterstelle refusirt. (Im folgenden Jahre wurde derselbe wieder gewählt und acceptirte) <sup>1)</sup>.

anno 1765.

Item vom 16ner Meister Weinreiß 4 Radermarck empfangen für abgeltung der Ambtsmeisterstelle.

Item vom H. H. 16ner Meister Brewer 4 Radermarck empfangen ad idem.

anno 1769.

Item, weil H. Hauptmann Joh. Willh. Schmitz die amts Meisterstelle nicht ahngenohmen hadt lauth amtsordnung zahlt 4 Radermarck = 64 alb.

Die Amtsmeister waren während der Dauer ihrer Amtsthätigkeit vollständig souverain. Dieselben schrieben die Quatember- oder Quartalgebote, die Hochgebote, die gemein oder schlecht Gebote, die Extragebote, die Meistergebote u. dgl. aus, je nachdem eine Veranlassung zu dem einen oder andern vorlag, und jeder Zunftgenosse hatte bei Strafe dieser Einladung Folge zu geben; die „Absentes“ wurden je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes mit 2, 8 oder 16 Schillingen bestraft. Oft wurde schon in der Einladung die Strafe für die „Absentes“ festgestellt, welche in vielen Fällen in einem Reichsdahler bestand.

Die Verhandlungen auf der Zunft betrafen gemeiniglich innere Angelegenheiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen und umgekehrt, so wie zwischen Meistern unter einander, falls einer den andern beleidigt oder in dessen Rundschaft, ohne daß ihm vom Kunden „aufgesagt“ worden war, Bier geliefert hatte.

Es bestand somit bei den einzelnen Zünften ungefähr dasselbe Verhältniß, wie wir es jetzt bei den sog. Gewerbegerichten resp. bei dem Rathe der Gewerbeverständigen (Prudhommes) kennen gelernt haben; die Letzteren sind eigentlich nur eine Fortsetzung der Zunftgerichte. Ueber wichtige Rechtsfragen entschied der Magistrat oder die zuständigen Gerichte.

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 82.

## Kapitel. X.

### Hausrath der Zunft.

Speise- und Trinkgefäße, Heizungs- und Beleuchtungsgegenstände.

Die blutige Erhebung des Volkes gegen die herrschenden Aristokraten im Jahre 1396, wodurch Ersteres zur Herrschaft gelangte und die 22 Zünfte ins Leben gerufen wurden, scheint anfangs auch einfachere Sitten in das Volksleben gebracht zu haben. Wenigstens tragen die Statuten der einzelnen Zünfte, soweit sie noch auf uns gekommen sind, den Stempel der Schlichtheit an sich. Dieses sowohl, wie auch den in Folge des späteren Reichthums der Zünfte entfalteten Luxus und die dadurch hervorgerufenen Ausschreitungen und Schwelgereien, welche, wie wir bereits gezeigt haben, sogar das Einschreiten der Behörden nothwendig machten, werde ich unter Zugrundelegung der noch vorhandenen Notizen, die eine genaue Scala des allmählichen Fortschritts auf dem gastronomischen Gebiete darstellen, zu beweisen versuchen. Vor Allem sollte nach der Vorschrift jener Statuten die Religion hoch gehalten<sup>1)</sup> und die nach allen Richtungen hin tief untergrabene Autorität wieder zur Geltung gebracht werden. Deshalb die strengen Bestrafungen der Gefellen bei einer Widerrede gegen den Meister, bei Ausbleiben über Nacht, ohne Erlaubniß desselben, bei vernachlässigtem Kirchenbesuch seitens der Meister u. dgl. Was aber der Meister von seinem Gefinde für sich beanspruchte, dasselbe verlangte das Zunft-Statut auch von den Meistern unter einander und namentlich den beiden Amtsmeistern gegenüber; jede Ueberschreitung der Meister nach dieser Richtung hin wurde ebenfalls mit entsprechenden Strafen belegt. Und so finden wir denn auch in dem noch erhaltenen Amtsbriefe der Brauer vom Jahre 1497, welcher nur der erneuerte Zunftbrief von 1396 ist, keine Spur von den später üblichen Eintrittsessen, keine Festessen bei der Wahl von Amtsmeistern, Bannerherren u. dgl., sondern jeder junge Meister

<sup>1)</sup> Anlage IV.



hatte, wie der berührte Amtsbrief uns belehrt, bei seiner Aufnahme in die Zunft nur 24 Mark kölnsch payment „zu behoeff der gemeiner gesellschaft und zu notturfst der Gasselen, Broderschaffskerzen, Wachs u. dgl.“, zu zahlen, wie auch später am halbjährigen Hauszins zu participiren<sup>1)</sup>).

Da also im 15. und 16. Jahrhunderte in dem Zunftthause keine großartigen Festgelage stattfanden, -- mit alleiniger Ausnahme des in jedem Jahre wiederkehrenden gemeinsamen Essens zu Ehren des Zunftpatrons, des heil. Peter von Mailand am 29. April, welches in früheren Jahrhunderten jedoch bis zum Mai verschoben wurde --<sup>2)</sup>; so konnte auch schon aus diesem Grunde von einem großartigen Inventar nicht die Rede sein. Der Hauptgrund dafür lag jedoch in den damaligen Sitten. Wie diese einfach waren, so waren es auch die Ansprüche. Gewöhnliche hölzerne Tische und Bänke waren das einzige Mobilar, welches den großen Zunftsaal füllte. Ein großer, mit blauen Plättchen verblendeter Kachelofen<sup>3)</sup> sorgte im Winter für gehörige Wärme und Talgkerzen auf großen eisernen Leuchtern, für das nöthige Licht. Keine Statue, auch kein Kronleuchter mit Wachskerzen, zierte wie dieses in späteren Jahren der Fall war<sup>4)</sup>, den Zunftsaal, und keine große Leuchte, erhellte das Vorhaus. Dagegen war es der Stolz der Zunft die über fünf Fuß hohen Portraits ihrer Bannerherren, und die reich bemalten Schilde ihrer Zunftgenossen neben den antiken Rüstgegenständen, als Schmuck an den Wänden prangen zu sehen<sup>5)</sup>. Die Trinkgefäße bestanden, wiewohl auch Flaschen und Weingläser in Gebrauch waren, zumeist in zinnernen Kannen und Bechereu, oder auch aus „irdenen Bött oder Koipp<sup>6)</sup>

1) Scheben, Zunftthaus, S. 55 u. ff. wie Anlage XXII.

2) Scheben, Zunftthaus, S. 156.

3) Scheben, Zunftthaus, S. 19.

4) anno 1743: Die schilderey Neptuni zu repariren cost 40 alb.

5) In einer alten Beschreibung von Köln heißt es über die Zunft Häuser: Also ist auch daselbst vor eine jede Zunft ein gemeines Hauß, welches man Gassel nennt, nöthiger Armatur, schöne Mahlern und Antiquitäten zu sehen; auff denselben werden nicht allein der Zünffte Sachen gehandelt, sondern auch durch Liebe mit Anspruch und Conuersation die bürgerliche Liebe und Handlungseinigkeit erhalten.

6) Koipp, aus dem Griechischen κύπελλον, i. e. Becher, Trinkgeschirr.

(Köpfchen); die Teller waren von Holz. Unter den Ausgaben findet sich bis 1600 kein einziger Posten über die Beschaffung von Messern, Gabeln oder Löffeln und es scheint, daß jeder Zunftgenosse gehalten war, wie dieses heute noch in Westfalen, namentlich bei Hochzeiten und festlichen Gelegenheiten der Fall ist, für ein eigenes Besteck selber zu sorgen, oder es war Sitte, den kleinen Imbiß, bestehend aus „Weck, Brodt, Ris, Herind, so zum Trund verzehrt wurde“, sich im Nachbarladen selber zu kaufen und aus der bloßen Faust zu essen. Das einzige, welches auf einen gewissen Luxus hindeutet, ist, daß schon im Jahre 1587<sup>1)</sup> das „Zunftrechensboich“, von dem Ankauf von 24 Ellen Zwillich für zwei Tischtücher auf den „großen Tisch“ Mittheilung macht; hingegen wird von der Beschaffung von Servietten, Messern, Gabeln, Löffeln u. dgl., wie wir dieselben später sogar von Silber kennen lernen werden, keine Spur gefunden<sup>2)</sup>. Möglich ist jedoch, daß die Zunft bei gewissen Veranlassungen die einzelnen Gegenstände leihen (hüren) ließ, wofür Haltpunkte hinlänglich vorhanden sind. Uebrigens soll hiemit nicht gesagt sein, daß die Zunftgenossen in jener Zeit keinen Geschmack an schönen Gegenständen gehabt hätten. Im Gegentheil legen die Geschenke, welche die Zunft gelegentlich gewissen Persönlichkeiten, wie z. B. den regierenden Herren Bürgermeistern, den Bannerherren und andern verdienten Männern machte, nämlich die prachtvollen

---

1) Mit diesem Jahre beginnt das „Zunftrechensboich“. Leider umfaßt dasselbe nur 13 Jahre.

2) Gabeln gehörten noch im 11. Jahrhunderte zu den Seltenheiten. Dandolo erzählt (S. 247), daß der Doge von Venedig eine Frau aus Byzanz geheirathet habe, welche die Speisen nicht mit den Fingern, sondern mit gewissen goldenen Zweizacken und Gabelchen in den Mund gesteckt hätte; dann, daß sie wohlriechendes Wasser zum Waschen gebraucht habe. Für diese Unnatur und Verachtung der göttlichen Gaben, sei sie schon bei lebendigem Leibe stinkend geworden. (Raumer, VI., S. 541). Die Sitte, mit den Fingern zu essen, hat sich in den Klöstern noch lange erhalten, so daß man in Köln scherzweise sagte, jeder Nonne werde bei ihrem Tode ein vollständiges Besteck mit in den Sarg gegeben und doch habe man später nie etwas davon wiedergefunden. Man meinte nämlich mit diesem Besteck die zehn Finger.

goldenen Koipp<sup>1)</sup>, das beste Zeugniß für den Kunstsinne derselben ab.

Wie diese Trinkgefäße beschaffen waren, ersehen wir aus Kriegl's „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter“<sup>2)</sup>. Ich lasse die Beschreibung um so lieber folgen, weil Kriegl sagt, daß die betreffenden Gegenstände den Rechnungen zufolge, in Köln angefertigt worden seien. Es heißt dort:

König Ruprecht erhielt bei seinem Einzuge in Frankfurt im Jahre 1400 außer einem „viereckigen fleischchen“ welches 10 mark 5 loth wog und 107 fl. kostete, auch noch einen 8 mark 3 loth wiegenden „zwynfelnigen vergulden kopf“ welcher 83 fl. 6 heller kostete.

Im Jahre 1474 erhielt Maximilian, Sohn Friedrichs III. von der Stadt Frankfurt eine silber vergulde Koipp, welche 6 Mark 11 Loth 1 Quentchen wog und 99 fl. 23 ꝥ. kostete.

Im Jahre 1486 schenkte man dem zum römischen Könige erwählten Maximilian eine „vergulde zwynveltige silberne Koppe“ welche 8 Mark 2 Loth schwer war, und 121 fl. 21 ꝥ. kostete und füllten dieselbe noch mit 200 fl. Diese Koipe wurden in Frankfurt „S c h a u e r“ genannt.

In der frankfurter Beederolle, welche im Beedbuch der Oberstadt vom Jahre 1419 enthalten ist, heißt es:

Doch so heißet ein zwynfeltig Koph, der zu ein gehorit ein Dringfaß, vnd ein becher mit ein liebe darczu gehörende ein Dringfaß, vnd obe wol sußt (sechs) bechere in eyn gehorten odir schalen, da hies ir iglichs fur sich selbis allein ein Dringfaß.

Es scheint übrigens, daß der Luxus auf der Brauerzunft sich erst unter dem Bannerherrn Peter Deßhoven (1600 bis 1629), den wir bereits früher durch die Beilegung des zwanzigjährigen Processes der Brauerzunft mit seinem Oheime Johann Deßhoven<sup>3)</sup> kennen gelernt haben, entfaltet hat. Derselbe scheint überhaupt eine gewaltige Energie besessen und mehrere Neuerungen

---

1) In Köln hat sich dieses Wort noch erhalten. Der Kölner von altem Schlage nennt bis heute noch die Obertasse „Köppchen“ und die Untertasse „Schöttelchen“ (Schüffelchen). Scheben, Zunfthaus, S. 16.

2) Gedruckt Frankfurt 1871.

3) Scheben, Zunfthaus, S. 16 und 55.

eingeführt zu haben, indem sämmtliche im Anhange enthaltenen, sowohl die Meister, wie die Gesellen betreffenden „renovirten Ordnungen“ in das Jahr 1603, also kurz nach seiner Wahl zum Bannerherrn fallen, wie denn auch der Um- resp. Neubau des Zunfthauses während seiner Amtsthätigkeit im Jahre 1613<sup>1)</sup> ausgeführt wurde. Dagegen legte man früher, d. h. vom Ankauf des Hauses Mirwiler als Zunfthaus am 10. Juni 1494 bis zum Jahre 1613, mehr Werth auf die Vergrößerung des Areal und die Erwerbung von Neben- und Hintergebäuden, so wie auf Ansammlung von Capitalien<sup>2)</sup>. Ich schließe dieses eines- theils aus den eben bezeichneten Thatsachen, anderntheils aus dem ebenfalls erwähnten Umstande, daß in den Ausgaben der Zunft vom Jahre 1587—1600, also in einem Zeitraume von 13 Jahren, nur von der Beschaffung von sechs Tischtüchern à 12 Ellen für „den großen Tisch“ die Rede ist, und daß deren Ankauf zudem noch in die Jahre 1587, 1589 und 1591 fällt, mithin diese Tisch- tücher wohl bis zum Jahre 1600 die einzigen derartigen Inventarstücke bildeten.

Da mir nun die Notizen von 1600—1742 gänzlich fehlen, so beginne ich wieder mit dem Jahre 1743. Aus den noch im Jahre 1743 nach dieser Richtung hin gemachten Anschaf- fungen wird Jeder selber den Schluß ziehen können, wie es in dieser Zwischenzeit auf der Zunft ausgesehen haben mag, und weshalb der Magistrat sich wiederholt genöthigt sah, entweder, wie dieses durch den Erlaß vom 16. April 1700 geschehen ist<sup>3)</sup>, die Gelage zu beschränken, oder wie es am 3. März 1741 be- züglich des Peter von Mailands-Essens der Fall war, dieselben gänzlich zu verbieten<sup>4)</sup>.

Gleichen Schritt mit den sich immer mehr und mehr entfal- tenden Festivitäten hielt die Beleuchtung des Zunfthauses. In welchem Verhältnisse die Kosten für Beleuchtungsmaterial in den

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 7, Anmerk. 2.

2) Scheben, Zunfthaus, S. 15, 36 u. ff.

3) Anlage XX.

4) Scheben, Zunfthaus, S. 156.

Jahren 1587—1600, zu denen der Jahre 1743 und folgenden standen, mag aus nachstehenden Zahlen erhellen.

Ich greife nur einige wenige Jahre heraus, weil die Ausgaben fast durchgehends dieselben sind. Ueber diese Ausgaben heißt es im Zunftrechensboiche:

anno 1590

Wn vnzelskerzen (Talglichte) durch jair verdain 15 Gl. 16 alb.

anno 1591

Wn vnzelskerzen verdain in alls 13 Gl. 13 alb.

anno 1593

Wn vnzelskerzen dit jair verdain en de feimergaßen 15 Gl. 16 alb.

anno 1599

Wn vnzelskerzen gebrochen durch das ganze jair 16 Gl.

anno 1600

An vnzelskerzen durch das Jahr verdain 19 Gl. 5 alb.

Im Jahre 1743 war der Gebrauch des Talglichtes jedoch schon außer Mode gekommen und Wachs an die Stelle getreten.

Im Jahre 1743 erhielt der Wachslieferant Krahekamp schon 37 Rthr. 34 alb.

Im Jahre 1744: 42 Rthr. 62 alb. 6 heller.

„ „ 1745 43 „ 42 „ — „

„ „ 1746 45 „ 42 „ — „

„ „ 1747 52 „ 67 „ — „

„ „ 1748 46 „ 47 „ — „

„ „ 1749 48 „ 8 „ — „

Vom Jahre 1757—1775 ist die Wittwe Facke auch Facky Wachslieferantin und kommen Posten bis zu 53 Rthlr. 26 alb. vor. Im Jahre 1776 figurirt Herr Duffetti als Wachslieferant und zwar mit 48 Rthr. 33 alb. Es scheint jedoch, daß die Duffetti (jetzt Tosetti) Erben der Firma Facky waren, indem bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 bald Duffetti bald Erbgenahmen Facky als Wachslieferanten genannt werden.

Nachdem, wie bereits bemerkt, durch Kammer- und Sechszehner-Schluß vom 3. März des Jahres 1741 die Peter von

Mailands-Essen aufgehoben <sup>1)</sup> und in eine Geldentschädigung für die Zunftgenossen umgewandelt, ebenso schon 40 Jahre früher die Meistereffen beschränkt worden waren, so wurden schließlich im Jahre 1778 auf Antrag des Senates mittels Kaiserlichen Hofraths-Conclusums vom 12. März 1778 <sup>2)</sup> alles Essen und Trinken, wie überhaupt alle Gelage auf den Zünften verboten.

Da nun sowohl auf Grund der alten Zunftstatuten, wie des Senatsbeschlusses vom 16. April 1700 <sup>3)</sup> jeder Meister verpflichtet war, außer dem zu Zunftzwecken fixirten Beiträge, auch noch ein Meistereffen zu geben, dieser Beitrag aber seit dem Jahre 1743 in 38 Rthr. 50 alb. 6 heller bestand, so wurde von 1778 ab die Aufnahme in die Meisterschaft an die Zahlung von 100 Rthr. geknüpft, welche in die Zunftkasse flossen. Es scheint jedoch, daß dieses Verfahren eine starke Opposition wach gerufen hat, und daß dieselbe durch Rathschluß vom 12. Januar 1786 in der Weise beschwichtigt wurde, von da ab, wie dieses auch früher der Fall gewesen war, nur die 38 Rthr. 50 alb. 6 heller der Zunftkasse zufließen, hingegen die für das ausgefallene Festessen in Ansatz gebrachten 61 Rthr. 27 alb. 6 heller zur Vertheilung kommen zu lassen.

In den Ausgaben des Jahres 1788 heißt es hierüber:

Den 29. January ist Johannes Kneuzgen <sup>4)</sup> Meister worden, welcher zahlt 100 Rthr., wovon abgehen vor die Kammer ad 22 Personen Jeder 60 alb., thut Rthr. 16 alb. 72

Denen Amtsbrüderern wegen einseitiger Aufhebung des Meistere-

Traktements, 87 Personen . . . „ 44 „ 48

Dem Brevamt . . . . . „ 38 „ 50 heller 6

Macht Rthr. 100 alb. 14 heller 6.

Also Mehr aufgeben als Empfang 14 alb. 6 heller.

Die Kammer bestand, wie wir aus einer anderen Specification ersehen, aus dem Bannerherrn, den Rathsherren, den Amtsmeistern

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 156.

<sup>2)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 71 u. 72, Anmerk.

<sup>3)</sup> Anlage XX.

<sup>4)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 93.

und den Sechszehnern, von welchen also jeder ein Firum von 60 alb. erhielt, während die Antheile der übrigen Amtsbrüder immer variierten, je nachdem die Zahl derselben eine größere oder eine geringere war. Nach dieser Aufstellung würde die Zunft im Jahre 1788 aus  $87 + 22 = 109$  Mitglieder bestanden haben<sup>1)</sup>.

Ich lasse die hierauf bezüglichen Eintragungen um so lieber folgen, weil dieselben nicht nur eine genaue Scala für die allmähliche Steigerung des Luxus innerhalb der Brauerzunft abgeben, sondern auch manchen interessanten Beitrag über den Preis von Fabrikaten und die Höhe von Arbeitslöhnen liefern.

Im Zunftrechensboich heißt es:

anno 1587.

Der Kannegießer (Zinggießer) hat verdeint 10 mark 4 alb.  
De huir (Leihgeld) vam weird dit jair, vort wat verloren ist, 2 Gl. 12 alb.

An Threill zu twelen<sup>2)</sup> vp de lange Diß (Tisch) vur 10 Gl.

anno 1588.

Einen winquast bestald vm de fleßen zu reinigen 4 alb.

2 gelafer kuirff gegulden vn dairvur bezalt 10 alb.

An gelafer 7 dosin (Duzend) durcht jair, costen samen 3 Gl. 12 alb.

Der Kannegießer vur sein Verdeinst ahn zynweird (Zinn) 5 mark 4 alb.

Grosse hulken theller 2 dosin gegulden, costen 16 alb.

De huir vam weird durcht jair mit allem schaden cost 3 Gl.

anno 1589.

An gelafer vur vnd nai gegulden 7 dosin, de costen  $3\frac{1}{2}$  gl.

An Tryll vur tweylen gegulden 24 eillen, cost samen 12 Gl.

Huilken grosse deller vber diß (Tisch) zu gebrochen costen 14 alb.

Ein gelafer kuirffgen laiffen machen, dairvur betcalt 3 alb.

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 156 u. 157.

<sup>2)</sup> Tücher. So heißen die Altartücher, Eltertweilen.

De Huir van alle dem weird<sup>1)</sup> mit dem verlus durcht jair 3 gl.  
Bur win poetcher 6 dosin vnd 4 middelpoet costen 3 gl.  
12 alb.

Der kannegießer hat des ampß huisrait gebessert, cost 7 mark.  
1590.

3 thosin gelafer vnd 6 gruffer ruimer (Römer) costen 2 Gl. 3 alb.  
Einen gelafer kuirff laissen machen cost 6 alb.  
Bur gelafer vnd poet groiß vndt klein becalt 3 gl. 12 alb.  
De huir alles durcht jair gebrecht vnd gebrochen ist 10 mark.  
Dem kannegeißer sin verbeinst 1 gl. 10 alb.

anno 1591.

2 nuier zwelen gemacht van 12 ellen, die eille 3 mark.  
cost dat buch 9 Gl.

2 gelafer kuirff gegulben vur 13 alb.

Der kannegeißer hatt gearbeitet vndt dair von entpfangen  
5 gl. 15 alb.

De huir vam ganzen jair vur dat weird, als kuirff, fruchen  
10 mark.

An nuien gelafer gegulben vur 8 gl. 6 alb.

1592.

In der mullengassen ist becalt vur nuiwe poet vnd gelafer  
6 gl. 5 alb.

Noch an huir so durcht ganze jair im Gaffel-Hus gebrecht  
and zerbrochen 10 mark.

Dem kannegeißer gegeben 10 m. 7 alb.

1594.

Noch vur heulzen Teller gegeben 6 mark 2 alb.

Noich Meister Marx dem Glaswörter gegeben 26 alb. 6 hell.

1595.

De heur van alldem was gebrecht vnd verluis 3 Gl.

Dem Kannegeißer bezalt 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gl. 5 alb.

Noch vur de Glasser durch das Jahr 5 Gl. 7 alb.

---

1) Gläser, Porzellan u. dergl.



1596.

Dem Rannegiffer durcht Jahr gegeben 9 Gl.

Noch ahn huir und verlus durch dat ganze Jahr 3 Gl. 12 alb.

Noich van wegen Gelafer und poett 7 Gl. 4 alb.

1597.

Dem Glaswörter geben 10 mark 4 alb.

Dem Rannegiffer geben 17 Gl. 11 alb.

Ahn Glessen durch et Jahr verdain 7 Gl. 5 alb.

Noich ahn huir und gebrochen durch das Jahr summa 3 Gl.  
2 alb.

1578.

Noch ahn frankforder Römer vnd andere Glasser 5 Gl. 22 alb.

Dem Bannerherrn Wolter <sup>1)</sup> gegeben veur 4 thossien erden  
Becheren — des haidt ehr einem Ehrb. ampt geschencket, 2 thossien  
Becheren vnd 5 erden Roippchen — 4 Gl.

Dem Glaswörter geben 3 Gl. 17 alb.

Dem Rannegeisser gegeben van wegen die Rannen zo besseren  
und zu leuthen (löthen) nämlich 4 Gl. 5 alb.

1599.

Noch veur frankforder Roemer außgebenn 3 Gl. 12 alb.

Veur hülffe heller außgeben 3 Gl. 4 heller.

Dem Glaswörter durch't ganze Jahr geben 2 Gl. 6 alb.

Dem Rannegeisser durch das ganze Jahr geben nemlich 17  
Gl. 4 alb. 6 heller.

Dem Glessertremer durch das ganze Jahr geben 4 Gl. 13  
alb. 10 heller.

Im Jahre 1600, mit welchem das „Zunftrechensboich“ schließt,  
sind die Ausgaben für Gläser, Zinn u. dgl. ebenfalls summarisch  
aufgeführt. Es heißt dort:

anno 1600.

Ahn gelessen durch dat Jahr geholt costen 18 Gl. 5 alb.

Dem Rannegiffer giben durch dat Jahr 5 Gl. 14 alb.

Mühr (dem Zunftgaffelboten) noch giben veur weird zu huirren  
durcht jahr 3 Gl. 12 alb.

---

<sup>1)</sup> Wolter Linges, der Brauer auf Rom. Siehe Schaben, Zunfthaus,  
S. 55, 75 und 76.

Hundertundfünfzig Jahre später, nämlich im Jahre 1743, mit dem meine Notizen wieder beginnen, sieht es auf der Funft, trotzdem die Festessen <sup>1)</sup> im Jahre 1700 fast alle verboten worden waren, ganz anders aus. Schon der erste Ausgabenposten gilt der Küche. Es heißt daselbst:

anno 1743 z. 2. Augusti 73 Ellen gebildet gekauft, pr. Ell. zahlt 16 alb. = 14 Rthr. 76 alb.

Item von obgemeldetem Gebildt 4 Duzend Servietten machen lassen und an machlohn zahlt 64 alb.

Item für 6 Neuer Messer zahlt 16 M.

Item einige Messer einzufassen und zu schleiffen 20 alb.

anno 1744.

Udy den 28. Septbris dem Kesselschläger für 3 neue Kesselen zahlt 18 Rthr. 48 alb.

Item dem Kesselschläger die kupferne Bratpfanne zu lappen zahlt 12 alb.

Item einige Messer einzufassen und zu schleiffen 16 alb.

anno 1745.

Udy den 18. May zwei Dofin schwarze Meßer und Gabeln kauft, darfür zahlt 2 Rthr. 36 alb.

Udy den 16. Juny 2 stückerger Gebildt gekauft, haltend 60 Ellen per Ell 16 alb. = 12 Rthr. 24 alb.

Hierauß gemacht 40 Servietten, per Stück ahn machlohn und zu zeichnen 1 Stüber = 53 alb. 4 heller.

anno 1746.

Zwei Stück Gebildt für 40 Servietten gekauft 12 Rthr. 77 alb. 4 heller.

anno 1747.

Den 12. Juni ein Dofin Messer und Gabeln gekauft, per paar 13 stüber = 2 Rthr. 52 alb.

dito ein Dofin per paar 14 stüber = 2 Rthr. 68 alb.

Item für ein new Hammesser zahlt 26 alb.

---

1) Anlage XX.

anno 1749.

Den 21. Novembris dito 67 Ellen gebildet gefaußt, pr. Ell  
19 alb. 4 heller = 16 Rthr. 56 alb.

Von selbigem machen laßen 45 Servietten per Stück 1 alb.  
4 heller = 60 alb.

anno 1750 den 5. January.

Item vor 12 Neme messer per Stück 10 alb. 8 heller = 1  
Rthr. 50 alb.

Item 27. April für ein new Hammesser zahlt 36 alb.

Einen Gaffelforb zu bessern costet 16 alb.

anno 1751 d. 5. January.

Item für 4 Neme gesundheitsgläser<sup>1)</sup> zahlt 4 Rthr.

anno 1753.

Für 2 Dofin meßer und Gabeln 8 Rthr.

1755.

Dem Goltſchmitt wegen der silbernen Löffeln I.  
D. 7 Rthr. 23 alb.

1756.

Abg den 3. Sbris für den Nemen Cronenleuchter  
auff das große Zimmer zahlt Rthr. 16 alb. 32.

Item denselben in die Junft zu tragen, für Neme linter daran  
und unkösten 93 alb. 4 heller.

anno 1759 10. Sbris.

Item als mit unseren frawenzimmer das alte Leinwandt auß-  
gesucht, 4 q. wein verzehrt 1 Rthr. 18.

Item der fraw mittib veltens für Neme gebildet lauth quittung  
sub Nro. 1 Rth. 56 alb. 15.

Item aus diesem Gebild gemacht 7 Neme tischtücher, per  
stück 12 alb. Machlohn Rthr. 1 alb. 6.

Item 48 Servietten, per stück 2 alb. Machlohn 1 Rth. 18 alb.

Item dem Kannegießer Dittel wegen des umgetauschten Zinn  
sub Nr. 2<sup>do</sup> 10 Rthr. 55 alb.

dito bei Ueberlieferung des Zinn mit dem Kannegießer 3 quart  
wein verzehrt 72 alb.

---

1) Große Pokale, welche bei der Bannerherrenwahl gebraucht wurden.

1760.

Item für zwey dosen Neue Messer undt Gabel Rthr. 6.

Item für zwey Neue Gesundtheithsgläßer 2 Rthr. 52 alb.

dito zwey kupfere Leuchtern repariren laßen, wofür dem Krah-  
nengießer zahlt 1 Rthr. 26 alb.

Item vor zwey Gesundtheithsgläßer zahlt 1 Rthr. 56 alb.

1761 den 10. 9bris.

Item für 2 dosen zinne Löffeln 2 Rthr. 52 alb.

Item 12 stühl mit New prenschleder überzogen, pr. stücf  
2 dhlr. = 16 Rthr.

Item die große Leucht anzustreichen 40 alb.

1762.

Den 11. Juny 66 Ellen gebilt für servietten gefaußt pr. G.  
26 alb. L. D. Rthr. 22.

Auß diesem gebilt 45 stücf servietten gemacht pr. stücf zu  
nähen 1 stüber macht 58 alb. 8 heller.

Item 24 Newer Messer pr. paar 15 stüber macht 3 Rthr.  
6 alb.

1765.

Den 28. Aprilis item 50 Ellen gebilt gefaußt pr. G. 1 Gl.  
15 Rthr. 30 alb., worauß gemacht 33 Servietten, machlohn und  
zu zeichnen pr. stücf 1 stüber, macht 44 alb.

Item ein Tischtuch gefaußt, wofür zahlt 5 Rthr. 52 alb.

Item für 1 $\frac{1}{2}$  dosen Meßer und Gabelen pr. paar 13 stüber,  
macht Rthr. 4.

1766.

Item dem Kannegießer 1 Rthr. 46 alb.

Item für zwey dosen Neue messer undt gabelen pr. paar 13  
stbr. zahlt 5 Rth. 29 alb.

1768.

5. January item zwei neue Gesundtheithsgläßer Rthr. 2.

1769.

Den 9. Xbris item 3 dosen Messer und gabelen 4 Rthr.

1771.

Den 5. Septbr. dito alß der Zimmermann auf dem großen  
Zimmer tisch undt Bänd gemacht, für undt nach verzehrt 9 quart  
wein 3 Rthr. 6 alb.

Dem mähler laut D. 18 Rthr. 60 alb.

Dem Bildthemer l. D. 9 Rthr. 18 alb.

Tische und Bänke zu machen und anzustreichen 23 Rthr.

1778.

Den 21. May item 113 ehlen Gebild gekauft, pr. E. 24 alb.  
34 Rthr. 68, worauf gemacht 36 Servietten und 3 tischtücher,  
Macherlohn und zu zeichnen 1 Rthr. 10 alb.

Das alte Gebild zu repariren 32. alb.

Vor 12 neue silberne löffelen wagen  $4\frac{1}{2}$  Loth pr. Loth accordirt  
19 blaffert Rth. 40 alb. 34.

Item  $1\frac{1}{2}$  doßin meßer und gabeln Rth. 4 alb. 12.

1779.

Den 9. 9bris. Vor 3 paar Baumohl und Eßig Carvinen  
52 alb.

Item 1 doßin Neue silberne löffelen wagen 41 Loth accordirt  
mit silber und Macherlohn pr. loth 19 blafferd, macht 39 R.  
74 alb.

Zwey Neue silberne suppen löpffelen wagen  $33\frac{3}{4}$  Loth, pr.  
loth 19 blafferd Rth. 32 alb. 68.

Item für  $1\frac{1}{2}$  toßin messer und gabeln 4 Rth. 12 alb.

1780.

26. May item 115 Ellen gebildt gekauft pr. Elle  $18\frac{1}{2}$  stüber,  
worauf gemacht 38 servietten und Vier tischtücher, ertragt sich mit  
Macherlohn u. Verzehret zwey quart wein 38 Rthr. 40 alb.

Item Vor einen Neuen silber Suppenlöffel wagt 24 loth pr.  
loth accortirt 1 Rthr. Species macht 20 Rthr. 26 alb.

Item vier Doucin neue Kölnische zinnerne Teller wagen  $76\frac{1}{2}$   
Pfund per Pfund accordirt 17 stüber macht 22 Rthr. 48 alb.

1781.

Noch für 2 Doucien Messer und Gabeln 5 Rthr. 26 alb.

Seit dem Jahre 1780 figuriren in den Ausgaben der Zunft  
keine Posten mehr über Anschaffung von Leinen, Silber, Zinn u. dgl.

Am 20. September 1797 wurde der Goldschmied Ruggen  
(Ignaz Philipp Roggen, Juwelier und Rathsverwandter, Unter  
Spornmacher Nr. 4579, jetzt Hohestraße Nr. 109) „für die Be-

sichtigung und Taxirung des Zunftsilbers“ requirirt und erhielt derselbe hierfür 40 alb. Am 20. September wurde das Silberwerk und das vorrätthige Zinn der Zunft verkauft und war der Erlös 412 Rthr. 52 alb. 8 heller.<sup>1)</sup>

Da nun erst im Jahre 1755 von einer Anschaffung von Silberzeug und früher niemals die Rede ist, die im Jahre 1755, 1778, 79 und 80 gemachten Anschaffungen von Silber und Zinn aber nur einen Werth von 163 Rthr. 40 alb. repräsentiren, dagegen 412 Rthr. 52 alb. 8 heller aus Silber und Zinn gelöst wurden, so dürfen wir der Vermuthung Raum geben, daß unter dem Zunftsilber sich alte werthvolle Gegenstände befunden haben, wie solche bei Schützengilden noch häufig vorkommen und die vielleicht aus Preisen beim Marsiliusfeste u. dergl. bestanden haben mögen. Der Untergang derselben ist daher sehr zu beklagen. —

---

## Kapitel XI.

### Die St. Peter von Mailand-Bruderschaft.

Die unter dem Bannerherrn Peter Dethoven im Jahre 1603 vorgenommenen Reformen, welche wir bereits aus den oft angezogenen erneuerten Ordnungen über die Amtsmeister, die Knechte und Lehrlingen, ferner über den Eid u. dgl. kennen gelernt haben, erstreckten sich nicht allein auf die Interna der Zunft als solcher, sondern auch, wie aus der im Jahre 1603 ebenfalls erneuerten Ordnung über den Kirchenbesuch hervorgeht, auf die Stellung der Zunftgenossen zur Kirche resp. zu ihrer Bruderschaft.

Diese höchst interessante Ordnung über die St. Peter von Mailand-Bruderschaft spricht ebenfalls von ur altem Brauch, wodurch meine schon früher<sup>2)</sup> ausgesprochene Vermuthung, daß diese Bruderschaft wohl bis zu Heiligsprechung des Peter von Mailand im Jahre 1253, oder doch wenigstens bis zur Constituirung der Zünfte im Jahre 1396 hinaufreiche, noch an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

---

1) Scheben, Brauerzunft und die Peter von Mailand-Bruderschaft, I. Heft, S. 14. Gedruckt bei J. P. Bachem. 1864.

2) Scheben, die Brauerzunft und die Peter von Mailand-Bruderschaft, III. Heft; Gedruckt bei J. P. Bachem. 1866.

Da ich mich bereits umfassend über diese Bruderschaft ausgesprochen habe<sup>1)</sup>, so verweise ich nur auf das im Jahre 1603 „renovirte“ Statut derselben<sup>2)</sup> und bemerke nur noch beiläufig, daß sie in besagtem Jahre zwei Rüster, nämlich Adam Meidtmann und Gotthardt Dürkenich, hatte, welche sich beim Neubau des jetzigen Zunfthauses im Jahre 1613 durch gebrannte Fenster zu verewigen suchten. Diese beiden Glasfenster befinden sich gegenwärtig mit noch sechs andern Fenstern, welche dem Jahre 1688 angehören und demaleinst unser Zunfthaus schmückten, im westlichen Theile des Kreuzganges des städtischen Museums.

Da diese Fenster Namen enthalten, die in meinem „Zunftause“ nicht vorkommen, so lasse ich dieselben hier um so lieber folgen, als es sich dabei gewiß um Männer handelt, welche sich um die Zunft verdient gemacht haben, weshalb ihre Namen auch hier verzeichnet zu werden verdienen. Diese acht Fenster sind sämmtlich ca. 3 Fuß hoch und 1½ Fuß breit. Das Eine trägt bloß die Inschrift:

Ein Ehrbar Brem-Umbt  
Anno Domini  
MDCLXXXVIII.

Auf dem zweiten lesen wir:

Herr Casparus Schnickel  
Raths-Verwandter Und Frau Sophia Dopperfeld<sup>3)</sup>, Eheleuth.  
Herr Hermann Helmich, Raths-Verwandter und Frau  
Anna Sands<sup>4)</sup>. Eheleuth.  
Anno Domini  
MDCLXXXVIII.

1) Scheben, Zunfthaus, S. 146—169.

2) Anlage IV.

3) Ueber die Familie Dopperfeld ist in einem alten Memorienbuche der ehemaligen St. Lupuskirche, welches sich gegenwärtig im Archiv der Maria Himmelfahrtskirche befindet, Folgendes zu lesen:

anno 1636 M. Adolphus Dopperfeld, cerevisarius ad intersigne „Vulpis“ „zum Büßchen“, quae est domus secunda a platea Roßgäß. versus plateam potatoriam et ab anno 1767 non amplius est Braxatorium. (Haus Johannisstraße, alte Nr. 2834, neue Nr. 20).

Ebenso wird daselbst

anno 1622 Joannes Müllman, Cerevisarius sub signo „Corniculi“ — olim erat Braxatorium in der Roßgassen nomine „Hörnngen“, erwähnt.

4) Der Bruder der Anna Sands war von 1718—1732 Bannerherr der Brauer. Siehe Scheben, Zunfthaus, S. 56.

Auf dem dritten:

Herr Johann Helmich  
Raths-Verwandter, zur Zeit ältester Ampts-Meister,  
Und Frau Maria Kramers, Eheleuth.  
Herr Jodocus Conzen<sup>1)</sup>, Sechszehner, Und Gertrudis  
Merdens, Eheleuth.

Anno Domini  
MDCLXXXVIII.

Auf dem vierten

Herr Johann Bierstetten  
Raths-Verwandter Und Frau Agnes Kochens, Eheleuth.  
Herr Christianus Muffem  
Raths-Verwandter und Anna Maria Pulheims. Eheleuth.

Anno Domini  
MDCLXXXVIII.

Auf dem fünften:

Herr Johannes Herriger, Sechszehner  
Und Anna Elisabeth Kurths. Eheleuth.  
Herr Friederich Derfum, Sechszehner  
Und Gertrudis Koppes, Eheleuth.

Anno Domini  
MDCLXXXVIII.

Auf dem sechsten, welches dieselbe Größe, wie die übrigen  
hat, findet sich nur ein Namenpaar verzeichnet, nämlich:

Herr Johann Mültgens<sup>2)</sup>, Raths-Verwandter  
Und dieser Löblicher Junfft Bannerherr,  
Und Frau Anna Bertrams, Eheleuth.

Anno Domini  
MDCLXXXVIII.

Das siebente und achte ist, wie oben bemerkt, aus dem Jahre  
1613; das siebente trägt folgende Inschrift:

Adam Meidman Und Margaretha Bechems, Eheleuth,  
Cüster der Broderschafft S. Peter Mailandt.

Anno 1613.

---

1) Jod. Conzen lebte noch 1724 und war damals ältester Amtsmeister.  
Siehe Scheben, Junfthaus, S. 80.

2) Scheben, Junfthaus, S. 56 u. 175.



Das achte:

Gothardt Duirckenich Und . . . Rechts, Eheleuth,  
Güster der Broderschafft St. Petter Mailandt.

Anno 1613.

Im Kreuzgange des Museums fand ich noch ein anderes kleineres  
Glasgemälde aus dem Jahre 1707, auf welchem ebenfalls der Name  
eines alten Kölner Brauers vorkommt.

Die Inschrift heißt:

Johann Ringelhoven<sup>1)</sup> und Frau Sophia Dopperfeld  
anno 1707.

---

## Kapitel XII.

### Postalisches.

Der langjährige und mehrmals von mir erwähnte Injurien-  
Proceß der Brauerzunft gegen ihr Mitglied Johann Dethoven<sup>2)</sup>  
welcher in die Jahre 1575—1595 fällt und in Köln, Speier und  
Brag in Berathung gezogen wurde, läßt uns auch einen Blick in  
das damalige Postwesen thun. Da die Einzelheiten höchst  
interessant sind, so glaube ich dieselben, wiewohl sie in keinem  
directen Zusammenhange mit der Brauerzunft stehen, als einen  
kleinen Beitrag zum früheren Stande der Post in der Stadt  
Köln nicht übergehen zu sollen.

Die Post, welche wohl ihren Ursprung in der Verbindung  
der regierenden Fürsten untereinander, resp. im diplomatischen Ver-  
kehr mittels Estaffetten hat, wurde später auch von der Handels-  
welt adoptirt. Schon im 13. Jahrhunderte finden wir sog. Boten-  
anstalten, welche Briefe und Pakete beförderten und auf diese  
Weise den Verkehr mit den größeren Handelsstädten unterhielten.  
Jedoch verdienten diese Anstalten nichts weniger als den Namen  
„Post“, indem keine Zeit fixirt war, wann die Boten, die theils

---

1) Scheben, Zunftthaus, S. 86.

2) Scheben, Zunftthaus, S. 16 u. 63.

zu Fuß marschirten, theils fuhren oder beritten waren, abgehen oder ankommen sollten.

Vor der Einrichtung dieser Botenanstalten und auch noch in späteren Jahrhunderten wurden die Briefe durch zufällig abreisende Personen, als Kaufleute, Metzger, Private entweder aus Gefälligkeit oder gegen eine kleine Vergütung befördert. Aus dem oben angeführten Proceße ergibt sich, daß die Brauer selbst den zufällig im Jahre 1593 in Köln anwesenden Weihbischof von Speier in Anspruch nahmen, um demselben Briefe und Geld für den schwebenden Proceß mitzugeben. Gelegentlich dieses Gespräches mit dem Weihbischofe wurden auf der Zunft 6 Gl. 8 alb. verzehrt.

Den Charakter einer Post erhielten die Botenanstalten in gewissen Gegenden erst im Jahre 1516 durch den Freiherrn Joh. Bapt. von Thurn und Taxis und die Idee desselben fand die volle Unterstützung des Kaisers Maximilian I. Die Einrichtung des Taxischen Post-Institutes blieb auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf die innere Einrichtung des städtischen Botendienstes in Köln. Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts reisten die Boten der Stadt von einem bestimmten Hause und zu einer bestimmten Zeit ab und kamen auch ziemlich regelmäßig dort wieder an.

Als Henot im Jahre 1575 vom Kaiser Rudolph II. das Patent eines Kaiserlichen Postmeisters für Köln erwirkt hatte, wollte dieser auch das städtische Botenwesen beseitigen.

Der Senat trat jedoch diesem Ansinnen nicht nur energisch entgegen, sondern ließ den Botendienst sogar durch einen gewissen Minau, einen geriebenen Kaufmann, auf's Neue organisiren. Die Streitigkeiten zwischen Thurn und Taxis, Henot und Minau verzögerten lange die gewünschte Organisation des Postwesens, bis im Jahre 1604 der Senat, durch die definitive Ernennung des Johann von Coesfeld, genannt ther Beck (zum Bach) trotz des Appells Henot's an den Kaiser, der lange schwebenden Sache vorläufig dadurch ein Ende machte, daß dieser in die Forderung des Magistrates, die bestehenden Botenposten respectiren zu wollen, einwilligte.

Nach dem Jahre 1604 brauchte ein Brief nach Speier zwei Tage, nach Prag 6, nach Wien 9, nach Berlin 13, während ein

Brief nach Paris nur 7 Tage, nach Orleans 9, nach Lyon nur 12 Tage brauchte. Im Jahre 1626 wurde die Briestaxe für alle Routen festgestellt und kostete z. B. ein Brief von Köln nach Rom und durch ganz Italien 10 alb., nach Augsburg, Wien, Prag, München, Nürnberg, Schlesien u. s. w. 6 alb., nach Luxemburg, Trier, Hundsrüden 5 alb., nach Mainz, Frankfurt und näher gelegenen Orten 4 alb.

Nach dieser theilweise einem in einem öffentlichen Blatte erschienenen Aufsage von Dr. Ennen entlehnten Einleitung wollen wir zu unsern Notizen übergehen. Aus denselben geht hervor, daß für abgehende Briefe eine höhere Taxe als für ankommende bestand, es sei denn, daß der Bote längere Zeit auf eine Rückantwort warten mußte und daß er sich, wenn es ein reitender Bote war, für Pferd, Zeitverlust und Zehrung eine Extra-Vergütung berechnete, daß Geldbriefe, Actenstücke u. dergl. je nach der Schwere des Gegenstandes oder dem Grade der für denselben zu tragenden Verantwortung immer einer andern Taxe unterlagen, wie auch, daß die Jahreszeit bei Berechnung der Taxe in Betracht kam.

Schon früher<sup>1)</sup> habe ich hervorgehoben, daß in dem besagten Prozesse mehrere Advocaten, Procuratoren und Notarien thätig gewesen, daß die Brauer jedoch nicht immer glücklich in der Wahl derselben waren, indem z. B. Dr. Rebstock sich der Bestechung<sup>2)</sup> zugänglich zeigte. Von den dabei in Betracht kommenden Namen führte ich folgende an: Dr. Cronenberg, Dr. Hackstein, Dr. Reffstock, Dr. Kühhorn, Dr. Joh. Düssel, Dr. Cannegießer, Dr. Milendunckh, Dr. Geil, Dr. Tholman und Joannes Herzig.

Die Correspondenz mit diesen Herren resp. die für die Beförderung ihrer Briefe gezahlten Taxen sollen nun einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Postwesens aus den Jahren 1575 bis 1595 liefern. Als ständige Boten für die oberrheinische Route während dieser Periode lernen wir nachstehende Personen kennen:

Hinrich Vogelvaenger, Jung Vogelvaenger, Hinrich Wuißgen, dann die „Budden“ Gürgen, Wienand, Werner und Waldtmichel.

---

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 16.

<sup>2)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 17.

In dem in meinem Besitze befindlichen Material heißt es hierüber:

anno 1576.

Item noch Dr. Cronenberg's Diener geschenkt 6 mark, so er in Sachen Johan Deckhovens geschrieben und nach Spiren (Speier) an Dr. Geil<sup>1)</sup> gefant = 36 alb.

Item noch für Postgelt jetzt gemelten Brieff zu vberfenden 1 Rthr. 42 alb.

Item noch dem Dr. Duffell geben 4 Bazen (Bazen) wegen der Antwort von Spier = 12 alb.

Item dem Bodten geben, der Antwort von Spier gebracht  $\frac{1}{2}$  dahl. = 26 alb.

Item noch 8 Ricksdhlr. vnd 15 alb. nach Speir gesandt, thut Bodten 8 Rthr. 50 alb. (Der Botenlohn betrug mithin 35 alb.).

anno 1577.

Noch vp spyr gesandt 8 Ricksdhlr. Dem Bodten müssen geuen vp spyr 1 Runinsdähler.

Vur Christmis weder ein schreibens ordineirtd vnd vp spyr gefant 3 Gl. 22 alb.

anno 1578.

Noch dem Bodden gegiffen 1 konigsdall. van unsserem Brieff hinuff (nach Speier) zu dragen den 28. February.

Noch gesandt dem Doctor 30 spir 2 guldtgold.

Noch dem Ambt vurlacht 5 Mark für Boddenloinn den 26. Augusti.

Ich dem Bodden geueu 2 ricksdall. vnd ein gaffelgelaich<sup>2)</sup> 5 alb., der daß Instrument (notar. Actenstück) vp Spier gedragen haidt = 2 Rth. dall. 5 alb.

---

1) Es scheint dieses Dr. Andreas Gail, der spätere Bonner Kanzler gewesen zu sein, welcher im Jahre 1586 mit dem Grafen von Manderscheid von Kaiser Rudolph II. den Auftrag erhalten hatte, die Angelegenheiten der Post zwischen dem Kölner Magistrate und dem Grafen Thurn und Taxis zu ordnen.

2) Kleiner Zmbiß im Gaffel- oder Zunftause.

anno 1579.

Im meie ist eine instruzion ingestalt (angestellt) worden durch den Herrn Dr. Duffel u. s. w.

Dat selbig dem Budden vp spir zu dragen 26 alb.

Dem Budden gegeben, wilcher meldung brachte 6 alb.

anno 1581.

Jürgen dem boden gegeben 12 alb.

Hinrich hatt dat selbich (ein Schreiben des Dr. Duffell) hin vff (nach Speier) gedragen, am 9. Decembris, demselben vur sijn belohnung geben 26 alb.

Hinrich hat weder antwort braht am Iesten decembris 2 bakzen = 12 alb.

Joirgen der Bodt hat am selben Decembris hin vff gebracht dem Herrn Dr. reffstock sijn jairgelt 8 richsdahler = 22 Gl. Und Juirgen dairvan gegeben 12 alb.

anno 1582.

Die acta dieses Handels hin vff gesant nai spir, dem Boden dair vur müssen geuen  $4\frac{1}{2}$  Richsdahler<sup>1)</sup>, bodt 9 Gl. 18 alb.

Noch dem Boden gegeben, so das er sich spoden (sputen, eilen) sult 12 alb.

Krin kuininsfelt hatt einem boden gegeben eine missiß zu dragen 14 alb.

Noch eine missiß van spyr becomen vur budtloin 1 Gl. 2 alb.

Aus vorstehenden Eintragungen ersehen wir, daß die Postfäße bis dahin keineswegs fixirt waren und mehr von der Concurrency der einzelnen Boten unter einander, oder auch von der Jahreszeit abhingen, so daß in Köln weder von der in das Jahr 1516 fallenden Thurn und Taxis'schen Postreform, noch von der Henot'schen des Jahres 1575 viel zu verspüren war. Doch finden wir, daß schon im Jahre 1583 der Botenlohn nach Speier von 12 alb. auf 6 alb. herabgesetzt wurde. Dagegen scheint diese Reduction nicht auf Actenstücke oder Extrabriefe aus-

---

1) Es scheint dieses ein mit einem Extraboten bestellter Brief gewesen zu sein.

gedehnt worden, vielmehr nach dieser Richtung hin eine noch größere Willkür eingetreten zu sein.

Im Jahre 1583 kommen nämlich folgende Postfälle vor:

Am 11. Mey Suirgen dem boden, wilcher bescheit (von Speier) bracht, vur bodtloin bezalt 2 bazen als 6 alb.

Am sevennden Juny des vogelwengers son weder vp spyr geschickt demselben gegeben 6 alb.

Derfelbe bracht zidunck (Nachricht) we de acta wären presentirt 2 bazen.

Sinrich vogelwenger vp spyr geschickt vnd weder antwort bracht demselben bodden gegeben 13 alb. —

Kannegeisser hatt schribens hinauff gesandt vnd weder bescheidt vntspangen, dem bodden gegeben 12 alb.

Dr. Reiffstoc syn jairlich verdeinst vp spyr geschickt nemlich 8 richsdaler bodt 22 Gl.

Suirgen dem bodden daivon geuen 1 dl. = 1 Gl. 2 alb.

anno 1584.

### Geldbriefe und Extrabriefe.

Dr. rebstoc nai spyr gesant 1 dubel ducaten vm vlißig zu sin = 9 Gl.

Der bodt wilcher dat gelt wech druch hatt 1 Richsdahler.

Einen bodden vlenß vp spyr gesant als gespärt wart die vntrü Dr. Reiffstoc, den bodden belunt 7 daler.

Noch einen bodden weder nai spyr geschickt vm antwort zu holen, der bodt hatt becomeme 3 daler.

Derfelbe bodt hatt dair still muiffen ligen 2 dach ehe er bescheit mochte haben. Dem selven gegeben 26 alb. —

Dem bodden wilcher alle bescheidt vp spyr druch so gelt vnd brieff. Demselben gegeben vur belohnung 5 mark. —

anno 1585.

Der bodt wilcher wundt in der leydecke Gaffel, der selbe hat am eirsten zidung an vns ampt bracht von Dr. Roehorn vnd ist ym februario dem boden becalt von dero reisen 26 alb. —

Am 8 marcy dem boden in der gaffel dat schribens geliffert hin vff (nach Speier) zu dragen cost der bodtloin 14 alb.

Am selben dach quam der jung vogelvänger met breuen, dem selben boden gegeben 9 alb.

Der jonge vogelvänger hat am lesten aprilis das protocoll gen spyr gedragen . . . . .

Das aber der bodt sulches zamen hatt hinuff braht cost 1 Gl.

Am 20. May hatte der jonge Vogelwenger breiff gebracht 6 alb.

Den jungen Vogelwenger weder abgeuerdigt gen spyr cost 3 bakzen.

Weder zidunck becomen den boden gegeben 6 alb.

Vp j. michaelis dach als den 29. septembris ist schribens kommen . . . cost der bodtkloin 16 alb.

Am 3. remigy weder gen spyr geschreuen. Dem boden gegeben 8 alb.

Am 8. novembris ist der bodt von spyr gecomen dem selben gegeben 6 alb.

Dem jungen vogelwenger gebrücht welche auch war für leste reis dem selben gegeben 10 alb. —

1586.

Winant dem bodt wilger gelbt vnd schribens mit dem Instrument gen spyr gebracht demselben muiffen geuen vur bodtkloin 9 mark 5 alb.

Dr. Hackstein hatt ein Instrument contra Deckhoven ingestalt. Dem Bodden der dat hin vff bestalt gegeben 1 Gl. 5 alb. —

Am eirsten Remigy ist Winant der stat bodt erschenen vnd vnsem Anpnt presenteird ein decreit cuntra oekhoven. Domails dem boden vur bodtkloin bezalt 6 m. 2 alb.

Vp dat gegangen Receß den bodden weder abgeuerdigt vnd schribens mit gedain gen spir.

Winand dem bodden van der reisen gegeben 19 alb. geschein am 19. Octobris.

Winant der bodt ist weder gecomen ym november vnd schribens braht, der bodtkloin war 17 alb., geschein am 19. octobris.

Heinrich der bodt ist commen von spyr vnd hat schribens bracht, am 9. january dem bodt bezalt 3 mark.

Dairup schribens durch winant hin vff gesant. Am 11. january, dem bodden van alle dissen dragen gegeben 18 alb.

1587.

Winant dem bodden wilcher das gelbt hinuff druch, vnd was er weder herunder bracht becalt 8 mark.

Winand der bubbe hatte das gelbt hinuff nai spyr gedragen demselben bedalt 10 mark.

Den 16. marzii den bodden mit dem schribens abgeuerdigt vnd demselben müssen geuen 1 Gl.

Am 21. juny hinrich dem bodden bezalt vur breff wech zu bestellen 3 mark.

Als hinrich herunder quam bracht er uich schribens an dat Loblich ampt cost 1 Gl.

Den 27. juny, ist Winant hinuff gesant vm widders schreibens zu hollen. Dem buddem seine belonung 1 Gl.

Winant ist gecomen am 15. Septembris vnd hatt schriebens bracht dem boden gegeben 13 mark. —

Hinrich Vuiſtgen dem boden muiffen geuen das er das ganze rottilus (an einer andern Stelle rutilus)<sup>1)</sup> hin vff dragen sulte nai dem das selbig feir gross war bezalt 10 Gl. 3 alb.

1592.

Einen budden mit dem perdt einen dach vffgehalten demselben gegeben 1 dlr. 52 alb.

1593.

Ahm 6. february schribens becomen von spyr dem boden gegeben 3 mark.

Am 7. february den buden abgeuerdigt mit des Würdigen Herren Weibbischoffs (von Speier) schribens, demselben gegeben 3 Ricksdabler.

Ahm 11. february wider schribens empfangen wegen der ſach cost 1 Gl.

Ahm 13. wider ahn budloin gelacht 1 Gl.

Ahm 17. februar des H. Weibbischoffs bodt wider gecommen mit gudem bescheidt, demselben wider gegeben 3 Ricksdahlr.

---

1) Rotulus, Actenheft der vernommenen Zeugen.



Am 19. februar hadt Kannegiffer einen budden abgeverdich mit wissen vnser heren, dem budden erlacht 26 alb.

Am 27. februar ist Kannegiffers Dener (Secretair) selbs nach speier gezogen umb zu sehen wei de sach dar stundt ihn den schreibereyen, (auf der dortigen Gerichtschreiberei) vnd ahngeben, we das loblich ampt also vbel versehen währ mit ihrem advofaten, demselben gegeben 3 Richsdahler.

Am 18. aprilis hatt Dr. Tholman darauff auch bericht gemacht vnd hinauff nach Spiren geschickt und dem waldt michel müssen geben 11 richsdahler.

1594.

Noch Juirgen dem Boiden vur Poißlohn gegeben 7 mart 4 alb.

1595.

Noch Winandt dem Bodenn gegeben 8 alb.

Werner dem Bodenn gegeben 8 alb.

Den 14. Merz dem Spirischen Boden gegeben 10 alb. 6 heller.

Noch einem Spirischen Boden gegeben 1 Richsdhl.

Den 19. May nach Speir abgemachet vur Kanzlei vnd Dr. Rühorns Jahrgeld 83 Richsdahler.

Noch auf einmahl 3 Spir'sche Bodenn belont 26<sup>1</sup>/<sub>2</sub> alb.

Noch ausgaben van wegen eines vrthels=Breiff mit einer poiß gefant 1 Richsdhler. 8 alb.

Winandt dem Spir'schen Bodenn gegeben 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> alb.

---

## Kapitel XIII.

### Feuerwehr.

Im Gegensatz zur modernen Centralisation herrschte im Staats- und Gemeindewesen des Mittelalters eine größere Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Corporationen.

Wie im heiligen römischen Reiche Deutscher Nation die einzelnen Länder und Staaten, so waren es im Gemeindewesen die einzelnen Stände und Zünfte, die in ihrem Kreise nach dem Rechten sahen.

Was heute einen fast unabhgbaren und oft gar schwerfälligen Apparat in den Händen der großen Communal-Verwaltung bildet, als: Armen-, Kranken- und Waisenspflege, Schulwesen, Polizei u. dgl., wurde damals von den zunächst Beteiligte selbst und gewiß nicht mit weniger Einsicht und Umsicht nach feststehendem Uebereinkommen unter Oberaufsicht der Gesamtverwaltung besorgt. Wie sehr dadurch die opferwillige Theilnahme der einzelnen Bürger angeregt wurde, zeigt ein Blick auf die Armenpflege im Mittelalter in Köln. In 71 Klöstern, Stiftern und Abteien, in 16 Hospitälern und in mehr als 100 Conventen war die christliche Charitas bestrebt, die Noth der leidenden Menschheit zu lindern und für geistige Nahrung der Jugend zu sorgen, ohne daß dadurch, wie jetzt, die Stadtgemeinde durch ihr Armen- und Schul-Budget fast erdrückt wurde. Wie diese, so waren auch noch viele andere Institute, welche jetzt zu Lasten der Gemeinde bestehen, worunter auch die Löschanstalten, mehr oder minder in andere Hände gelegt.

Die Löschung der Brände wurde nämlich von den militärisch organisirten 22 Zünften bewerkstelligt und standen diese unter ihren betreffenden Obristen. Jede Zunft hatte für eine entsprechende Anzahl von Brandeimern, Stangen, Leitern, Wasserfässern, Trichtern u. dgl. zu sorgen und wenn in dem „Kirchspiel“, worin das Zunft-haus lag, Feuer ausgebrochen war, ihr Contingent an Mannschaften und die nöthigen Löscharparate zu stellen.

Die Controle, ob auch alles in der vorgeschriebenen Form auf den Zünften vorhanden sei, übten die sog. städtischen Brandherren aus.

Zur Beschaffung dieses Rettungs-Materials hatte jeder in die Zunft neu Aufgenommene sein Scherflein beizutragen.

In der erneuerten Ordnung über die Lehrknechte vom 1. Febr. 1603<sup>1)</sup> heißt es im § 18, daß für Eimer (Brandheimer), Hauszins und Balken (Leichentuch, Gebiers) noch 3 Rthr. 68 alb. 6 heller zu entrichten seien.

Die Brandordnung vom Jahre 1583<sup>2)</sup> enthält die nöthigen Instruktionen.

---

1) Anlage II.

2) In meinem Besitze.

War nämlich ein einfacher Brand ausgebrochen, so durfte nur die Glocke des betreffenden Kirchspiels „angeschlagen“ werden, worauf sich die in demselben wohnenden „Lehensdecker, Steinmeßer und Zimmerleute“ dem Obersten zur Verfügung stellen mußten, welcher dann die nöthigen Anordnungen zu treffen hatte. (Cap. IV, § XXXIV). Sollte jedoch in einem solchen Quartier<sup>1)</sup> nicht die gehörige Anzahl von Werkleuten wohnen, so soll der Obrist des nächsten Quartiers gehalten sein, „etliche andere, soviel deren von nöthen, aus dem nächsten Quartier zu entnehmen.“ (§ XXXV). Sollten am Brande sich außer den nächsten Verwandten noch andere Personen unbefugter Weise einfinden, so sollen dieselben sofort verhaftet und in's Gefängniß abgeführt werden. (§ XXXVI).

Da jedes Zunfthaus eine Art Arsenal war, so war der Gaffelbote bei „Rumors, Ausläufen und bei Bränden“ verpflichtet, dasselbe bis zur Ankunft des ersten Fähnleins geschlossen zu halten (§ XX) und zählte derselbe als Hüter und Schirmvogt des Zunfthauses auch unter diejenigen Personen, welche nach Cap. I, § XXIX der Wachtordnung von 1586<sup>2)</sup> „von der Fahnen- und Kettenwacht gefreyet und exempt sein sollen.“ Die beim Brande requirirten Arbeiter erhielten keine feststehende Vergütung, jedoch sollte denselben nach Cap. IV, § XXXIV der Brandordnung „für die nachbarliche und christliche Hülfeleistung nach Gelegenheit von den Parteien „und nächsten Benachbarten des Brandes, oder von einem Ehrenbaren Rath eine billige Verehrung geschehen.“

Zur theilweisen Begründung des Vorangeschickten wollen wir einige Zunftnotizen folgen lassen.

In den Ausgaben des Jahres 1595 kommen unter anderen vor:

Noidh v̄sagelacht vur Dris Eigelsssem, des Am̄btis wapen auff seine ledernen Cymer zu mahlen, cost 17 alb.

anno 1599.

Die Keuffere (kupferne) Brand-Trichter und Leuchtere zu repariren, cost 2 Gl. 8 alb.

1) Köln war in acht Quartiere oder Colonelschaften eingetheilt. Vgl. folgendes Kapitel.

2) In meinem Besitze.

140 Jahre später, nämlich 1743, heißt es :

Item dem Hamacher die Brandt-Cymmer zu repariren, zahlt  
l. Quittung 4 Rthr. 10 alb

anno 1744.

Wdy den 2. Octobris seynd die Brandt-Herren im Zunft-  
Hauß gewesen, vndt die ledernen Brandt-Cymmern visitiret, dabei  
denenselben 2 q. Wein verehret, ad 42 alb. 8 heller.

anno 1747 den 31. July.

Item als Herr Raths-Verwandter Engels mit den Brandt-  
Herren die Brandt-Cymeren visitiret, 4 q. wein verzehrt und etwas  
zum Trunck gehabt, für 16 alb., in Summa 1 Rthr. 34 alb.

anno 1749 den 8. Augusti

ahn Meister Ribdecken wegen Reparirung 24 Brandt-Cymeren  
lauth Quittung zahlt 3 Rthr. 54 alb.

anno 1750.

Dem Hamacher für Cymeren l. D. sub Nr. 12 3 Rthr. 6 alb.

1753.

Dem Hamacher lauth Quittung sub Nr. 8<sup>vo</sup> 6 Rthr. 60 alb.

1761.

Item die Brandt-Cymer zu repariren 1 Rthr. 26 alb.

1763, den 5. May.

Item als der Hamacher die Brandt-Cymeren geschmiert, 2 q.  
wein verzehrt 48 alb.

Item dem Hamacher sub Nr. 9<sup>vo</sup> 4 Rthr. 24 alb.

1766.

Item dem Hamacher für New Brandt-Cymer l. D. Nr. 10  
7 Rthr. 6 alb.

Den 15. Aprilis.

Item dem Mähler für 6 Neue Brandt-Cymer das Ambts-  
wappen aufzusetzen zahlt 52 alb.

Die Ausgaben für den „Hamacher“ sind fast stereotyp. Ebenso  
kommen sehr oft Ausgaben für große Leitern, Stangen u. dergl.  
vor, welche ebenfalls auf Rettungs-Material bei Bränden schließen  
lassen.

Wie weit die Thätigkeit der einzelnen Zünfte bei Brandunglücken sich erstreckte, mag aus folgenden, die Brauerzunft direct betreffenden Eintragungen erhellen.

Dieselbe lag bekanntlich vom Jahre 1494 bis noch heute in der Schildergasse unter Nr. 96, und doch sehen wir dieselbe allenthalben helfend einschreiten.

So z. B. heißt es in den Ausgaben der Zunft  
anno 1775:

Item die Brandt-Cymer von der H a z e st ro ß (Herzogstraße) und anderswo in die Zunft zu bringen, 12 alb.

anno 1780, den 24. Januar

Item die Brandt-Cymer von der H a h n e n s t r a ß abholen lassen 10 alb.

dito 26. May.

Auff der Sandkuhl und Bolzegaß die Brandt-Cymere abholen lassen 20 alb.

1791.

Item von dem Brandt auf Severinstraße die Brandt-Cymer abholen lassen 16 alb. —

Fassen wir nun die Linien von der Hahnenstraße bis Bolzengasse und Herzogstraße bis Severinstraße etwas näher in's Auge, so sehen wir, daß diese Thätigkeit weit über das „Kirchspiel“, nämlich die St. Columba-Pfarre, hinausging.

---

## Kapitel XIV.

### Wehrpflicht.

Wie bei allen republikanischen Verfassungen, so war auch in der freien Reichsstadt Köln jeder eingeborene oder eingekaufte (gegoltene) Bürger, sobald derselbe ein gewisses Alter erreicht hatte, wehrpflichtig und mußte sich zu diesem Zwecke in irgend eine Zunft aufnehmen lassen.

Nach der Reformation war die Aufnahme in eine Zunft an den katholischen Glauben geknüpft und wurde den Nichtkatholiken, insofern dieselben überhaupt in Köln als „Beisassen“ geduldet waren, die Aufnahme in die Zunft verweigert, wie dieselben denn überhaupt von allen Ehrenämtern ausgeschlossen waren,

da sie das Bürgerrecht nicht erlangen konnten. Wollte nun ein Fremder das Bürgerrecht nachsuchen, so mußte derselbe zuvor von seiner Ortsobrigkeit „göden Schein“ über seine katholische Abstammung bringen und wurde ihm dann gegen Erlegung von 5 Goldgulden ein Bürgerbrief mit der Verpflichtung ertheilt, sich innerhalb vierzehn Tage, bei Verlust des Bürgerrechtes, bei irgend einer Zunft bürgerlich vereiden zu lassen. Bei Ableistung des Bürger-eides mußte der Betreffende an die Zunftkasse 2 Rthr. 58 alb. bezahlen. Der meinem Urgroßvater Christian Scheben <sup>1)</sup> im Jahre 1731 ausgestellte Bürgerbrief lautet wörtlich:

### Bürgerbrief.

Das bey Einem Ehrsamem Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Freyer Stadt Cölln, und denen zur qualifikation deputirten Herrn Commissarien sich Christian Scheben zum Ehrbaren Brumeramt 2c. angeben, und seine Persohn mit fünff Goldgulden genugsam qualifizirt, ist derselb auff der Gaffell in Zeit von 14 Tagen à dato dises, so den Dualificato bey Verlust seines erworbenen Rechtes zu seiner Angebung vergünstiget, anzunehmen, und als ein Bürger zu beyden zugelassen, alles vermög letzter (1539) publicirter Ordnung, und so lang er in der Catholischer Römischer Religion, wie dieß Orths in öffentlichem Brauch und Schwang ist, verbleiben wird, und länger nicht, Krafft gegenwärtigen Scheins mit wohlgemelten Raths=Secret=Siegel bekräftiget.

Actum, den 26. Novembris 1731.

(L. S.)

P. W. Tils, Dr. sec. p. m. pp.

Trat nun ein Zunftmitglied zum reformirten Bekenntnisse über, so wurde dasselbe aus der Zunft verstoßen, sein Schild „abgethan“ und aus der Stadt verwiesen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Christian Scheben, geb. den 15. Juli 1697 zu Grewel. Seine Eltern waren Friedrich Scheben und Cathar. Schmitz. Ich habe die Familie Scheben, welche in dem früheren Amte Noerwenich ihre Wiege hat, bis zum Jahre 1410 verfolgt, wo dieselbe als Pächter eines dem Stifte von St. Aposteln in Köln gehörenden Hofgutes vorkommt. Im Laufe der Zeit finden wir dieselbe in Altesheim, Wiffersheim, Ober- und Niederbohlen, Hoenkirchen (jetzt Hochkirchen) verbreitet und vielfach mit der Familie Zillen, welche auch 1410 als Pächter daselbst vorkommt, verschwägert.

<sup>2)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 63 u. 64.

Um einige Belege hierfür anzuführen, so verfügte z. B. der Rath von Köln am 14. Januar 1611, daß die Häuser derjenigen Bürger, welche dem protestantischen Gottesdienste beigewohnt hätten, geschlossen und ihre Zunftschilde auf den Zünften abgeworfen werden sollten. Im August desselben Jahres wurde diese Maßregel noch dahin verschärft, daß Alle, welche dem gewöhnlichen Eide zuwider Bürgerbriefe besäßen, derselben verlustig sein sollten und innerhalb vierzehn Tagen die Stadt verlassen mußten. Außerdem wurden dieselben noch in 200 resp. 100 Goldgulden Strafe genommen und im Nichtzahlungsfalle sofort gepfändet. Es traf dieses Loos damals viele Kaufleute und zugewanderte Familien.

Mit der Aufnahme in die Zunft trat auch die Verpflichtung an Jeden heran, sich nicht nur dem gewöhnlichen Wachtdienste an den Pforten, Thürmen, Wällen, Ketten u. dergl. zu unterziehen, sondern auch bei Kriegsgefahr mit Leib und Leben für die Vertheidigung der Vaterstadt einzutreten.

Zu diesem Zwecke war die Stadt Köln in acht Colonelschaften oder Quartiere eingetheilt und zwar in der Weise, daß dieselbe durch die fortlaufenden Straßen zwischen dem Eigelsteinsthor und dem Severinsthor in zwei Hälften zerfiel und der östlich, d. h. rheinwärts gelegene Theil den vier ersten Colonelschaften, der westlich, oder felbwärts gelegene Theil den vier übrigen Colonelschaften zugewiesen war.

Die erste Colonelschaft begann bei der südöstlichen Ecke des Mühlenbaches und der Hochpforte, früher „Unter Karbänder“<sup>1)</sup> genannt, mit Nr. 1, ging dann in fortlaufenden Nummern bis zum Filzengrabethor resp. Rheinthor, lief von da rheinaufwärts bis zum Bayen und von da über die Severinstraße bis zum Ausgangspunkte „Unter Karbänder“ resp. bis zur Stephanstraße zurück. Dieser ersten Colonelschaft lag auf der Severinstraße die achte, der vierten am Eigelsteinerthor, die fünfte gegenüber.

Da bei der im Jahre 1794 vorgenommenen Numerirung der Häuser die acht Colonelschaften zu Grunde gelegt wurden, so kommt es, daß wir z. B. an der Ostseite der Severinstraße, in

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 3, Anmerk. 1 und Anlage II § 22, S. 137.

der Nähe des Severinsthores, die Häuser bis zu Nr. 500 verzeichnet finden, während gerade gegenüber, in der achten Colonelschaft, die Hausnummern bis nahezu 7400 gehen, wodurch das Orientiren äußerst erschwert wurde.

Diese acht Colonelschaften oder acht Regimenter umfaßten im Ganzen 54 Compagnieen und standen unter Colonels, Colonel-Lieutenants, Wachtmeistern, Hauptleuten und Fahmenträgern, welche Stellen alle vom Rathe besetzt wurden. Außerdem hatte jede Zunft ihren eigenen, selbstgewählten Bannerherrn, dessen Befehlen sich die Zunftmitglieder in allen Stücken zu fügen hatten.

Die geborenen Colonels waren in erster Linie die Bürgermeister der Stadt, wo diese nicht ausreichten, die hervorragendsten Mitglieder des Rathes.

In einem im Jahre 1724 bei Heinrich Kommerstirchen gedruckten Schematismus der Stadt Köln, betitelt „Roma Germaniae“<sup>1)</sup>, heißt es über die stadtkölnische Soldateska wörtlich:

„Demächst gleich wie bey wohl eingerichteten Republicquen und Stätten, zu Erhaltung gemeinen Ruhe-Stands, Frey- und Sicherheit die getrewe Bürgerschaft Ober- und Unter-Gewehr in ihren Häusern zu haben schuldig, umb die Nachts-Wacht an den Pforten, Mauern, Thürmen zu versehen, imgleichen nebst der Soldateska, so zur Tags- und Nachts-Wacht bestellet, in Zeit von Belägerung, Rumors, Auff- und Anlauffs, Defension und Resistence zu thun; seynd der Statt Cölln Einwohneren, als viel zur Catholischen Religion sich bekennen, in 8 Regimenter, welche 54 Compagnien außmachen, Unter H<sup>rn</sup>. Colonels, Lieutenant-Colonels, Wachtmeistere, Hauptleuthe und Fahmenträgere, so alle sambt vom Rath erwehlet worden, eingetheilet.“

In besagtem Jahre stand der ersten Colonelschaft vor: Peter Nicolaus von Krufft, Bürgermeister senior und Colonel.

Unter ihm stand ein Colonel-Lieutenant, ein Obrist, ein Wachtmeister, acht Hauptleute und acht Fahmenträger.

Der zweiten: der Bürgermeister Andreas von Widenfeld.

Der dritten: der Bürgermeister Peter von Herweg.

Der vierten: der Bürgermeister Hermann Joseph von Webig.

1) In meinem Besitze.



Der fünften: Bürgermeister Nicolaus de Groot.

Der sechsten: Bürgermeister Johan Nicolaus von Krufft.

Der siebenten: Henrich Joseph Caspars<sup>1)</sup>.

Der achten: Heinrich Leonard Dulman.

Sämmtlichen Colonelschaften war eine gleiche Anzahl von Colonel-Lieutenants, Obrist-Wachtmeistern, Hauptleuten, Fahnen-trägern u. dergl. wie der ersten beigegeben.

Außer diesen 54 Compagnien hatte Köln auch noch eine Stadtmiliz unter eigenen Führern.

Im Jahre 1724 stand der Infanterie-Miliz der Obrist-Lieutenant von Lüninkhausen und der Artillerie-Miliz Capitain Mingenrieder vor. Unter diesen standen wieder fünf Capitains, sechs Lieutenants und vier Fähnriche.

Die Wachtordnung aus dem Jahre 1583<sup>2)</sup> umfaßt in fünf Kapiteln 225 Paragraphen und enthält Instruktionen über Thorwachen, Kettenwachen u. dgl., wie auch Verhaltensbefehle bei „Belagerung, Rumors, Defension, Resistance, Auff- und Anlauffs und Brand-Unglücken.“

Auf diese höchst interessante Wacht-Ordnung näher einzugehen, würde zu weit führen; ich will hiemit nur auf dieselbe verweisen.

Um noch einmal auf die Eintheilung der Colonelschaften zurückzukommen, so umfaßte die erste die Häuser No. 1—977<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, d. h. den ganzen vom Rhein, zwischen dem Rheinthore und Bayenthurm und der Ostseite der Severinstraße und Hochpforte begränzten Theil und ging dann von der St. Stephanstraße bis zum Rheinthore zurück, welches die Nummer 977<sup>3</sup>/<sub>4</sub> trug.

Die zweite Colonelschaft oder das zweite Quartier umfaßte die Häuser No. 978 bis incl. 1739 und erstreckte sich vom Rheingassenthor bis zum Neugassenthor, und zwar in der Weise, daß der Heumarkt und Altenmarkt die Gränze bildete.

---

<sup>1)</sup> Joseph von Caspars saß damals mit Leonard Dulman als Gebrauchsherr oder Gebrechsherr im Rathe. Diese Gebrauchsherrn wurden aus den Notabeln der Stadt vom Magistrate gewählt und hatten für die Handhabung der Polizei und öffentlichen Sicherheit zu sorgen.

<sup>2)</sup> In meinem Besitze.

Die dritte Colonelschaft umfaßte die Häuser Nro. 1740 bis 2106, und ging von der Straße „unter Pfannenschläger“ (südlicher Theil der Hochstraße) bis zur Budengasse, so daß der Heu- markt und Altenmarkt hier wiederum gegen Osten die Scheidelinie bildeten.

Die vierte erstreckte sich von der Budengasse bis zum Eigelsteinsthor und den Rhein entlang und schloß die Häuser Nro. 2107—3184 in sich.

Das fünfte Quartier lag dem vierten gegenüber, also selbstwärts, und ging vom Eigelsteinsthor bis zum Pfaffenthor, und umfaßte die Häuser Nro. 3185—4189.

Das sechste Quartier ging vom Pfaffenthor bis zur Schildergasse und wurde nordwärts von der Burgmauer und südwärts von der Schildergasse begränzt. Die westliche Gränze ging vom Gereonsthor bis Ehrenthor und enthielt die Häuser Nro. 4190 bis 5343.

Die siebente Colonelschaft umfaßte die Häuser Nro. 5344 bis 6446 und wurde von der Südseite der Schildergasse und der Nordseite der Sternengasse, wie von der Ringmauer zwischen Ehrenthor und Weiherthor begränzt.

Die achte Colonelschaft begann mit der Südseite der Sternengasse und nahm den ganzen landwärts gelegenen, von der Westseite der Hochpforte und der Severinstraße begränzten, bis zum Severinsthore gehenden Theil in sich auf. Diese umfaßte die Häuser Nro. 6447 bis 7404, so daß also jede Colonelschaft aus nicht gerade 1000 Häusern bestand.

Da bei der im Jahre 1794 vorgenommenen Numerirung die Kirchen, Abteien, Klöster, Hospitäler, Convente, bewohnte Thore u. dgl. keine eigenen Nummern, sondern nur die vorhergegangene mit einem hinzugefügten  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  erhielten, so dürfte sich die Zahl der bewohnten Gebäude im Jahre 1794, statt auf 7404, wohl weit über 7600 belaufen haben.

Auf jede Colonelschaft kamen mit Ausnahme zweier, acht Bürgerhauptleute und acht Fahnenträger, welche vom Magistrate aus den geachteten Bürgerklassen gewählt wurden und in dem betreffenden Quartier wohnen mußten.

Zu diesen Hauptleuten lieferte der Brauerstand, trotz seiner numerisch geringen Zahl, doch das größte Contingent und zählten bei der Verschmelzung unserer Stadt mit der französischen Republik im Jahre 1797 nicht weniger als acht Brauer zu den Hauptleuten, welches, da deren im Ganzen sechszig waren, mehr wie  $\frac{1}{8}$  der Gesamtzahl ausmachte.

Es waren dieses die Brauer:

Mathias Loelgen im Elephanten auf dem Eigelstein, jetzt Nro. 123.

Peter Borrath auch Fuhrath im Salzrumpf, an der Rechtsschule, jetzt Nro. 24.

Johann Zaun im Schwarzwald, Streitzeuggasse, jetzt Nro. 37.

Hermann Brewer im St. Peter auf der Hahnenstraße, jetzt Nro. 3.

Christian Mertens im Bollig an dem Griechenthor, jetzt Nro. 7.

Johann Wolff zu den Belen an der weißen Frauen, jetzt rothes Brauhaus, Blaubach Nro. 83 und 85.

Johann Badorff, zugleich Rathsherr, Severinstraße Nro. 17.

Arnold Linden<sup>1)</sup>.

Nicht minder zahlreich waren die Brauer im Magistrate vertreten.

Der sitzende Rath bestand nämlich aus 49 Personen, von denen die 22 Zünfte 36 wählten, dagegen die übrigen 13 Personen, die sog. Gebrauchsherrn, „in Raths-Staat aus Gelehrten oder Kaufleuten erkieset wurden“. Da diese Wahl für die Dauer von drei Jahren stattfand, alle halbe Jahre jedoch der halbe Rath ausscheiden mußte, so bestand der sitzende Rath oder Magistrat, zu drei Turnus gerechnet, im Ganzen aus 147 Personen.

Bei Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 saßen noch folgende Brauer als Rathsverwandten oder Rathsherrn im Magistrate:

---

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus S. 88 u. ff.

Henricus Wolff, Meister auf das Haus „zum goldenen Liewen“, Severinstraße, jetzt No. 67.

Joannes Badorff, Meister auf das Haus Severinstraße, alte Nummer 7384, jetzt No. 17.

Heinrich Jos. Schilling, Meister auf das Haus „zum Bären“, altes Ufer 3, jetzt niedergelegt.

Joh. Wilh. Christ. Schmitz, Meister auf das Haus „Eltmans-Orth“ vulgo Catharinen-Dertchen, Severinstraße, jetzt No. 153.

Christian Schold, Meister auf das Haus „zur Teschen“, Salzgasse, jetzt No. 7.

Barthel Jos. Windelhoch, Meister auf das Haus „zum goldenen oder rothen Löwen“, Severinstraße, jetzt No. 67.

Johann Jos. Zundorff, Meister auf das Haus „zum rothen Brauhaus“, Maximinenstraße No. 39, jetzt niedergelegt.

Petrus Boecker, Meister auf das Haus „zum Engel“ in der Schildergasse, jetzt No. 8 und 10.

---

## Kapitel XV.

### Stiftungen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Brauer Kölns, so weit authentische Belege vorhanden sind, immer zu den angesehensten und begütertsten der Stadt zählten und seit der Constituierung der Zünfte im Jahre 1396 auch immer bestrebt waren, diese ihre Zunft von fremden Elementen frei, oder wie das Sprüchwort sagt „klein und rein“ zu halten.

Deshalb war auch ihre Mitgliederzahl, andern Zünften gegenüber, immer eine geringe zu nennen und wurde die Ziffer 123 selten überschritten<sup>1)</sup>. Hingegen finden wir die Namen derselben, wie ich dieses bereits früher<sup>2)</sup> angeführt habe, schon in den ersten uns zugänglichen Registern der „höheren Bürgererschaft“, nämlich in der sog. „Weinbruderschaft“ seit dem Jahre 1259<sup>3)</sup>

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 157.

2) Seite 38.

3) Scheben, Zunfthaus, S. 55 u. Ennen, Quellen I u. III.

verzeichnet. Es ist sehr zu bedauern, daß später, und speciell vom Jahre 1368 ab, bei den Mitgliedern der Weinbruderschaft das Gewerbe nicht mehr angegeben ist, daher die Namen der Brauer aus jener Zeit auch nicht mehr festgestellt werden können.

Seit dem Jahre 1259 kommen in diesem Mitgliederverzeichnisse nachstehende Brauer vor:

anno 1259:

Bodo, braxator et scabinus<sup>1)</sup>.

anno 1295:

Wynand, braxator, welcher mit Constantin Lyskirchen, Everhard von Gürzenich und Everhard Schoeneweder den Ehrenposten eines Provisors des heil. Geisthauses in Köln bekleidete<sup>2)</sup>.

anno 1359:

Henricus de Ausburch, braxator.

Engelbertus de Duren, braxator.

Henricus Blemind, braxator.

Gobelinus de Gruiten, braxator.

Rutgerus, braxator ad molendinum super Eygilsteine.

anno 1360:

Henricus, dictus Meidebrumer in Bechergassen.

Derfelbe hatte einen großen Besitzstand in Rheidt und gehörte im Jahre 1375 dem Rathe der Vierundvierziger an<sup>3)</sup>.

Sein Neffe und Erbe, der Meidebrumer Conrad, verkauft diese Güter am 7. Januar 1387 an das St. Andreas-Hospital<sup>4)</sup>.

Ferner anno 1366:

Giriacus, braxator in Botengassen (Budengasse).

anno 1368:

Cono meidebrumer<sup>5)</sup>.

und anno 1387:

Conrad Meidebrumer burger zu Coelne.

---

1) Ennen, Quellen II, S. 412 u. Gottfried von Hagens Heimchronik, Vers 1245—1270.

2) Ennen, Quellen III, S. 403.

3) Ennen, Quellen V, S. 101.

4) Ennen, Quellen V, S. 541.

5) Ennen, Quellen I, S. 158 u. 159, ferner Scheben, Zunfthaus, S. 55.

Als weiteren Beweis, in welchem Range das Brauergewerbe in jener Zeit stand, geht daraus hervor, daß später jeder neu aufgenommene Meister sofort den höchsten Steuerfuß, welcher zur „großen Bürgerschaft“ berechnete, bezahlen mußte, was zu mehrfachen Klagen Seitens des Brauamtes Veranlassung gab<sup>1)</sup>.

Der große Bürgereid hatte folgende Fassung:

### **Der grosser Bürger Eyd Binnen Cölln<sup>2)</sup>.**

Eyd derjenigen, so sich bey dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Cölln Gudestags Rent-Cammer zur grosser Bürgerschaft qualificiren müssen.

Von Befelch unserer Herren vom Rath soll man Niemand die Bürgerschaft verlehnen, noch zu Bürger auffnehmen, und empfangen, der habe dan zuvorn ein Ambt oder Gaffel geföhren, und da seinen Eyd gethan, und als das geschehen ist, wer dan die Bürgerschaft begehrt, der soll die gelben mit zwey und dreyßig Rader-Gülden, und der soll in den nechsten Zehn Jahren darnach, allernechst folgende keinen Wein zapfen.

Auch sollen sie unseren Herren vom Rath und ihrer Stadt Cölln getreu und hold seyn, ihr Best zu werben, und ihr Argst zu warnen, wo sie das wissen und vernehmen, und bey ihnen zu bleiben, und den Verbundt-Brieff, als der außweist, fast und steth zu halten.

Item soll ein jeglich neu empfangen Bürger auff den Tag, als er Bürger wird, frey sein von allen Sachen und Forderung, auch Beschwernüssen, die einig Herr zu ihme haben mögte, und spreche ihnen jemandt binnen Jahr und Tag an vor eygen so ist das Geld und Bürgerschaft verlohren.

Fort ab einig neu empfangen Bürger etwas außstehends oder zuschaffen hätte, oder nochmahls gewünne mit einigem andern Bürger oder Ingefessen zu Cölln, daß er bey demselbigen seinem Eyd mit dem Bürger oder Ingefessen binnen Cölln und dieser

---

1) Scheben, Zunfthaus, S. 116.

2) Das Original befindet sich in meinem Besitze.

Stadt Recht und Gewohnheit nach, Recht geben und nehmen soll und das nirgend anders zu bringen, noch zu beruffen.

Fort sollen alle diejenige, die achter dieser Zeit Bürger werden, mit zu den Heiligen schwören daß sie Catholischen Glaubens seyn, und so lang sie in Cölln wohnen, bey altem wahren Catholischen und Apostolischen Glauben und Religion in dem Verstand, wie von Alters in Cölln gewöhnlich herbracht, ohne Einführung zweyspaltiger Neuerung bleiben wollen, auch alle vorgeschriebene Puncten fast und steth zu halten, und dagegen nicht zu werben, zu bitten, noch thun bitten, Doermits sich selbst noch jemand anders von ihrentwegen, also daß sie vom Pabst, Kayser, König, Herren, Rittern noch Knechten von einigen vorgeschriebenen Puncten gefreyet, oder deß oder deren erlassen werden möge, und ob es wohl geworben würde, daß sie deß gewerbs noch betten nicht gebrauchen, sondern alle vorgeschriebene Puncten fästiglich vollenziehen und halten sollen, ohne Arglist.

---

Wenn wir nun die Brauer unserer Vaterstadt von frühester Zeit an im Allgemeinen als wohlhabend kennen lernen, Reichthum aber an sich kein Verdienst ist, so wollen wir auch eine verdienstliche Seite derselben berühren.

Gerade der Wohlstand war der Grund, daß die Brauer ihren Kindern nicht allein eine höhere Bildung angebeihen lassen konnten und deshalb auch in fast jeder Brauer-Familie geistliche Söhne und geistliche Töchter verzeichnet werden können, sondern auch, daß ein bedeutender Theil des heutigen Kirchenvermögens nachweisbar von Brauerfamilien herrührt. Ich will mich zur Beweisführung nur auf mein früheres Haus, das „Haus Rome an der Werpelporzen“<sup>1)</sup>, und einige andere beschränken und kann sich dann Jeder seine Schlüsse selber ziehen.

So z. B. bestand der größte Theil des Einkommens der ehemaligen Maria Ablass-Pfarre, in der das Haus „Rome“ lag, aus frommen Stiftungen gerade aus diesem Hause und bilden die-

---

1) Scheben, Haus Rome, Gedruckt bei J. P. Bachem 1868.

selben bis heute noch einen bedeutenden Theil des Kirchenvermögens der jetzigen Ursulapfarre, in die erstere aufgegangen ist.

Im Jahre 1599 vermachte z. B. der zweite Gatte der Anna Neuffers, gewöhnlich „Bräuersche auf Rom“ genannt, nämlich Wolter Tingsen<sup>1)</sup>, Rathsherr, Bannerherr und Kirchmeister, der Maria Ablaßpfarre 200 Thaleros Col.; der dritte Gatte der Anna Neuffers, Robert Schall von Bell, ebenfalls Senator, stiftete die noch bei der Maria Ablaß-Kapelle bestehende samstägige Marianische Andacht (sacri Sabbatini), sie selbst mittels Testaments vom 26. Septbr. 1630 zweihundert Thaler für die Armen, hundert Thlr. für die Marianische Andacht, dann zwei Anniversarien, und durch Testament vor ihrem Sterbejahr 1634 150 Thlr. zum Besten der bei der Brigittenkirche bestehenden „armen Bruderschaft“<sup>2)</sup>. Im liber pastoralis der ehemaligen Maria Ablaß-Pfarre heißt es über dieselbe: *matrona valde pia et liberalis, tam in vivis quam post mortem erga pauperes et ecclesiam nostram . . . .*

Im Jahre 1679 vermacht der im Jahre 1639 am 21. Febr. auf das Haus „Rom“ in die Meisterschaft aufgenommene und spätere Sechszehner, Rathsherr, Bannerherr, stadtkölnischer Syndicus und Kirchmeister der Maria Ablaß-Pfarre, Herr Christian Lommeder<sup>3)</sup>, ebenfalls den Ertrag von 13 $\frac{1}{2}$  Morgen Ackerland, gelegen in Sinsteden, Pfarre Rommerskirchen, für eine freitägige Wochenmesse. Diese Stiftung wurde Seitens seiner beiden geistlichen Töchter, Barbara und Sibylla, am 14. Januar 1684 notariell bestätigt.

Außer dieser freitägigen Wochenmesse, welche „vor weylandt Christianus Lommeder und frawen Margaretha Sinsteden gewesen Eheleuthen und fort vor alle deren geistlichen Herren Söhne und geistliche Döchtern wie deren liebe Voreltern gehalten werden sollte“ wurden noch Messen an allen gebotenen Feiertagen und außerdem zwei Anniversarien gestiftet.

1) Scheben, Haus Rome, S. 16,

2) Scheben, Haus Rome, S. 56 und Niderich ab Hospitali 10. März 1634.

3) Scheben, Haus Rome, S. 25.



In dem Testamente werden auch zwei Schwestern, Margaretha und Sophia, erwähnt, welche auf Lebenszeit das Collationsrecht der Wochenmessen haben sollten.

Gleichzeitig vermachen die oben genannten geistlichen Töchter Barbara und Sibylla jede tausend köln. Dhaler zur Hebung der bei der Jesuitenkirche befindlichen Bruderschaft von der Todesangst Christi Jesu.

Dieses Vermächtniß heißt wörtlich: Wir Jungfrau Barbara und Jungfrau Sibylla Lommeder verehren den wohl-Ehrwürdigen patribus der societät Jesu zu Cöllen zu Nutz und fortpflanzungh der Bruderschaft der Todesangst Jesu Christi jede daussendt coellnische Dhaler, so gemelte patres sollen Empfangen von unserm Brauhauß bei St. Ursulen gelegen<sup>1)</sup>.

Christian Lommeder scheint demnach in der Brauerei Ursulaplatz resp. Ursulastraße No. 5—7 geboren zu sein und der Familie dieses Haus noch 1684 eigenthümlich gehört zu haben<sup>2)</sup>. In dem Hause Rom wohnte derselbe vom 21. Februar 1639 bis zu seinem Todestage 5. Septbr. 1679 zur Mieth. Der im Hause Rom im Aug. 1604 geborene Regidius von der Bettenhennen, der später unter dem Namen Regidius Romanus bekannte gelehrte Abt von Pantaleon (von 1646—5. Juli 1684), scheint sein Vermögen dem Pantaleonsstifte, seine Schwester Margaretha, Oberin des Klosters „zum Lämmchen“ auf der Breitenstraße neben dem „Niel“<sup>3)</sup>, ihr Vermögen, da beide keine nahen Verwandten hatten, dem Kloster „zum Lämmchen“ zugewendet zu haben.

Von andern durch Brauer gemachten Stiftungen erwähne ich nur noch die in meinem „Zunfthaus“ bereits berührte, zu Ehren des heil. Peter von Mailand bei den Predigern (Dominikanern) errichtete Pulheim-Hermann'sche Messenstiftung<sup>4)</sup>, wie die von mir und

---

1) Auszug aus den Akten der ehemaligen Jesuitenkirche, jetzigen Maria Himmelfahrtskirche.

2) Das Anniversarium für weyland Christian Lommeder wird jährlich am 9. März Morgens 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in der St. Ursulakirche gehalten.

3) Scheben, Haus Rome, S. 20—23 u. 57—59.

4) Zunfthaus, S. 162—164.

meiner Gattin Clara geb. Loosen im Jahr 1869 zur Hebung des Festes unseres Patrons an der St. Andreas-Pfarrkirche gestiftete Complet und Predigt<sup>1)</sup>. Schließlich spreche ich die Vermuthung aus, daß wohl bei andern Kirchen ähnliche Vermächtnisse zu Tage treten dürften, wenn man sich nur der Mühe unterziehen wollte, nach der früheren Stellung der einzelnen Stifter zu forschen. —

## Kapitel XVI.

### Gambrinus.

Eine in dem Handbuche über practische Bierbrauerei von P. Müller, zu welchem der ordentliche Professor der Chemie am Collegio Carolino zu Braunschweig, Medicinalrath Dr. Fr. Jul. Otto, das Vorwort geschrieben hat, wie auch in andern, die Bierbrauerei behandelnden Schriften bezüglich des Gambrinus vorkommende höchst frivole Behauptung gibt mir Veranlassung mit einigen Worten diesen sagenhaften König zu berühren. Es heißt nämlich in der Einleitung des genannten Buches<sup>2)</sup> wörtlich:

„In den alten Zunftbüchern wird Gambrinus, König von Flandern und Brabant, als Erfinder des Bieres genannt, welcher 1200 Jahre vor Chr. gelebt habe, und wegen seiner Bierverdienste später von den Päbsten unter die Heiligen aufgenommen worden sein soll“.

Wenn das ganze Buch aus solchen Unwahrheiten zusammengesetzt ist, so hat dasselbe gar keinen Werth!

Bezüglich des ersten Punktes, daß Gambrinus schon in alten Zunftbüchern genannt werde, kann ich constatiren, daß dieses wenigstens bei der Kölner Brauerzunft nicht der Fall gewesen ist.

Vor der französischen Invasion im Jahre 1794 war Gambrinus für den Kölner Brauer eine unbekannte Persönlichkeit; er hat erst mit den Kulturkämpfern des vorigen Jahrhunderts seinen Einzug in unsere Stadt gehalten, kann deshalb auch in

1) Zunfthaus, S. 165.

2) Gedruckt 1854 in Braunschweig bei Vieweg u. Sohn.

den hiesigen Zunftbüchern nicht genannt werden, weil die Zünfte bereits 1797 aufgeboben wurden. Bezüglich seiner Heiligsprechung lasse ich nachstehenden Auszug aus einer höchst interessanten Abhandlung von Coremans über den vermeintlichen König folgen, aus welchem hervorgeht, daß dieser Jan primus, oder wie er corumpirt genannt wird, Gambrinus, nicht 1200 Jahre vor Chr. gelebt hat, sondern erst 1251 nach Christus in Brabant geboren wurde und kein Heiliger, wohl aber ein tüchtiger Krieger, Minnesinger und ein noch tüchtigerer Zecher gewesen ist.

Jan I., oder Johann der Erste, war nämlich der Sohn des Herzogs Heinrich von Brabant und wurde, nachdem er in 70 Turnieren, wie auch am 5. Juni 1288 in der für Köln so denkwürdigen Schlacht bei Worringen gesiegt und den Kölner Erzbischof Siegfried von Westenburg gefangen genommen hatte, im Jahre 1294 durch Pierre Beauffremont in einem Turnier zu Bar getödtet. Die Stadt Köln machte ihn in Folge dieses Sieges zu ihrem Ehrenbürger und schenkte ihm das bis auf die neueste Zeit unter dem Namen „Brabander Hof“ bekannte schöne Haus „am Hof“ 1).

Ein volkstümlicher Fürst, hatte er sich als Ehrenmitglied in die Brüsseler Brauergilde aufnehmen lassen und wurde sein Bildniß in dem GildeSaale aufgehängt. Später fand dasselbe in den Brauereien von Brabant allgemeine Aufnahme. Bald wird dieser ritterliche Fürst im Harnisch, bald im Jagdanzuge, bald im mittelalterlichen Gala-Costum, aber immer mit dem Schwerte umgürtet und das schäumende Kelchglas in der Hand haltend, dargestellt.

---

1) Dieses Haus war lange Jahre hindurch Eigenthum der altkölnischen Familie Bartmann und von dem Bannerherrn, Assessor und Memoriaismeister Everhard Bartmann, wie von seinem Bruder, dem Appellations-Commissar Hermann Jos. Bartmann, bewohnt. Im Jahre 1794 erhielt dieses Haus die Nummer 2120 und 1811 die Nummer 22. Später (1865 oder 1866) ging es in die Hände des Güterhändlers Kaufmann-Affer über, welcher das jetzige Haus daselbst erbaute. In diesem Hause tagte mehrere Jahre hindurch der vom Maler Baudri, Dr. Rosen, Phil. von Berg, Dr. Chargé, Goldarbeiter Schwann und Andern im Jahre 1843 unter dem Namen „Colonia“ gegründete katholische Bürgerverein, welcher noch heute in dem ehemaligen Präfecturgebäude auf dem Domhose Nr. 8 unter dem Namen „Katholische Bürgergesellschaft“ fortblüht.

Mit der Brauerei, noch weniger aber mit der Erfindung des Bieres steht daher Jan primus in irgend welcher Verbindung.

Der Kölner Brauer kennt seit 1253 als Patron nur den heiligen Peter von Mailand, dessen mit einer Hopfenranke umgebenes Bildniß Jahrhunderte lang den Zunftsaal schmückte<sup>1)</sup>. In verschiedenen andern Deutschen Städten kommen dagegen der heilige Florian und andere Heilige als Patrone der Brauer vor. Gewöhnlich findet man jedoch das Bildniß des heil. Florian, namentlich in Flandern und am Rhein, an Häusern, deren Bewohner zu ihren Geschäften große Feuer nöthig haben und diesen daher als Abwender der Feuergefähr verehrten. Derselbe kommt auch gemeinlich als Patron der Feuermehr vor.

Die Ehrenfahne der Brauer war rothbraun und saffrangellb: Freundschaft mit Feinden, Stärke der Freundschaft.

Das große Siegel resp. Wappen der Kölner Brauerzunft trägt die Umschrift „Siegel loblichen ampts der Brumer zu Colen“. Dasselbe hat im Mittelfelde nach Unten einen kleinen Schild mit zwei quer übereinander liegenden Gegenständen, von denen der eine eine Maischgabel, der andere eine Malzschuppe vorstellt.

Erst im Jahre 1796 kommt die Krone über einem Wappen vor, welches der Brauer Joh. Heinrich Broicher und Anna Margaretha Liesen, wohl um sich zu verewigen, in Stein aus-hauen und über der Hofthüre des Hauses „Nom am Würfelthor“ einmauern ließen. Von einem Gambrianus als Zunftpatron der Brauer kann also für Deutschland keine Rede sein; dieses kann sich nur auf das jetzige Belgien, vielleicht früher sogar nur auf Brüssel beschränkt haben.

---

## Nachtrag zu Kapitel I.

### Die Gruth betreffend.

Als die vorliegende Schrift bereits im Drucke fertig war, erschien der sechste Band der Quellen von Ennen, worin unter andern auch ein eigenhändiges Inventar des Herman von Goch vorkommt, welches derselbe bei Ablauf seines 12jährigen Pacht-

---

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus S. 153.

verhältnisses bezüglich der Gruth<sup>1)</sup> am 2. November 1393 aufgestellt hatte. Ebenso findet sich von demselben noch ein Ausgabeverzeichniß während der Monate October des Jahres 1391 bis Mai 1392 bezüglich der Gruth vor<sup>2)</sup>. Beide Documente bestätigen nun im Großen und Ganzen meine im ersten Kapitel ausgesprochene Ansicht, daß die Gruth weder aus der *myrica gale*, noch aus dem *ledum palustre* allein, sondern aus einer Zusammensetzung von mehreren Kräutern bestanden habe, indem außer dem Myrthengagel (Gagelkruid) auch noch Wachholderbeeren (Bachelers), Ingwer (Genveren), Rümmel (Koemps), Anis und mehrere andere Ingredienzien daselbst vorkommen.

Um nun das Geheimniß zu bewahren, in welcher Weise diese Mischung stattgefunden hatte, wurden diese Ingredienzien mit gemahlenem Malze vermischt und in diesem Zustande von den Brauern gekauft.

Offenbar bildeten, wie aus diesem Inventar hervorgeht, die *Myrica gale* und die Wachholderbeeren die Hauptbestandtheile der Gruth.

Wenn nun Ennen im Bande VI, S. 55, Anmerk. I, wörtlich sagt: „Die Gruth (*myrica gale*) bedurfte einer besondern Zubereitung, ehe sie gemahlen und zum Brauen benutzt werden konnte“, so ist derselbe im Irrthume. Der Myrthengagel oder Haidebalsam wurde bloß getrocknet und dann zerschnitten mit den übrigen Ingredienzien dem gemahlenden Malze beigemischt. Jeder Brauer hatte die Verpflichtung im Gruithause ein bestimmtes, auf je ein Mltr. Malz berechnetes Quantum gegrüthetes, d. h. mit den nöthigen Spezereien vermishtes Malz, etwa zehn Pfund auf jedes zur Mühle geführte Malter Malz, vom Gruithpächter zu kaufen, wofür er dann so viel mehr bezahlen mußte, als die Kosten der Gruith und die Gruithsteuer betrug.

In welchem Prozentsatze diese Ingredienzien dem von den Gruithpächtern verkauften Malze zugesetzt wurden, läßt sich aus den eben berührten Rechnungen ziemlich genau feststellen; dieselben dürften 6—7% wohl nicht übersteigen.

1) Siehe Seite 10 u. Ennen, Quellen, Band VI, 189.

2) Ennen, Quellen, Band VI, 55 u. ff.

So z. B. verzollte der damalige Pächter Hermann von Goch in den Monaten 1. October 1391 bis 1. Mai 1392, 127 Mtr. Malz, um diese mit der Gruit zu vermischen. Stellt man diese 254 Ctr. Malz den ca. 1000 Pfd. gekauften Wachholderbeeren und den paar hundert Maltern Haidebalsam (*myrica gale*), welche zwar ein großes Volumen, aber nur ein geringes Gewicht hatten, ferner dem daselbst in verhältnißmäßig geringer Pfundzahl vorkommenden Ingwer, Kümmel, Anis u. dgl. gegenüber, so werden wir finden, daß der eben angeführte Prozentsatz kaum erreicht wird.

Uebrigens scheint die Gruit auch der Mode unterworfen gewesen zu sein und der Geschmacksrichtung oft Rechnung haben tragen müssen. Es kommen nämlich in dem Verzeichnisse vom Jahre 1393 theilweise ganz andere Ingredienzien wie im Jahre 1391 vor. Im letztgenannten Jahre finden wir nämlich nur den Ingwer in Verbindung mit Gagelkraut und Wachholderbeeren, während im Jahre 1393 der Ingwer fehlt und Anis und Kümmel u. dgl. an seine Stelle treten.

Durch diese mit der Gruit vorgenommenen Manipulationen, d. h. durch die Vermischung derselben mit dem gemahlener Malze, war es nun nicht möglich, wie es jetzt mit dem Hopfen geschieht, dieselbe der geklärten Würze in der Braupfanne zuzusetzen, was doch rationeller gewesen wäre; sondern dieselbe mußte gerade wegen dieser Beimischung von Malz der Maische zugesetzt werden, wodurch der doppelte Uebelstand entsprang, erstens daß das Quantum Gruit größer sein mußte, als wenn die Kräuter direkt der Pfanne zugeführt worden wären, da ein großer Theil des Aroma's für den Brauprozeß nutzlos verloren ging und von den Malztrebern aufgenommen wurde; zweitens, daß gerade diese Treber zu Viehfutter weniger geeignet waren, indem die mit Myrthengagel, Wachholderbeeren, Ingwer, Anis, Kümmel u. dgl. gesättigten Abfälle dem Vieh unmöglich ein eben so ersprießliches Nahrungsmittel bieten konnten, wie dieses gegenwärtig der Fall ist, wo dieselben keine derartigen Zusätze mehr enthalten.

Ferner finde ich es auffallend, daß in dem Verzeichnisse vom Jahre 1391 nur von „Krouit“ die Rede ist, hingegen im Jahre 1393 dieses Kraut als „Gagelcruyd“ vorkommt.

Zum besseren Verständnisse lasse ich diese höchst interessanten Actenstücke noch nachträglich folgen und wird wohl hierdurch die langjährige Ungewißheit, welche bezüglich der Gruit herrschte, wenigstens in Beziehung auf die Stadt Köln ihr Ende erreicht haben.

Verzeichniß dessen, was im Gruthause geblieben ist. — 1393,  
2 November<sup>1)</sup>.

1) Anno 93, 2. novembris:

Dit is, dat bleven is in dein hous intgaen dat iaer.

In dein eirsten an malze 80 malder.

Item an gagelfrude, so swarz, so nume, so alt alzofamen  
28 malder.

Item an kleynem frude bacheller<sup>2)</sup> 300 Pfd.

Item fermeteye neyt.

Item anys 40 Pfd.

Item froun 12 Pfd.

Item foem 12 Pfd.

Item an gegirden spryen 2 malder.

Item an harze neyt.

Item an holze 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> veirdel.

2) Dgen dit leste iar bleif in deme gruyshuys:

80 malder malz.

Item 28 malder gagelfruyds.

Item 300 pont backgellers.

Item 40 pont anys.

Item 12 pont karoens<sup>3)</sup>.

---

1) Nach dem eigenhändigen Verzeichnisse des Hermann von Goch im Stadtarchiv. Ennen Quellen, VI, 189.

2) Wachholderbeeren.

3) Ennen glaubt, daß das in nachfolgenden Verzeichnissen bald als froun, karoun und karoens vorkommende Wort gleichbedeutend mit carbones, Kohle, sei. Ich glaube dieses aus zwei Gründen bestreiten zu sollen, indem dasselbe einertheils überall in der fortlaufenden Reihe der Kräuter aufgeführt wird, andernteils weil die Holzkohle nie gewogen, sondern, wie es bis heute noch der Fall ist, immer gemessen wurde, auch ein Quantum von nur 12 Pfd. in der damaligen Zeit gewiß als Inventarstück keine Berücksichtigung gefunden haben würde.

Mir scheint dieses Wort vielmehr mit dem Griechischen Worte κάρυον τὸ, welches jede Nußart, oder auch den Kern der Fichtenzapfen

Item 12 pont fuempß.

Item 2 malder gegirden spryen.

Item 5 $\frac{1}{2}$  veirdil holze.

Gegolden 170 malder gagelcrunßß.

Verfliffen 190 malder.

Ausgaben eines halben Jahres zur Ausnutzung der von Hermann Goch gepachteten Gruth — 1391, 9. October. <sup>1)</sup>

In dem eyrsten, sente Dyonisius dach, do man schreyf 1391, do geyndt dat ander iar an, inde dat in deym iar us is gegeben, dat steyt hernae:

In dem ersten maende gaf ich us in urber der grouß van 23 malder malz zo tolle 8 mark.

Item van demselven malze zo malen 2 $\frac{1}{2}$  mark.

Item vor eyn veirdel baschellers <sup>2)</sup> 4 mark.

Item vor genveren <sup>3)</sup> 6 mark.

Item so galt ich weder Geyrlach up Blaeskelvre also veyl frouß as vor 7 mark.

Item 4 schill. um wyn, do man dat malz overslonch oeyen inde unden.

Item vor eynen ember zo machen 5 schilling.

Somme dat in dem ersten maende us is gegeben in urber der grouß 28 mark 3 schilling.

Item in deym anderen maende gaf ich us van 16 malder malz zo tolle 5 mark 4 schilling.

---

bezeichnet, in Verbindung zu stehen, zumal das Wort Kariofel (*Caryophilum*), welches Gewürznelke, Nelkenblüthe bedeutet, im Mitteldeutschen öfters vorkommt. Das griechische *καρυόφυλλον* heißt eigentlich Nußblatt.

1) Am 17. April 1381 hatte Hermann von Goch die Einkünfte der Gruth, den Viehzoll, die Bieraccise zu Deutz und das erzbischöfliche Brandholz im Königsforst (bei Bensberg) vom Erzbischof Friedrich auf 12 Jahre in Pacht erhalten. (S. Ennen, Bd. V, S. 350.) — Unter Grunß, Gruth versteht man am Niederrhein den Gagel, *Myrica gale*, auch Haidebalsam genannt, eine niedere Staude, die gern in Sümpfen und Gebüschen wächst. Im Mittelalter wurde sie viel in der Gegend von Siegburg und Neuß gefunden; letztere war am meisten gesucht. Ennen, Quellen, VI, 55.

2) Wachholberbeeren.

3) Jngwer.



Item van demselven malke 30 malen 20 schilling.

Item vor bacheller 8 mark.

Item vor genveren 6 mark.

Somme van dem anderen maende 21 mark.

Item in dem dryden maende gaf ich us van 16 malder malke  
30 tolle 5 mark 4 schilling.

Item van demselven malke 30 malen 20 schilling.

Item vor bacheller 8 mark.

Item so gaf ich dem scholtiffen van Douze 30 dem haume  
in dem koningvorste 3 mark.

Item so galt ich weder Dederich van Arnheim also veyl  
krouz dat louft vor 176 mark 8 schilling.

Item van 26 seden 30 houren<sup>1)</sup> inde dat krout heym 30  
arbeyden 13 schilling; item 30 messen 27 schilling.

Item vor genveren 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark.

Item vor 883<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfd. bacheller 78 mark 5 schilling.

Item van dem selven bacheller heymzovoeren, 30 arbeyden,  
30 wygegelde inde 30 underkouffe 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schilling.

Item dem scholtiffen van Douze 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark.

Somme van dem 3<sup>den</sup> maende 309 mark 7 schilling

Item in dem 4<sup>den</sup> maende gaf ich us van 16 malder malke  
30 tolle 5 mark 4 schilling.

Item van demselven malke 30 malen 20 schilling.

Item vor genveren 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mark.

Item van 23 malder kleyn malke 30 messen 11 schilling, 30  
wyne 2 schilling 8 d.

Item vor bacheller 6 mark.

Item vor zwa manden 16 mark.

Item van wyn, do malke gemessen wart, 2 schilling.

Item vor bessem 3 schilling.

Somme van dem 4<sup>den</sup> maende 18 mark 3 schilling.

Item in dem 5<sup>den</sup> maende gaf ich us van malder malke 30  
tolle 5 mark 4 schilling.

Item van demselven malke 30 malen 20 schilling.

---

<sup>1)</sup> miethen.

Item so hadde ich weder Geirlach in der Botengassen also  
veyl krouz, dat louft vor 14 mark; 30 dragen 1 schilling.

Item vor genveren 4 mark.

Item dem scholtiffen van Douze 24 mark 8 schilling.

Item vor schanzen 15 schilling.

Item so galt ich weder Wilhelm Douvel also veyl krouz, dat louft  
vor 112 mark; item 30 messen inde um wyn 18 schilling.

Item dem scholteffen van Douze 6 mark 2 schilling.

Somme van deim 5<sup>den</sup> maende 170 mark 8 schilling.

Item in deym 6<sup>den</sup> maende gaf ich us van 16 malder malke  
30 tolle 5 mark 4 schilling.

Item van demselven malke 30 malen 20 schilling.

Item vor spryen 5 mark 4 schilling; 30 messen 1 1/2 schilling.

Item vor faroun 3 1/2 mark.

Item vor genveren 7 mark.

Item so galt ich weder Wilhem Douvel also veyl krouz, dat  
louft vor 140 mark; 30 messen inde 30 wyne 22 schilling.

Item van eyne ember 30 machen 2 schilling.

Somme van deim 6<sup>den</sup> maende 164 mark 10 schilling.

Item in deim 7<sup>den</sup> maende gaf ich us van 24 malder malke  
30 tolle 8 mark.

Item van demselven malke 30 malen 2 1/2 mark.

Item deim scholteffen van Douze 12 mark 4 schilling.

Item vor genveren 6 mark 8 schilling.

Item so galt ich weder Grutergen also veyl krouz, dat louft  
vor 23 1/2 mark; 30 messen 3 schilling.

Item so galt ich weder Grutergen also veyl krouz, dat louft  
vor 48 mark; 30 messen 6 schilling.

Item vor eyn schyf 30 machen 27 schilling.

Somme van dem 7<sup>den</sup> maende 104 mark<sup>1)</sup>.

## Nachtrag zu Kapitel V<sup>2)</sup>.

### Hopfen- und Bierproduction nebst Consum.

Ueber den jetzigen Stand der Hopfenproduction wie der Con-  
sumtion ergibt sich nach einem mir vorliegenden Hopfenberichte

1) Nach dem Original im Stadtarchiv. Ennen, VI, 55 und ff.

2) S. 42.

der bekannten Firma: J. Barth & Sohn in Nürnberg (pro 1879), Folgendes: Es werden bei vollen Ernten in Europa ca. 2,055,000 Etr. und in Amerika ca. 250,000 Etr., oder im Ganzen 2,305,000 Etr. Hopfen producirt.

Aus diesem Berichte geht ferner hervor, daß in den letzten Jahren eine volle Ernte nirgendwo erzielt worden ist, die heurige dagegen sogar nur aus  $\frac{1}{3}$  einer solchen besteht. Da nun der Durchschnittsconsum in Europa und Amerika 1,378,000 Etr. beträgt, so ist der dadurch entstandene Ausfall von 612,000 Etr. aus den Erträgen der früheren Jahre zu decken.

Zur Klarstellung lasse ich den Bericht hier im Auszuge folgen:

### Hopfenproduktion.

	Schätzung der vollen Ernten.	Ernteerträge.		
		1877	1878	1879
	ca. Centner	ca. Centner	ca. Centner	ca. Centner
Bayern . . . . .	300,000	218,000	162,000	106,000
Belgien und Holland . .	250,000	240,000	85,000	105,000
Böhmen . . . . .	175,000	142,000	90,000	79,000
Elfaß, Lothringen, Bur- gund und Nord-Frank- reich . . . . .	150,000	110,000	75,000	49,000
Württemberg . . . . .	100,000	89,000	60,000	33,000
Oberösterreich, Steyer- mark, Galizien und Ungarn . . . . .	60,000	44,000	30,000	20,000
Preußisch Polen . . . .	50,000	36,000	22,000	25,000
Baden . . . . .	50,000	40,000	28,000	16,000
Altmark, Braunschweig und Hannover . . . . .	40,000	34,000	27,000	18,000
Verschiedene kleinere Di- strikte . . . . .	80,000	60,000	40,000	20,000
Continent	1,255,000	1,013,000	619,000	471,000
England . . . . .	800,000	550,000	650,000	140,000
Europa . . . . .	2,055,000	1,563,000	1,269,000	611,000
Amerika . . . . .	. . . . .	375,000	220,000	155,000
		1,938,000	1,489,000	766,000

	Hopfen-Consum.	Jährliche Bierproduction.	Jährlicher Bier- consum per Kopf.
	Centner	Hectoliter	Liter
Norddeutschland . . .	146,000	19,473,000	61
Bayern . . . . .	123,000	12,340,000	246 (München 566)
Oesterreich-Ungarn . .	91,000	12,212,000	35
Belgien . . . . .	65,000	7,866,000	154
Frankreich . . . . .	53,000	7,125,000	24
Württemberg . . . . .	28,000	3,796,000	212
Rußland . . . . .	17,000	2,214,000	3
Niederlande . . . . .	10,000	1,452,000	40
Dänemark . . . . .	9,000	1,140,000	60
Baden . . . . .	8,000	1,078,000	67
Reichslande . . . . .	7,000	890,000	48
Schweden . . . . .	7,000	930,000	21
Norwegen . . . . .	5,000	615,000	28
Schweiz . . . . .	5,000	724,000	30
Uebrige Staaten . . .	4,000	533,000	1
Continent . . . . .	578,000	72,388,000	
England . . . . .	600,000	39,250,000	118
Europa . . . . .	1,178,000	111,638,000	
Amerika . . . . .	200,000	14,261,000	19
	1,378,000	125,899,000	



# A n h a n g.

## A n l a g e I. O r d n u n g

Wie ein jeder Amtsgenosß sich im Gaffelhaus zu verhalten.

Anno 1603 den 1. February auffgericht, renoviret und bey einem Ehrbaren Ambt eingangen.

Im Namen der allerheiligster und ungetheilter Dreyfaltigkeit, Marien der S. S. Mutter Gottes und allen lieben Heiligen.

Seye hiemit jedermänniglich zu wissen als nie Zeithero eine Ehrbare Gesellschaft des Löblichen Braw-Ambts allhier den hiebevorn Vor etlichen hundert Jahren<sup>1)</sup> auffgerichteten und beschriebenen Verträgen, auch habenden ordnungen etlicher maßen sich wißentlich, Theils auch vermeßentlich widersetzet und denselben beschriebener maßen nicht nachkommen, sondern denen widerstreibet und sich ungehorsamb erzeiget, Derentwegen dan die sämbtliche Gaffelherren sambt denen Verordneten Sechßzehnten umb allem Unheyl vorzukommen nit für unrathßamb, sondern zu handhabung guter polickey und ordnung für guth erachtet und angesehen, die alte habende Bücher und rollen und registern an Handt zu nehmen, gestalten dieselbe möglichen fleißes zu perlustriren, zu übersehen und dasjenig, waß noch bey diser Zeit in observanz und gebrauch zu extrahiren außs new zu beschreiben und dahn die noth erforderen wurde ichts was ferners darzuthuen, solches zu addiren und bezusetzen.

<sup>1)</sup> Der letzte Amtsbrief war vom 1. November 1497. Es wurde jedoch in demselben schon auf frühere Verordnungen Bezug genommen. (cf. Scheben, Zunfthaus, S. 45 u. Anlage XXII.)

Wie nun geschöpfter Meynung nach Vorangeregte Bücher, rollen und registern mit gutem Willen möglichsten fleißes durch den zeitlichen Bannerherrn und sämtliche Gaffelherren als hierzu durch eine Ehrbare Gesellschaft sonderlich deputirt und Verordnet, an hand genohmen und Verlesen worden, ist zulezt gegenwärtige Ordnung hernach folgender gestalt Verfaß und aufgericht, die den sämtlichen Sechßzehntern zu vorn und nachfolgens einer Ehrbahrer Gesellschaft auf ein gemein gehabtes Gebodt Vorgehalten, und durch dieselbige nach beschehener umfrage allerdings placidirt, bewilliget und eingangen worden.

1.

Würffelspiel, fluch und Schwöhren verboten.

Und also zu anfang dieser erneueter ordnung heilsamlich Versehen, daß hinfürter im Gaffelhauß alle unzuläßige würffelspiel, Gott und seinen lieben Heiligen zu ehren, wie auch alles unnützes fluchen und schwöhren, fort Gottes und der Heiligen Lästerungen bey poen eines pfunds wachß sollen Verbotten seyn.

2.

Zwei Amts-Meistere auff Dreizehn = Abend <sup>1)</sup> zu erwählen.

Zum anderen verordnet, daß alter Gewohnheit nach alle und jedes jahrs auf dreyzehn Meeßen Abendt zwey newe Amts-Meistere, so nit unehrlich gebohren, sonsten auch andern Herren und Leuthen aigen und mit einem bösen Rahmen berüchtiget, sondern welche einem Ehrbaren Ambt Treu und hold seyn würden, nach eines jeden geleisteten aydt gefohren und erwehlet werden sollen.

3.

Gaffeldiener an selbigem tag alle jahr zu resigniren.

Item ist zum Dritten abgeredt, daß eder zeitlicher und Künfftige Gaffeldiener gehalten seyn sollen, alle und jedes jahrs an vorberührtem Tage ihren Dienst einem Ehrbaren Ambt zu resigniren und umb gestattung des Dienst außs new anhalten, da dan derselb durch ein Ehrbar Ambt wieder wird continuiert; würde

---

1) i. e. Deifönigen-Abend. Siehe Schöben, Zunfthaus, S. 52.

sich aber begeben, daß des Gaffeldieners gestellte Bürgen, so sie in anfang ihres empfangenen Dienstes einem Ehrbaren Ambt leisten müssen, einer oder mehrere mit Todt abgangen wäre, alß dan auch einen neuen geerbten Bürgen stellen solle.

4.

Diese ordnung an selbigem Tage vor sämtlichen Ambts-Brüderem abzulesen.

Es soll auch an vorbestimbten Tage gegenwärtige neue Verordnung Vor der Ambts-Meister Rhuir öffentlich allen Ambts-Genossen vorgelesen werden, damitten sich Keiner derselben un-wißenschaft umb demehr zu beklagen habe.

5.

Die alte Ambts-Meistere an selbigem Tag Rechnung und reliqua zu prästiren und den angehenden die Schlüsselen zu präsentiren.

Wan nun die Wahl oder Chür der Ambts-Meisterten am Abendt wie obgemelt beschehen, sollen die zwey alte abgehende Ambts-Meistere demnächst schuldig und gehalten seyn am Tag des fest Sti. Antony<sup>1)</sup> darnach allernechst folgend ihres bedienten jahrs empfang und aufgaben benebens darzu sonderlich Berordneten Herren und freunden richtige Rechnung und reliqua zu prestiren auch hinterhabende schlüsselen am nechst angeregten tage des fest Antony alter gewohnheit nach den zweyen newerwehlten Ambts-Meisterten unverzüglich zu liebern und zu handreichen.

6.

Gaffeldiener soll auff St. Antony-Fest Morgens sein inventarium liebern.

Gleicher gestalt auch soll der zeitlicher Gaffeldiener Verpflichtet seyn all und jedes jahrs am nechst angedeuteten tag oder fest Sti. Antony aller empfangener gereidter Güter Lieberung laut und In-halts derowegen habenden Verzeichnuß zu thuen und zu prestiren und das zum Sechstern.

---

1) Dieser Abrechnungstag, 17. Januar, ist auch bis zur Aufhebung der Zünfte im Jahre 1797 beibehalten worden. cf. Söhen, Zunfthaus, S. 53, und Anlage XXII.

7.

Acht Tag vor St. Antony sollen alle Boissen und Straffen erlegt werden.

Zum Siebenten ist auch durch eine gedachte Ehrbare Gesellschaft einhelliglich eingewilliget und entschlossen, daß acht Tag vor dem fest Sti. Antonii die sämtliche Gesellschaft durch den Gaffeldiener der gebühr in's Gaffelhaus sollen bescheiden werden in meinung alsdan unweigerlich alle achterständige und schuldige Bueßen und gebrechen richtig zu machen und abzulegen, mit der außtrückerlicher Bedrängung, daß über ZuVorsicht einer dem anderen Von den Ambsgenossen, weß stands und wesens derselbe seye, in Zahlung der schuldigen Boissen im Theil oder zumahl am nechst angeregten tage einiger gestalt sich widersetzen würde, daß alsdan der, oder dieselbige in einen Goltgülden straff neben zweyfachen Boissen erfallen seyn und bleiben soll.

8.

Die zwey Ambs-Meistere sollen 2 geseffene Bürgen des empfangs halber stellen.

Und sollen also zum Achten die zwey newerkohrne Ambs-Meistere auch hinführo gehalten seyn am obbestimten Gebottstage Vorangeedeuteten fest St. Antonii ein jeder für sich selbst einen wohlgeeffenen und beerbten Bürgen, so des Ambs ist, zu erinnern und zu stellen, die dan neben ihren den erkohrenen Ambs-Meistern eine Bekantnuß- und Obligations-schrift unter ihrer eigener Hand und pettschafft (so fern sie schreibens erfahren, sonst einem andern zu dem Ende allein an ihre statt zu bemühen, der solches unterschreiben thäte) von sich geben, gestalten im fall nach gehaltener Rechnung des jährlichen empfangs und aufgaben sich befünde, sie dem Ambs schuldig zu seyn, daß solches alsdan, alß fern die zwey erkohrne Ambs-Meister nicht zahlbar seyn würden, die Bürgen als für aigene gemachte schuld ohne einige ein- und widerrede Berrichten und bezahlen sollen und wollen.

9.

Mit 4 radermark von der Ambs-Meisterschafft das erstmahl zu lösen.

Begebe sich aber zum Neunten, daß einer oder der ander Von den zwei newerkohrenen Ambs-Meistern, oder auch zugleich sich



in deſer jahresdienſt beſchwörth befunden, ſoll dem oder denſelben frey ſtehen das dienſtjahr bey dem Ambt mit Vier Radermarck alſdan abzugelten.

10.

Zum zweyten mahl erwehlet, ſolle die Amts-Meiſters-Stelle ohnweigerlich annehmen.

Und ſt auf den fall, dahe einer oder der andere Von den newerKohrrn Amts-Meiſteren ſich des jahresdienſt mit geſagten Bier radermarck abgegolten, aber nachgehends ſich über ein und mehr jahre zutrifft, daß ſie wiederumb zum dienſt erKohren würden, ſonerlich hiemit gewarnet, daß der oder diejenige alſolchen ohnweigerlich annehmen und ihren gethanen aibt nach demſelben trolich folg leiſten ſollen.

11.

Amts-Brüder erpflichtet, ſeinen Amts-Meiſteren in billigen Sachen zu ehren und zu respectiren.

Inmaßen zu zum Eilften außtrücklich verabſcheidet, daß alle und jede Amtenoffen verpflicht und gehalten ſeyn ſollen den zeitlichen newerKohren Amts-Meiſteren alle ziemliche Ehr und Gehorſamb nit ſein zu erzeigen, ſondern auch dieſelbige an ihren habenden ehren und guten Leinmuth (Reumund) ungetadelt und unmolestiret Beſeiben zu laſen, über zuVerſicht aber, in deme durch jemanden i gegen gehandelt würde, ſoll derſelb als oft ſolches geſchehe, zwey radermarck Boeßen erfallen ſeyn und gleichfalls demſelbn nach der ſachen beſchaffenheit abbitt und Besserung thun unleiſten.

12.

Wan ein Amts-ider den anderen mit Schmähwörter oder Schlägel angriffe, ſolle geſtraft werden.

Alſo auch dahe er den anderen von denen Amts-Genoffen im Gaſſelhauſe mit uralichen worten oder wercken zum zorn erwecken würde, daher ſgererey, ſchmach und uneinigkeith entſtünde, derſelb ſoll einem Ehrn Ambt einen Goltgldn. zum wenigſten zur Boeßen, oder aber ngelegenheit und Beſchaffenheit der ſachen höhers geſtraft werden.

13.

Ein gemein gebott 2 raderſ. ein höheres Gebott 4 raderſ., wovon die halbscheid dem Ambt, die andere zeitlichen Ambts-Meistern verfallt.

Ferner ist zum Dreizehnten mit allen Ambtsgeossen wissen und willen abgeredt, Beliebt und eingangen, wollen und willen als oft einer von denen Ambtsgeossen auf ein schlecht gemein gebott durch den Gaffeldiener gebührlicher weise ins Gaffelhaus berufen, nit erschienen, sondern ohne Urlaubsgelt außbliben thäte, derselb soll sofern es ein gemein gebott zwey raderschilling, in so fern es aber ein hohes Gebott vier raderschilling, und also doppelt Bueß gelten und zahlen darab die Halbscheid angerter Boeßen bey einem Ehrbaren Ambt, die ander Halbscheid abe den zeitlich H. H. Ambts-Meistern verbleiben solte.

14.

Wan einem ein schlecht gebott drey, ein höheres soß GoldGl. ansagt, und außblibe zu zahlen.

Begebe sich aber zum Vierzehnten, daseiner von den Ambtsgeossen, oder die zeitliche Ambts-Meistere soß einig gebott anlegen Thäten, aber selbst nit erschienenen, solle dieselbe sofern es ein geschlecht gebott drey GoldGl., als fern es ein hohes gebott sechs GoldGl. alles unweigerlich und ohne eini auffschub einem Ehrbaren Ambt zur straff zahlen und erlegen.

15.

Ein gemein gebott, wan sich excusirt, mit ein raderschilling, ein höheres mit einem raderalbus lösen.

Es ist aber hiebey verabscheidet, daß jeder Ambtsgeosß im fall seines außbleibens mit einem raderschilling an statt eines gemeinen oder schlechten gebotts, sonsten mit legung eines raderalbus an statt eines höheren gebotts als taubgelt freyen und entschuldigen könne.

16.

Gaffeldiener soll von jedem Ambtsgeosß, dier nit eingeladen, doppelte Boeß geben

Würde sich aber beweißlich befinden, daß der Gaffeldiener im Vorbescheiden der Ambtsgeossen säumig wesen, also daß er die

gebotter nicht zu recht bestellt, soll er, der Gaffeldiener als offt solches beschehen, Von jedem Ambts=genossen, so nicht berufen, doppelte straff erlegen.

17.

Jeder Ambts=genosß soll nach der Ordnung sitzen und die ungehorsambe mit einem radermarck gestrafft werden.

Wan nun die gemeine Ambts=genossen auf erfordern durch den Gaffeldiener im Gaffelhauß zu erscheinen gebührlicher weise beruffen erscheineten, soll ein jeder nach seinem alter und scheifen (geleisteten) diensten mit dem sitzen sich wißen zu verhalten, dasern sich aber jemand durch geheisch der Ambts=Meisteren fort zu rucken gefordert würde, aber in deme sich ungehorsamb bezeigtete, derselbe soll so offt solches geschehe eine radermarck boeß einem Ehrbahren Ambt zu erlegen versallen sein.

18.

Der ohne Urlaub hinweggeheth, ein radermarck.

Also auch wannire jemand Von den Ambts=genossen ohne erlaubnuß der Meisteren Vor Verrichtung der sachen hinweg gehen würden, soll gleichfals ein radermarck zur boeßen zahlen.

19.

Kläger und verKlagte nach verrichtem Vortrag abzutretten schuldig.

Sohe nun die gemeine Ambts=genossen im Gaffelhauß beyeinander und daselbsten sich zutrüge, daß einer vom andern angeklagt würde, derselb beklagter soll nach angehörter Klag und seiner darauf züchtiger weise gethaner Verantwortung oder Entschuldigung neben dem Anklägeren ab- oder außweichen, biß über die geklagte Gebrechen und gehorten Gegenbericht durch ein Ehrbahr Ambt cognoscirt und decidirt.

20.

Wie dan auch Klägers und Beklagten nechste Anverwandte abzutretten schuldig.

Es sollen aber zum Zwanzigsten alle Ambts=genossen hie mit vergewißiget sein auf den Fall einig allsolche Klagten bey einem Ehrbaren Ambte vorfielen, daß alsdan des Anklägers als wohl des Beklagten nechste Anverwandten, als da seynd mit

Nahmen: Anherr, Herchen, Vatter, Sohn, Bruder, Stiefvatter, Stieffohn, Eynthumb, Schwager, somit über das dritte Glied seynd und dan dieselbige, so etwan bey dem Vertrag gewesen und einem zu Tage gestanden, gleich dem Anklägeren und beklagten sollen in den Rathschlagungen sich nit einfinden lassen.

21.

Kläger, wan seine sache nicht verificiren kann, soll gestrafft werden.

Begebe sich aber zum 21. daß nach gethaner Anklage der beklagte zur unschuld beklagt, also daß er nit beständiglich überzeuget wäre, derselb Kläger soll zu Verhütung alles unheyls gebühlicher Weise gestrafft werden.

22.

Der wegen Anverwandtschaft nit abweisen wolte, so in 4 Goltgl. gestrafft werden.

Undt wannier einer Von denen Amptsgeossen, so etwan dem Kläger oder Beklagten mit freundschaft zugethan, wie nechst oben deducirt, durch Geheiß der zeitlichen Ampts-Meistern außzuweisen zum ersten, zweiten und dritten mahl gefordert würde, darinnen aber sich widerstrebig erzeigete, derselb soll, so oft solches geschehe, Vier Goltgl. unnachlässig zu bezahlen gehalten seyn, oder bey weigerung dessen bey hoher obrigkeit seines ungehorsams halber angeklagt werden.

23.

Keinen dem anderen einreden bey straff eines radermarckß.

Es sollen auch jede Amptsgeossen bey beschehenen Amptsgebodten sich züchtig und still, darzu ehrlich verhalten, auch Keiner dem anderen einreden, alles bey Vermeidung einer Radermarck zur Boessen.

24.

Ohne Urlaub des Amptsmeisters einreden ist 6 alb. straff.

Also dabe jemand ohne von denen Ampts-Meistern erbetteten urlaub ehe und zuvor die frage ihnen ordentlicher Weise erreicht, dem andern einreden würde, soll 6 alb. current zur straff geben.

25.

Dec in sachen besser informirt, kan nach gehabten urlaub solches vorstellen.

Im fall aber bey vorfallenden sachen jemand anderen oder besseren Bericht als vielleicht vorgetragen zu thun müßte, denselben soll solchen nach gebetten- und erhaltenem urlaub vorzutragen frey stehen.

26.

Wer den anderen liegen heißt, ist ein radermarck straff.

Wär aber sach, daß bey solchen vorfallenden sachen ein Ambsgenosß dem anderen unhöflicher weise liegen heischen thäte, derselb soll zur Boeßen einen radermarck geben und zahlen.

27.

Auff rathß=Chür bey straff eines  $\frac{1}{2}$  Pfd. Wachß.

Forthmehrer soll ein jeder Ambsgenosß zum 27. auch hiemit gewarnet seyn, daß in Zeit wannie die Rathß=Chür geschehen soll, und ein jeder durch den Gaffeldiener bescheidten, endlich umb die zehnte stund auf bestimbtten tag im Gaffelhauß erscheinen sollen, gestalten daselbsten den Verbund=Brief<sup>1)</sup> zu lesen anzuhören, und waß als dan ferners mochte vorgetragen werden, bei poen eines halben Pfunds Wachß.

28.

Keiner solle sich mit Mackereyen der Stimmen bekümmern, oder deßfalls Gelacher ansehen.

Zum 28. soll bey jetzt angedeuten und anderen Chüren ein jeder Ambsgenosß hiemit verständiget sein, daß Keinem Ambsgenosß sich gelüsten laßen solle eines Ehrbaren Rathß hiebevorn außgegangenen Edicten sich zu widersehen, in deme Vorsehen und verbotten wird, in oder außershalb den Gaffelhäuseren Gelacher anzustellen, gestalten daselbsten die vota zuvor zu colligiren, dasern dan jemand deme zugegen handele und thun würde, derselb soll nit allein für meinandig eracht, sondern auch bey einem Ehrbaren

---

<sup>1)</sup> Der mit Bürgermeister, Rath und Zünften geschlossene Verbund ist vom 14. September 1396 datirt. cf. Scheben, Zunfthaus, S. 1, und Ennen, Quellen VI, 424 u. ff.

Ambt beklagt werden und gleich wohl einem Ehrbaren Ambt gebührlische Abtragt zu leisten hiemit schuldig erkannt sein.

29.

cessat.

Nachdeme aber von Alters hero im Gebrauch gewesen, daß ein jeder, für einen neuen erwählten Rathsh. den Wein verehren wollen, jedes Viertel weins mit sechs alb. Current zahlen konnte, als soll es auch bey allsolchen Brauch bleiben.

30.

similiter cessat.

Und soll zum 30. alten Brauch nach, denen zeitlichen Herren des Rathes zu stowr seines Rathsh-Chür-Essens sechs Gulden Current, der newermehlter Bier und Bierziger aber zwey derselben Gulden, den Amts-Meistern zu erstattung der angewendeter Unkosten beylegen und verrichten.

31.

Auff den Schildkosten <sup>1)</sup> solle ein Rath-Herr präsent sein.

Sintemalen auch zu mehr- und pflanzung guter einigkeit und freundschaft in guter observanz gewesen, wie noch ist, daß einer von den Amts-Genossen des Sonntags die Kost thue darreichen, und aber nit allein bey solchen, sondern auch in Zeit, wannier die Rathsh-Chür und andere Eßen gehalten werden allerhand inconventien gestühret, als ist derentwegen zum 31. zu erhaltung guten Friedens und Vermeidung alles unwillens für gut erachtet und angesehen worden, daß einer von denen Amts-Meistern zum wenigstens alle Sonntag im Gaffelhauß erscheinen oder aber einen anderen, so den dienst des Rathes H. Hen für ihnen betretten thäte, anordnen und darzu bewilligen.

32.

Amts-Meistere falls verhindert andere zu substituiren bey straff vier Goltgulden.

Im fall aber beyde zeitliche Amts-Meistere auf Tag vorschrieben außbleiben und Keine anderen an ihre Statt substituiren

---

<sup>1)</sup> Schildkost. Jeder neu aufgenommene Meister mußte auf der Zunft ein Eintrittseßen, Kost, Traktement, auch Schmauß genannt, geben. Es geschah dieses an dem Tage, wo sein Schild im Zunftthause aufgehangen wurde. cf. Anlage XX.

oder anordnen würden, sollen sie gehalten seyn vier Goltgl. zur Boeß zu bezahlen.

33.

Umb welche Zeit die Schildkosten zu halten.

Item ist zum 33. ferneres Vertragen, daß der Meister, deme die Kosten zu thun erreicht, die Kost Von Ofteren biß Michaelis endlich umb die vierte stund, nach Michaelis aber biß Ofteren eigentlich umb die dritte stund in das Gaffelhausß soll darstellen, und umb die bestimbte Zeit sich daselbsten mit seinen geladenen freunden Erschein- und einfinden lassen, und das auf die Boeß, wie im Boeßbuch fol. 30 und 31 zu ersehen. 1)

34.

Keinen Fremdden auf andere Kösten ins Gaffelhausß zu bringen, bey straff eines halben Pfund Wachß.

Und es auch hiebey ist vertragen, daß hinführo Keinem Ambts- genossen, denen die Kost nit erreicht, ohne Erlaubniß der Ambts- Meistern einen fremden, so des Amtes nicht ist, oder bey dem Ehr- bahren Amt nicht verandert, im Gaffelhausß auf anderen Meistern Kösten bey straff eines Pfund wachß, als oft dagegen gehandelt wurde, mit sich zu bringen erlaubt seyn solle.

35.

Keinen Hundt ins Gaffelhausß bei straff eines GoltGulden mitzubringen.

Ingleichen verboten, daß Keine Ambtsgenossen sich gelüsten lassen sollen einen hundt ins Gaffelhausß mitzubringen, wie solches auch am 15. Juny Anno 1602 auch durch die sämptliche Gesell- schafft sonderlich vertragen worden, damitten den Armen das Brodt nicht abgezogen, sondern vielmehr auch unreinig- und unsauberkeit verhütet, und ein jeder unbeschädiget bleiben möge bei poen einer flasche weins.

36.

Gaffeldiener soll acht tag vorauß die Schildkosten ansagen.

Wan auch nit ohne, daß ein jeder Ambtsgenosß nit jeder Zeit des Sontags im Gaffelhausß thut erscheinen, daher auch nit eigentlich

---

1) Ist verloren gegangen.

wissen könne, wannier oder zu was Zeit die Kost zu thun ihnen erreichen würde, als ist derowegen zum 36. sonderlicher Berathschlagung geschehen, also daß nach gehabter deliberation im Ehrbar Ampt dahin sich entschlossen, daß der Gaffeldiener acht tag für denselben, denen die Kost erreichen thäte, soll avisiren, und man solches geschehen, der Kostherr aber in deme sich säumig bezeigte, und die Kost zum schimpf eines Ehrbaren Amts zu thun hinterließe, derselb soll sechs Goltgl. zur Straff erlegen, und gleich wohl die Kost zu thun verbunden seyn.

37.

Wan Jemand verhindert, die Kösten zu thun, solches solle vorm außrufen sagen.

Würde aber sach sein, daß des zukünftigen Wirths gelegenheit seines Verreisens, oder aber anderer ursachen halber nicht nehme die Kost auf fallende Zeit darzustellen, soll er einen anderen vor Beschehenem außrufen an seine statt die Kost zu thun erbetten.

38.

Widrigensfalls solche ohnnachlässig zu thun.

Sohe aber vor dem außrufen Keinen anderen an seine statt die Kost zu thun erworben, oder erbetten, soll er selbige ohn unterlaß bey poen, wie oben darzustellen verbunden sein.

39.

Wer ein Glas zerbricht, soll einen Raderß. zahlen.

Wäre auch sach, daß einer von denen Amptsgenossen zu einigen Zeiten im Gaffelhaus in Gelachenen sitzende, eine Kanne, oder Krause, pött, oder Gläser, klein oder groß unversehens zerbrechen thäte, derselbe soll an statt eines Kleines zerbrochenen Römers einen Raderschilling, sonsten aber drey Raderschilling an stundt vergnügen.

40.

Im muthwillens fall 6 raderß. zu erlegen.

Ueber zu Vorsicht aber jemandt der obengemeldten parcelen eines muthwilliger weise zerbrochen wurde, derselb soll das zerbrochene Geschirr wie obgemelt Vergnügen, und gleichwohl sechs raderschilling zur Boeßen erlegen, und daß mit nachfolgendem Be-



scheidt im fall Einer in Zahlung des zerbrochenen Geschirrs, wie auch Berrichtung der schuldigen Boeßen an stundt säumig Befunden würde, derselb soll gehalten sein das Geschirr, wie auch die Boeß des anderen folgenden Tags zweifachig zu entrichten.

41.

Wer solches gesehen und verschwiegen, soll einne Gulden zur Boeß erlegen.

Begebe sich auch, daß einer ein zerbrochen Geschirr verstecken, oder heimlich verbringen thäte, soll derjeniger, so dem Verpflichten im Gelach beysetzet, solches aber verschweigete, und nicht angebe, einen Gulden Curr. zur Boeßen zahlen und darneben das Geschirr gleichfalls gut thun und Vergnügen.

42.

Wie auch wann einem mit aufstehen verdrießlich fallet.

Sohe auch jemand mit seinem aufstehen in anderen Gelächeren einige unruhe, oder unwillen zufügete, soll gleichfalls einen Gulden Currant zur Straff geben.

43.

Der Wein verstürzt oder in ein anderes Glas gießet, ein flasch wein verwirckt hat.

Also imgleichen soll auch derjeniger so auß einem Glas wein in ein anderes Glas schencken, oder sonsten mit seinem unhöflichen Einschencken Wein verstürzen würde, ein flasch wein Vergnügen.

44.

Wie dan ein solches mit den frembden observirt werden solle.

Gleicher gestalt soll es auch mit den frembden, so etwa durch einen Ambtsgenossen ins Gaffelhaus mit Bewilligung der Meisterten bracht worden, gehalten werden, also dabe dieselbe der Vorerklärten parcelen eines oder mehr zerbrechen thäten, daß alsdan der Zubringer des frembdens soll schuldig und gehalten seyn, den schaden, wie auch die Boeß nach der sachen Beschaffenheit zu entrichten.

45.

Ungehorsame in Zahlung der Boeß sollen beyhm Ampte alsbald angeben undt gestrafft werden.

Erzeigete sich aber jemand Von denen Ambtsgenossen ungehorsamb in Zahlung der schuldiger Boeßen, und dieselbe gutwillig

abzulegen sich weigerte, sollen die zeitliche Ambts=Meistere ein solches einem Ehrbaren Ambt an stundt zu erkennen geben, gestalten alsdan die anordnung zu machen, damit der schuldiger zu gehorsamb bracht werde.

46.

Kein Gesinde ohne Vorwissen des vorigen Meisters bey straff sechs GoltGl. zu mieden.

Auch ist zum 46<sup>ten</sup> verboten, daß kein Ambts=genosß zu einigen Zeiten bey Vermeidung sechs GoltGl. straff sich gelüsten lassen solte, eines anderen Gesinde ohne dessen Vorwissen und Bewilligung an sich zu ziehen, oder zumuthen, sondern den vorigen Letzteren Meistern oder frau abzufragen, wie er sich bey ihme Verhalten habe.

47.

In keine Kunden zu fahren bey straff 6 GoltGl.

Mehr ist zum 47<sup>ten</sup> Verbotten, daß kein Ambts=genosß ohne desß anderen Bewilligung dessen Kunden mit wißen soll Bier zu bringen, mit exanimation, dahe er darüber thuen würde, daß er Von jeder ahmen Biers sechs GoltGl. straff zahlen solle.

48.

Noch andere gemardte Ahmen bey straff eines GoltGl. außzufahren.

Also auch soll Keinem gebühren unter straff eines GoldGulden eines andern gemardte Ahmen außzufahren oder zu hinterhalten.

49.

Noch Bier hoheren Preiß als gesetzlich außzulieberen.

Vorters ist aus sonderlichen ursachen verboten, daß Keinem bevorstehen solle, bey nechst angezogener straff eines GoltGl. näher oder höher Kauf, als sich gebührt, außzufahren, zu verzapfen oder etwas zuzugeben.

50.

Kein Esse zu lehen und für frembde Malz zu machen, welche solches zum feillen Kauff anßbieten bei straff 6 Goltgulden.

Item ist ferner einhelliglich beschloßen und vertragen, daß kein Ambts=genosß, oder auch Hockenbräwer sich hinführo gelüsten lassen sollen, anderen frembden, so des ambts nit seynd, die Ambtsge=

rechtigkeit als Malz zu machen, die Esse zu lehen gegen gethanen Nydt in Verachtung und Verkleinerung des Ampts, wie auch ihrer und ihrer Kinder, ja auch Kindes-Kindern höchsten Schaden und nachtheil zu lehen, bei poen sechs Goltgl., wie solches im Boesbuch, fol. 12 Klährlich beschriben, ersündlich.

51.

cessat.

Dasß die alte abgehende Ampts-Meistere sollen gehalten seyn, den newerKohrenen Meisterten zum wenigsten ein halb Viertel trockenes Holz im Borrath zu laßen.

52.

Keinen Wein auß dem Gaffelhauß zu verschenden.

Item dasß nun hinführo kein wein mit Flaschen auß dem Gaffelhauß soll vertragen oder verlassen werden auff poen von einem GoltGl., es wäre den mit gebührlicher Erlaubnuß.

53.

Kein Nachgelacher zu halten.

Wie gleichfalß, dasß die Ampts-Meistere Kein Nachgelacher gestatten sollen, angesehen, dasß dadurch viel unheyll vor diesem entstanden, deme dan vorzukommen ist festiglich vertragen, dasß wofern die Ampts-Meistere deme zugegen wein zapfen würden, sollen von jeder Quart zwey Goltgulden und diewelche davon trinken, jeder ohnnachlässig einen Goltgulden zu bezahlen schuldig sein.

54.

Noch Taback — zu trinken.

Auch ist am 18<sup>ten</sup> Februarii 1687 mit gutem Vorbedacht beschloßen, dasß sich Niemand bey drey Goltgl<sup>den</sup> Straff erkühnen solle in dem Junsthauß ein pfeiff taback zu brauchen oder zu trinken.

55.

Keinem Heßzäpfer bey straff 12 Goltgl. zu bräwen.

Es wird auch allen Amptsbrüderen unter straff von 12 Goltgl. hiemit verboten Keinem berüchtigten Heß-Bier-Zäpfer zu bräwen, bräwen zu laßen oder auch Bier zu bringen. ita conclusum 5<sup>ta</sup> Januarii 1694.

56.

Bei Zapfung der 3<sup>ten</sup> Quart die gelacher einzufordern.

Auch ist schließlich und zum 56<sup>ten</sup> beschlossen Anno 1699 den ersten 8bris zu Verhütung aller disordres und inconvenientien, daß hinführo auf St. Antonii tag und der junger Meister Kösten das Gelach in kleinem Gelt, noch einspendung der dritter q. weins unweigerlich solle zahlt werden, und nach machung der gelacher den zu spät ankommenden nicht zu admittiren, sondern abzuweisen, zu dem endt die pfort zu schließen, anbefohlen worden.

## A n l a g e II.

### Ordnung

Wie man Lehr Knechten oder Jungen annehmen, und wie dieselbe sich  
in ihren Lehrjahren verhalten sollen

Item

Wie die Knechte nach geendigten Lehrjahren ihr Amt gewinnen mögen.

Anno 1603 den 1<sup>ten</sup> Febr. renoviret, und bey einem Ehrbahren Prawambt placidirt

Dahero denen anßschreibenden Knechten diese Ordnung wiederumb vorzulesen.

1.

Die Lehrknecht sollen 20 Jahr alt, und vier jahr lehren.

Erstlich soll zu Anfang dieses einem jeden amtsgenossen hiemit vergewißiget, daß auf tag und datum obgemelt ein Ehrbar Amt einhelliglich sich entschlossen, daß in Ansehung dieser beschwärlichen lauffenden Zeiten daß Amt hiesig erfüllet wird, hinfürter ein Lehr Knecht so das Amt zu lehren bedacht, dasselbig Vier jahr lang, sofern er zwanzig jahr erreicht, bey einem Meister trewlich außdienen solle, jedoch Gottes gewalt und Herren Noth hierinnen Vorbehaltlich.

2.

Wan ein Lehrjung beim Meistern sich einstellt, soll dieser es den Amts Meistern bey straff eines Goldgulden sogleich anzeigen.

Zum andern wannier ein Lehr Knecht oder jung das Amt zu lehren sich bey einem eingestelt, soll dessen Meister schuldig

seyen unter poen eines Goltgl. solches denen zeitlichen Ampts Meistern anzumelden.

3.

Demnachst sich 14 Tag zu versuchen und anfort eingeschrieben werden muß.

Nach beschehenen Angaben soll dem Meister frey stehen den angenohmenen Lehr Knechten oder Jungen vierzehn tag zeit zu versuchen und wan allsolche Bierzehn Tag vorbey gelauffen und derselbe denen Amts-Meistern vorgestellt, auch acht Goltgl. dem Ehrbaren Ambt, und sechs Raderalbus denen zeitlichen Ampts Meistern undt Gaffeldiener erlegt, alsdan in eines Ehrbaren Ampts Buch eingeschrieben werden.

4.

Falls solches der Meister verabsäumete, soll selbiger die gebührliche jura dem Ambt zahlen.

Dahe aber einig Meister über vorbestimpte Zeit der vierzehn tagen einen Lehrknecht oder Jungen bey sich behalten und nit vorstellen würde, derselbe Knecht oder Jung aber durch Schickung des Allmächtigem Gottes Verstürbe, Verliese oder sonst in ander Unglück gerathe, auf den fall soll der Meister seiner Nachlässigkeit halber schuldig seyn die Gebühr an statt deßen zu erlegen.

5.

Wann ein Lehrjung außer der Zeit verlief, soll newe jura, falls wieder angenohmen seyn will, erlegen.

Begebe sich aber einig Lehr Knecht oder Jung vor Verlauf oder umbgang seiner Lehrjahren von seinem Meister oder Frauen, dabey er diente, verliefte, derselbe soll gehalten seyn wiederumb die Lehrjahren außs New anzulehnen, und acht Goltgl. darbeneben zur Boeßen zu erlegen.

6.

Kein Lehrknecht soll bey straff eines Goltgl. ohne Erlaubniß nit von Haus bleiben.

In maßen auch hierbey ferneres Vertragen, daß Kein Lehrknecht oder Jung sich der Freyheit anmaßen solle, ohne Erlaubniß seines Meisters oder frauen bei tag oder nacht außer desselben Behausung zu bleiben, dadurch der Meister oder frauen Werf verabsäumet werde und zu Vollentziehung ihres Wercks andere

Leuchte einziehen müssen, derselb Knecht oder Jung soll so oft solches geschehe, einem Ehrbaren Ambt einen Goltgl. zur Straff bezahlen.

7.

Wan ein Meister solches verschwiege soll doppelt straff erlegen.

Dahe aber Jemand von denen Meistern oder Frauen so des Ambts seynd, nechst Voriges anzugeben verschweigen würden, sollen sie gehalten seyn einem Ehrbaren Ambt derentwegen zwey Goltgl. zur straff zu erlegen.

8.

Ohne Stopfmesser Bier außfahren, ohn Leuch in den stall gehn und des Sontag nach 9 Uhren nach Hauß zu kommen ist bey straff eines Goldgulden verboten.

Es sollen auch alle Knechte, Lehr Knechte und Lehrjungen mit außfahren des Biers ohne habendes Stopfmess, wie auch bey nächtlicher weil ohne habende Leuchte auf die Läude oder ställ zu gehen, Vielweniger sich die Freyheit anmaßen Sontag nach angehörter heiliger Messen und predig später als Neun uhren nach Hauß zu kommen, alles bey straff eines Goltgl.

9.

Wie sich in den Müllern zu verhalten.

Item sollen alle Knechte, Lehr Knechte oder Jungen verständiget und gewarnet sein, daß in Zeit, wan sie zur Müllern das Guth<sup>1)</sup> tremlich versorgen, selbst mahlen und sofern sie einen ring daselbsten befunden, denselben auch alda verbleiben zu lassen, in mangel deßen aber einen andern auß seines Herrschafft's Guth machen, allsolchen widerumb auß und mit sich nach hauß nehmen, sonst auch sich alles spielens in des Müllers stübchen und anders wohe enthalten, alles bey straff eines Goltgulden.

10.

Bei Absterben eines Meisters in seinen vier Lehrjahren, soll der Junge, wan es angeben, überschrieben werden.

Wäre auch sach, daß einig Meistere oder Meisters frau, so einen Lehrknecht oder Jungen bey sich zu lehren angenohmen, ehe

---

1) Malz.

und zuvor derselb Knecht oder der jung seine gebührende Lehrjahre vollendet, der Meister oder Meisters frau mit Todt abgingen, sonst auch sich anders nit Verheyrathen, oder das Ambt verlassen, sollen selbige Verhafft seyn im Gasselhauß zu erscheinen undt denenselben ihre Lehrzeit, so fern selbige getremlich erreicht, abschreiben zu lassen, darauf den Lehrknechten oder Jungen alsdan bey einem andern Meister ihre übrige restirende Lehrzeit zu continuiren bevorstehen sollen.

11.

Ein Lehrknecht oder Jung der währender Zeit mit seines Meisters Töchter oder Mägden unzucht treibet, soll der Amtsgerechtigkeit verspielt haben.

Noch ist auß sonderlichen Hochnöthigen ursachen verboten demnach man Zeithero gespürt, daß ein großer unehrbahrer mißbrauch einreißen thut, welcher wider Gott und sein Gebott, daß etliche Knecht, als auch Lehrknecht in denen Lehrjahren so weit ihr Ehrbahrkeit in Vergeß setzen, undt sich gelüsten lassen mit ihres Herrschafft oder Meisters Tochter oder Mägden Unzucht zu treiben, sich selbst als wohl ihrer Meister Häuser damit verunehren und Gott dadurch gelästert und zum Zorn erwecket wird, also ist anno 1626, den 21<sup>ten</sup> octobris bey denen Herren und Sechßzehnten reiflich berathschlaget und auch durch ein ganz Ehrbahr Ambt beschloßen, daß nun hinführo solches Unheyl mehr vorbracht, soll der Verbrecher, so fern er ein Meisters-Knecht nach erkenntniß des Ampts gestrafft werden, das zwarn unnachlässig in eine straff von zwanzig vier Goltgl., Ein Lehrknecht oder jung soll hiemit seine Lehrzeit verwirckt und hingewiesen werden, und dahe einige Meister oder frauen über zuversicht solcher unfall in seiner Behausung geschehe, und selbiger durch sich, seine Haußfrau oder jemand anders bemantelen Bedacht wären und das kundig würde, und bey dem Ambt nit angebe, selbiger soll höher als der Verbrecher gestrafft werden.

12.

cessat.

Item wird allen jungen Lehrknechten auch Meisters Knechten hiemit verständtlich aufgeben, daß bey unverhofftem Fall ihre

Meister oder frau sich des Bräuens oder Zapfens unzulässigen unterhäuffß Biers bedienen, So diejenigen, oder Knechte, man darüber in der Sechszehnter Kammer, umb der wahren Beschaffenheit Zeugnuß zu geben befragt würde, solche bey Verlust der Amtsgerechtigkeit bey dem Amt zu offenbahren, verpflichtet und gehalten seyn sollen.

13.

In kein new erbautes Bräuhaus sich einlassen, bey Verlust der Amtsgerechtigkeit.

Item werden alle Knechte und Jungen hiemit gewarnet, daß sich in keine Miedung einiges newelich gegen des Amts willen erbautes Bräuhaus einlassen solten, widrigenfalls sie hiemit versichert werden, daß ihnen hierauf die Meisterschaft bey dem Amt Keineswegs wird erlaubt werden.

14.

Kein Knechte noch Lehrjungen in das Zimmer wohe das Essen gehalten wird, zu treten.

Es werden auch alle jungen Lehr- und Meisterknechten erinnert daß bey vorfallenden Begebenheiten, die auf Rathß-Chur Meisters-Essen und Gaffelkösten ihre Herrschaft und Meisterei mit dem Recht nach Hauß abholen werden, sich Keines wegs zu gelüften lassen in die Zimmer, dahe das Essen und Gelach gehalten wird, hereinzukommen, sondern vor und außer dem Zimmer bey der Leuchten ihrer Herrschaft und Meisterei abzuwarten.

15.

Kein Taback zu rauchen.

Wird ihnen das Taback Trinken hiemit und Krafft dieses unter arbitrarie straff ernstlich verboten. Et haec promissa stipulata manu appromittant.

16.

Wan nun die Lehrknecht oder Jungen ihre Lehrjahre getrewlich aufgelehret, soll ihnen des Amts Gerechtigkeit mit folgenden Conditionen gestattet und nit verweigert werden:



I.

Zwey Knecht- und vier Lehrjahren durch das Knechts-Buch zu erweisen.

Erstlich, daß er aus dem Amts-Knechts-Buche beweisen solle, die zwey Knechtsjahre allhier in der Stadt bey unseren Meistern außgestanden zu haben.

II.

Diese einschreibung innen 14 Tagen nach umblauff der Zeit zu begehren.

Anderen Theils daß der Lehr Knecht oder Junge nach vollendten Lehrjahren nit allein, sondern mit Zuthun seines Meisters oder framen unter poen von Vier Goltgl. und zwaren in den nächsten 14 tagen zu den zeitlichen H. H. Amts-Meistern gestalten des abschreibens zu begehren gesinnen sollen.

III.

Daß bynnen den Lehrjahren nit verheyrathet.

Dritten Theils, daß Keinem die Gerechtigkeit des Amts gestattet werden solle, so sich binnen seinen Lehr- oder Knechts-jahren verheyrathet und sonsten dieselbe der Gebühr nit außgelehret.

IV.

Derer Lehrjahren im Amtsbuch nit erfindlich.

**Vierten Theils** auch denen nicht, deren Lehrjahren im Amtsbuch <sup>1)</sup> nit erfindlich.

17.

Demnecht den Gebuhrts-Brieff gerichtlich sambt qualification und Niedzettel auff sechs Jahre bezubringen.

Wan nun 17<sup>me</sup> alles obdeducirter maßen Beständig durch den Lehrknechten dargethan und darauf sein Amt zu gewinnen gesinnen thäte, soll er Vor erst von seiner Gebühr bescheinen, seine Qualifikation auflegen und dabeneben mit einem Kaufbrief oder niedzettel darthun, daß er entweder ein Brämhauß eigenthümblich erkaufft, oder über eines sechs stätiger jahren an sich gemietet,

<sup>1)</sup> Das Amtsbuch ist von 1743—1797 noch vorhanden. cf. Scheben, Zunfthaus, S. 69 u. ff.

solchen auch Vorgangen soll ihrer gegen Erlegung der Ambtsge-  
rechtigkeit des Ampts gestattet werden. Nro. 3 fol. 30. im Ver-  
trag Buch<sup>1)</sup>), wie die Ampts-Kinder sich zu verhalten.

18.

**Sunt jura Magisterii in tribu nostra.**

Die schulbige Amptsgerechtigkeit und der Bruderschaft ist  
24 Goltgl.; für den Eimer<sup>2)</sup>), Haußgeld und Balken<sup>3)</sup>) drey Rthr.  
sechszig acht alb. sechs heller, für die erste Schildkost fünf Rthr.  
zwanzig Bier alb. für die Rhent-Cammer-Gebühr zwey Rthr.  
dreyßig neun alb. für Schreibgeld 16 alb. —

19.

Nach gestaltetem Ampt solle auch der junge zugelassener  
Meister, er seye im Ampt geböhren oder nit, fürerst gehalten  
seyn den Nachmittag des Tags, wannier ihm das Ampt gestattet  
wird, den sämtlichen Amptsgenossen eine Collation oder Zech an-  
zuthun.

20.

**cessat.**

Item, daß er sich auch an stundt mit denen zeitlichen Ampts-  
meistern zu der Godeßtags- oder freytags Rhent-Cammer ver-  
fügen, und auch daselbsten umb zu bräwen qualificiren und an-  
geben solle.

21.

**cessat.**

Mehr soll er, der jung zugelassener Meister inwendig vier-  
zehn Tagen nach gestattetem Ampt verbunden seyn die Kost im  
Gaffelhaus zu thun bey poen oder Verlust des Amts-Gerechtigkeit,  
jedoch mit dem Bescheide, sofern er inwendig bestimpter Zeit zu  
thun behindert würde, derentwegen sich zu denen Ampts-Meistern  
verfügen und um Continuation acht oder mehr Tagen bitten und  
anhalten möge; — Dieser articul ist völlig aufgehoben, daß der  
jung zugelassene Meister bey Gestattung seiner Meisterschafft  
denen zeitlichen Ampts-Meistern das Geld für die erste Schildkost  
Voraus zahlen und deponiren müssen.

1) Das Vertragbuch ist verloren gegangen.

2) Lederner Brandeimer.

3) Gebiers oder feretrum.

22.

cessat.

Imgleichen soll der jung zugelassene Meister, wie auch alle Beygeschworenen nach geleisteten Andt inwendig 14 Tagen ihr Schild ins Gaffelhaus zu stellen bey poen eines Goltgl. verpflichtet sein.

23.

Wasß der Beygeschworenen jura.

Es sollen auch alle Beygeschworne zwey Rthr. fünffzig acht alb. in Behoer wie oben neben den Ambts=Meistern und Gaffeldienersgerechtigkeit nach geleistetem andt einem Ehrbahrem Ambt zahlen und erlegen.

24.

cessat.

Fernerß vertragen, daß ein jeder Ambtsgenosß, deme die Kost zu thun erreicht, soll gehalten seyn, daß dieselbe allerdings gar gesotten und gekocht seye bey poen, da deren säumnuß erfunden würde, daß der Gaffeldiener möge und macht haben solle, die Kost denen Armen außzutheilen und zerschneiden, auch die schüsselfen bey sich zu behalten, Bis daran derselb. drey Rthr. zahlt und erlegt hat: hic articulus modo vacat.

25.

Auch soll zu wißen seyn, daß ein jeder Beygeschworne allein sich an statt die Kost zu thun mit vier Rthr. freyen möge.

26.

Auch soll allen und jeden Ambtsgenossen bevorstehen, wannier sie einen Lehrjungen oder Knechten zu lehren angenohmen, und derselb das lezt Lehrjahr erreicht, alsdan einen newen Lehrknechten nach Verließung der Vier Lehrjahren annehmen möge. ita Conclusum den 31. 8<sup>bris</sup> 1721.

### A n f a g e III.

Einem ankommenden jungen Meistern nebens vorgehaltenem bürgerlichen Andt ferneres vorzuhalten. (12. August 1698.)

Ihr sollet auch zu Gott und seinem H. Evangelio schwöhren, daß ihr des löblichen Bräwambts Wohlfahrt befürderen, dessen

wohleingerichteter Ordnung, wie dieselbe der gemeiner Gesellschaft jährlich vorgelesen und noch in unverrückter Observanz gehalten wird, getrewlich nachkommen, derselben geloben und gehorsamlich einfolgen wollet.

1.

Und in specie, daß ihr in diesem gemiedeten (oder gekauften) Haus, darauf auch anjeko die Meisterschaft vergünstiget wird, sechs Jahr beständig außhalten müßt.

2.

Durchaus kein anderes Haus darinnen kein Brauwzeug erfindlich, beziehen, auch kein anderes Haus newerlich zu einem Brauhaus machen, oder daß solches von anderen geschehe, ewren Rath und That darzu geben sollet.

3.

So müßet ihr auch bey dem leiblichen aydt angeloben, daß ihr ewres Bier, wie von Alters bruchlich auß gutem Malz, guten fruchten und guter Hopfen, wohlgefotten mit **Oberheff** setzen, mit nichten aber einig **Unterheuff** <sup>1)</sup> = Dollbier, rohe wirz mit schädlichen Kräutern, wie die Nahmen haben, ewer Bier zurichten wollet.

4.

Ihr müßet auch bey ewrem leiblichen aydt versprechen, keinem einzigen Heckzäpfer, oder deßfals Verdächtigen Bürger, sowohl Weinzäpfer als auch Herbergier, wie der auch Nahmen habe, ohne Vorwissen und Bewilligung der H. H. Ampts-Meisterei zu bräuen oder Bier mit Ahmen zu lieberen und also denselben in unzulässigen Bierzapf unterhalten wollet.

5.

Wie den auch auf den Immunitäten oder H. H. Canon-corum Clösteren ganze, weder halbe gebräu für die Bürger, so darauf nicht wohnen, anstellen, weder zu verrichten.

6.

Wielweniger Jemand Wirz-Bier zu verkauffen, die Esse hinweg zu lehnen, und für fremde kein Malz, gestalten, daß alle

---

<sup>1)</sup> Unterheuf. Häuf = Haupt; also Hauptsatz für Untergährung oder Knupphefe.

zuvor kauffen, zu machen; sondern die Uebertretere der Ambts-Ordnung gehörigen Orths anzugeben verpflichtet und gehalten sein sollet, und daß auff straff von zwoelff Goltgl. Ita conclusum Anno 1698 den 12. Augusti.

Im Fall aber ihr in einem oder anderen dieser euch vorgehalten punkten vergeßentlich euch überfahren, und ohne austrückliche Erlaubnuß und Bewilligung des Ambts dagegen handeln werdet, so hat ihr euch und ewer Kinder der Ambts-Gerechtigkeit verlustig gemacht, darzu billig mäßige Bestrafung zu gewarten.

## A n s a g e IV.

### Ordnung

Wie man die Brüderschaft an sich erlangen möge, und sich darinnen, wie allen Quateremper-Gebotteren verhalten solle.

Ano 1603 den 1<sup>ten</sup> Februar renovirt und aufgericht.

1.

Allhier seye zu wissen, daß ein jeder Beygeschworener, wie auch ohne Ambts geborener Sohn, so dero Brüderschaft<sup>1)</sup> zu genießen Bedacht, dieselbe an sich mit vier Goltgl. bringen möge.

2.

Item sollen die sämmtliche Brüder und Ambtsgeossen auf St. Peter Meylands Abend umb die zweite Stund endlich durch den Gaffeldiener ins Gaffelhaus bescheiden werden, und alsdan die fünf Wachskerzen nach uraltem Brauch zu den Predigern<sup>2)</sup> in die Kirch durch diejenige, so derentwegen angeordnet worden, an ihr gewöhnlich orth tragen und setzen lassen und alda in der Besper bleiben sollen, welcher aber ohne Erlaubnußgeld ausbleibet, soll ein Pfund Wachs zur Straff gelten.

1) Wie aus zweien ca. 3 Fuß hohen Fenstern aus gebranntem Glase, welche früher das Zunfthaus schmückten, sich gegenwärtig aber im städtischen Museum befinden, hervorgeht, hatte die Peter Mailand-Bruderschaft im Jahre 1613 zwei Kister, nämlich: Adam Meidmann, verhehlicht mit Margaretha Bechems, und Gotthardt Duirkenich, verhehlicht mit . . . Nachs.

2) i. e. Dominikaner.

3.

Ingleichen so vor Erörtherung der Vesperen ohne Urlaub hinweggeheth, soll ein halb Pfund Wachs zur Boeßen erlegen.

4.

Am Tage aber gemelten Petern von Meyland, wie auch zu allen Quatertemper=Gebotteren und wannier die Bruderschaft gehalten wird, in der Kirch zu den Predigern zu erscheinen, die drey heilige Messen demüthigst anzuhören, auf straff eines Pfund Wachsß, so auch als dan außbleiben thuet, Gottes gewaldt und Herren noth jedoch alles vorbehaltlich.

5.

Wehr, so nit zum opfer gehen würde, soll ein halb Pfund Wachsß zur straff bezahlen.

6.

Also auch so vor Verrichtung des Gottesdienst ohne Erlaubnuß außer der Kirchen hinweggehen würde, soll gleichwohl ein halb Pfund Wachsß zur Boeßen gelten.

7.

Welcher aber ehrhaften Geschäften halber zeit St. Petern Meyland Abend, folgens des anderen tags, wie auch zu allen Quatertemper Zeiten nit erscheinen können, soll mit sechs albus Urlaubsgelt gefreyet sein und sich damitten quittiren.

8.

Item ein jeder soll sich an gesagtem Orth auf den Bäncken, ein jeder nach seinem Alter und geleisteten Diensten setzen und dahe jemand durch den Gaffeldiener fortzurücken gefordert würde, aber in deme sich nit gehorsamb erzeigete, soll ein halb Pfund Wachsß Boeßen erfallen sein.

9.

Deßen soll der Gaffeldiener gehalten seyn alßbald zu den Predigern in der Kirch man erscheint, die Bäncke zu räumen, damit man zu sitzen kommen könne.

10.

Item sollen alle vorgemelte Boeßen schuldig inwendig acht Tagen auf erforderen der Amts=Meisteren zahlt werden und daß

bey poen, wofern einig daran säumig erfunden wurde, daß er alsdan des andern Tags doppelte Boeß, und also bis zum vierten Tage zu alles inclusive doppelte straff erlegen solle.

Dahe auch nach umbgang des vierten Tags keine Boeßen richtig gemacht, soll derselb der Bruderschaft endtlichen beraubt seyn und abgewiesen werden.

11.

Dasern einige Klag wegen nit rechtmäßig durch den Gaffeldiener beschehenes Gebott vorkommen würde, soll derselbige Gaffeldiener die schuldige Boeß zu erlegen hiemit verbunden seyn.

12.

Es soll ein jeder Ambsgenoß auch zum Send-Gebott<sup>1)</sup> bey straff eines Pfundt Wachß folgen, jedoch Gottes Gewalt und Herren noth vorbehaltenlich.

13.

Es stehet aber einem jeden Ambsgenoß bevor auf vorfallende noth sich mit sechs albus Gelt current urlaub zu quittiren.

14.

Welcher Ambsbruder auf angefetzte stund zu späth ankäme und der Sandtläufer<sup>2)</sup> außgelaufen, soll einen raderschilling zur Boeß erlegen, welcher aber auf der straßen beykommen würde, soll vier alb. erlegen, alles dem wachß zum Besten, wie ferner fol. 33 im Vertrag-Buch<sup>3)</sup> zu ersehen.

## A n l a g e V.

### Ordnung

Wie man sich mit einkauff- und- Beichnung der Hopffen verhalten solle.

Anno 1603 den 1. Februarii renoviret und placidirt.

1.

Es soll auch allhier zuwissen sein, daß ein jeder Ambsgenoß, so Hopffen<sup>4)</sup> an sich zu kaufen bedacht, kein Kauff mit den

1) Begräbniß.

2) Sanduhr.

3) Dieses Buch ist verloren gegangen.

4) Ueber den Hopffenkauf, siehe Scheben, Zunfthaus, S. 122 u. ff.

Kauffleuthen der Hopfen halben, so an ein Ehrbar Ambt gelangen würde, a parte zu treffen, sondern solches den zeitlichen Ambts-Meistern wegen des Ambts zuthun frey stehen solle, so aber Jemandt dagegen ichtswaß vornehmen würde, soll der Beschaffenheit nach die straff zu erlegen schuldig sein.

2.

Die zeitliche Ambts-Meistere sollen macht haben nach advenant der Hopfen oder guets einen oder zwey Säck zu zeichnen und derentwegen den Vorzug gewinnen.

3.

Es soll aber hingegen kein Ambtsgenosß macht haben einigen Sack Hopfen auf Kauf zu zeichnen, ehe und bevor die zeitlichen Ambts-Meistere den Kauf zuvore mit den Kaufleuthen getroffen. Wer aber hingegen handeln würde, soll nach advenant des Sacks und Thewrung der Hopfen umb einen Goltgl. und Höhers nach Erkandtnuß des Ambts gestrafft werden.

4.

Dahe auch jemand von Ambtsgenossen hinführo bey Hopfen und Weinkauff sich finden lasset, derselb soll nach altem Brauch Hopf nach advenant verzeichnen, damit der Kaufmann erlediget und nit lang aufgehaltten werde, unter poen eines Goltgl.

5.

Wer auch Hopfen gezeichnet, oder auf Kauff benannt, soll auch gehalten sein, dieselb zu empfangen, sonsten soll ihme dieselbe heimgeschickt werden.

---

## A n l a g e VI.

Anno 1556. 16<sup>ta</sup> Martii.

Es haben die Freunde eines Ehrbaren Draw-Ambts etlicher Artikulen sich beklaget, die ihrem Ambt und Nahrung zum nachtheil gelangen.

Erstlich, daß diejenige, so frembtes Unnaw'isch Bier zapffen, daß die jährlich etlichmal bräwen, ihr selbst gebrawenes Bier nebst dem Unnawisch Bier verzapfen und ungezweiffelt durch frembde vermischen.



Zum Andern ist der Bräwer Klage, daß die Wirth vielmahlen jährlich bräwen und frembden verzapfen, zum Nachtheil ihres Ampts.

Zum Dritten, daß Geistliche Praelaten, auch Weltliche Herrn und Junckeren viel Biers in die Stadt bringen und führen lassen, daß sie nit allein zu ihrer Haußhaltung gebrauchen, sondern belohnen auch damit ihre arbeitsleuth zum nachtheil ihres Ampts und gemeinen nutzens.

Zum Vierten, daß Niederländer sich unterstanden, Tabernen und Bierzapfen vor der Stadt in den Schiffen auf dem Rhein zu halten.

Zum Fünfften haben die vom Bräwamt vorgeben, daß sie den gemeinen armen Mann versorgen, und das ihre unter den gemeinen armen Mann vorstrecken und vorborgen müssen, aber die reiche vermögende Bürger selbst bräwen, und so sie bezahlt werden sollen, daß sie dan langweilig verzögerlich recht umb ihr vorgestrecktes guth nehmen müssen, deßelben sich zum höchsten beschwähren.

Und zum Letzten, dieweil die Bräwer ihr Ambt schwärlich winnen müssen, welches auch ohne gewiß Verlag nit gebraucht werden kan und mag, Derohalben ihre Diener unwillig und die wohl bekommen mögen, Vermeinen derohalben, wan einem Ehrbahren Rath gefallen würde, daß kein Heckenbräwer, so nit ihr Ambt gelehret, zugelassen würde, einem Bürger oder Eingeseffenen zu bräwen, damit diejenige, so im Verlag nit hätten bey sich zu gebrauchen, sich auch enthalten möchten, und nit einem jeden Schuh-Läpper und des Bräwens Unverständigen das Bräwen zugelassen, von denen doch manchmahl den Bürgern die Gebräw verdorben werden, und manch Man sich daran nit zu erholen gewußt noch weiß.

Diese vorgesezte Klage-puncten der Bräwer hat ein Ehrbahr Rath erwogen und auf einen jeden beschloßen, als folgt:

Auff den ersten, daß diejenige, so fremdd Unnawisch Bier Viel (feil) haben, Kein ander Bier ihren Gästen verkauffen oder verzapfen, dergleichen für sich und ihre Haußhaltung in einem Jahr nit mehr den sechs Malder guts verbräwen sollen.

Auf den zweyten Punkt soll es gehalten werden, wie hiebevorn vertragen worden, und soll kein Zäpfer zweyerley Bier zapfen noch kein Bräwer einigen Zäpfer zweyerley Bier heimführen.

Auff den dritten hat ein Ehrbahr Rath vertragen, daß Keinem Praelaten, Herrn noch Jundern, noch Jemand anders einiges Bier frey eingelassen werden solle, sondern von jeder Ahmen sechs raderalbus; außgeschieden die Grafen und Edelen, so bißhero frey gehalten.

Wohe aber einiger Graf oder Von Adel außwendig Bier hereinbringen, und Bürgern und anderen Einwohnern zukommen lassen würden, soll der Jenige, so das empfanget, Von jeder Ahm sechs raderalb. bezahlen.

Dem Vierten articul ist schon vor dieser Zeit Ordnung geben und Abschaffung beschehen.

Auf den Fünfften hat ein Ehrbahr Rath für billig erachtet, daß darinnen Vorsehen beschehen und derhalben betragen, daß an alle eines Ehrbahren Rath's Richter verurkundet werden solle, nit allein den Bräwern sondern auch den Beckern von wegen Bier und Brodt, so unter die Gemeinde verborgt, summarie zu procediren und ihnen gleichs den Viehe-Schreibern zu unverzöglichen Rechten und execution zu verhelfen.

Aber der Sechster Punkt die Heckenbräwer belangend abzuschlagen. Hierbey ist auch vorgeben worden, daß großer Mangel bey dem Bräwambt seye, daß die Gemeinde mit ganz unbeständigem Bier versorget werde, ist derhalben Befelch geben, den Herrn Lind's, Halveren, Geilen, Krepßen, Schild und den Bierherrn zusammen zu tretten, und auf gute Ordnung Bedacht zu seyn, und einem Ehrbahren Rath ihre gute meinung Vorzubringen.

Pro copia extracta ex annalibus

Senatus Coloniensis.

Nicolaus Lind, Secret. m. pp.

---

## A n f a g e VII.

Anno 1565 den 14. 8<sup>bris</sup>

Ist Einem Ehrfahmen Rath vorbracht, daß die Schiffleuth zu Deuß, Mulheim und anderen Orthen umb die Statt gut Bier machen laßen, und in ihren Schiffen hinauffuhren, welche meiner Herren Accis und einem Ehrbahren Bräwamdt zum Nachtheil erschießen thät, Derohalben haben meine Herren vertragen, daß einem Ehrbahren Bräwamte zugelassen sein solle, gut Bier zu bräwen, davon die ahme, ein, zwey, drey oder vier Dähler, nach eines jeden Begehren werth sein, und also den Schiffleuthen und Burgeren, die deß begehren, zuvor kauffen und also die Nahrung in der Statt zu behalten.

Pro copia extracta ex annalibus  
Senatus Coloniensis.

Nicolaus Lindt, Secret. mpp.

## A n f a g e VIII.

Anno 1592 ultimo 7<sup>bris</sup>.

Supplicatio Eines Ehrbahren Bräw-Amtdts, darinnen geklagt, daß etliche Bierzäpfer selbst vielmahlen auch wider alte Ordnung, sonderlich im 56. jahr den 4. May gegen Bescheidt alles zum Abbruch des Amtdts Bier von 3 alb. bräwen und dan zum anderen, daß sie begehren ihre schulden vom Bier herkommende durch summarischer Prozeß einzufordern, ist verlesen, und ist darauf vertragen, daß man die ungebühr des drey albus Bier und offermahl wider abbesagten Bescheid zu bräwen, und zu verkauffen endlich abschaffen und die Uebertrettere Bermög angeregten Vertrag straffen solle und was sonsten der Verkauf.

## A n f a g e IX.

Anno 1595 Lunae den 12<sup>ten</sup> Juny.

Die verordneten Herren zu den Gebrechen zu stehen den Bräwern und Heßbierzäpfern, als benenntlich Herr Gerhardt Angelmacher Bürgermeister zur Zeit, Doctor Johan Neß der

Rechten Doctor, und Jacob von Sanresheim <sup>1)</sup> haben umbständlich was sowohl wegen der Bräuer als auch der Zäpfer halber geklagt, Vor- undt eingewandt, waß auch desfalls von einem und dem ander Theil zum Vorschein oder Beweiß Vor und angeklagt worden, referirt und ist darauf der schriftlicher Receß, wie derselb am 27. Aprilis jüngstens zu verfaßten befohlen worden, Verlesen, dieses hernachgesetzten wortlichen Inhaltes:

Als ein Ehrbahr Bräwambt gänzlichen darauff bestanden, daß selbiges Ambt von Zeit erhaltener Amtsgerechtigkeit, ein abgesöndert Ambt gewesen und noch, und daher zu ihrer sonderlichen Ordnung, Rollen und Satzungen, vornemblich diese Gerechtigkeit gehabt: daß sich Keiner dessen ihres Bräwambtes in dieser Statt gebrauchen, oder sich darahn ernehren soll, er hätte den dasselbig zuvore bey einem verordneten Meister öffentlich gelehret und Vermög ihrer Ambts-Ordnung und willen mit erlegung der Gebühr an sich erkaufft.

Ob dan hingegen nicht ohne daß derhalben nicht desto weniger einem jedweder dieser Statt Bürgeren allezeit bevor und frey gestanden und noch auch durch ihre Amtsgerechtigkeit keineswegs benohmen hat werden können, daß er seines Gefallens jedweder in sein selbst Hauß durch sein Gesindt oder einige andere Bräuer außen Hauß für seine Haußhaltung hätte bräwen mögen.

So halt es doch ein Ehrbahr Bräw-Ambt darfür, daß dahero Keineswegs erfolgen könne, daß unterm Schein allsolcher kündiger bürgerlicher Freiheiten, ein jeder, so das Bräwambt hieselbsten niemahlen gelehret, noch ihre Amtsgerechtigkeit an sich erkaufft, gebühren, oder frey gelassen werden solle, Bier zu bräwen und sich daran zu ernehren, daßelbig mit halben oder mit ganzen Maassen zu zapfen oder auch sonsten mit halben oder ganzen Ahmen auß oder inwendig zu verkauffen oder damitten Gelacher zu halten, in erwegung dadurch nit allein Meiner Herren Gruit-Accise verschlagen, sondern auch, daß deren nit Vorgesehen, noch gebrawt werden sollte, solche Bergünstigung zu gänzlichem unter-

---

<sup>1)</sup> Muß wohl heißen Jacob von Sunresheim oder Sunnersheim. Derselbe war in jener Zeit Rathsherr und wird in den Zunftakten oft genannt. Vgl. Scheben, Zunfthaus, S. 136 u. ff.

gang und äußersten ihres Ambsgenossen Verderben nothzwinglich gereichen müße; sonst für sich und seines Hauß Notturfft nötig einmahl jährlich zu bräuen, wohlgemeltes Ambt gleich anderen gern gönnen, doch also, daß sie nicht zu feilen Kauf, und umb sich damit zu ernehren, Bräuen solten und darumb sich hochlich beklagt gehabt, erstlich über pistoren S. Severini, Johann Wandtmenger, so nicht allein mit Verschlag schuldiger, sondern auch der Gruitaccisen zu Bielmahlen gebrawen, das Bier davon mit Ahmen maassen und halben Maassen ein- und außwendig verkaufft, und darzu sich gelüsten laßen damit gelacher zu halten, gleich den Bräuern mit anderen zugelassenen Bierzäpfern, so einen Strohwich außzustechen pflügen, beßgleichen über Gottschalken von Stommelen Fassbender auf der Ehrenstraßen im Büchhoff, Heinrichen Grand auf der Hahnenstraßen in dem rothen Löwen, Arndten von Bornheim auf den Heumard im Gulden Berken seines Handwerks ein Färber, Johan von Ratingen an der Weyerporten wohnhaftig und andere mehr Bierzäpfer und Hecwirth, da dieselbige zu Nachtheil und Abbruch des Bräuerhandtwercks wider dessen erlangte Gerechtigkeit, Ambsverordnungen und registraturen vom Jahr 1556 den 4. May und 1592 am letzten 7<sup>bris</sup> jährlich Bielmahl selbst bräuen, oder ihr guth bey anderen bräuen laßen, und das Bier öffentlich, sowohl in- als außwendig verzapfen, verkauffen und Gelacher setzen, dadurch das Brew-Ambt verderb- und nahrloß gemacht wird, hat ein Ehrbahrer Rath darauf nach beschehener umbfrag vertragen und beschloßen, daß ein Ehrbahr Bräuwambt bey dessen Ambs-Brief, ordnung = Gerechtigkeit und mit ertheilten obverlauten Registraturen gehandthabt werden solle, und daß die Bierzäpfer und Hecwirth das Bier, so sie ihren Gästen für Gelt verzapfen und besonder rechnen, Von den Bräuern einkauffen und für sich selbst oder ihre Haußhaltung jährlich nicht mehr, den einmahl brewen sollen, und hingegen die Bräuer den Zäpfereu einigerley Bier für ihr Gelt zu lieberem nicht verweigeren, auch gut auffrichtig gar gesotten Bier männiglichen Bräuen sollen, alles auf straf zwanzig Goltgulten, so oftmal gemelte Zäpfer dagegen thun und überfahren werden, wohlgemeltem Rath unnachlässig zu bezahlen.

Alsdan auch die freundt Borgemeltem Bräwambts geklagt, daß etliche Zäpffern inwendig Bier, so außershalb Cöllen von den Benachbahrten gebrawen häufiglich in diese Statt zu bringen und zum feilen Kauff zu verzappfen unterstanden und zu nachtheil ihres Ambtes und nahrung hat wohlgemelter Rath solches reiflich erwogen und nachmahlen darauf beschloffen, daß all solch inländisch Bier allhier zu feilen Kauff nit verzappft werden solle, alles bey Vermeydung vorgefetzter Straff von zwanzig Goltgülden, so offtmahlen dagegen Verhandelet würde, — andern frembden Bier, so hiebevör zugelassen, seine Gerechtigkeit vorbehalten; dagegen die Bräwer ernstlich gewarnet werden, daß sie den Bürgeren und männiglich gut, aufrichtig und gesotten Bier brawen und verkauffen sollen auf allsolche Straff, so hieroben bey den Bierzäpffern vermeldet, daß die Bräwer darwider thun würden.

Conclusum 12<sup>ma</sup> Juny 1595.

(L. S.) Zur Urkundt der wahrheit ist eines Ehrbahren Rathes dieser der heil. freyen Reichß-Statt Cöllen Secretzinsiegel auß Spatium getruckt im Jahr, tag und Monath wie Oben.

Nicolaus Lind, Secretarius m. pp<sup>ria</sup>.

---

## A n l a g e X.

Lunae den 8<sup>ten</sup> May 1595.

Die Herren Rhent-Meistere haben referirt auß welchen unvermeidtlichen Ursachen angeordnet, daß bey machlung des Malz das Mahlgelt mit dem Zeichen zugleich dem Zeichenschreiber geben soll werden, und haben die Freundt vom Brew-Amt ihre Noththurfft dargegen vorgewandt, darauf verglichen, und nach der Umbfrag vertragen, daß es bey der newer Ordnung (darin gleichwohl das alte, oder die alte Zinße nit Verhöhet) solle gehalten werden.

Nicolaus Lind, Secretarius m. pp.

---

## A n l a g e XI.

Lunae den 6. Februarii 1598.

Die Hüdenbräwer sofort hieher kommen und nicht veraydt sein, sollen sich auf der Braverzunfft verayden, und dasjenig an-geloben, waß auf sie Verordnet, so viel aber die Hüdenbräwer belangen thut, so auf anderen Gaffelen veraydet, die sollen auf ihren Gaffelen verbleiben, aber den Vorigen schuldig seyn den Nydt zu schwöhren, der auf der Braverzunfft sie berührend, er-findlich.

Nicolaus Lindt, Secret. m. pp.

## A n l a g e XII.

Den Hüden-Bräwer sonderlich vorzubehalten.

Item daß sie Keinem Bürger und Eingeseßenen mehr als Vier gestrichene Sümberen für ein Malder, acht gestrichene Süm-beren alles gemengt Guth für einen Sack gleich dem unseren vom Bräv-Ambt lauth unserer Herren Ordnung zur Mullen führen sollen.

Item, daß sie rein gemahlen Guth bräwen sollen, so sie nicht selber gesackt oder gemahlen, damit unseren Herren vom Rath ihre accise nicht verschlagen werde.

## A n l a g e XIII.

Mercurii, 30. 7<sup>bris</sup> 1598.

Es ist referirt von dem Herrn Bürgermeister H. Johann Randerath, wie die sach zwischen Peter Zapp und den freunden vom Brävambt geschaffen, warumb Jacob Zapp das Bremen verbotten, nemblich, daß Jacob Zapp auß dem bestandenen Bräv-hauß auf dem Brandt gezogen, ehe er Urlaub von dem Amt erlangt, daß dagegen eine besondere hergebrachte, verjährt ordnung aufgericht, so alle Amtsbrüder zu halten geschwohren, übermiß, da Jacob Zapp auf den Kriegmark in ein Hauß, auß seinem Brewhauß gezogen, dohe kein Brewer-zeug erfindlich, hat ein Ehrbahr Rath das Amt bey ihrer alter

verjährter Ordnung gehandthabt, dieselbe confirmiret und ratificiret und dem Ambt davon einen schein mitzuthailen befohlen.

Nicolaus Lind, Secretarius m. pp.

## A n l a g e XIV.

Der Bier-Herren Rolle<sup>1)</sup> vom 15. Juni 1568.

Item haben unsere Herren vom Rath vertragen und ordiniret daß die Bräwer binnen Cölln übermiz sich selbst noch jemand anders von ihrentwegen kein weizen, Spelz, noch andere fruchten vom Korn eingelten, noch auffschütten, forter den Gersten und deren auch nicht mehr, den zu ihrem Ambt nöthig ist, sonder Arglist, und oft deren etwas übrig bliebe, sollen sie auch niemand anders inn- noch außwendig verkauffen und lassen den ihren Ambts- gesellen und Brüdern, die dessen zu ihrer Nothhurfft benothiget seynd, doch oft ihrer einig Brodt Korn für sich und tagliches Gefinde gelten und auffschütten wolte, daß soll und mag er thuen mit erlaubnuß der Bürgermeister zur Zeit, und wer herwider thäte von den Bräweren übermiz sich selbst, oder jemanden anders von seinetwegen mit Behändigkeit, der solle unsern Herren vom Rath, als oft das geschicht und Jemand von ihnen brüchig wäre befunden zur Boißen geben von einem jeglichen Malder fruchten hie anders dan vorgemelt eingegeben, oder aufgeschüttet und verkaufft hatte, Vier Mark unser Stebe payments, welche Boiß die Bürgermeister einfordern und sich daran halten sollen, als auf die Becker geschriben stehet.

Ihr Ehrbare Leuth unsere Herren vom Rath vernehmend, wie daß inwendig und außwendig das Brodt, Bier und Keuthe von hinnen gebacken und gebraven Von außen hereinbringen, dadurch die Ehrbare Bürger vom Back- und Bräwambt hie binnen Täglich an ihrer Nahrungen sehr mercklich verhindert und afftersagt werden und dem gemeinen Guth in der Accise abgezogen wirdt.

---

1) Es scheint, daß diese Bierrollen wiederholt im Druck erschienen sind. Es heißt nämlich in den Ausgaben der Brauer aus dem Jahre 1783: Den 17. Julii dem Buchdrucker für die Bier-Rollen neu zu drucken zahlt 4 Rthr. Exemplare finden sich jedoch nicht mehr vor.



Darumben gebiethen unsere Herren vom Rath ernstlich und festiglich, daß niemand hier seye, wer er seye inwendig oder außwendig, solchen Brodt, Bier und Keuth<sup>1)</sup> von außen hereinbringen thäte, der soll solchen Brodt oder Keuth verlohren haben, und darzu nach Erkenntnuß unserer Herren gestrafft werden, den unsere Herren fortan füegen und bestellen wollen, daß man darauf ernstlicher sehen und warten soll, daß Brot, Bier und Keuthe zu nehmen und straffungen zu thuen.

Forters so wollen unsere Herren vom Rath allen und jedtlichen ihren Bürgeren, Bürgischen und Eingefesenen, die so einigerley Rauffmanschafft, welcherley die auch wäre, die man mit maassen und gewicht zu gelten, zu verkauffen und zu verhandthieren plegt und für all gewarnet haben.

Auch ist in Rath=Statt verordinirt und beschloßen, daforter der jenig zu diesen Ambt im Rath saße gefohren würde, diß vorgenannte Rolle solle vom Meister zur Band empfangen, der das nächstkommende halbe Jahr fürters verwahren, daß sie nicht Verunreinnet, zerrisßen, zerbrochen oder verlohren werde, biß auf 14 tage vor dem, daß wieder der halb newe Rath eingienge oder kommen wird, und welcher Ambtman diese rolle nicht also, wie obstehet in jeglichen punkt verwahret und wieder in obgemelten 14 tagen dem Meister zur Band überliebert, der soll ein Goltgl. geben in die gemein Raths=Büßen ohne widerrede unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ein new Buch dieser Rollen auf sein Kosten gleich diese von neuen schreiben und aufrichten lassen einem jeglichen Meister zur Band zur Zeit, anstatt der Verlohrenen, vermusten und zerrisßenen zu überlieberen.

## A n l a g e X V.

### Verbesserung der Bier-Rollen.

Zu wissen seye Jedermänniglich, daß ein Ehrbahrer Rath des heyl. Reichß freyer Statt Cöllen im Jahr 1658 umb der gemeiner Bürgerchafft willen für nothwendig angesehen, alle und

<sup>1)</sup> Kunt oder Keuth holländische und friesische Spezialität von Bier.

jede Bierahmen der Bräwer in Cöllen auf 112 quart zu roden und zu eichen zu laßen, und demnechst die geeichte und gerotthe Ahmen mit der Statt Croin brennen und zeichnen zu laßen.

Solche angefangene Dingen und werken in künftige Zeit beständiglich zu handthaben, handt anfänglich ein Ehrbarer Rath vertragen, daß die gefohrne Bierherren, solcher auch voriger ordnung fleißig nachsetzen laßen sollen, damit die Gemeinden im beständigen Bier, so auch mit rechter Maaß gedienet werden möge, berentwegen auch einem jeglichen Bierherren für seine Arbeit eine Rathskorff Weins von zwanzig Viertel alle Jahrs verordnet ist.

Und hat wohlgemelter Ein Ehrbahrer Rath dem Bräv-Ambt ahnheimgeben, umb acht oder zehn Faßbender anzusetzen, die ihnen die neue Ahmen oder Tonnen, wan sie deren bedürfftig, jederzeit machen sollen, auf die Maaß Vorschr. als 112 quart, Und sollen die Verordnete Faßbender und die-Jenige, so künftiger Zeit in dero absterbenden statt verordnet werden, Einem Ehrbahren Rath nach gesetztem Nydt außschwöhren.

## A n l a g e XVI.

### Der Faßbender andt.

Ich N. N. schwöhre zu Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich alle Bier-Ahmen auf die rechte Maaß der 112 Quart<sup>1)</sup> machen will, und so ich durch mich selbst, durch mein Gesind, oder außwendig meinem Hauß ließe den Bräweren zu verkauffen oder zu lieberen, daß ich dieselbe, in meinem Hauß erstlich durch den geschwöhrenen röder will roden und folgens gleichfals durch die Bier-H<sup>en</sup> mit meiner Herren Croin brennen laßen und das ich wiederumb, Lieb noch Leyd einigen Bräweren ganze oder halbe Ahmen oder auch Tonnen newe und alte, so die mir zu besseren zugebracht, ungerait und ungebrandt nicht will folgen laßen, so mir Gott helfen müße und sein heiliges Evangelium. —

<sup>1)</sup> Früher und zwar 1408 hielt jede Dhm 168 D. cf. Scheben, Zunft-haus, S. 107.

Ungleichen hat gedachter Ein Ehrbahrer Rath für rathsam angesehen, daß die Räder zu handthabung voriger Ordnung diesen nachgesetzten Nydt ausschwöhren sollen.

## A n f a g e XVII.

Der Räder-Andt. (15. Juni 1568.)

Ich N. N. schwöhre zu Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich dem Bierruden neben dem Weinruden getrewlich will nachfolgen und will keine Bierahmen unter ihrer rechter Maaß der 112 Quart passiren lassen, und will das rudtgetd davon kommende fleißigst aufheben und alle Freytags oder Samstag neben dem Weinrodgelt auf Meiner Herren Rhent Kammer lieberen, ich will auch auf gesinnen der Bierherren, wannier Sie die Bierhäuser visitiren wollen, jederzeit getrewlich folgen, so mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Derohalben dan Ein Ehrbahrer Rath ferner für nutz- und dienstlich angesehen, daß die Bierherren zu oft mahlen, wannier ihnen gedünkt solches nöthig zu sein, und sonsten zu Vorfällender Gelegenheiten den Beaynten Ruderer zu sich nehmen und die Brämerhäuser visitiren sollen, demgleichen sollen sie Macht und Befelch haben alle ganze und halbe Ahmen, so auch die Tonnen wie die befunden werden, zu ruden, da sie dan einige ganze oder halbe Ahmen so auch Tonnen befinden, die ahn der Maaß zu klein seynd, die sollen nit zugelassen, sondern Verbürt und denen sündtlingß heimbesandt werden, darzu soll derselbiger Brewer einen Goltgl. zur Boißen gelten, welche Boiß halb einem Ehrbahren Rath, der dritte Theil den verordneten Bierherren zur Zeit, und der übrig Theil dem Räder zukommen solle; die Ruderer ihren Stich bey die Cron stechen, gleichwie auf den Weinsäferen gebraucht wirdt. —

Daher auch die Bierherren auff etliche Ahmen ganze oder halbe, oder auch Tonnen, so schon gerüdert oder geeicht oder gebrandt wären Bedenkens hätten, daß die ander Maaß nicht recht, so sollen die Brewer dieselbe Ahmen oder Tonnen auf das neue auf die eich bringen schuldig sein, damit in Beysein der Bierher-

ren solche Ahmen oder Tonnen geeicht, und man wissen könne, ob der Brewer an solchem Mangel schuldig wäre, oder nicht.

So sollen auch die Bierherren Macht haben, auf welchen ungerechten Ahmen oder Tonnen Sie der Statt Cronen befinden, dieselbige außzuhaben, und wäre sach, daß sich einiger Brewer sperren und auff Gefinnen der Bierherren die verdächtige Ahmen oder Tonnen auf die Eich nicht bringen wollen, so sollen die gedachten Bierherren hiemit den Befelch haben solche ungehorsambe einem Ehrbahren Rath strack vorzubringen umb dieselbige derowegen nach gebühr zu straffen.

Item, daß nun oder hernachmals einig Brewer von Butter-Ahmen, oder anderen Tonnen machen würden, und dieselbige ungerudert, ungeeicht und ungebraundt mit Bier außführen ließe, daß man Ründtlichen gewahr würde, hat darauf ein Ehrbahrer Rath vertragen, daß solches Bier mit denen ungerechten Ahmen verbürt und denen fündtlings heimgeführt werden solle, und soll darzu derjenig, der solch ungerecht Vornehmen angestellt, Von jeglicher Ahmen er dermaassen außgeführt, einen Goltgulden zum Nuß des gemeinen Guths, welche Boiß die Bierherren zur Zeit bey ihrem Nydt einforderen und auf die Rhentkammer lieberrn sollen.

Diemeil sich auch zutragen könnte, daß vielleicht einige Brewer sich vergeßen seine geruderte, geeichte und gebrante Ahmen selbst Versüegen oder einiger maßen kleiner machen würden, und dieselbe gleichwohl unter meiner Herren Tonne außführen ließe, darauff hat ein Ehrbahrer Rath, da man deren einige betretten würde, daß unlaugbahr, daß derselb zum schärfigsten und wie sich solche ungerechte That zu bestraffen gebührt, ernstlich geboißt und niemand darinnen verschont werden solte.

Es hat auch ein Ehrbahrer Rath neben dem vertragen, so jemand in solchem und zu Bezahlung verwirdter Boißer ungehorsam sein würde, daß auff den fall die Bierherren zur Zeit Befelch haben sollen den oder denselbigen die Zeichen zu verbiethen, biß daran den gehorsam zeigen und die Boiß erlügen werden.

Und bey diesem allem sollen die Bierherren Befelch haben, waß sie künftiger Zeit vermeinen zu beständiger Unterhaltung

dieser vorgeschriebener ordnung dienlich sein möchte, solches Einem Ehrbaren Rath jederzeit zu berichten umb die Nothdurfft darunter zu verschaffen.

Sic actum et datum 15. Junii 1568.

## A n l a g e XVIII.

Folgen ferner verbesserte Bier-Rollen.

(15. Juni 1568.)

Und hat ferner Wohlgemelter Rath dem Brew-Ambt zugelassen, nachdem die Eiche von den Ruderern das sicherste und dan eine Bier-Eiche von einer halben Ahmen, und einer Tonnen verordnet ist, welche Eiche in der freunde vom Bräu-Amt Gaffelhauß in Bewahrsamb gehalten werden soll, und dahe einiger Bräwer einige Bier-Ahmen new oder alt zu eichen vonnöthen, so solle derselbig solches den Bierherren anzeigen und an denen begehren, daß sie ihme in seine Behausung folgen wollen, so den solcher Brewwer zum wenigsten für sich selbst, oder mit seinen benachbahrten Amtsgenossen des Bräu-Ambts in einer Behausung mit 25 Ahmen oder Tonnen gefaßt seynd, sollen die Bierherren zu der Eichen folgen, da aber der Ahmen oder Tonnen weniger den 25 zu eichen wären, so solle es den Bierherren frey stehen zu solcher eichen zu folgen oder nit.

Und dahe nun die Bierherren wie oben gemelt von denen Breweren, so mit 25 Ahmen oder Tonnen zu eichen gefaßt erfordert werden, soll solcher Brewwer ein oder mehr, der das eichen zu thun, in Behausung, dahe solche eiche geschehe, eine Büdt von 3 bis 4 ahmen wassers hinstellen und verschaffen, und die eiche neben die Büdt aufrechtig setzen, und sich darzu mit Rnechten gefaßt machen, damit die Bierherren jederzeit die eiche fertig finden und an dem eichen nit lang aufgehalten oder verlegt werden, sondern alsbald und ohnverzüglich mit dem eichen fortfahren mögen, und welche Bierahmen und Tonnen die Bierherren also gerecht befinden, sollen sie an Stund mit der Statt-Cron brennen lassen und soll ein jeder Brewwer alßdan von einer jeden Ahmen oder Tonnen zwey heller zu brennen bezahlen.

Es sollen auch die Bierherren jederzeit zwey eyserne Eichenroden, mit der Eichenmaßen abgezeichnet werden sollen, mit sambt den Bierfäßern und der weide von der Eichen hinter sich nehmen und behalten, mit welcher eyseren ruden sie die Bierherren jederzeit, wan sie mit dem Eichen auf new anfangen, die Eichen versuchen und messen sollen, ob auch daran etwas verändert oder verrückt worden seye und dahe sich also an der Eichenmaßen einiger Mangel befinden würde, denselben sie ehe und bevor sie mit dem Eichen wiederumb anfangen und fortfahren beßeren lassen.

Derohalben dan Ein Ehrbahrer Rath ferneres für nutz und dienlich angesehen, daß die Bierherren so oft mahlen im Jahr und zum allerwenigsten viermahlen, wannier ihnen bedünckt nothig zu seyn und sonsten zu vorfallenden Gelegenheiten den verandten Räder zu sich nehmen und die Brawhäußer visitiren sollen, demnechst sollen sie Macht und Befelch haben, alle ganze und halbe Ahmen, so auch die Tonnen, wie die befunden werden, zu ruderen, dan sie dan einige ganze oder halbe Ahme, oder auch Tonnen befinden, die an der maasse zu klein seynd, die sollen nit zugelassen, sondern Verbürt sein, und den fundtling heimgeschickt werden, dozu soll der Bräwer einen Goltgl. zur Boißen geben, welche Boiß halb einem Ehrbahren Rath, der dritte Theil denen Verordneten Bierherren zur Zeit, der Vierte und übrige Theil den ruderer zukommen solle.

Es hat auch Ein Ehrbahrer Rath für billig angesehen, daß die Bräwer hinfürter von einer jeder Ahmen, als die gerudert wird, einen raderschilling bezahlen sollen, davon meine Herren dem Ruderer und Brenneren jederzeit belohnen möge.

Actum den 15. Juny 1568.

#### ad Anlage XVIII.

Mercurii den 12. Junii 1658.

Als zeitliche Bierherren ihnen das bey der Rollen befindliche deputat zugelegte 20 Rathszzeichen zu allen halben Jahren geben zu lassen gebetten, hat Ein Ehrsammer Rath bey gemelter Rollen inhalt es bewenden lassen.

## A n l a g e XIX.

Anno 1461 op St. Mertens tag des heiligen Bischofs, pachten die Brauer Coelus vom Magistrate die Gruit für 1200 Mark köln. Währung, ebenso das Gruithaus, genannt Malzbüchel, für 55 Mark.

Wir die Brewer<sup>1)</sup> gemeinliche zu dem Brew-Ambt gehörende und die des Brew-Ambts gebruyken, Bürgere zu Colne sementlich und mässig, van uns besonder und vur alle, Uns geins mit syne andeil afzustain noch quit zu seyne, Thuen Kundt und bekennen overmiz diesen Brief, dat Wir samender Handt mit guden und bedachten rade ind moede gewonnen ind gepacht hain weder die Ersame Vursichtige ind wise Herren Bürgemeistere und Rade der Steden Colne unse liue Herren, die uns sementlichen vur Uns ind unsere Nachkomlinge ufgethan ind verpacht haindt die Gruit die van dem Hochwerdigsten und Hochgeborneen fursten unseren gnedigen Herren ErzBischof zu Colne v. yme haindt mit alle op Kommige ind erfallen Renten die zo heischen, zo heuen, upzobueren ind zu undfangen Von Cloisteren, ind auch von iedlichen Brewern uns Ambts in Colne die Bierbräwer zum feilen Kauf ind van anderen Dorper, ind Closter ufwendig gelegen in die Grunß verhoerende, ind allermaßen als man die Van alders Biß uf diesen Tag geheischen, gehauen, ufgebürt ind indtfangen hait, aß uns dat auch Van der Statt Rentmeistere in einem Zedul bezeichendt, vuergeuen ist, Alß vur einen jährlichen pacht mit nahmen

---

<sup>1)</sup> Mir scheint, daß die Brauer das Gruitrecht nebst dem städtischen Gruithause aus keinem anderen Grunde vom Magistrate gepachtet hatten, als um die Gruit für immer begraben zu können. Es schien dieses auch um so gebotener, als die Verpflichtung des Gebrauchs der Gruit, der rationellen Entwicklung des Brauereigewerbes überall hemmend entgegentrat, zumal die Hopfenbiere sich allenthalben Geltung verschafft und die Kölner Biere überflügelt hatten. Daß die Kölner Brauer ihren Zweck erreicht haben, ist aus dem bereits Kap. I, S. 16, erwähnten Conflict zwischen dem Erzbischofe Hermann von Hessen und der Stadt Köln aus dem Jahre 1495, ersichtlich, indem darin gerade hervorgehoben wird, daß die Gruit von den Brauern nicht mehr gebraucht werde. cf. S. 16 und Scheben, Zunfthaus, S. 106.

ieckliches jahrs zwelf hundert merck Cölsch paymentz, Vort bekennen Wir Brewer Vurschreuen, dat Wir samender Handt understanden und gemeindt hant, Van denselben unsen Herren Bürgermeistern im raide die unß sementlichen ufgebain ind Vermeidt hant ihre Stathunß dat zuuorens bewont hat Gottschalk Van Bonne der Bürgermeister Boede, so wie dat seluige Hunß Bur achten, unden ind ouen mit Nahmen **Nackbüchel**, beneuen dem hart fuyß gelegen ist mit der Gereidtschafft darin wesende zo der Grunß dienende, wilch Hunß ind gereidtschafft Wir ind unse Nachkommelinge in guder gebruidung ind Bewarunge sollen, doen Bewohnen, urberen ind behalden als Bur einen jährlicken Zins mit nahmen alle ind jedes jahrs für fünff ind fünffzig marck des fürstl. Peymentz ind gelouen darumb sementlichen ind ein jeder besonder ind mallich Vor all unser geyne mit seine antheil afzustain., quit noch ledig zo sein Bur uns unsere nach Komlinge ind ein jeder Van uns Bur sich selffs ind seine Gruen in guden Trewen den Vurschr. unsen Lieuen Herren Bürgermeistern ind Raide solche Burgerurte Summe pachts ind Zins alle ind ieckliches jahrs vor Loßleddig, sonder alle uncoften zo rechnen guetlichen, ind woll zu bezahlen in gueden graiuen paymentz ind vp ihre Stede Rhentcammer zu lieuren zo zween terminen hernach geschreuen, als eine helfte daruan mit nahmen sechßhundert echt ind zwenzigste half marck up dat heilige Hochzeit pingsten, ind die andere helffde up St. Mertens Tag des heiligen Bischofs, doch binnen Vierzehn Tagen na jederen der obgerurten terminen nachfolgende unbefangen, sonder enig langer Verzog, ind aßdan etliche van Duyke den vurschr. unsen Lieuen Herren Bürgermeistere inde Raide die grunß van dem Dorpe Duyke gebürt zo bezahlen, gepacht handt eine Zeit van jahren, vur eine Summe geltz nae Lunde der Brief daruf sprechende, So sullen Wir ind unsere Nachkomelinge vort an solche gelt die . . . . . ahn unß bueren ind undfangen ind dieselue Van Deuke solcher Pachtunge der jahrzahlen vurschr. gebruyden ind dabey ungehindert laissen, Wyr en sullen uns auch nit unterwinden zo heischen, ind zu nemen den Buytginspenning, dan allein dat der Grunß antreffende ist, ind nit forder ind fall dieser pachtunge angain up data dieses Briefs und Vortan duyren ind weren byß zor Zeit ind so lange



die selue Herren Bürgermeistere ind Raide die Gruyß ungeloyt in ihren Henden behalden, doch also daß sie Bursch. of unsen Nachkomlinge diese pachtunge ind midunge binnen solcher Zeit wannie yn dat gelüst, upsagen moegen ein half jahr zu Vore ind nach solchen halben jaren vorladen fall, dan die Gruyß mit ihren Rechten ind dat Huyß mit der gereidtschafft Burschr. an die Burschr. Herren Bürgermeistere ind Rath kommen ind verfallen sein Behalten, in ahn uns sementlichen, ind einem jederen Besonder ind eines jederen eruen ihrs pachz ind Zins so Viel des dan verseßen ind unbezahlt wäre, ind Hauptboch den Burschr. Herren sementlich ind ein jeder van uns besonder unse Nachkomlingen ind vor eins jederen Gruen zugesagt ind geloyt zu sagen ind gelouen in Crafft dieß Briefs die Gruyß ufrechtig ind guet zu machen ind die ersallenen Renten ind opkommonge der gruyße Van den Herren die sie schuldig seynd nach Loide der vorgerurter Zedulen inzuforderen ind zu manen also dat de Gruyß bey ihren alden rechten behalden bliuen, ind oft sich jemand darweder legte ind sich des weigerden, so sollen Wir ind unsere Nachkomlinge untgen denselben mit gepuerlichen Rechten Vortfahren, als dat van alders gewonlich gewest ist, furder aber wie oft unse Nachkomlinge anders dat Verfolgt Bornemen daruan hernachmahls die Vorgeschr. Herren Bürgermeistere ind Rath ihre Bürger off ingeffen bedadingt, off beschwert würden, wie dat ouch zoqueme, dat sullen Wir ind unsere Nachkomlinge sementlich ind ein jeder Van uns seine Gruen Besonder Bur alle yn zo ihren gesinnen op unse Kosten ind arbeit gänglich abstellen, ind sie daruan schadlos halden, alle arge List, droch ind Behendigkeit seynd hierinnen ufgescheiden. Ind dieser sachen zo urkundt der warheit ind gancker stedicheit, so han Wir unseren gemeinen Ambts-Siegel Bur uns unsere Gruen und Nachkomlingen mit unser aller wiß ind guden willen an diesen Brief thun hangen im jahre unseres Herren Duyssent Bierhundert ein ind sechßig up Sent Mertens Tag des heiligen Bischofs. p.

Dit ist die Abschrift der zedulen, die wir von unsen Herren handt van den Durferen, Stede ind Cloistern die gehorrende seynd in die Gruyß dauan Wir heuen und büren sullen dat Gruyßgelt, wie nach folgt:

Zum ersten.

So Mechteren.	So dem Brüell.
So Wyer.	So Wilerßwift.
So Melaten.	So Frimerstorf.
So RommersKirchen.	So Brewiler.
So Norf.	So Niel.
So Rosellen.	So Worringen.
So Königsstorf.	So Anzfel.
So Ueckhoven.	So Blatzheim.
So Bütgen.	So Müllen oder Willen.
So Niuenheim.	So Lechenich.
So Hülchrath.	So Pohlheim.
So Widesheim.	So Stommel.
So Nettesheim.	So Geyen.
So Sonz.	So Bedtberg.
So Höningen.	So Rindorp bey Bilich.
So Erpe.	So Bodlemündt.
So Wichtrich.	So Nor.
So Poppelstorf.	

## A n l a g e XX.

Senats-Beschluß vom 16. April 1700 über die bis dahin üblichen  
Meister- und andere Zweckessen.

Als viel Ein Ehrbares Brew-Ambt belangt, sollen deren Lehr-Jungen bey Ihrer Einschreibung die von Alters gewöhnliche acht Goldgulden<sup>1)</sup> oder an dero statt nummehr zwölff Rthr. in courant und 48 Albus zu gemeinen Amtsbehuff nebenst 16 Albus unter denen Ambts-Meistern und Gaffel-Diener zu vertheilen, gereicht werden.

Zum andern, sollen diese Lehr-Jungen bey ihrer Aufschreibung denen Ambts-Meistern 16 Albus Cöllnisch, und dem Gaffeldiener 20 Albus erlegen, von diesen Auf- und obgemelten Ein-

<sup>1)</sup> Erst seit dem Jahre 1593. Scheben, Zunftaus, S. 65, 66, 68 und 70 und Anlage XXII.

schreibungs-Gebührnuß die Meisters-Söhn, außerhalb denen 16 Albus, so den Ambts-Meistern zugelegt, allerdings befreyet seyn.

Zum Dritten, sollen die neu ankommende Meister bey ihrer Auffnehmung zur Meisterschafft vor Ambtsgebührnuß einmahl vor all wan Frembde und keine Meisters-Söhn, vierzig Rthr. in courant und 60 Albus, wann aber Meisters-Söhn nur neun Rthr. 38 Albus Cöllnisch erlegen, annebenst ohne Unterscheidt, ob Frembde oder Meisters-Söhn, dem gesambten Ambte eine ordinaire Gaffel-Kost, bestehend in vierzig Pfund grünen, und 24 Pfund geräuchertem Dshenfleisch, wie auch 24 Pfund Schinken, und 40 Pfund Kalbfleisch, 16 Pfund Holländischer Käß, und fünff Pinten<sup>1)</sup> Weins auff jede Persohn vorstellen, jedoch daß ein jeder dabey erscheinender Meister vier Pinten Weins bezahlen, niemand aber darvon, außerhalb denen zur sechszechenden Cammer gehörigen Herren, freyzuhalten erlaubt seyn solle.

Zum Vierten, sollen die neu erwählte Wein-Meister mehr nicht als die von alters gewöhnliche drey viertel<sup>2)</sup> Weins oder eine Ducat an Geld bezahlen, die neu erwählte Ambts-Meister aber unter ihnen beyden der gesambten Verdienten-Cammer auff den Tag beschehenen Election eine ordinaire Gaffel-Kost bestehend in einer Schinken, Stumpff und Braten wie auch einer Fläschen Weins auff jede Persohn vorstellen.

Und wie zum Fünfften, von Alters hero die gewöhnliche Ambts-Rechnung in Festo St. Antony gehalten, und deme nach dem gesambten Ambt eine ordinaire Gaffel-Kost von denen Ambts-Meistern vorgefetzt wurde, also wird es dabey inskünfftig jedoch dieser gestalten gelassen, daß vorgemelten Ambts-Meistern keinen bey dieser Gaffel-Kost erscheinenden Meister freyzuhalten erlaubt, sondern außtrücklich verbotten seyn solle.

Zum Sechsten, sollen die neuerwählte Sechszehner, denen übrigen zur Verdienten-Cammer gehörigen Herrn bey ihrer Auffnehmung

---

<sup>1)</sup> Das Wort Pintchen vulgo Pintchen, hat sich bis heute noch im Munde des Volkes erhalten und zwar beim Verkauf von Milch und nasser Bier-Hefe. Es ist gleich einer halben „Maak“. Eine Kölnische Maak hatte an Inhalt  $1\frac{1}{8}$  Quart oder ca.  $1\frac{1}{4}$  Liter.

<sup>2)</sup> Ein Viertel Wein war 4 Bönn'che Hofmaak. ca. 5 Quart.

in die Cammer eine Gaffel-Kost, gleichs von denen Ambts-Meistern bey dem dritten § vermeldet vorsetzen, imgleichen auch man Meistere zur Band ernennet werden, jedoch mit dem Unterschied, daß letzteres Band-Essen mit Belieben der Cammer vermittelst erlegung 20 Rthr. zu redimiren ihn frey stehen solle.

Und gleichs schließlichen daß also genanntes Kranzgens-Essen <sup>1)</sup> vor einiger Zeit eingestelt, und an dessen statt, zeitlichen Bannerherren sechs Rath<sup>s</sup>-Zeichen, jedem Rathsherrn fünf, denen übrigen Sechszehnern zwey dergleichen Rath<sup>s</sup>-Zeichen gereicht werden, also wird es darbey vor das zukünfftige allerdings gelassen, und biß auff anderweite Verordnung damit zu continuiren anbefohlen. Ita Conclusum in Senatu den 16. Aprilis 1700.

---

## A n l a g e XXI.

### A c c i e s - O r d n u n g

#### I n A m b t E h r e n b r e i t s t e i n .

Nachdemahlen die Wein und Bier, Brandenwein und dergleichen Getränk Accies im Ambt und Dahl Ehrenbreitstein nun von sechzig und mehr Jahren, theils zu respiciren, theils Admodiations Weiße überlassen gewesen, gleichwohl herfomblicher und allenthalben im Erz-Stift eingeführt- und wohl hergebracht, auch von vorigen Landts-Regenten verordneter Gebühr nach bey weitem mit respicirt und besorget, sondern eines theils jeweilen conniviret, anderen theils der rechte Nachdruck und Cyffer zu Aufrechthaltung solcher dem Erz-Stift verliehener hoher Regalien nit bezeigt, und dardurch das Accies Wesen in vielfältige Unrichtigkeit, Disputen, und Unordnung gebracht worden, welchem allem aber Ihro Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Chur- und Landtsfürst so wohl zu des gemeinen Weefens, als dero dabey interessirten Cameral aerarii Besten und Verbesserung, in alle thunliche Weiß und Weeg vors künfftig gesteuert wissen wollen; als wird

---

<sup>1)</sup> Kranzchensessen i. e. Essen bei der Einführung eines neugewählten Bannerherrn. cf. Scheben, Kunsthaus, S. 57.

von Höchst deroſelben wegen hierdurch alles Ernſtes befohlen und verordnet.

1.0 Weilen obgemelte Wein, Bier- und dergleichen Accins durch öffentliche Verſteigerung bey brennender Kerzen dem Meiſtbiethenden verpachtet, dieſer das ſtipulirte Admodiations quantum durch quartal ratas zu zahlen, und darfür gnugsame Caution zu ſtellen obligirt wird; alſo hingegen derſelbe befügt und mächtig ſeyn muß, alle diejenige ohne Unterſcheidt, welche ſowohl in hieſigem Dahl, als zum Ambt Ehrenbreitſtein gehörigen Dorffſchafften Wein oder Bier, Brandenwein und dergleichen, mit oder ohne außgeſtecktem Wüſch oder Schilden zu verzapfen des Vorhabens ſeynd, ſpecificirlich auffzunotiren, dero Keller, und die darin zum verzapffen ein- und niedergelegte Wein, in ein ordentlich darüber zu führenden Manual Buch niederzuſchreiben, alſo und dergeltalt, daß wohe über den Gehalt der Fäſſer Miſſel und Irrung ſich erheben mögte, ſolcher durch die Wein Ruthe, und die geſchwohrne Wein Rödere alſo gleich geſchlichtet werden ſolle. Demnechſt dan

2.0 So hat der Beſtänder und Admodiator eine gleichfalls unbeſchränkte Gewalt und Erlaubnüs, aller ſolcher Würthen und Zöpfferen Keller, und die darin Einmahl auffgenommene zum verzapffen eingelegte Wein mit Zuſtand ihme gefälliger (allezeit aber geſchwohrner Wein Viſiter) zu allerzeit und ſeiner beſter Gelegenheit nach zu examiniren, zu viſitiren, und nach Notturnfft hierunter dienliche Obſicht zu nehmen. Und womit dan

3.0 Der zapffende Wirth wegen des gewöhnlichen Sturz- und Füllweins, auch Ehrentruncks ſich einestheils nit zu beſchwehren habe, anderen theils aber auch hierin, falſ eine richtige Maaß und Ordnung gehalten werde, ſo hat es ſein beſtändiges ferneres Verbleiben dabey, daß jedes verzapffendes Fuder auff ſechs und eine halbe Ohm gerechnet, viſiret, notiret, und ſolchem nach jedes Fuder per 4 Athlr.; jedes Fuder Bier, Aepffel: und dergleichen Geträndk per 36 Alb. und jede Maaß Brandenwein per I. alb. nach Alter in dieſem Erz-Stift durchgehents hergebrachter Gewohnheit veraccieſet werden ſolle.

4.0 Über den alſo verzapffenden Wein und Bier ſolle alle quartal zwiſchen dem zeitlichen Admodiatoren und den Zapfferen eine richtige Abrechnung geſlogen, das verzapffte ohnverzüglich ver-

acciset und bezahlet, das liegen bleibende aber weiter auffgenohmen und notiret werden; weniger nicht, womit auch

5.to Wegen richtiger Angebung aller solcher verzapffenden Bier oder Wein, denen öftters gebrauchenden Betrügen und Verschlägen möglicher Dingen vorgeforget, und vorgebogen werde, so ist obhöchstgedagter seiner Churfürstl. Durchl. bestendiger ernstlicher Will und ausdrücklich wiederholter Befehl hiermit, das den Schröderen und Faßbenderen noch sonstens jemand's eben so wenig erlaubt sein solle, den Wirthen und Zöpfferen Wein oder Bier aus- oder einzuschraden, es seye dan ein solches den Accies-Beständeren zu seiner behöriger Benachrichtigung und Notation vorhero angezeigt und kundt gemacht, als es auch den Wirthen und Wein-Zöpfferen selbstn austrücklich und absonderlich verbotten bleibet, frembte Leuth oder Gefint, zu solcher dem Betrug und Verschlag unterworffener heimlicher Einschradt zu gebrauchen. Dahe den

6.to Ein oder dem anderen einige temporal oder ad dies vitae oder auch beständige Exemption und Freyheit von verzapffenden Bier oder Wein von der gegenwärtigen oder auch vorherigen Regierung concedirt und zugeeignet worden seyn solten, solche wären bey Churfürstl. Specialer Commission in 14. Tagen Zeit à dato per Originalia & Copias vidimatas vorzubringen, gestalten das nöthige und behörige darauffhin gezimmend referiren und verfügen zu können, was den Admodiatoribus umb deswillen in defalcationem ihres stipulirenden Canonis zu vergüten seyn möge. Solte dan

Endlich ein- oder anderer ohne wie vorgemelt sich anzumelden, und ohne zu specificiren, auch weder zu verzapffen einlegende Weine notiren zu lassen, sich des würcklichen Zapffens fremelhaft unterfangen, oder auch die verzapffende Wein und Bier nicht alle quartal auff den Fuß gegenwärtiger Churfürstl. ernstlicher Verordnung (welche niemand, wer der auch immer seye, excipiret) anzeigen lassen wollen, oder auch die Schröder oder Faßbender, oder auch die Wirth und Zäpffere selbstn dieser Churfürstl. Accies-Ordnung in ein und anderen punctis straffbahr und kühner Weiß entgegen handeln, sollen sie allezeit in eine willkührige von fünfß biß zehen Goldgülden auch befindenden Dingen nach höher straff,

wovon den Anbringeren ein drittertheil zukommen solle, brüchten fällig erkläret seyn, und darauff ipso facto exequiret werden, und gleichwie hierin falls dem Admodiatori alle Landfürstl. kräft- und mächtige Hülff, Assistenz und Beförderungen versichert bleibet, also wird hingegen diesen Geschäft mehr höchstgeb. Ihre Churfürstl. Durchl. Unseren gnädigsten Chur und Landfürsten reserviret und vorbehalten, gegenwärtiges Reglement deren Accins Einrichtung im Ambt und Dahl Ehrenbreitstein, nachgestaltfamb der Zeithen und Umständen zu enderen, zu verbessern, zu minderen und zu mehren, wie es das gemeine Beste des Landts und dero Landtsfürstl. Väterliche Sorgfalt immer erforderlich mag.

Ehrenbreitstein den 26. Merz 1724.

(L. S.) Auß sonderlichem Churfürstl. gnädigsten Befehl  
J. P. SCHEEBEN<sup>1)</sup>. F. E. KOCH.

## A n l a g e XXII.

Amptsbrieff des Loblichen Brouwer-Amph, binnen Colln vom Jahre 1497 am Aller Heiligen Abend (1. November)<sup>2)</sup>.

Wir Burgermeistere vnd Rath der Statt Colen doin kunth allen vnd Jeglichen den Jenen, die diesen offenen Brieff werden sehen oder hoeren lesen. Dat want vnse liue getrewe Mitburgere,

1) Diese Acciesordnung befindet sich in unserm Familien-Archiv.

2) Der Kopf des verloren gegangenen Amtsbrieffes des Brouwantes vom 14. April 1397 hatte folgende Fassung:

Wir burgermeistere ind rait der stat van Colne doyn kunt allen luden, die desen breiff seynt of hoerent lesen, dat want vnse lieve getruwe vrunde ind mitburgere die meistere ind broidere gemeynlichen der Broderschaft van dem Brouwampte eylige puncte ind article, die sy van goider gewoenden ind hercomen alle kyt van alders gehat ind gehalden haynt, umb verderflichkeit irs ampts alle kyt zo verhueden ind die in eren, state ind narunge, as dat van alders gewest is, van yn darumb die has bewart ind gehalden ind der gemeyn koufman daan neit bedroegen enwerde, an uns gesunnen ind darumb vruntligen gebeyden haynt, so hain wir burgermeistere ind rait vurschreven ere, staet, gemeynen nuß ind eirbercheit der vurschreven unser stat van Colne zovorenß ind na der vurschreven amte daynne vlyssigen bedacht, vurproift ind angesehen, ind umb ganßer begerden, lief-

die gemeine Brudere der Broderschafft van dem Bru Ampte binnen vnser Stadt Collen etlich puncten vnd Articulen hauen vnd halben, die sy van guder gewonden vnd lofflicher alder herkommen gehat vnd gehalten handt Irer Ampts verderfflichkeit alletzeit zuuerhueden Und datselue Ire Ampt zu vnser gancker gemeinden nutz vnd wolfsart Inn Iren narrungen vnd gudem Regimente, als das van alders herpracht vnd gewonlich ist, zube Warren, zuhandthaben vnd zubehalten, dabei auch vnse Gemeinde nutz vnd bequemheit erlangen mogen vnd vnbedrogen bleue, an vnns gesonnen vnd unndertheniglichen gebeden handt Inn dieselue Ireß Amtpuncten vnd Articulen zubebedigen, zu confirmeren, vnd Inn daruber einen Ampts-Brieff gleichs andern Ampten binnen vnser Statt geseffen, vnder vnser Statt meistere<sup>1)</sup> Siegele zu geuen und zu verlehenen, So hant wir angesehen ere Stait nutz vnd wolfsart vnser Stede Colln vnd der gancker gemeinden, auch nutz vnd bequemlichkeit desseluen Ampts dar Innen flyßlichen bedacht vnd vurproiffst. Und han darumb auch zu gancker begierlichkeit vnd vnderthenigen bidden und lieffden der meistere vnd gancker gemeinder Broderschafft van dem Bru Ampte vurf., densoluen Meistern und Brodern des vurf. Ampts gegunt und verliendt, gunnen vnd verlienen In crafft diß Brieffs alle vnd Jeglichen puncten vnd Articulen In diesen vnthgegenverbdigen

---

den ind bedeu wille der vurschreven meistere ind broidere gemeynlichen der vurschreven ampte in alle ind eicklige puncte ind article in disme unghainwordigen brieve begriffen verleent, gegunt, verleenen ind gunnen overmitz desen breiff, also dat sy darumb zen ewigen dagen ganze volkomen macht ind moige haben ind halben solen die vurschreven yre ampte yn ind na allen den puncten diß briefs zo regieren ind zo nuzze ind eren des gemeynen koufmans beyde heymisch ind usflendich na goider alder gewonden ind herkomen in vorten halden solen, behelteniisse doch uns burgermeisterten ind raide zer tyt vurschreven, of eynich deser puncte ind artikle eyn gemeyn beste neit enwere ind dat hernamails vunden wurde, dat zo lengen ind zo kurtzen, uszodoin ind ynzoeken, as sich des noit geburde. Wilsche puncte ind article, die wir mit hulpen ind raide der vrunde meistere ind broidere der vurschreven ampte van worde zo worde cleirligen ind truwelichen in eyn gemeyn beste doyn leyssen corrigieren ind overseyn haben ind herna geschreven steent.

1) Vnser Statt meistere Siegele, heist: unserer Stadt größtes Siegel.



Brieffen begriffen. Vortan vestlich vnd vnuerbruchlich zuhalten, derselber zu nutz vnd bequemlichkeit Ires Ampts vnd vnser ganzer gemeinden zugebrauchen. Also dat sy zu ewigen Dagen ganze volkomene moege vnd gewalt haben sollen, dat vurf. Ire Ampt In vnd nae allen diß Brieffs puncten vnd Articulen zu regieren vnd hinfurter zuhalten. Behaltens doch vns Burgermeistern vnd Rath der Statt Colln zurtzeit wesende, Dat of wir nue off her-naemals vumberme befunden, einich diß Brieffs puncten vnd articulen naegeschreuen vnser Statt vnd ganzer gemeinden besten nutz vnd profit nit enwere, dat wir dan datselue der waren ein oder mehr nach vnserm guthduncken Sollen vnd mogen veranderen, verdilgen, kurzenn, langen oder verbessern Als vns solch van noeden zu sein beduchte.

Zum ersten daß man alle Iars Kirstmessen zween Gaffelmeistere kiezen vnd hauen fall. Die welche zwen Meistere zurtzeit synde, macht vnd gewalt hauen sollen dat vurf. Ampt vnd Gaffelgesellschaft zemlich vnd fuglich zu regieren so faissen der Gaffeln vnd der gemeiner gesellschaft van dem Bruamp In allen sachen dat vurf. Ampt berurende nutz ere profyt vnd wolfart tremlich vnd fliffig furtzueren vnd des Ampts ere dar Innen nae allem Irem vermogen tremlich zuerwaren, des sullen auch die Brudere vnd gemeine Gesellschaft van dem Bruamp vnd die ghene an vnse Gaffel vereidt seyndt, denselbigen Iren geforen Meistern bey Ithem Eide vff den gemeinen Verbunts-Brieff gethan, In allen ziemlichen vnd moglichenn Dingen die Gaffel vnd dat gemeine Bruamp berurende alle Zeit gehorsam sein, dieseluen auch In allen sachen dat Ampt vnd Gaffel vurf. berurende wie van altherß herkommen ist mogig vnd mechtig sizen vnd Ire Ampt regieren lassen. Und welcher also wie vurf. steit zu Meistere geforen were, der zu solcher Roer nit verstantt oder Meister sein wollte, der soll dem Ampte so boiffen geuenn vier Mark kolsch payements zertzht der bezalungen binnen der Stede Colln genge vnd geue, vnd damit sollicher Kuer ein Jarland biß zo neift zokommender Rhur vnthlediget werden. Wurde he auer darnae uber ein Jar nieft darnae folgende widderumb van newes zu einem Meister geforen, so fall he sulcher Rhur vnd dem Ampte bei seinem Eide gehorsam sein, Id enbeneme.

Ime dan kunthliche leiffs noit oder hern gewalt de geselschafft en wulde In dan der Koer mit der Boissen erlaissen.

Item vp dat frede vnd eindracht vnder den gemeinen Gaffelgesellen vnd Broderschafft vann dem Brauampte gehalten vnd vp der Gaffeln niet fürbracht oder gesprochen werde darauß einige Vnwille, Haß, nait oder Verdrieß vnder der gemeiner Geselschafft vntstain moge; So ist man des gutlich ouerkommen dat so wer einichen Meistern zuertzeit vngeburlich straffde, oder In mit vntzimlichen vntzuchtigen worden verspreche In dem der Meister sollichß vngeburlicher weise nit enverhalde oder verschulde, der fall dem Ampt so duck solchs van Ime geschehe zwo Mark zo boissen geuen.

Deßgleichß off Jemandt von Meistern, Brodern oder Gaffelgeselschafften den andern von seiner Mithgeselschafft mit vnhoesten vntzuchtigen wortenn verspreche der fall auch dem Ampte zwo Mark Cölsch Paymentß zu Boissen geuen, sonder wederrede.

Item wer sich fürbaß zu dem Brewampte ergeuen, dat seluige Ampt leren oder anfangen will, der fall dem Ampt ehe Er zugelassen oder genommen werd zu behoeff Jrs Barwes vnd andere Jrs Haus notturfft eins geuen vnd bezalen zwollf mark Cölsch payments als vur Lehrgelt, darfur der Meister der Inen annemen wilt zo vuran ee he zugelassen werde dem Ampte verhafft vnd verbunden sein fall, dan wer sich fürbaß binnen Collen für einen Meister setzen vnd sich des Brewamptes ernereren willt, der fall ein geborn oder gegolden Burger sein vnd dat Bruampt an den Meistern zerkzeit zu behoeff der gemeiner geselschafft vnd zu notturfft der Gaffelen-Bruderschafft Kerzen, Wachs vnd anders mit vierundzwanzig marcken kölsch payments winnen vnd were Id auch sach dat Je zu zeithen van noeden sein wurde zu behoeff der Statt Colln oder auch der Gaffelen einich gelt zugeuen, dorIn vnd darzu sal sich ein Jeder gleichß andern seinen mitbroedern guthwillig vnd gehorsamllich nae seinem vermogen vnd gelegenheit bewiesen, sonder einiche widderrede, doch dat die Meistern zurzeit mit rath vnd Consent vier Erbare manne von der Gaffelgeselschafft darzu geforen vnd geordent, Eime Jeden der deß gefundte vnd van noeden hette, dae Inne nae gelegenheit gnade doin

mogen. Und dat ein Jeder nae gelegenheit dar Inne gleichmessig vnd sonder einich vorbeill gehandelt vnd gehalten werde, am Argelist.

Deßgleichen welche Zeit vnd man dat der Huißzins van dem Gaffelhuiß zo allen haluen Jaren vellig wirdt Sall ein Jeder Gaffellgesell zur stundt oder binnen den nechsten acht Dagen nae dem gesinnen nae anzaln sein andeil darumb of zo gesinnen der Meister gutlich geuen vnd bezalen sonder widerrede, Vnd wer sich des weigerde, So duff solchs geschehe, so sal he dem Ampte vier schilling Rölsh payementz zur boissen geuen, vnd gleichwoll sein Undeill van dem Huißzins schuldig sein zobezalen. Were auer Jemandz der es nit van staden were sollich sein andeill zobezalen, dem moge die Meistere mit den vier vurf. frunden des Ampts erlieffnisse of gnade doin nae gelegenheit.

Item welche zeit vnd man dat die Meistere zurzeit hoechgeboedere vp eine sachen vurgennennt, des van noiden were, So fall ein Jeder gehorsamlich naefoulgen vp die statt darInnen dan zokommen geboden wirdt, doch darnae allzeit ein vre vnbesangen, Und wer alsdan dem gebode nicht nae enfolgde, der gitt so duff he darInne verfundlich wurde dem Ampt acht schilling zo boissen, volgde aber Jemandz nae vnd sonder verloff der Meistere widderumb van dann gienge, Der fall dem Ampte nur sollich wrawell vnd vngheorsamheit seszehen schilling zo boissen geuen sonder widderrede.

Item wer van den Broderen oder Gaffelgesellschafften diß Ampte ein schlegt gebott, dat Inne van beuil der Meistere geschehen were verseeffe vnd dem geboede so ferne als he binnen der Statt Colln were vnd Inne solchs herrn gewalt oder Dieffs noth nit enbeneme, nit naefoulgde, der fall dem Ampte so duff sollich geschehe, zween schilling Colsh payementz zu boissen gelden, sonder einich widersagen. Und off sach were, der ghene dem also geboeden wurde, nur anfanck der fragen queme So sal he gain sitzen vnd bescheiden wan he gefragt wirt, queme he auch In der fragen so fall he einen schilling zo boissen geuen. Auch off Jemandz dem Meister In seine frage, wan he dor Innen sesse viele oder sprech sonder des Meisters vrluff der fall so duff sollich geschehe zwen schilling Colz payementz zu boissen gelden dem Ampte In eine

Boese von einem schilling erfallen sein. Auch en fall niemandts dem andern In seine wort sprechen on vrloff der meistere vnder einer Boisen van einem schilling so duck sollichs auch geschehe.

Item so wan den Brudern oder Gaffelgesellschaften vurf. geboden wurde zo wachen, Id were vp Borcken, Thornen oder anderzwahe van einem Rade zo Colln oder van der Gaffeln oder Meistern derseluer Gaffelen vß beuelch eines Raths zu Collen, der fall sich gehorsamlich bewiesen, Und wer darInne ungehorsam befunden wurde, der fall bouen solchen boisse van eines Raths wegen darup gefakt dem Ampte noch zo boissen geuen ein halff pundt waß zo geluchte an die Ende vnd stede dae id dan van des Amts wegen geordent wirdt.

Item were sach Dat Jemandts vann Meistere, Brodere oder Gaffelgesellschaften boesfellig wurde, der sal syne boise zerstunt zor erster mannungen der Meister sementlich oder eines Jeden van In besonder darlegen vnd sonder widderrede gutlich bezalen, oder sich mit denseluen Meistern gutlich verdragen. Und off sich Jemandts dar vntgegen wravelde vnd des nit doin wolde, der fall dem Ampt so duck solchs geschehe zo Boissen geuen sey schilling Golsch zo der verfallener Boissen sonder wederrede. Vnd off sich noch dar enbouen Jemandts wederde sollichen boissenn vंबरß nitt zo geuen So mogen die Meistere vnß solchs zu kennen geuen vnd gesinnen an vns eins Bodcn vmb solliche ungehorsamen Boissfelligen vur seine Boiß zo penden Den wir In auch zo allen Ziden Wae sich sollichs begeuen wurde nae notturfft zu erleuenen vnd zo geuen sullen, Welchs darzu up des Boissfelligen Kost geschehen fall.

Vortmehr als vnß dan dieseluige Meistere vnd Brodere zo kennen geuen hant, dat sy van langen Jaren her etlich gude alde louelichen gewohnheit vnd gesezte vnder sich gehat vnd gehalten hauen der sey noch ludiges Dages In gebrechlicher obungen weren, die welche In Jrs Ampts Boich clerlich geschreuen stunden, Darnae sie sich vnd Jre Ampt altzeit bißher gehalten vnd regirt hetten Vnß darben vnderthenigklich gebeden handt In dieselue Jre gude alde loueliche gewonheiten gesezen vnd verdragen zu nuß ehren vnd wolfart Jrs gemeinen Ampts auch der gantzer gemeinden zuzolassen vnd bestedigen, So han wir auch dieselue die gewonheiten gesezen vnd alde herkommen hoerrenn lesen vnß darup

besprochen vnd derseluer so vns die 30 regierungen nuß vnd Wol-  
fart Ires gemeinen Ampts zemlich ehrlich vnd fuglich beducht hat  
ein gut benoegen Vnd han Inen darumb auch dieselue zogelassen  
vernewet bestediget vnd Confirmirt, bestedigen, zolassen vernemen  
vnd confirmeren Inn crafft diß Brieffs Behalden vns doch wie  
vor der macht vnd gewalth off vnder denseluen Iren gewonheiten  
gesezen oder verdragen Jedt were dat vnser Statt, des gemeine  
nuß oder auch des Ampts beste nuß erhe vnd wolfart nit were  
nuhe oder In zukommenden Zyden Dat wir solchs mogen ab-  
stellen, verdilien, veranderen verbessern furzen vnd lengenn nae  
vnserm gefallen oder wie vns bedundende sin wurde solchs zu  
wolfart vnser ganzer gemeinden auch des gemeinen Bruampts van  
noeden so syn allet one geferde vnd Arglist.

Vnd vp dat alle vurgeruerte sachen puncten vnd Articulen  
van den Meistern Broederen vnd gemeinen geselschafft der Brou-  
wer vurf. die nun findt vnd hernaemals kommende werden vast  
stede vnd vnuerbruchlich gehalten werden, so seint dieselue Meistere  
vnd Brodere van dem BrvAmt vurf. vur vns Burgermeistere  
vnd Rath der Statt Colln vurf. erschenen Vnd handt mit  
gudem freiem willen zo vnsern henden tastende vuran In guden  
vasten trewen gesichert vnd nae mit Iren vpgeregten vingeren  
gestaeffdts Eidz<sup>1)</sup> lifflich zu gott vnd den heiligen geschworn als

---

1) Praeliminaria, oder wahrhaffte Auflegung eines Christlichen Eyd-  
schwurs, sampt angehengter Verwarnung wider den Meineyd, so an alle  
Zimffte vnd Gaffelen, id est Tribus, des H. Reichsfreyer Statt Cöllen ge-  
langen soll.

Zum ersten werden drey Finger aufgehoben; das ist der Daum, ist  
zu verstehen Gott der Vatter; bey dem anderen, Gott der Sohn; bey dem  
dritten, Gott der heyl. Geist: die letzte Finger werden unter sich geneigt  
in die Hand; der erste bedeutet die köstliche Seel, als die unter der Mensch-  
heit verborgen ist; der fünfte und kleine Finger, bedeutet den Leib, als  
der da klein, oder gering ist, zu verstehen gegen die Seel; und bey der  
ganzen Hand wird bedeutet Ein Gott, Ein Schöpfer, der alle Creaturen  
auf Erden geschaffen hat.

Welcher Mensch nun verborgentlich und fälschlich, oder einen falschen  
unwarhafften Eyd schwehret; der schwehrt allermassen, als ob er spreche:  
so wahr, als ich falsch schwehre, also bitte ich Gott den Vatter, Gott den  
Sohn, Gott den heiligen Geist, die Heilige Dreyfaltigkeit; daß ich außge-

auch alle Ire naekomlinge Meistere vnd Brodere des BruAmptz vurf. ee Sy zo der Broderschafft oder dem BruAmpt vurf. zogelassen werden doin sollen, den gemeinen Verbunthz-Brieff auch alle vnd Jegliche puncten vnd Articulen diß Brieffs vurf. nae Iren besten sinnen vast stede vnuerbruchlich zo halben zo ewigen Dagen auch one alle gferde vnd Argelist.

Vnd dieser Dinge zu Erkunde der warheit So han mir Burgermeistere vnd Rath der Statt Collen vnser Statt meiste Insiegel an diesen offenen Brief doin hangen. Der gegeben ist Im Jar vnserz Hern 1497. vp Aller heiligen Auenth.

geschlossen und gesetzt werde auß der Gemeinschaft Gottes und Seiner Heiligen; Diß seye ein Fluch meines Leibs und meiner Seel!

Zum andern; wo ich falsch schwehre, so bitte ich, daß Gott der Vatter, Gott der Sohn, Gott der heil. Geist, und die grundlose Barmherzigkeit unseres lieben Herrn und Seeligmachers Jesu Christi mir nicht zu Trost und Hülf kommen an meinem lezten Ende, und in der Stund, wann Leib und Seele von einander sollen, und sich müssen scheiden!

Zum dritten; wo ich falsch schwehre, so bitt ich Gott den Vatter, Gott den Sohn und Gott den Heiligen Geist, die Heil. Drenfaltigkeit und kostbaren Frohn-Leichnamb unseres lieben Herrn Jesu Christi; daß seine unerschöpfliche Barmherzigkeit, seine Angst, seyne Noth, sein bitter Leyden und Schmerzen, sein strenger harter Todt und unschuldige Marter, an mir armen Sünder entzogen und verlohren werden!

Zum vierten; wo ich falsch schwehre, so solle meine Seel, die da bezeichnet ist durch den vierten Finger, und mein Leib, der da bedeutet ist durch den fünften Finger, mit einander verdammet werden am jüngsten Tag; da ich meyneidiger Mensch für dem Gericht stehen soll und muß, wil auch abgeschieden seyn von aller Gemeinschaft Gottes, seins H. Evangeliums und aller Auserwählten; wil auch in alle Ewigkeit beraubt seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes, unseres lieben Herrn. Jesu Christi!



# Statuten.

§ 1. Der Zweck der Petri=Mailand=Bruderschaft ist eine Vereinigung aller Mitgenossen, um den Schutz und die Fürbitte des heiligen Petrus von Mailand zu erflehen.

§ 2. So beseligend und heilsam dieser Zweck ist, so darf man hoffen, daß Jeder zur Erreichung desselben das Seinige beitragen wird; daher bittet der Vorstand jedes Mitglied, den Exequien eines verstorbenen Mitbruders möglichst fleißig beizuwohnen.

§ 3. Die Einschreibengebühren für ein neu aufzunehmendes Mitglied betragen ohne Rücksicht auf das Alter 1 Thlr.

§ 4. Dagegen verpflichtet sich der Vorstand, gleich nach dem Tode eines Mitgliedes ein feierliches Seelenamt nebst 3 h. Messen in der Pfarrkirche zum heiligen Andreas abhalten zu lassen.

§ 5. Das Fest unseres heiligen Patrons, Peter von Mailand, wird in besagter Pfarrkirche jährlich am 29. April durch ein feierliches Hochamt um 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens begangen.<sup>1)</sup>

§ 6. Um die Ausgaben dieses Festes und der zu haltenden Exequien bestreiten zu können, ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Jahresbeitrag von 15 Sgr. zu leisten.

§ 7. Die Exequien werden durch den zeitigen Bedell jedem Mitgliede angezeigt, wie denn auch die Bedienung in der Kirche durch ihn erfolgt.

§ 8. Der Bedell erhält für die Einladung zu jeder Exequie incl. Bedienung in der Kirche 2 Thlr. Für das Einholen der Jahresbeiträge, welches immer vor dem 29. April beendet sein muß, ebenfalls 6 Thlr.

---

<sup>1)</sup> In Folge einer am 1. Januar 1869 von dem Verfasser dieser Schrift und seiner Gattin Clara, geb. Loosen, bei der St. Andreas-Pfarrkirche gemachten Stiftung ist diese Feier durch Predigt und Complet erhöht worden.

§ 9. Der Vorstand der Petri-Mailand-Bruderschaft besteht aus einem Präfecten und fünf Mitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt werden.

§ 10. Der in Folge besonderer Einladung von der gesammten Brauer-Corporation auf drei Jahre gewählte Präfect hat nach jedem Jahre dem Vorstande über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen, und zwar immer vor dem Letzten des Monats Mai. Dagegen ist der Vorstand verpflichtet, nach dieser Zeit in einer näher anzuberaumenden Generalversammlung Bericht über den Befund zu erstatten.

§ 11. Sämmtliche Kosten, sie mögen nun die Petri-Mailand-Bruderschaft direct betreffen, oder im Interesse der Brauer-Corporation erwachsen, werden, insofern es der Fond der Casse gestattet, aus der Petri-Mailand-Casse bestritten.

§ 12. Der Präfect sorgt für die rentbare Unterbringung etwa vorhandener Capitalien, nachdem er vom Vorstande dazu autorisirt worden ist.

§ 13. Für etwa entstehende Verluste zum Nachtheile der Casse hat weder der Präfect noch der Vorstand einzustehen.

§ 14. Da nach den Intentionen der Bruderschaft dieselbe nur eine katholische Verbrüderung ist, so können selbstredend nur katholische Mitgenossen aufgenommen werden.

§ 15. Sollte ein Mitglied drei Jahre im Rückstande bleiben, so ist sein Anrecht auf die Petri-Mailand-Bruderschaft, selbst wenn es seine Beiträge nachbezahlen sollte, erloschen, und kann ein solches nicht eher wieder aufgenommen werden, bis es außer seinen rückständigen Jahresbeiträgen neue Einschreibebühren mit 1 Thlr. entrichtet hat.

§ 16. Der Vorstand hat die Verpflichtung, die Qualität jedes neu aufzunehmenden Mitgliedes zu prüfen, und sollen nur selbständige Brauermeister in dieselbe aufgenommen werden können. Ein Ausscheiden aus dem Geschäfte bedingt jedoch kein Ausscheiden aus der Petri-Mailand-Bruderschaft.

§ 17. Neuaufzunehmende Mitglieder können sich beim zeitigen Präfecten oder beim zeitigen Bruderschafts-Bedell melden.



## Verzeichniß

sämmtlicher Mitglieder der Petri-Mailand-Bruderschaft  
im Jahre 1879.

Nach ihren Eintrittsjahren geordnet.

Wilhelm Scheben, Präfect und Nendant.

Adam Jüsgen

Heinrich Becker

Joh. Bapt. Wierthfeld

Math. Jos. Krakamp

Peter Jos. Weber

} Assistenten.

Joseph Finck, Bedell.

1822.

Heinrich von der Helm, sen.

1826.

Cornelius Joseph Wirtz.

1833.

Adam Jüsgen.

1836.

Christian Herberz.

1837.

Bartholomäus Baum.

1839.

Jos. Wilh. Johnen.

1843.

Wilh. Scheben.

Wilh. Lugt.

Peter Jos. Beckers.

1845.

Georg Fuß.

1846.

Gottfried Esch.

1848.

Cornelius Johnen.

1850.

Joseph Künster.

Gottfried Thelen.

Mathias Jos. Krakamp.

Hubert Auer.

1851.

Joh. Bapt. Wierthfeld.

Wilh. Klefisch.

1852.

Heinr. Becker.

Joseph Spilles.

1853.

Heinrich Wirtz.

1854.

Joseph Zaun.

Franz Heinr. Richter.

1857.

Hermann Wisßdorf.

1858.

Wilh. Heinr. Kramp.  
Johann Maassen.  
Joseph Trimborn.  
Caspar Wisdorf.

1859.

Joh. Bapt. Blanchard.  
Math. Jos. Völgel.  
Peter Jos. Weber.  
Joseph Stauff.  
Leonard Zaun.  
Gottfried Jobs.

1861.

Joseph Durst.

1863.

Anton Hubert Scheben.  
Michael Billstein.  
Heinr. Jos. Joosten.

1864.

Christian Schwalb.

1865.

Paul Zaun.  
Fritz Schieffer.  
Peter Macatenus.

1866.

Servatius Krings.  
Alex. Christ. Sülzen.  
Heinr. Kopp.

1867.

Wilh. Tinner.  
Hubert Weber.  
H. Jos. Fuchs.  
Joh. Jos. Werners.  
Wilh. Heinr. Effer.  
Heinr. Jos. Becker.

Heinr. Schorn.  
Franz Goebels.  
J. Georg Wirtz.

1869.

Joh. Jos. Wolff.  
Cornelius Maevés.  
Hermann Klosterhalken.  
Joseph Müller.

1871.

Ignaz Beck.  
Arnold Heinr. Bungarten.  
Peter Jos. Effer.  
Ludwig Zaudig.  
Peter Lülsdorf.  
Mathias Abels.

1872.

Franz Conzen.  
Joh. Bapt. Remagen.  
Joh. Damian Bühl.

1876.

Victor Marcell.

1877.

Wilh. Breuer.

1878.

Conrad Vogel.  
Philipp Bendheuer.

1879.

Robert Becker.  
Theodor Nettesheim.  
Heinrich Flind.  
Jean Schmitz.  
Joseph Heckmanns.  
Peter Wolter.  
Joh. Peter Schaffrath.  
Pet. Wilh. Basten.  
Wilh. Graaff.

Peter Werfer.  
Joh. Siegen.  
Wilh. Felten.  
Joh. Kommerkirchen.  
Adam Lenzen.  
Joseph Züsgen.  
Jos. Dericks.  
Peter Berntgen.  
Heinrich Mestrum.  
Martin Urhahn.

Heinrich Weber.  
Quirin Lieven.  
Nicola Richardy.  
Andreas Basten.  
Mathias Kerzmann.  
Joh. Bungarten.  
H. Moll.  
J. Hub. Justen.  
Anton Schmitz.  
Heinrich Bardenheuer.



## Nachtrag zu Seite 4, 9, 10 und 109.

### Gruthäuser betreffend.

Gruthäuser kommen allenthalben vor. So z. B. befinden sich in Kempen an der Westseite der alten Ringmauer Reste eines Thurmes, welche noch bis heute im Munde des Volkes Grütsthurm genannt werden. Dreißig bis vierzig Schritte davon entfernt, steht ein ansehnliches, alterthümliches Haus, welches ebenfalls urkundlich unter dem Namen Grüttes oder Grütteshaus vorkommt.

Pfarrer Dr. J. Mooren in Wachtendonk sagt in seinen Nachrichten über Thomas von Kempen, (Kap. II), daß zur Zeit des Erzbischofs Friedrich von Saarwerden (1342) in Kempen von selbstständigen Bierbauern keine Rede hätte sein können. Das Braurecht (Grut, fermentum) sei ein dem Landesherrn zustehendes Regal gewesen. Das Gruthaus in Kempen hätte an den Mündungen des sog. Ackers, (jetzt Klosterstraße) der Neu- und der fortgesetzten Dießstraße, zwischen dem Nonnenkloster und dem Gruthausthurm gelegen. Nach Erbauung der Burg sei der „Kessel“ dorthin verlegt worden. Erst später hätte die Stadt das „Braurecht“ von einer adeligen Familie, die damit belehnt gewesen sei, gekauft. —

Das Jahr der Erbauung der Burg, wie der Name der Familie, von welcher die Stadt Kempen das Grutrecht kaufte, ist jedoch bei Mooren nicht angegeben.

## Bei Seite 12, 13 und 138.

### Tollbier betreffend.

Da die Fabrikation, wie der Verkauf des untergährigen, oder sog. Tollbieres in Köln durch den Magistrat schon lange verboten war, so siedelten sich mehrere Brauer um Köln herum, namentlich in Nippes, am Thürmchen (Münze) und an den todten Juden an, welche untergähriges oder sog. Tollbier verkauften<sup>1)</sup>.

Da der Strom zu diesen Lokalen ein sehr großer war und Trunkenheit und Unzucht im Gefolge hatte; so protestirten nicht nur die Kölner Brauer wegen Schädigung ihres Gewerbes gegen

<sup>1)</sup> Scheben, Zunfthaus, S. 137.

das Fortbestehen derselben, sondern es erließ auch der Rath aus Sittlichkeitsgründen im Jahre 1676 ein Dekret, wodurch der Besuch dieser Häuser verboten wurde.

Dasselbe lautet :

„Als von den fast täglich, insonderheit an heiligen Sonn- und Feiertagen sich zutragenden häufigen Aus- und Zulauf des gemeinen Volkes aus hiesiger Stadt nach dem nahe, vor der Eigelsteins-Pforte gelegenen zum Rippes genannten Ort und dafelbst verkauft werdenden schädlichen gebrannten Gewässer und untauglichen, allhier **verbotenen tollen Bier**, wodurch nicht allein der schuldige Gottesdienst vernachlässigt, der Sinn und Verstand den Menschen geschwind benommen und also zu allerhand Sünden und Lastern das Thor geöffnet wird, sondern auch bei starkem und späterm abendlichem Zurück- und Einlauf des Volkes gegen eines ehrsamten Rathes jüngsthin erneuerte Edikte allerhand fremde Lediggänger, Bettler und dergleichen unnützes Gesindel vermischt, mit einschleichen, in Rathsstatt Erwähnung geschehen, ist dem regierenden Bürgermeister von Cronenberg als vornehmstem Kriegs-Kommissar dasjenige, was zu dessen nöthigen Remedirung wegen frühzeitiger Verschließung der Eigelsteinspforte an besagten Sonn- und Feiertagen zu besserer Observation und Unterscheidung der Einkommenden vorgeschlagen, oder Ihrer Herrlichkeit sonst darzu dienlich und rathsam zu sein, erkennen werden, der Gebühr nach anzuordnen Kommission und Macht aufgetragen worden.“

Aber auch dieses Verbot scheint fruchtlos geblieben zu sein, denn nach fast einem Jahrhundert (1750) finden wir, daß die Kölner Brauer vergebens bestrebt sind, Schritte gegen die Fabrikation resp. gegen den auswärtigen Verkauf des untergährigen oder **fg. tollen Bieres** zu thun.

Eine ähnliche, jedoch viel schärfere Verordnung war schon fast hundert Jahre früher, nämlich im Jahre 1596, bezüglich des Besuches der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Tabernen erlassen.

Dieselbe lautet :

Wir Burgermeistere vnd Rhat des heiligen Reichs freyer Statt Cöln thun kundt jedermenniglichen. Sinthemalen die erfahrung gibt, das täglich, vornemblich an Feyr- vnd Sontagen ymmer wol auff den hohen festtagen, die sonderlich alle Christen

in hoher ehre zu halten, vnd darinnen Gott dem Allmächtigen zu dienen verbunden, vber den Rhein in Tabernen und Weinhäuser sich begeben, vnd nit allein ihre wollfart verzehren, sonder auch der blüender Jugendt ein ärglich vnd schädlich exempel geben, von jugent auff zu müßigkeit vnd verschwendung irer güter sich zu gewennen, deme wir Ambtz- und Obrigkeitzwegen, lenger nit zusehen sollen oder mögen, destomehr dieweil diejenige die sich mit Wein und gedrenckß vberschuttet, sich frech vnd truzig in der Wacht erzeigen, Zenden, vnd zu eins vnd deß andern Beschädigung vrsach geben, derhalben gebieten wir allen vnsern Burgern vnd inwöh- nern die vnser Pottmäßigkeit ahngehörig, das sie sich hinfüro des oppigen vberfahrens, vnd Zehens in den Tabernen, Wein- und **Byrheusern** ganz vnd zumalen enthalten, ire eigen wollfart wollen behertzigen, vnd da es ihnen immer gefellich, in dieser Statt gebiete zuchtig, erbarlich, vnd manierlich sich ergehen, auff straaß von drey Goldgulden von einem jedern zu fordern vnd zu erheben die sich des vberfahrens, zehens, vnd verschwendens irer gütern nit enthalten, so oft vnd mannigmalen zu bezahlen, als sie gegen diß edictum verwirft vnd straaßwürdig befunden, darauff kundtschafft zu legen befohlen. Zu vrkundt vnserß hierunden uffgedruckten Secret Siegels ahm X. tag dieses Monatß Iuny MDXCVI<sup>1)</sup>.

## Zu Seite 18, 19, 150 und 151.

### Kuht betreffend.

Kuht, Kuyte (Keute, Koite), eigentlich eine holländische und friesische Spezialität von Bier, wird daher auch „cerevisia Bata- vica“ genannt. Schottel erwähnt dasselbe schon 1353<sup>2)</sup>. In Köln kommt das Keutenbier nachweislich schon im Jahre 1510 als vor- zügliches Getränk vor. (S. 19). In Münster spielt dasselbe ebenso zur Zeit der Wiedertäufer (1534) eine Rolle (S. 18) und lernen wir fast gleichzeitig in Wettin den Keuterling kennen<sup>3)</sup>.

---

1) cf. Schöben, Brauerzunft, III. Heft S. 12. Gedruckt bei J. P. Bachem 1866.

2) Siehe Grimms Wörterbuch „Keiterling“, Band V, 504.

3) Schöben, Zunfthaus, S. 131.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY



3 1197 22297 0623

